

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität

(Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht die Optimierung der Strukturen bei der Geldwäschebekämpfung und ihrer Ressourcen, eine stärkere Verankerung des Themas in der Ausbildung in den Sicherheitsbehörden, eine verbesserte Analysefähigkeit sowie eine Umsetzung der Empfehlungen aus der Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) vor.

Am 25. August 2022 hat die FATF ihren Abschlussbericht zur Prüfung Deutschlands veröffentlicht. Darin wird u. a. die Durchführung von Finanzauswertungen in komplexen Fällen kritisiert und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als ausbaufähig beschrieben. Es gäbe zudem eine mangelnde Priorisierung von Geldwäsche, insbesondere komplexer und internationaler Geldwäsche, in der Strafverfolgung und eine unzureichende Ressourcenausstattung. Insoweit wird angemerkt, dass Deutschland einen starken Fokus auf die Verfolgung der Vortaten legt (z. B. Bekämpfung von Betrug, Drogenhandel, Menschenhandel), jedoch inkriminierte oder verdächtige Finanzströme als solche zu wenig untersucht. In der Aufsichtstätigkeit im Nichtfinanzsektor fordert die FATF u. a. Maßnahmen für einen harmonisierten Aufsichtsansatz.

In einer Entschließung fordert der Bundestag u. a. ein Maßnahmenpaket zur Geldwäschebekämpfung vorzulegen, welches die notwendigen Handlungsempfehlungen der FATF und Ideen des vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorgestellten Konzeptes zur schlagkräftigen Bekämpfung der Finanzkriminalität umsetzt und damit aufbauorganisatorische Änderungen durch die Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität einschließt (BT-Plenarprotokoll 20/73, S. 8567, BT-Drs. 20/4727, S.8).

Das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz soll daher die Geldwäschebekämpfung in Deutschland nachhaltig verbessern und hierzu eine Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität errichten, welche in einem ganzheitlichen Ansatz Analyse, straf- und verwaltungsrechtliche Ermittlungen und Aufsicht unter einem Dach zusammenführt. Auf diesem Wege sollen die Strukturen und Kompetenzen geschaffen werden, die eine nachhaltige Priorisierung der Geldwäschebekämpfung, insbesondere internationaler und bedeutsamer Fälle mit Deutschlandbezug, sicherstellen.

Ein wesentlicher Teil des Konzeptes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche wird durch die Errichtung des Ermittlungszentrums Geldwäsche (EZG) innerhalb der Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität umgesetzt, das Strafermittlungen durchführt. Das EZG soll eine originäre Zuständigkeit für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung von bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug erhalten. Darüber hinaus sollen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder das EZG um die Ermittlung von weiteren bedeutsamen Fällen der Geldwäsche in Deutschland ersuchen können.

Ein weiterer wesentlicher Teil des Konzeptes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche sieht vor, dass die Zuständigkeiten des BKA als polizeiliche Zentralstelle im nationalen und internationalen Verbund sowie die Zuständigkeit für Ermittlungen von Geldwäsche sowie die Ermittlung der Vortaten, insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität, gemäß § 4 BKAG, sowie die Zuständigkeit für Ermittlungen im Bereich der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus gemäß § 5 BKAG, unberührt bleiben. Um der Forderung der FATF zu quantitativen Stärkung der Ressourcen in diesem Phänomenbereich gerecht zu werden, wird parallel ein nachhaltiger Ressourcenaufbau durch Schaffung von spezifisch für Geldwäsche- und Finanzermittlungen geschaffenen Stellen beim BKA erfolgen und mit den bereits vorhandenen Ressourcen in einer neuen Organisationsstruktur „Geldwäsche, Wirtschafts- und Finanzkriminalität“, gebündelt. Die Geldwäschere Ermittlungen beim BKA werden dabei in konkreter Abgrenzung zur Aufgabenwahrnehmung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) mit Fokus auf den Bereich der deliktsspezifischen Geldwäsche gemäß § 4 BKAG geführt. Die Ermittlungsbereiche des BBF und des BKA werden sich dadurch synergetisch ergänzen und durch Einrichtung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) weiter verzahnt. Auf diese Weise wird eine ganzheitliche und nachhaltige Stärkung der Geldwäschebekämpfung realisiert.

Darüber hinaus sieht das Konzept vor, dass der Auftrag und die Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Anpassungen erfahren. So sind insbesondere die Zusammenarbeit und der effektive Datenaustausch mit den weiteren Arbeitsbereichen des BBF zu regeln, um die Einbindung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in den ganzheitlichen Ansatz von Analyse, straf- und verwaltungsrechtlichen Ermittlungen und Aufsicht unter einem Dach zu realisieren. Darüber hinaus soll auch die Zusammenarbeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den weiteren Akteuren der Geldwäschebekämpfung weiter verbessert werden.

Auch die Strukturen der geldwäscherechtlichen Aufsicht standen in der Vergangenheit wiederholt in der Kritik. Insbesondere die FATF hat im Rahmen der in 2022 abgeschlossenen Überprüfung Deutschlands das System der Geldwäschereaufsicht und bestimmte Rahmenbedingungen kritisiert. Der vorliegende Gesetzesentwurf reagiert auf diese Kritik und die Empfehlungen der FATF und zielt maßgeblich auf eine Steigerung der Effektivität der geldwäscherechtlichen Aufsicht im Nichtfinanzsektor und eine Verbesserung der Datenlage bei den Aufsichtsbehörden ab.

Vor dem Hintergrund der Deutschlandprüfung durch die FATF ist Deutschland dazu angehalten, die im Transparenzregister befindlichen Daten zu den eintragungspflichtigen Rechtseinheiten künftig verstärkt auf deren Qualität (u. a. Authentizität, Angemessenheit und Richtigkeit) zu prüfen und die Datenqualität sicherzustellen. Mit der Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters soll u. a. die Transparenz im anfälligen Immobiliensektor erhöht und dadurch die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, aber auch die Sanktionsdurchsetzung nachhaltig verbessert werden.

B. Lösung

Zur Schaffung dezidierter Kapazitäten und Bündelung wichtiger Kompetenzen für die Geldwäschebekämpfung im Geschäftsbereich des BMF wird zum 1. Januar 2024 mit dem BBF eine spezialisierte Behörde errichtet. Mit der Zusammenführung von Analyse, straf- und verwaltungsrechtlichen Ermittlungen und Aufsicht unter dem Dach des BBF wird ein ganzheitliches und vernetztes Vorgehen bei der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland etabliert.

Innerhalb des BBF wird mit dem EZG eine Einheit für strafrechtliche Ermittlungen bei bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug eingerichtet. Aufgaben und Befugnisse des EZG werden im Geldwäschereermittlungsgesetz geregelt. Das EZG wird komplementär zu bestehenden Strukturen als wesentlicher Partner in der

Sicherheitsarchitektur Deutschlands tätig und kann durch Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen in geeigneten Fällen mit anderen Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern Synergien schaffen und die Geldwäschebekämpfung in Deutschland insgesamt nachhaltig stärken.

Gleichzeitig erfolgt ein nachhaltiger Ressourcenaufbau bei BKA im Rahmen der Einrichtung einer Organisationsstruktur „Geldwäschebekämpfung, Wirtschafts- und Finanzkriminalität“. Da das BKA bereits über die erforderlichen gesetzlichen Kompetenzen im § 4 BKAG verfügt, ist hier kein gesetzlicher Anpassungsbedarf notwendig.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden von der Generalzolldirektion (GZD) in das BBF am 1. Juni 2025 überführt, um Synergieeffekte zwischen der Sanktionsdurchsetzung und der Geldwäschebekämpfung zu erzielen sowie die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung und Analyse nachhaltig zu verbessern. Die Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ZfS werden gesetzlich zum o. g. Datum in das BBF übergeleitet.

Zudem wird im BBF eine Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht (ZfG) eingerichtet. Diese dient der Stärkung eines einheitlichen, stringenten risikobasierten Ansatzes bei der Geldwäscheaufsicht über den Nichtfinanzsektor sowie der bundesweiten Koordinierung und Unterstützung von geldwäscherechtlichen Aufsichtsmaßnahmen.

Im BBF wird ein Kompetenzzentrum mit Aus- und Fortbildungsangeboten den Aufbau spezifischer Expertise beim BBF und weiteren Schlüsselakteuren für die wirksame Bekämpfung von komplexer Geldwäsche und erfolgreiche Sanktionsdurchsetzung unterstützen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft in Bezug auf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen tragfähige Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit anderen Säulen des BBF, damit die gewünschten Synergien in der Geldwäschebekämpfung gehoben werden. Auch werden Rechtsgrundlagen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs mit nationalen und internationalen Zusammenarbeitsbehörden, insbesondere im Bereich der Sanktionsdurchsetzung und der Verhinderung und Bekämpfung der Proliferation und Proliferationsfinanzierung geschaffen.

Im Sinne einer verbesserten Registerverknüpfung und zur Steigerung der Qualität der im Transparenzregister hinterlegten Daten werden der registerführenden Stelle zusätzliche Einsichtnahmebefugnisse für öffentlich und nicht-öffentlich zugängliche Register, Verzeichnisse und Datenbanken eingeräumt, um einen Datenabgleich durchführen zu können. Dies betrifft das Kontenabrufverfahren nach dem Kreditwesengesetz (KWG) sowie die Einsichtnahme in Melderegister und die Stiftungsverzeichnisse der Länder.

Durch die Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters sollen zudem die Daten, die aus den Angaben aus den elektronischen Veräußerungsanzeigen nach § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) resultieren, gespeichert werden, um den zuständigen Stellen für die Kriminalitäts- und insbesondere für die Geldwäschebekämpfung sowie den Behörden im Bereich der Sanktionsdurchsetzung einen volldigitalen Zugriff auf Immobiliendaten zu ermöglichen. Die Einrichtung des Registers erfolgt beim BBF und ergänzt somit den ganzheitlichen Ansatz des BBF, die Analyse, straf- und verwaltungsrechtlichen Ermittlungen und die Aufsicht unter einem Dach zu bündeln.

C. Alternativen

Keine.

Das in Verantwortung der Länder betriebene Projekt zur Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankengrundbuchs steht in den nächsten Jahren noch nicht für die Zwecke der

zentralen Einsichtnahme durch die Behörden im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Sanktionsdurchsetzung zur Verfügung und wird auch nicht dieselben Inhalte zu vereinbaren bzw. durchgeführten Immobilientransaktionen enthalten wie das mit dem vorliegenden Gesetz einzurichtende Immobilientransaktionsregister.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Einzelplan 08 des Bundeshaushaltes entstehen durch das Gesetz bei dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF), dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), der Generalzolldirektion (GZD) und dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) einmalige Ausgaben in Höhe von rund 190 Mio. Euro sowie insgesamt laufende jährliche Ausgaben in Höhe von rund 421 Mio. Euro (davon fortlaufend ab dem Jahr 2027: 170 Mio. Euro). Die einmaligen Ausgaben umfassen dabei die Sachkosten (ohne Sachkosten auf Basis von Sachkostenpauschalen) in den Aufbaujahren 2024 und 2025. Die einmaligen und laufenden jährlichen Ausgaben verteilen sich dabei wie folgt auf den Zeitraum 2024 bis 2027:

	2024	2025	2026	2027
einmalige Ausgaben (in Mio. Euro)	97	93	0	0
laufende Ausgaben (in Mio. Euro)	22	66	163	168
Ausgaben (gesamt, in Mio. Euro)	119	159	163	170
<i>davon BBF</i>	69	109	115	130

Für den Einzelplan 06 des Bundeshaushaltes entstehen durch das Gesetz bei [...] einmalige Ausgaben in Höhe von rund [...] Mio. Euro sowie laufende jährliche Ausgaben in Höhe von rund [...] Mio. Euro.

Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs ist im Rahmen des aktuellen sowie künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt rund 750 Tsd. Euro; der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 4 Mio. Euro (inkl. Informationspflichten).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Aus dem Regelungsvorhaben ergeben sich elf neue Informationspflichten mit Bürokratiekosten von rund 1 Mio. Euro jährlich.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlich entstehende jährliche Erfüllungsaufwand (in Höhe von rund 4 Mio. Euro) wird im Sinne der ‚One in one out‘-Regelung innerhalb von zwei Jahren durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 165 Mio. Euro pro Jahr; auf Länderebene inkl. Kommunen jährlich [...] Mio. Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 200 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität

(Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) (BBF-Errichtungsgesetz) |
| Artikel 2 | Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes |
| Artikel 3 | Gesetz über das Ermittlungszentrum Geldwäsche (Geldwäscheermittlungsgesetz – GwEG) |
| Artikel 4 | Änderung der Bundeshaushaltsordnung |
| Artikel 5 | Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes |
| Artikel 6 | Änderung des Bundesmeldegesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Zollverwaltungsgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Bundesbeamtengesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes |
| Artikel 13 | Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes |
| Artikel 14 | Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes |
| Artikel 15 | Änderung des Waffengesetzes |
| Artikel 16 | Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes |
| Artikel 17 | Änderung des Kreditwesengesetzes |
| Artikel 18 | Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes |
| Artikel 19 | Änderung des Geldwäschegesetzes |
| Artikel 20 | Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes |

- Artikel 21 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Artikel 22 Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung
- Artikel 23 Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung
- Artikel 24 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 25 Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung
- Artikel 26 Änderung der Bundeslaufbahnverordnung
- Artikel 27 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF-Errichtungsgesetz)

§ 1

Errichtung

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird zum 1. Januar 2024 das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (Bundesamt) als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

(2) Das Bundesamt führt das Kürzel BBF.

(3) Das Bundesamt wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet.

(4) Im Bundesamt wird das Ermittlungszentrum Geldwäsche eingerichtet; es nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als Teil des Bundesamtes wahr. Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht nach § 50a des Geldwäschegesetzes ist ebenfalls Teil des Bundesamtes.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Bundesamt nimmt bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität folgende Aufgaben wahr:

1. die Verfolgung von bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Bezug zum Inland nach dem Geldwäschermittlungsgesetz durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche,
2. die Unterstützung und Koordinierung der Aufsicht über Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes durch die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht,

3. die Koordinierung und Beantwortung von Auskunftersuchen anderer Behörden sowie von Auskunftersuchen der Betroffenen, die sich an mehrere Verantwortliche innerhalb des Bundesamtes richten, sowie
4. die ihm sonst durch oder aufgrund von Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

Das Bundesamt unterstützt andere Behörden auf dem Gebiet der Bekämpfung von Finanzkriminalität. Das Bundesministerium der Finanzen kann dem Bundesamt weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Bekämpfung von Finanzkriminalität auf Bundesebene übertragen.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung richtet sich für das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach dem Geldwäscheermittlungsgesetz.

§ 3

Aufsicht

Das Bundesamt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen nach Maßgabe des geltenden Rechts.

§ 4

Erstmalige Wahlen der Personalvertretung und Übergangsmandat

Die erstmaligen Wahlen der Personalvertretung finden beim Bundesamt binnen sechs Monaten nach dem 1. Juni 2025 statt. Bis die Personalvertretungen ihre Tätigkeit aufnehmen, werden die Aufgaben des örtlichen Personalrats gemäß § 29 Absatz 3 Bundespersonalvertretungsgesetz übergangsweise vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Finanzen und die Aufgaben des Gesamtpersonalrats übergangsweise vom Gesamtpersonalrat bei der Generalzolldirektion wahrgenommen.

§ 5

Erstmalige Wahlen der Schwerbehindertenvertretung und Übergangsregelung

Die erstmaligen Wahlen der Schwerbehindertenvertretung finden beim Bundesamt binnen neun Monaten nach dem 1. Juni 2025 statt. Den Wahlvorstand bestellt die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in der Bundesfinanzverwaltung. Bis die Schwerbehindertenvertretung ihre Tätigkeit aufnimmt, werden deren Aufgaben beim Bundesamt übergangsweise durch die Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommen.

§ 6

Erstmalige Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und Übergangsregelung

Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesamts und ihrer Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen werden deren Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesministeriums der Finanzen und ihren Stellvertreterinnen wahrgenommen.

§ 7

Einheitliche Stelle zur Beantwortung von Auskunftersuchen

(1) Im Bundesamt wird eine Einheitliche Stelle zur Koordinierung und Beantwortung von behördlichen Auskunftersuchen und Auskunftersuchen der Betroffenen (Einheitliche Stelle) eingerichtet, welche sich an mehrere datenschutzrechtlich Verantwortliche innerhalb des Bundesamtes richten.

(2) Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ist sie dazu berechtigt,

1. die erforderlichen personenbezogenen Daten, die von anderen Verantwortlichen des Bundesamtes der Einheitlichen Stelle übermittelt werden, zu speichern,
2. diese Daten zur einheitlichen Beantwortung an die ersuchende Behörde oder den Betroffenen zu übermitteln und
3. die beteiligten Verantwortlichen innerhalb des Bundesamtes über eine Beantwortung zu informieren.

(3) Die Einheitliche Stelle prüft, ob ein Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Behörde und der benannten Rechtsgrundlagen gestellt wurde es sei denn, dass ein besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung vorliegt Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die jeweils ersuchende Behörde.

(4) Die personenbezogenen Daten sind bei der Einheitlichen Stelle nach Wegfall des Verarbeitungszwecks zu löschen.

Artikel 2

Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes

Das BBF-Errichtungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Bundesamt werden das Ermittlungszentrum Geldwäsche, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eingerichtet; sie nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als Teile des Bundesamtes wahr. Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht nach § 50a des Geldwäschegesetzes ist ebenfalls Teil des Bundesamtes.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

- „3. die Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
4. die Aufgaben nach § 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 5 bis 7.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgabenwahrnehmung richtet sich für

1. das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach dem Geldwäscheermittlungsgesetz,
2. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach dem Geldwäschegesetz sowie
3. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.“

3. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 und 9 angefügt:

„§ 8

Überleitung der Beschäftigten, Rückkehrmöglichkeit

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 31. Mai 2025 bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Generalzolldirektion beschäftigt sind, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem 1. Juni 2025 Beschäftigte beim Bundesamt. Dies gilt nicht für befristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Eine über den 1. Juni 2025 hinausgehende Abordnung von Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Generalzolldirektion zu anderen Behörden gilt als Abordnung vom Bundesamt. Über den 1. Juni 2025 hinausgehenden Abordnungen von Beschäftigten anderer Behörden sowie der Zollverwaltung zur Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder zur Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Generalzolldirektion gelten als Abordnungen zum Bundesamt.

(3) Bei Stellenbesetzungen der Zollverwaltung werden die übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 den Beschäftigten der Zollverwaltung gleichgestellt.

§ 9

Anwendung von Dienstvereinbarungen der Generalzolldirektion

Die am 1. Juni 2025 bestehenden Dienstvereinbarungen zwischen der Generalzolldirektion und den dortigen Personalvertretungen gelten für die übergeleiteten Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort, längstens aber für die Dauer von 18 Monaten.“

Artikel 3

Gesetz über das Ermittlungszentrum Geldwäsche

(Geldwäscheermittlungsgesetz – GwEG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Aufgaben und Befugnisse

A b s c h n i t t 1

A u f g a b e n

- § 1 Strafverfolgung
- § 2 Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeugenschutz
- § 3 Sicherung des Ermittlungszentrums Geldwäsche, behördlicher Eigenschutz

A b s c h n i t t 2

B e f u g n i s s e

Unterabschnitt 1

Strafverfolgung

- § 4 Befugnisse bei Ermittlungen
- § 5 Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung bei Ermittlungen

Unterabschnitt 2

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

- § 6 Sicherungs- und Schutzmaßnahmen
- § 7 Identitätsfeststellung
- § 8 Prüfung von mitzuführenden Dokumenten
- § 9 Durchsuchung von Personen und Sachen
- § 10 Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung
- § 11 Platzverweisung
- § 12 Sicherstellung
- § 13 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen
- § 14 Gewahrsam
- § 15 Richterliche Entscheidung
- § 16 Behandlung festgehaltener Personen
- § 17 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 18 Befragung und Auskunftspflicht
- § 19 Besondere Mittel der Datenerhebung

Unterabschnitt 3
Behördlicher Eigenschutz und Zeugenschutz

- § 20 Behördlicher Eigenschutz
- § 21 Sicherheitsüberprüfung
- § 22 Maßnahmen zum Zeugenschutz

Unterabschnitt 4
Datenverarbeitung

- § 23 Allgemeine Datenerhebung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche
- § 24 Allgemeine Datenübermittlung an das Ermittlungszentrum Geldwäsche
- § 25 Allgemeine Datenverarbeitung
- § 26 Verarbeitungsbeschränkungen
- § 27 Kennzeichnung
- § 28 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen
- § 29 Daten zu anderen Personen
- § 30 Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe
- § 31 Daten aus Strafverfahren
- § 32 Abgleich personenbezogener Daten
- § 33 Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung
- § 34 Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken

Unterabschnitt 5
Datenübermittlung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche

- § 35 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich
- § 36 Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 37 Datenübermittlung im internationalen Bereich
- § 38 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

Unterabschnitt 6
Ergänzende Vorschriften

- § 39 Unterstützung durch andere Behörden
- § 40 Unterstützung anderer Behörden
- § 41 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger
- § 42 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Kapitel 2
Datenschutz und Datensicherheit

Abschnitt 1
Datenschutzaufsicht; Datenschutzbeauftragung

§ 43 Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Abschnitt 2
Datenschutzrechtliche Verantwortung; Pflichten des Ermittlungszentrums Geldwäsche

- § 44 Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten
- § 45 Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme
- § 46 Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen
- § 47 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen
- § 48 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern
- § 49 Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Lösungsverpflichtungen
- § 50 Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten, Vernichtung von Akten

Kapitel 3
Schlussvorschriften

- § 51 Schadensausgleich
- § 52 Übergangsvorschrift
- § 53 Einschränkung von Grundrechten

Kapitel 1
Aufgaben und Befugnisse

Abschnitt 1
Aufgaben

§ 1

Strafverfolgung

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Inlandsbezug wahr, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten, einschließlich der international organisierten Vortaten der

Geldwäschetat. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3a und 4 des Bundeskriminalamtgesetzes und § 1 Absatz 5 des Zollverwaltungsgesetzes bleiben unberührt. Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.

(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung von bedeutsamen Geldwäschetaten sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten, einschließlich der Vortaten der Geldwäschetat wahr, wenn

1. es auf ein Ersuchen einer zuständigen Bundes- oder Landesbehörde der Übernahme zustimmt, oder
2. das Bundesministerium der Finanzen dies auf ein Ersuchen einer zuständigen Bundes- oder Landesbehörde anordnet.

(3) Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Ermittlungszentrum Geldwäsche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt; außerdem sind die zuständigen Landeskriminalämter und die Generalstaatsanwaltschaften, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist, sowie das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung von Polizeibehörden zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§ 2

Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeugenschutz

(1) Dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegt im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung nach den § 1 Absatz 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1 die Sicherung von eingesetzten Bediensteten, der Schutz Dritter sowie der Schutz wesentlicher Vermögenswerte, soweit

1. andernfalls die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet ist oder
2. dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung der genannten Personen oder für wesentliche Vermögenswerte erforderlich ist.

(2) Dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegt in Fällen, in denen es selbst Ermittlungen durchführt, der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war. Gleiches gilt für deren Angehörige und sonstige ihnen nahestehende Personen. Die Durchführung der Zeugenschutzmaßnahmen nach § 22 obliegt im Einvernehmen mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche dem Zollkriminalamt. In Einzelfällen können Zeugenschutzmaßnahmen auch im Einvernehmen zwischen dem Ermittlungszentrum Geldwäsche und den Polizeibehörden durch Bedienstete dieser Behörden durchgeführt werden. Die Verpflichtung der Polizeibehörden, die zur Abwehr von Gefahren für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen die erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen haben, bleibt unberührt.

§ 3

Sicherung des Ermittlungszentrums Geldwäsche, behördlicher Eigenschutz

(1) Dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegt die Sicherung seiner Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und eigenen Veranstaltungen gegen Gefahren, welche die Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigen. Die Sicherung beschränkt sich auf die in Satz 1 bezeichneten Liegenschaften und Einrichtungen sowie auf die Grundstücke, auf denen diese Liegenschaften und Einrichtungen untergebracht sind oder Veranstaltungen stattfinden.

(2) Dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegt die Sicherung seines Dienstbetriebs gegen Gefahren, die von Personen ausgehen, die für das Ermittlungszentrum Geldwäsche tätig werden sollen.

A b s c h n i t t 2

B e f u g n i s s e

Unterabschnitt 1

Strafverfolgung

§ 4

Befugnisse bei Ermittlungen

(1) Soweit das Ermittlungszentrum Geldwäsche Ermittlungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung durchführt, hat es und haben seine Bediensteten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Bediensteten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Bediensteten des Ermittlungszentrums Geldwäsche sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Zu den Ermittlungshandlungen können, soweit es zweckmäßig ist, Bedienstete der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.

(2) Die polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder geben dem Ermittlungszentrum Geldwäsche in Fällen, in denen es im Rahmen seiner Zuständigkeit ermittelt, Auskunft und gewähren Akteneinsicht. Der Zollfahndungsdienst und das Ermittlungszentrum Geldwäsche geben gegenseitig Auskunft und gewähren Akteneinsicht.

(3) Die örtlich zuständigen polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder gewähren Bediensteten des Ermittlungszentrums Geldwäsche, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung.

(4) Bedienstete des Ermittlungszentrums Geldwäsche können im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht es vorsieht.

§ 5

Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung bei Ermittlungen

(1) Wird das Ermittlungszentrum Geldwäsche im Rahmen seiner Befugnisse zur Verfolgung von Straftaten tätig, dürfen ohne Wissen der betroffenen Personen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz der von dem Ermittlungszentrum Geldwäsche beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen nur verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der beauftragten Personen unerlässlich ist.

(2) Ergeben sich während der Durchführung der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch eine Maßnahme allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Aufzeichnungen über Vorgänge, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Vorgänge dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 43 Absatz 1 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 47 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 47 Absatz 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 43 Absatz 1 nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch die Leitung des Ermittlungszentrums Geldwäsche oder ihre Vertretung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des höheren Dienstes angeordnet werden.

(4) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Gericht; bei Gefahr im Verzug ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes). Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.

(5) Für gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Ermittlungszentrum Geldwäsche seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(6) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 4 genannten Zwecke noch benötigt.

Unterabschnitt 2

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

§ 6

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr

1. für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingesetzter Bediensteter oder zu schützender Dritter sowie

2. für wesentliche Vermögenswerte

abzuwehren.

(2) Die §§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Kosten, die dem Ermittlungszentrum Geldwäsche durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme oder die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

(3) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen an das Ermittlungszentrum Geldwäsche personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben in Bezug auf Sicherungs- und Schutzmaßnahmen des Ermittlungszentrums Geldwäsche erforderlich ist. Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Ermittlungszentrums Geldwäsche, trägt dieses die Verantwortung.

§ 7

Identitätsfeststellung

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 die Identität einer Person feststellen, wenn

1. sich diese in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen oder zu sichernder Bediensteter aufhält und

2. die Feststellung der Identität aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.

(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Es kann die Betroffene oder den Betroffenen insbesondere anhalten, sie oder ihn nach ihren oder seinen Personalien befragen und verlangen, dass sie oder er Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die oder der Betroffene kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn ihre oder seine Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die oder der Betroffene sowie die von ihr oder ihm

mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden.

§ 8

Prüfung von mitzuführenden Dokumenten

Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, soweit

1. es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und
2. die betroffene Person aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.

§ 9

Durchsuchung von Personen und Sachen

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 eine Person oder eine Sache durchsuchen, wenn

1. sich die Person in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen, zu sichernder Bediensteter oder zu schützender Vermögenswerte aufhält oder die Sache sich in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen, zu sichernder Bediensteter oder zu schützender Vermögenswerte befindet und
2. die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person oder Sache bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.

(2) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn eine sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Personen dürfen festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn die Durchsuchung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

(4) Bei der Durchsuchung einer Sache hat die Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache innehat, das Recht, anwesend zu sein. Ist sie abwesend, soll ihr Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Der Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache innehat, ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 10

Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn eine nach § 7 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen,
3. die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. mit Wissen der betroffenen Person erfolgte Stimmufzeichnungen.

(3) Die personenbezogenen Daten, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Abs. 2 erhoben wurden, sind nach Wegfall des Verarbeitungszwecks zu löschen.

§ 11

Platzverweisung

Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten, soweit dies aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.

§ 12

Sicherstellung

Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Sachen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für zu schützende Personen, zu sichernde Bedienstete oder zu schützende Vermögenswerte sicherstellen. Die §§ 41 und 43 des Zollfahndungsdienstgesetzes sowie § 49 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

§ 13

Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, soweit

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 in Gewahrsam genommen werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 12 sichergestellt werden darf, oder
3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu schützender Personen oder zu sichernder Bediensteter oder für zu schützende wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Eigentum.

(2) Das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung ist auch während der Nachtzeit zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr.

(3) Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er oder sie abwesend, ist, wenn möglich, seine Vertretung, ein erwachsener Angehöriger, eine erwachsene Angehörige, eine erwachsene Hausgenossin oder ein erwachsener Hausgenosse oder eine erwachsene Nachbarin oder ein erwachsener Nachbar hinzuzuziehen.

(5) Der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder seiner Vertretung ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(6) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Bediensteten des Ermittlungszentrums Geldwäsche und der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder der diese vertretende Person ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(7) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde dies den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

§ 14

Gewahrsam

Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist,

1. um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat gegen zu schützende Personen, zu sichernde Bedienstete oder zu schützende Vermögenswerte zu verhindern oder
2. um eine Platzverweisung nach § 11 durchzusetzen.

§ 15

Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 3, des § 9 Absatz 3 und des § 14 festgehalten, hat das Ermittlungszentrum Geldwäsche unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, es

sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 16

Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person auf Grund § 7 Absatz 2 Satz 3, des § 9 Absatz 3 und des § 14 festgehalten, sind ihr unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Das Ermittlungszentrum Geldwäsche hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabenkreis obliegt. Die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.

(3) Die in Gewahrsam genommene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie das Recht hat, die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten zu verlangen.

(4) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Bei Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht, deren Geschlechtsangabe im Personenstandsregister weder mit "weiblich" noch mit "männlich" eingetragen ist oder deren Geschlechtseintrag geändert wurde, soll der geäußerte Wille bezüglich der Unterbringung berücksichtigt werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

§ 17

Dauer der Freiheitsentziehung

- (1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,
1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,
 2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
 3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zweck der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

§ 18

Befragung und Auskunftspflicht

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung der dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgaben nach § 2 Absatz 1 machen kann. Zum Zwecke der Befragung kann die Person angehalten werden. Auf Verlangen hat die Person mitgeführte Ausweisdokumente zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die befragte Person ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, und Wohnanschrift anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Ermittlungszentrums Geldwäsche nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist. Personen, die entsprechend den §§ 17 oder 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich sind, sind verpflichtet, auf Verlangen des Ermittlungszentrums Geldwäsche unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben für die Erfüllung der dem Ermittlungszentrum Geldwäsche nach § 2 Absatz 1 obliegenden Aufgaben machen können. Satz 2 gilt entsprechend

1. für sonstige Personen, wenn

- a) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
- b) Maßnahmen gegen die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
- c) das Ermittlungszentrum Geldwäsche die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und
- d) die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können, sowie

2. für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

Im Falle des Satzes 3 Nummer 1 gilt § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bundespolizeigesetzes entsprechend. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 dürfen Personen von sich aus oder auf Ersuchen des Ermittlungszentrums Geldwäsche Auskunft erteilen; im letzteren Fall ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

(3) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person ist auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die nach Satz 2 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 3 nur, wenn es sich um Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Kammerrechtsbeistände handelt.

(4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Befragungen von juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts sinngemäß.

§ 19

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben, soweit dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingesetzter Bediensteter oder zu schützender Dritter oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist.

(2) Verdeckte Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), oder
2. der Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen in einer für die betroffene Person nicht erkennbaren Weise
 - a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen oder Sachen, die sich außerhalb von Wohnungen befinden,
 - b) zum Abhören oder Aufzeichnen des außerhalb von Wohnungen nicht öffentlich gesprochenen Wortes.

(3) Die §§ 48 bis 51 des Zollfahndungsdienstgesetzes gelten entsprechend.

Unterabschnitt 3

Behördlicher Eigenschutz und Zeugenschutz

§ 20

Behördlicher Eigenschutz

Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für seine Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen abzuwehren. Die §§ 7 bis 12, 18 dieses Gesetzes sowie die §§ 15 bis 20 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

§ 21

Sicherheitsüberprüfung

Für Personen, die für das Ermittlungszentrum Geldwäsche tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 22

Maßnahmen zum Zeugenschutz

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 2, soweit nicht dieses Gesetz oder das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz die Befugnisse besonders regelt, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung oder wesentliche Vermögenswerte der in § 2 Absatz 2 genannten Personen abzuwehren.

(2) Regelungen über den Zeugenschutz, die durch andere Gesetze getroffen werden, bleiben unberührt.

(3) Die §§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Kosten, die dem Ermittlungszentrum Geldwäsche durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme oder die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

(4) Die §§ 7 bis 16 gelten entsprechend.

(5) Zeugenschutzmaßnahmen dürfen auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, in dem die Aussage erfolgt ist, fortgeführt werden. Für den Fall, dass noch die Strafvollstreckung betrieben wird, sind diese im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde durchzuführen und zu beenden. Im Falle fortdauernder Inhaftierung ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Justizvollzugsbehörde herzustellen.

Unterabschnitt 4

Datenverarbeitung

§ 23

Allgemeine Datenerhebung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen. Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch Daten erheben

1. bei den in den §§ 35 und 36 genannten Behörden und Stellen sowie

2. unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes auch bei sonstigen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen im Ausland.

(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 und 3 erforderlich ist, personenbezogene Daten erheben. Die personenbezogenen Daten sind offen und bei der betroffenen Person zu erheben. Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nicht öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung der dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgaben nach Satz 1 gefährdet oder erheblich erschwert würde. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme des Ermittlungszentrums Geldwäsche erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn auf andere Weise die Erfüllung der dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgaben nach Satz 1 erheblich gefährdet wird oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(3) Soweit das Ermittlungszentrum Geldwäsche für seine Aufgaben nach §§ 2 und 3 personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei nicht öffentlichen Stellen erhebt, sind diese auf Verlangen auf den Umfang ihrer Auskunftspflicht und auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn durch ihn die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe des Ermittlungszentrums Geldwäsche nach Absatz 2 gefährdet oder erheblich erschwert würde. Sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

§ 24

Allgemeine Datenübermittlung an das Ermittlungszentrum Geldwäsche

(1) Öffentliche Stellen können von Amts wegen dem Ermittlungszentrum Geldwäsche Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Ermittlungszentrums Geldwäsche erforderlich ist. Die Vorschriften der Strafprozessordnung, des Artikels 10-Gesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des BND-Gesetzes, des BKA-Gesetzes und des MAD-Gesetzes bleiben unberührt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Ermittlungszentrums Geldwäsche trägt dieses die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle prüft in diesem Falle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Ermittlungszentrums Geldwäsche liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung vorliegt

(2) Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Informationen zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zum Schutz wesentlicher Vermögenswerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich sind.

(3) Sind mit Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 25

Allgemeine Datenverarbeitung

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1 bis 3 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.

(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten, die es selbst erhoben hat, nach Maßgabe der §§ 26 bis 29 weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
 2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung derselben Straftaten,
- wie es die jeweilige Erhebungsvorschrift erlaubt.

(3) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten, die es selbst erhoben hat, zu anderen als in Absatz 2 genannten Zwecken, weiterverarbeiten, wenn dies durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Es darf personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 5, 19 erhoben und ihm übermittelt worden sind, zu einem anderen als der jeweiligen Übermittlung zugrunde liegenden Zweck nur in entsprechender Anwendung des § 26 weiterverarbeiten.

(4) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten, die es selbst erhoben hat oder ihm von einer anderen Stelle übermittelt wurden, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse oder -auswertung im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter verarbeiten, die bereits für die Datenerhebung maßgeblich waren. Folgende Datenarten dürfen mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse oder -auswertung verarbeitet werden: der Familienname, die Vornamen, frühere Namen, andere Namen, Aliaspersonalien, abweichende Namensschreibweisen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Geburtsstaat, die aktuelle Staatsangehörigkeit, die gegenwärtige Anschrift, Lichtbilder, eigene oder von ihnen genutzte Telekommunikationsanschlüsse sowie Adressen für elektronische Post, sonstige Angaben zur beruflichen Erreichbarkeit.

(5) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse oder -auswertung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zur Abwehr einer hinreichend konkretisierten Gefahr im Bereich der Terrorismusbekämpfung und sonstigen besonders schweren Straftaten oder besonders gewichtiger Rechtsgüter verarbeiten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Speicherdauer in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung richtet sich nach der Speicherdauer der Daten in den Quellensystemen. Es gelten gesetzliche Speicherfristen.

(7) Soweit Regelungen der Strafprozessordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Unterabschnittes vor. § 31 bleibt unberührt.

§ 26

Verarbeitungsbeschränkungen

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche darf personenbezogene Daten, die es durch eine Maßnahme nach §§ 5, 19 erhoben hat, zu anderen als in der jeweiligen Erhebungsvorschrift genannten Zwecken weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens

- a) vergleichbar gewichtige Straftaten nach § 1 verhütet, aufgedeckt oder verfolgt oder
- b) vergleichbar gewichtige Rechtsgüter nach § 1 geschützt

werden sollen und

2. sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze

- a) zur Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben oder
- b) zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter erkennen lassen.

Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten nach Satz 1 ausdrücklich erlauben, bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf das Ermittlungszentrum Geldwäsche die vorhandenen Personendaten nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a einer Person auch weiterverarbeiten, um diese Person zu identifizieren.

(3) Werden in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung Daten unbeteiligter Personen einbezogen, so ist deren Verarbeitung im Nichttrefferfall unzulässig. Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 sind unverzüglich zu löschen.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung ist nur zulässig, wenn deren Hinzuziehung durch vorherige Einzelabfrage erfolgt ist. Personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen nicht automatisiert in die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierte Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung einbezogen werden.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung, die ursprünglich von einem Nachrichtendienst oder durch eine Maßnahme nach §§ 100a, 100b oder § 100c der Strafprozessordnung erhoben wurden, ist unzulässig.

(6) Die Verarbeitung biometrischer Daten in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung ist unzulässig.

(7) Der Einsatz von automatisierten selbstlernenden und von automatisierten Systemen, die jeweils eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, ist unzulässig. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung ohne konkreten Anlass ist unzulässig.

(8) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten nur ihrer rechtlichen Verwendbarkeit gemäß verarbeitet werden.

§ 27

Kennzeichnung

(1) Bei der Speicherung im Informationssystem des Ermittlungszentrums Geldwäsche sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie nach den §§ 28 und 29 bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden,
3. Angabe der
 - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder
 - b) Straftaten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient,
4. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat, sofern nicht das Ermittlungszentrum Geldwäsche die Daten erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden.

(2) Personenbezogene Daten nach Absatz 1, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht verarbeitet oder übermittelt werden.

(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls nicht, solange eine Kennzeichnung technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 28

Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 2 und 3 personenbezogene Daten weiterverarbeiten von

1. Verurteilten,
2. Beschuldigten eines Strafverfahrens oder Betroffenen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens,
3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und
4. Personen, bei denen Anlass zur Weiterverarbeitung der Daten besteht, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffenen Personen in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Anlasspersonen).

(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann weiterverarbeiten:

1. von Personen nach Absatz 1
 - a) die Personendaten und
 - b) soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
 - c) die aktenführende Dienststelle und das Geschäftszeichen,
 - d) die Tatzeiten und Tatorte sowie
 - e) die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 weitere personenbezogene Daten, soweit die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und
3. von Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 weitere personenbezogene Daten.

(3) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind in einer gesonderten Datei zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche darf in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Bediensteten erforderlich sind.

(5) Die Verarbeitung erhobener Daten ist unzulässig, wenn

1. der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird,
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten unanfechtbar abgelehnt wird oder
3. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird

und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 sind unverzüglich zu löschen. Sätze 1 und 2 gelten bei einer Einstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend.

§ 29

Daten zu anderen Personen

(1) Soweit dies zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist, kann das Ermittlungszentrum Geldwäsche zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten von denjenigen Personen weiterverarbeiten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. sie bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen,
2. sie mit den in § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt stehen, sondern in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten lässt, dass Hinweise für die Verfolgung oder für die vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen von der Planung oder der Vorbereitung der Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis haben oder daran mitwirken, oder
3. es sich um Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen handelt.

(2) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 1 ist zu beschränken auf die in § 28 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in Bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert werden. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.

(3) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind in einer gesonderten Datei zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt.

(4) § 28 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 30

Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Telefonanrufe aufzeichnen, die über Rufnummern eingehen, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben bekannt gegeben wurden. Auf die Aufzeichnung ist zu Beginn des Telefongesprächs hinzuweisen.

(2) Die Aufzeichnungen sind zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, spätestens jedoch nach 30 Tagen, es sei denn, sie werden im Einzelfall zur Strafverfolgung oder zum Zeugenschutz benötigt.

§ 31

Daten aus Strafverfahren

Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann nach Maßgabe dieses Gesetzes personenbezogene Daten aus Strafverfahren für Zwecke der Eigensicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 3 verarbeiten. Die Verarbeitung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 32

Abgleich personenbezogener Daten

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie zur Erfüllung seiner Aufgaben führt oder für die es zur Erfüllung seiner Aufgaben die Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 33

Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann im Rahmen seiner Aufgaben bei ihm vorhandene personenbezogene Daten verarbeiten, soweit

1. dies für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt.

Eine solche Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in §§ 5, 19 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten an Hochschulen, an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung dieser Auskünfte keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls darf auch Akteneinsicht gewährt werden. Im Rahmen der Akteneinsicht dürfen Ablichtungen der Akten zur Einsichtnahme übersandt werden. Eine Übersendung der Originalakten soll nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten für elektronisch geführte Akten entsprechend.

(4) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Zuständig für die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist das Ermittlungszentrum Geldwäsche. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vorhandene personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verarbeitung für andere

Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und bedarf der Zustimmung des Ermittlungszentrums Geldwäsche.

(6) Durch technische und organisatorische Maßnahmen hat die Stelle, die die wissenschaftliche Forschung betreibt, zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 2 bis 4 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und das Ermittlungszentrum Geldwäsche der Veröffentlichung zugestimmt hat.

§ 34

Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken

Das Ermittlungszentrum Geldwäsche darf, wenn dies zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist, vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten.

Unterabschnitt 5

Datenübermittlung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche

§ 35

Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder
2. zulässig und erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz,
 - b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenvorfahren,
 - c) für Zwecke der Gefahrenabwehr oder
 - d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner

und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 übermittelt das Ermittlungszentrum Geldwäsche dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle gemäß § 2 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlichen Informationen.

(3) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz übermitteln.

(4) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 personenbezogene Daten auch an nicht öffentliche Stellen übermitteln. Das Ermittlungszentrum Geldwäsche hat einen Nachweis zu führen, aus dem Anlass, Inhalt und Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle und der Empfänger ersichtlich sind. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Am Ende des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr ihrer Erstellung folgt, sind die Nachweise zu löschen. Die Löschung unterbleibt, solange

1. der Nachweis für Zwecke eines eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens oder zur Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person benötigt wird oder
2. Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

(5) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holt das Ermittlungszentrum Geldwäsche vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten dem Ermittlungszentrum Geldwäsche übermittelt wurden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die übermittelnde Stelle bestimmte von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, dass vor einer Übermittlung nach Absatz 4 ihre Zustimmung einzuholen ist.

(6) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, können nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 5 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(7) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft das Ermittlungszentrum Geldwäsche nur, ob der Inhalt des Übermittlungsersuchens in die Aufgabenwahrnehmung der empfangenden Stelle fällt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 38 bleibt unberührt.

(8) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat. Bei Übermittlungen an nicht öffentliche Stellen hat das Ermittlungszentrum Geldwäsche die empfangende Stelle darauf hinzuweisen.

(9) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt werden können, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 36

Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nicht öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie
2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind,

gilt § 35 Absatz 1 bis 5 sowie Absatz 7 bis 9 entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt das Ermittlungszentrum Geldwäsche. Für die Übermittlung an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung bleiben die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

§ 37

Datenübermittlung im internationalen Bereich

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes an Zoll-, Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 36 genannten Staaten sowie an andere als die in § 36 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgabe zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder nach Maßgabe der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten an die in § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln. Zusätzlich kann es unter den

Voraussetzungen des Satzes 1 an andere als die in Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgabe oder
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(3) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche kann personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte nach Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut; BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), das zuletzt durch Artikel 2 des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598) geändert worden ist, übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. § 78 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten; es hat die Übermittlung und den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen.

(5) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche hat die Stelle, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden, darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner hat es der Stelle den vorgesehenen Lösungszeitpunkt mitzuteilen.

§ 38

Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach diesem Unterabschnitt unterbleibt, wenn

1. für das Ermittlungszentrum Geldwäsche erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder
2. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Übermittlungen an Staatsanwaltschaften und Gerichte.

(2) Die Datenübermittlung nach den §§ 36 und 37 unterbleibt darüber hinaus, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,

3. die zu übermittelnden Daten bei dem Ermittlungszentrum Geldwäsche nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder
5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Verarbeitung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen.

Unterabschnitt 6

Ergänzende Vorschriften

§ 39

Unterstützung durch andere Behörden

(1) Bedienstete des Zollfahndungsdienstes und der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder können im Einzelfall auf Anforderung oder mit Zustimmung des Ermittlungszentrums Geldwäsche Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Ermittlungszentrums Geldwäsche vornehmen.

(2) Werden Bedienstete des Zollfahndungsdienstes oder der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, oder Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Bediensteten des Ermittlungszentrums Geldwäsche. Seine Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Ermittlungszentrums Geldwäsche; sie unterliegen insoweit der Weisung des Ermittlungszentrums Geldwäsche.

§ 40

Unterstützung anderer Behörden

(1) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Ermittlungszentrums Geldwäsche dürfen im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht.

(2) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Ermittlungszentrums Geldwäsche dürfen im Zuständigkeitsbereich des Zollfahndungsdienstes, der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes tätig werden, soweit das Zollfahndungsdienstgesetz, Bundespolizeigesetz oder das Bundeskriminalamtgesetz dies vorsehen.

§ 41

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger

(1) Maßnahmen nach diesem Kapitel, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und

voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine in Satz 1 bezeichnete Maßnahme, die sich nicht gegen eine in Satz 1 in Bezug genommene Person richtet, von einer dort in Bezug genommenen Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater oder Kammerrechtsbeistände handelt; die Bestimmungen der §§ 102 und 103 der Abgabenordnung über Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte in Besteuerungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Soweit durch eine in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Maßnahme eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies möglich ist, zu beschränken. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

§ 42

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren gerichtliche Überprüfung den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt, haben keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel 2

Datenschutz und Datensicherheit

Abschnitt 1

Datenschutzaufsicht; Datenschutzbeauftragung

§ 43

Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt mindestens alle zwei Jahre Kontrollen der Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach den §§ 5 und 19 sowie der Übermittlung nach § 37 durch. Diese Kontrollen erfolgen unbeschadet ihrer oder seiner in § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Aufgaben.

(2) Sofern die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße nach § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet hat, kann sie oder er geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.

Abschnitt 2

Datenschutzrechtliche Verantwortung; Pflichten des Ermittlungszentrums Geldwäsche

§ 44

Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten

Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten des Ermittlungszentrums Geldwäsche, die den deutschen Auslandsvertretungen zugeordnet sind, verbleibt bei dem Ermittlungszentrum Geldwäsche.

§ 45

Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche hat für automatisierte Dateisysteme, die es zur Verarbeitung personenbezogener Daten führt, in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung,

3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Sammlung dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherdauer sowie
9. Protokollierung.

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Errichtungsanordnung anzuhören.

(2) Absatz 1 findet auf automatisierte Dateisysteme, die nur vorübergehend geführt und innerhalb von sechs Monaten beendet werden, keine Anwendung; dies gilt nicht, soweit in ihnen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die aus Maßnahmen nach den §§ 5 und 19 erlangt wurden.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stelle nicht möglich, so kann das Ermittlungszentrum Geldwäsche eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Verarbeitungen zu überprüfen.

§ 46

Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen

(1) Bei der Erhebung von Daten nach § 5 oder § 19 ist zu dokumentieren:

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt, und
5. die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen.

(2) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 1 Nummer 5 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, hinsichtlich derer Nachforschungen nach Satz 1 unterblieben sind, ist zu dokumentieren.

(3) Die Daten nach Absatz 1 dürfen nur verarbeitet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 47 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 43 Absatz 1 aufzubewahren

und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.

§ 47

Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

(1) Über eine Maßnahme sind zu benachrichtigen im Falle des § 5 oder § 19 die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen.

(2) Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Gründe für das Absehen von der Benachrichtigung sind zu dokumentieren. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutender Vermögenswerte möglich ist. Wird wegen des zugrunde liegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, entscheidet die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften des Strafverfahrensrechts, ob eine Benachrichtigung vorgenommen wird. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren.

(3) Erfolgt die nach Absatz 2 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den für die Anordnung der jeweiligen Maßnahme geltenden Vorschriften.

(4) Auch nach Erledigung einer der in Absatz 1 genannten Maßnahme können betroffene Personen binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Hierauf ist im Rahmen der Benachrichtigung hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.

§ 48

Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern

Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen, sobald die Aufgabenerfüllung hierdurch nicht mehr gefährdet wird. Die Verpflichtung obliegt der dateneingebenden Stelle. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange zu befürchten ist, dass die Benachrichtigung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.

§ 49

Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Löschungsverpflichtungen

(1) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche prüft nach § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die nach § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 festzulegenden Aussonderungsprüffristen dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach dem Zweck der Speicherung sowie nach Art und Schwere des Sachverhaltes zu unterscheiden ist. Die Beachtung der Aussonderungsprüffristen ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) In den Fällen von § 29 Absatz 1 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen dürfen ohne Zustimmung der oder des Betroffenen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung ist für jeweils ein weiteres Jahr zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 3 sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis, das zur Speicherung der Daten geführt hat, eingetreten ist, jedoch nicht vor Entlassung einer betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden. In diesem Fall dürfen die Daten nur noch für diesen Zweck verarbeitet werden; sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(4) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Ermittlungszentrum Geldwäsche teilt die übermittelnde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Löschungsverpflichtungen mit. Das Ermittlungszentrum Geldwäsche hat diese einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung des Ermittlungszentrums Geldwäsche namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich sind, es sei denn, auch das Ermittlungszentrum Geldwäsche ist zur Löschung verpflichtet.

(5) Im Falle der Übermittlung nach Absatz 4 Satz 1 legt das Ermittlungszentrum Geldwäsche bei Speicherung der personenbezogenen Daten im Benehmen mit der übermittelnden Stelle die Aussonderungsprüffrist nach Absatz 1 oder 2 fest.

§ 50

Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten, Vernichtung von Akten

(1) Stellt das Ermittlungszentrum Geldwäsche die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist die in § 75 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genannte Berichtigungspflicht dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit sie betreffender personenbezogener Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen, um eine Verarbeitungseinschränkung nach § 58 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zu ermöglichen.

(2) Das Ermittlungszentrum Geldwäsche ist berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten einzuschränken, wenn

1. die Verarbeitung unzulässig ist oder
2. aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Ermittlungszentrum Geldwäsche obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder eine Löschungsverpflichtung nach § 49 Absatz 4 besteht.

Die Akten sind entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Ermittlungszentrums Geldwäsche nicht mehr erforderlich sind. Die Vernichtung unterbleibt, wenn

3. Grund zu der Annahme besteht, dass anderenfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
4. die personenbezogenen Daten für Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens weiter aufbewahrt werden müssen.

In diesen Fällen ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken und sind die Unterlagen mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk zu versehen.

(3) In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Vernichtung der Akte unterblieben ist; sie dürfen auch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder die betroffene Person einwilligt.

(4) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne von § 1 Nummer 10 des Bundesarchivgesetzes zukommt. § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 49 Absatz 4 und 5 gelten für die Anbietung der Unterlagen entsprechend.

(5) Besondere in diesem Gesetz enthaltene Vorschriften zur Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten oder deren Vernichtung und hierfür zu beachtenden Fristen bleiben unberührt.

Kapitel 3

Schlussvorschriften

§ 51

Schadensausgleich

Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach den §§ 2 und 3 einen Schaden, so gelten die §§ 51 bis 56 des Bundespolizeigesetzes entsprechend.

§ 52

Übergangsvorschrift

§ 1 Absatz 1 findet ab dem 1. Juni 2025 Anwendung.

§ 53

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

§ 17a Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. im mittleren Dienst des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität

a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,

b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent;“

2. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. die Bediensteten des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind;“

2. § 9 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Bediensteten des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind;“

Artikel 6

Änderung des Bundesmeldegesetzes

§ 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Nach der Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.“

Artikel 7

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Steuern“ ein Komma und die Wörter „das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ eingefügt.
2. § 5a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es wird eine für den Zollfahndungsdienst zuständige Direktion (Zollkriminalamt) eingerichtet.“

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Sicherstellung von unbeweglichem Vermögen“.

- b) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse“.

c) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 39a Auskunftersuchen für Konteninformationen und Kontenbewegungen“.

2. Dem § 3 Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Einsatzunterstützung nach Nummer 3 gewährt das Zollkriminalamt auch dem Ermittlungszentrum Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Informationserhebung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung durch den Einsatz von Vertrauenspersonen zu ermöglichen und“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 besteht zur Verfolgung von Straftaten auch zur Einsatzunterstützung des Ermittlungszentrums Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.“

4. In § 7 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Diese Durchführung dieser Aufgaben übernimmt das Zollkriminalamt im Einvernehmen mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität auch für dieses.“

5. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse

(1) Das Zollkriminalamt kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 5 bis 7, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, erforderlich ist, im Zollfahndungsinformationssystem, im polizeilichen Informationsverbund sowie entsprechend § 13 in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeicherte personenbezogene Daten, mit Ausnahme von Daten, welche durch Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c der Strafprozessordnung, innerhalb von Wohnungen nach § 62 Abs. 2 oder nach § 72 erlangt wurden, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen.¹ Es kann die Daten in dieser Anwendung nach Maßgabe der §§ 27 und 28 weiterverarbeiten, sofern

¹ Es ist noch ungeklärt, ob bereits das automatisierte „Zusammenführen“ der Daten ein solch hohes Eingriffsgewicht innehat, das eine spezialgesetzliche Regelung erforderlich macht oder ob die bestehenden Regelungen zur Datenverarbeitung ausreichend sind. Klarheit könnte die im Herbst 2023 zu erwartenden Entscheidung des BVerfG hinsichtlich des nordrhein-westfälischen Recherche-/ Analysesystems „DAR“ bringen.

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig begangen werden soll, oder
2. dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

(2) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 können insbesondere Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(3) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 2 mittels selbstlernender Systeme darf nur zur Identifikation von Personen, Institutionen, Organisationen, Objekten oder Sachen erfolgen. Eine weitergehende Bewertung oder Analyse der Daten auf Zusammenhänge mittels selbstlernender Systeme ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des § 54 BDSG.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Weiterverarbeitung der im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt eine Verwaltungsvorschrift, in welcher es Regelungen zu organisatorischen sowie technischen Einzelheiten der Anwendung eines automatisierten Analysesystems festlegt.“

6. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 4 und 5 erforderlich ist, im Zollfahndungsinformationssystem, im polizeilichen Informationsverbund sowie entsprechend § 13 in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeicherte personenbezogene Daten, mit Ausnahme von Daten, welche durch Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c der Strafprozessordnung, innerhalb von Wohnungen nach § 62 Abs. 2 oder nach § 72 erlangt wurden, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen. Sie können die Daten in dieser Anwendung nach Maßgabe der §§ 27 und 28 weiterverarbeiten, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig begangen werden soll, oder
2. dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

(2) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 können insbesondere Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(3) Die Weiterverarbeitung mittels selbstlernender Systeme nach Absatz 2 darf nur zur Identifikation von Personen, Institutionen, Organisationen, Objekten oder Sachen erfolgen. Eine weitergehende Bewertung oder Analyse der Daten auf Zusammenhänge mittels selbstlernender Systeme ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des § 54 BDSG.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Weiterverarbeitung der im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt eine Verwaltungsvorschrift, in welcher es Regelungen zu organisatorischen sowie technischen Einzelheiten der Anwendung eines automatisierten Analysesystems festlegt.“

7. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Auskunftersuchen für Konteninformationen und Kontenbewegungen

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach §§ 4 Absatz 2 bis 4, 5 Absatz 2 erforderlich ist, Auskunftersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes stellen.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten, die der Ermittlung von bestehenden Konten und durchgeführten Zahlungen dienen, bei nicht öffentlichen Stellen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Daten sich auf eine Sache oder eine Forderung beziehen, die eine konkrete Gefahr für die genannten Rechtsgüter in § 4 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes darstellt und die Kenntnis über die Daten zur Abwehr dieser Gefahr notwendig ist. Die Auskunftersuchen nach Satz 1 können gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Geldwäschegesetzes gestellt werden. Die nicht öffentlichen Stellen müssen den Behörden des Zollfahndungsdienstes die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auf Verlangen innerhalb von drei Werktagen erteilen. Die §§ 102 und 103 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

8. Nach § 40 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 können die Behörden des Zollfahndungsdienstes durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte sicherstellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.“

9. In § 41 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach § 40 sichergestelltes Bargeld kann, soweit es kein Beweismittel oder Spurenläger ist, bei der Bundeskasse eingezahlt werden. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.“

10. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Satz 5 werden nach den Worten „nicht zu ermitteln“ die Wörter „oder nicht vorhanden“ eingefügt.

11. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hauptzollämter“ ein Komma und die Wörter „des Ermittlungszentrums Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hauptzollämter“ ein Komma und die Wörter „des Ermittlungszentrums Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ eingefügt.

12. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vollzugsbeamte des Zollfahndungsdienstes dürfen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei, des Ermittlungszentrums Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität und des Bundeskriminalamtes tätig werden, soweit das Bundespolizeigesetz, das Geldwäscheermittlungsgesetz oder das Bundeskriminalamtgesetz dies vorsehen.“

Artikel 9

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

In § 3 Nummer 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2184) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Polizei“ ein Komma und die Wörter „des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Zollverwaltung kann Einrichtungen der Bundesfinanzbehörden gegen Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, auf Ersuchen schützen. Über das Ersuchen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.“

2. § 10a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „von Einrichtungen und Einsatzmitteln“ sowie nach den Wörtern „Durchführung der Aufgaben“ jeweils die Wörter „der Zollverwaltung“ durch die Wörter „der Bundesfinanzbehörden“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „der Zollverwaltung“ durch die Wörter „der Bundesfinanzbehörden“ ersetzt.
3. Dem § 31a wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder Absatz 3 Nummer 1 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 54 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 13 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 15 wird angefügt:
„15. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.“

Artikel 12

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) In Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 3 werden nach der Angabe „Nummer 8“ die Wörter „und Nummer 13a.“ eingefügt.
 - b) Nach der Vorbemerkung Nummer 13 wird folgende Vorbemerkung Nummer 13a eingefügt:
„13a. Zulage für Beamte beim Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.
(1) Beamte, die beim Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

(2) Die Stellenzulage wird neben einer anderen Stellenzulage nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(3) Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.“

2. In Anlage IX werden nach Zeile 97 die folgenden Zeilen 97a bis 97d eingefügt:

Zeile	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage 1 oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
„97a	Nummer 13a Absatz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
97b		– A 6 bis A 9	200,00
97c		– A 10 bis A 13	210,00
97d		– A 14 und höher “	220,00“.

Artikel 13

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I wird die Vorbemerkung Nummer 13 wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„13. Zulage für Beamte im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

2. Anlage IX wird wie folgt geändert:

a) die Zeilen 94 bis 97 werden aufgehoben.

b) Die Zeilen 97a bis 97d werden die Zeilen 94 bis 97.

Artikel 14

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632; 2023 I Nr. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „zuständige“ die Wörter „Bundes- oder“ eingefügt.
2. § 29 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.“

Artikel 15

Änderung des Waffengesetzes

§ 55 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970; 4592); 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Zollverwaltung“ ein Komma eingefügt.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Zollverwaltung“ die Wörter „sowie des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 4 werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Sicherstellung von unbeweglichem Vermögen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Identität einer natürlichen Person nach Maßgabe des Absatzes 7 feststellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und in ihr wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- dd) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. Durchsuchungen von Sachen aller Art, die nicht in Nummer 6 genannt sind, durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib enthalten,

8. Durchsuchungen von Personen durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib bei sich führen, sowie“.

- ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und in ihr werden nach dem Wort „Grundbuch“ ein Komma und die Wörter „das Immobilientransaktionsregister“ eingefügt.
- ff) Die folgenden Sätze angefügt:

„Personen, von denen Auskünfte oder Unterlagen nach Satz 1 verlangt werden, dürfen Vertragspartner, Auftraggeber oder sonstige Dritte von Ermittlungsmaßnahmen nach diesem Gesetz nicht in Kenntnis setzen. Das Verbot nach Satz 2 gilt nicht für die Informationsweitergabe an Behörden oder an von ihnen beauftragte Rechtsanwälte . Die Personen nach Satz 2 sind von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf das Verbot der Informationsweitergabe hinzuweisen.“

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die Person zu diesem Zweck anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und die Aushändigung von mitgeführten Ausweispapieren zur Prüfung verlangen. Die Person kann festgehalten und zu einer Dienststelle verbracht werden, wenn die Identität der Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen und zu diesem Zweck dürfen die Person und die von ihr mitgeführten Sachen und Gegenstände durchsucht werden.“

- 3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 4 am Ende werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus § 4a nicht etwas anderes ergibt“ ergänzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vorläufige“ gestrichen.
- d) In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die zolleigene Auktionsplattform erfolgen.“

e) Absatz 8 wird aufgehoben.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Sicherstellung von unbeweglichem Vermögen

(1) Die Sicherstellung von Grundstücken nach § 3 wird durch Eintragung eines Sperrvermerks in das Grundbuch vollzogen.

(2) Die Sicherstellung von im Schiffsregister eingetragenen Schiffen sowie von Schiffsbauwerken und Schwimmdocks, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in das Schiffsbauregister eingetragen werden können, wird durch Eintragung eines Sperrvermerks in das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister vollzogen. Zu diesem Zweck können eintragungsfähige Schiffsbauwerke und Schwimmdocks zur Eintragung in das Schiffsbauregister angemeldet werden. Soweit die Eintragung eines Sperrvermerks in das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister nicht möglich ist, werden Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verwahrung genommen.

(3) Die Sicherstellung von Luftfahrzeugen, die in der Luftfahrzeugrolle eingetragen sind, wird durch Eintragung eines Sperrvermerks in die Luftfahrzeugrolle oder in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen vollzogen. Soweit die Eintragung eines Sperrvermerks in die Luftfahrzeugrolle oder in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen nicht möglich ist, werden Luftfahrzeuge gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verwahrung genommen.

(4) Den für die Sicherstellung von unbeweglichem Vermögen nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Antrag auf Eintragung eines Sperrvermerks stellt die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung. Sie hat hierbei zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung vorliegen. Nach Wegfall der dem Sperrvermerk zugrundeliegenden Verfügungsbeschränkung hat die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung unverzüglich beteiligte Stellen nach den Absätzen 1 bis 3 um Löschung eines eingetragenen Sperrvermerks zu ersuchen.“

5. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 6“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere darf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

1. Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen von den Eigentümern und Angestellten der juristischen Person oder Personengesellschaft sowie von den Mitgliedern ihrer Organe verlangen,
2. an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und sonstiger Gremien der juristischen Person oder Personengesellschaft teilnehmen,

3. die Geschäftsräume der juristischen Person oder Personengesellschaft während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten und
4. gegenüber der juristischen Person oder Personengesellschaft überwachungsbezogene Anordnungen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation einschließlich eines angemessenen Risikomanagements zur Gewährleistung der Einhaltung von Sanktionen bestimmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine juristische Person oder Personengesellschaft gegen ein Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot, das sich aus einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aus dem Außenwirtschaftsgesetz, aus einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung ergibt, verstoßen hat oder dass ein solcher Verstoß unmittelbar bevorsteht, kommen insbesondere in Betracht:

1. das Vorliegen einer Mehrheitsbeteiligung von mehr als 50 Prozent einer natürlichen oder anderen juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die einem Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot nach Maßgabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, des Außenwirtschaftsgesetzes, einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung unterliegt;
2. die Kontrolle einer natürlichen oder anderen juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die einem Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot nach Maßgabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, des Außenwirtschaftsgesetzes, einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung unterliegt, über die juristische Person oder Personengesellschaft, durch
 - a) die Bestimmung der Besetzung, Abberufung und Entlastung oder die Einflussnahme auf die Besetzung, Abberufung und Entlastung der Leitungs- oder Aufsichtsorgane der juristischen Person oder Personengesellschaft;
 - b) die Möglichkeit zur Bestimmung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Leitungs- oder Aufsichtsorgane der juristischen Person oder Personengesellschaft;
 - c) die Möglichkeit zur Verfügung oder zur Einflussnahme auf die Verfügung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen der juristischen Person oder Personengesellschaft;

d) die Möglichkeit zur Ausübung einer umfassenden oder vergleichbaren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht für die juristische Person oder Personengesellschaft;

3. bei Auskunftspflichtigen nach § 23 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes: Feststellungen im Rahmen von Maßnahmen nach § 23 Absatz 1 oder 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, nach denen Verstöße gegen einen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, vorgefallen sind oder aufgrund ungewöhnlich schwacher Kontrollmechanismen vorzufallen drohen.

Bei der Bestimmung der Tatsachen nach Satz 1 ist auch jede mittelbare Konstellation zu berücksichtigen, in welcher bei einer anderen juristischen Personen oder Personengesellschaft die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen und diese unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere weitere juristische Personen oder Personengesellschaften mit einer Mehrheitsbeteiligung von mehr als 50 Prozent an der jeweiligen juristischen Personen oder Personengesellschaft beteiligt ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „zuverlässig“ das Wort „unabhängig“ und ein Komma eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er ist gegenüber der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Auskunft über alle im Rahmen seiner Tätigkeit erlangten Erkenntnisse verpflichtet, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erforderlich sind.“

d) In Absatz 6 Satz 2 am Ende werden nach der Angabe „Absatz 3“ die Wörter „einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung“ eingefügt.

e) In Absatz 7 Nummer 6 wird nach dem Wort „Auslagen“ die Angabe „nach Absatz 6“ eingefügt.

7. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ und das Wort „hinzuweisen“ durch das Wort „hinweisen“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz und solche der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz haben keine aufschiebende Wirkung.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. sonstige wirtschaftliche Ressourcen sowie Gelder.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Register wird von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (Registerbehörde) eingerichtet und elektronisch geführt. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung veröffentlicht Informationen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf ihrer Internetseite, soweit zu diesen Personen und Personengesellschaften Registerinträge nach Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, ohne die Registerinträge selbst zu veröffentlichen. Auf Antrag erstellt die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung unter den Voraussetzungen des Absatzes 3a digitale Auszüge von Registerinträgen nach Absatz 1.“

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Einsichtnahme in Registerinträge nach Absatz 1 ist gestattet

1. den Behörden und Gerichten, soweit die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
2. den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes, sofern sie der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 und 3a des Geldwäschegesetzes genannten Fälle oder zur Einhaltung von Sanktionen erfolgt, und
3. jedem, der der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nachweist, dass er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat.

In diesen Fällen ist die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung befugt, die zugänglichen Daten an den Einsichtnehmenden zu übermitteln. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 dürfen Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nur unter den Voraussetzungen des § 6 übermittelt werden. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 und 3 dürfen nur Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 übermittelt werden.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann bei Zweifeln an der Berechtigung nach Satz 1 Nummer 2 und 3 weitere Informationen zur Darlegung der Berechtigung anfordern. Die Darlegung kann auf Verlangen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auch durch eidesstattliche Versicherung erfolgen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt folgende Einzelheiten zu regeln:

1. die Einzelheiten der Einsichtnahme, der Datenübermittlung, insbesondere der Online-Registrierung und der Protokollierung, die zu protokollierenden Daten und die Lösungsfrist für die protokollierten Daten, der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme und Übermittlung,
2. die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für
 - a) die Speicherung von Daten im Register,
 - b) die Übermittlung von Daten an die Registerbehörde einschließlich des automatisierten Abrufverfahrens,
3. die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde.“

10. In § 15 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hinweise“ durch das Wort „Meldung“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuwiderhandelt oder
 2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Person in Kenntnis setzt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.“

Artikel 17

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25I gestrichen.
2. Dem § 2c wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 1b und 3 finden auf die Absicht des Erwerbs, der Erhöhung, der Aufgabe oder der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie den unabsichtlichen Erwerb, die unabsichtliche Erhöhung, die unabsichtliche Aufgabe oder die unabsichtliche Verringerung einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft entsprechende Anwendung, sofern nicht zugleich die Absicht des Erwerbs, der Erhöhung, der Aufgabe oder der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut besteht oder unabsichtlich eine bedeutende Beteiligung an einem Institut erworben, erhöht, aufgegeben oder verringert wurde. Die Absätze 2 und 2a finden auch auf Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft Anwendung.“
3. § 24c Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. den Behörden des Zollfahndungsdienstes, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Absatz 2 bis 4 und § 5 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlich ist,“
 - b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:

- „7. der registerführenden Stelle des Transparenzregisters nach § 18 des Geldwäschegesetzes, soweit dies zur Überprüfung der Daten nach § 18 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes erforderlich ist und
 8. dem Bundesverwaltungsamt, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 25 Absatz 6 und § 56 Absatz 5 Satz 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist.“
4. In § 25h Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 25l“ gestrichen.
 5. § 25l wird aufgehoben.
 6. Nach § 26 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die einer Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 316 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unterliegen, haben den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe des Satzes 2 jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.“
 7. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, sofern die Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften der Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen.“
 8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 29 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften hat der Prüfer festzustellen, ob die Gesellschaften ihren Verpflichtungen nach den §§ 25h bis 25m und dem Geldwäschegesetz nachgekommen sind. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, denen eine Zulassung nach § 2f Absatz 1 erteilt wurde, ist auch zu prüfen, ob die Anforderungen nach § 2f Absatz 3 eingehalten sind. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, die aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2f Absatz 4 keiner Zulassung nach § 2f Absatz 1 bedürfen, ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2f Absatz 4 weiterhin vorliegen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Ziffer „2“ der Buchstabe „a“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „auch bei der Prüfung“ die Wörter „einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie“ eingefügt.
 9. In § 30 Satz 1 werden nach dem Wort „Institut“ die Wörter „, der Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft“ eingefügt.
 10. In § 45c Absatz 8 werden die Wörter „, die nach § 10a als übergeordnetes Unternehmen gelten“ gestrichen.

11. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a werden die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1,“ angefügt.
 - bb) Buchstabe b werden die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1,“ angefügt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden vor dem Wort „oder“ die Wörter „, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.
- c) In Nummer 2a werden nach der Angabe „Satz 7“ die Wörter „, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.
- d) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1,“ durch die Wörter „Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, oder nach § 2c Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2,“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kosten, die der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Finanzholding-Gesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften zugeordnet werden können, sind je nach der Art der Unternehmensbeteiligung den Aufgabenbereichen Banken und sonstige Finanzdienstleistungen, Versicherungen oder den diesen Aufgabenbereichen gemeinsam zuzurechnenden Kosten zuzuordnen.“

2. Nach § 16e Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kosten der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Finanzholding-Gesellschaften sind der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach Satz 1 Nummer 1 zuzuordnen.“

3. Dem § 23 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) § 16b Absatz 5 und § 16e Absatz 1 Satz 1 in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2025 anzuwenden.“

Artikel 19

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe zu § 18a eingefügt:

„§ 18a Bestätigung vertretungsberechtigter Personen“

b) Nach der Angabe zu § 26a werden folgende Überschrift und folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 4a Immobilientransaktionsregister

§ 26b Einrichtung und Zweck

§ 26c Inhalt des Registers und Übermittlung der Daten

§ 26d Auskunft aus dem Register

§ 26e Datenverarbeitung

§ 26f Verordnungsermächtigungen

§ 26g Übertragung der Führung des Immobilientransaktionsregisters; Verordnungsermächtigung“

c) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe zu § 28a eingefügt:

„§ 28a Unterrichtung des Deutschen Bundestages“

d) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Rückmeldung an Verpflichtete und Behörden“

e) Nach der Angabe zu § 50 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 50a Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht

§ 50b Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei Aufsichtsmaßnahmen

§ 50c Koordinierende Stellen von Bund und Ländern“

f) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„Aufsicht; Verordnungsermächtigung“

g) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:

„Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung“.

2. In § 1 Absatz 24 Satz 2 werden nach den Wörtern „tätig sind“ die Wörter „und Unternehmen, die nach § 2 Absatz 6 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/2026 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2022 geändert worden ist) und gemischte Finanzholding-Gesellschaften nach Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 035 vom 11.02.2003, S. 1, die zuletzt durch die Richtlinie 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 geändert worden ist).“

bb) In Nummer 6 wird nach der Angabe „Nummern 1 bis 5, 7“ die Angabe „7a“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 7 werden folgenden Nummern 7a bis 7c eingefügt:

„7a. Versicherungs-Holdinggesellschaften nach Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1),

7b. Unternehmen gemäß § 293 Absatz 4 Versicherungsaufsichtsgesetzes und

7c. Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen im Sinne dieser Vorschrift oder einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes tatsächlich ausüben,“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind nach § 8 aufzuzeichnen und aufzubewahren.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind nach § 8 aufzuzeichnen und aufzubewahren.“

4. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörden erstellen die für den risikobasierten Ansatz bei der Überwachung der Einhaltung von Pflichten nach diesem Gesetz erforderlichen aufsichtsrechtlichen Analysen für ihren Zuständigkeitsbereich.“

b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die strategische Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes im Sinne des Absatzes 1 sowie für die Koordinierung der nationalen Risikoanalyse nach Absatz 2 Satz 1 ist der Ressortübergreifende Steuerungskreis zuständig. Der Ressortübergreifende Steuerungskreis setzt sich aus den zuständigen Bundesressorts und Bundesbehörden sowie Vertretern der Koordinierenden Stellen der Länder nach § 50c zusammen.“

5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Geldwäschebeauftragten“ die Wörter „sowie einen Stellvertreter“ eingefügt.

6. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „hat,“ die Wörter „oder, wenn diese nicht erkennbar ist, der ausstellende Staat“ und ein Komma eingefügt.

7. Dem § 10 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet auch Anwendung, soweit sich der im Inland ansässige Verpflichtete bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktionen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufhält und die Pflichten durchzuführen hätte.“

8. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten auch im Fall des § 11 Absatz 2.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die registerführende Stelle kann bei berechtigtem Zweifel an der Vertretungsberechtigung von der Person verlangen, die eine Mitteilung nach §§ 20 oder 21 vornimmt, geeignete Nachweise für die Vertretungsberechtigung verlangen.

(3b) Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur Überprüfung der in den Mitteilungen enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten Auskünfte aus öffentlich zugänglichen Registern und Verzeichnissen einzuholen. Gleiches gilt für

1. das Abrufverfahren nach § 24c Kreditwesengesetz,
2. für den Abruf von Daten aus dem Melderegister und
3. die Einsicht in die Stiftungsverzeichnisse der Länder.

Die registerführende Stelle darf aus diesen Auskünften nur die Angaben zur Vereinigung und die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 zu den im Transparenzregister eingetragenen Vereinigungen speichern. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Überprüfung abgeschlossen ist. Für Abrufe nach Satz 1 und 2 ist die registerführende Stelle von Gebühren befreit.“

b) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 3c.

10. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Bestätigung vertretungsberechtigter Personen

(1) Die registerführende Stelle kann auf Antrag von Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 bestätigen, dass diese gegenüber der registerführenden Stelle durch eine bestimmte natürliche Person vertreten werden. Hierfür hat diese Person der registerführenden Stelle nachzuweisen, auf welcher Grundlage sie zur Vertretung der Vereinigung oder der Rechtsgestaltung berechtigt ist. Die registerführende Stelle prüft die Identität und die Vertretungsberechtigung anhand der vorgelegten Nachweise. Bestätigt die registerführende Stelle die Vertretungsbefugnis einer Person, so können für die Vereinigung oder Rechtsgestaltungen Mitteilungen nach den § 20 und § 21 nur noch durch diese Person vorgenommen werden.

(2) Die Bestätigung der Vertretungsberechtigung ist nur nach vorheriger Online-Registrierung des Nutzers möglich. Die notwendigen Nachweise und die Identitätsprüfung müssen elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle erfolgen.

(3) Auf Registerauszügen ist sichtbar zu vermerken, dass die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten durch eine Person, deren Vertretungsberechtigung nach Absatz 1 bestätigt wurde, erfolgt ist.

(4) Eine Person kann stets Einsicht nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in die Eintragung für eine Vereinigung nehmen, für die sie als vertretungsberechtigte Person nach Absatz 1 geführt wird. § 23 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 finden keine Anwendung.

(5) Sofern für eine Vereinigung nach § 20 oder eine Rechtsgestaltung nach § 21 durch die registerführende Stelle eine Person, deren Vertretungsberechtigung nach Absatz 1 bestätigt wurde, geführt wird, erfolgt die Kommunikation der registerführenden Stelle im Rahmen von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23a mit dieser Person elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle über die Webseite des Transparenzregisters.“

11. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Geburtsdatum“ die Wörter „und -ort“ angefügt.

12. Dem § 19b Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die registerführende Stelle ist berechtigt, für Zwecke der Zuordnung von Immobilien-
daten nach Satz 1 unvollständige oder fehlerhafte Informationen nach Absatz 1 Satz 1
durch Einsicht in das Grundbuch zu vervollständigen. Für Abrufe nach Satz 3 ist die
registerführende Stelle von Gebühren befreit.“

13. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ergänzend zu den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Satz 1 können der
registerführenden Stelle, nach deren Vorgaben, im Rahmen der elektronischen Über-
mittlung auch Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten mitgeteilt werden.“

14. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ergänzend zu den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Satz 1 können der
registerführenden Stelle, nach deren Vorgaben, im Rahmen der elektronischen Über-
mittlung auch Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten mitgeteilt werden.“

15. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 übermittelt die registerführende Stelle neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 auch die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach den §§ 20 Absatz 1 Satz 6, 21 Absatz 1 Satz 4 und 23a Absatz 3a, soweit diese vorhanden sind.“

16. § 23a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Finanztransaktionsuntersuchungen“ die Wörter „sowie die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Unstimmigkeit“ die Wörter „zum aktuellen Zeitpunkt“ eingefügt.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Kann die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung durch die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 nicht abgeschlossen werden, weil die betroffene Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen oder Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorlegt, wird dies bis zur Aufklärung der Unstimmigkeit auf dem Registerauszug vermerkt. Dasselbe gilt, wenn die Aufforderung zur Mitwirkung der Vereinigung nicht zugestellt werden kann.“

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die registerführende Stelle kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 ein Verfahren zur Prüfung einer Unstimmigkeit nach dieser Vorschrift einleiten, soweit

1. Hinweise auf Unstimmigkeiten eingehen von anderen als den in Absatz 1 genannten Stellen und der Ersteller ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung der Unstimmigkeit geltend macht oder
2. die registerführende Stelle eigene Erkenntnisse über Unstimmigkeiten hat.

Absatz 5 Sätze 1 bis 3 finden in diesen Fällen keine Anwendung.“

17. In § 24 Absatz 2a wird die Angabe „§ 23 Absatz 6“ jeweils durch die Angabe „§ 23 Absatz 8“ ersetzt.

18. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.“

19. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Behörden des Zollfahndungsdienstes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach §§ 4 Absatz 2 bis 4, 5 Absatz 2 Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlich ist,“

bb) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden vor dem Wort „„Wohnort““ das Wort „„Geburtsort““ und ein Komma eingefügt.

20. Nach § 26a werden folgende Überschrift und die §§ 26b bis 26g eingefügt:

„Abschnitt 4a

Immobilientransaktionsregister

§ 26b

Einrichtung und Zweck

(1) Es wird ein elektronisches Immobilientransaktionsregister eingerichtet.

(2) Das Register wird als hoheitliche Aufgabe des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität elektronisch geführt. Registerführende Stelle ist das Bundesamt, soweit nicht von einer Übertragung nach § 26g Gebrauch gemacht wird. Daten, die im Register gespeichert sind, werden als chronologische Datensammlung angelegt.

(3) Das Immobilientransaktionsregister dient der Verhütung und Verfolgung von Geldwäsche sowie der Sanktionsdurchsetzung nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.

§ 26c

Inhalt des Registers und Übermittlung der Daten

(1) In das Register werden Daten zu Rechtsvorgängen aufgenommen, die nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes durch die Gerichte, Behörden und Notare anzuzeigen sind und bei denen der bezahlte oder noch zu bezahlende Kaufpreis mehr als 100 000 Euro beträgt. Im Einzelnen werden folgende Daten in das Register aufgenommen:

1. Angaben nach § 20 des Grunderwerbsteuergesetzes mit Ausnahme der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
2. die einheitliche und kontinuierliche Rechtseinheitsnummer, sofern es sich bei einer an der Immobilientransaktion beteiligten Partei um eine Vereinigung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder eine der Rechtsgestaltungen nach § 21 handelt,
3. die dem Notar mitgeteilte Staatsangehörigkeit und der Geburtsort des an der Immobilientransaktion beteiligten Veräußerers und Erwerbers sowie

4. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der für den Veräußerer oder Erwerber auftretenden Person.

(2) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle durch die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes zuständigen Gerichte, Behörden und Notare an die registerführende Stelle.

(3) Nach Eintragung eines Eigentümers im Grundbuch übermittelt das Grundbuchamt oder die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständige Behörde unverzüglich die Angaben zu der Eintragung aus dem Grundbuch an die registerführende Stelle. Die Übermittlung erfolgt in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten.

(4) Die registerführende Stelle ist berechtigt, für Zwecke der Zuordnung der ihr nach den Absätzen 1 und 3 übermittelten Daten unvollständige oder fehlerhafte Informationen durch Einsicht in das Grundbuch zu vervollständigen. Für Abrufe nach Satz 1 ist die registerführende Stelle von Gebühren befreit.

§ 26d

Auskunft aus dem Register

(1) Die registerführende Stelle erteilt auf Ersuchen Auskunft aus dem Register, auch zu personenbezogenen Daten, an folgende öffentlichen Stellen:

1. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
2. der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung,
3. dem Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung,
4. den Strafverfolgungsbehörden sowie
5. den Gerichten.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch das Bereithalten der Daten durch die registerführende Stelle zum anschließenden automatisierten Abruf unmittelbar durch die andere öffentliche Stelle. Die registerführende Stelle richtet für den Abruf nach Absatz 1 einen nach den Vorgaben der registerführenden Stelle ausgestalteten automatisierten Zugriff auf die im Register gespeicherten Daten ein, der die Suche nach Immobilientransaktionsdaten über die folgenden Angaben erlaubt:

1. Name und Vorname sowie zusätzlich Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort oder Staatsangehörigkeit
 - a) des Veräußerers,
 - b) des Erwerbers,
 - c) der für den Veräußerer oder Erwerber auftretenden Person oder
 - d) eines vom Veräußerer oder Erwerber abweichenden wirtschaftlich Berechtigten oder
2. Straße, Hausnummer und Grundbuchbezirk der veräußerten Immobilie.

Die registerführende Stelle kann Ausnahmen vom automatisierten Abruf nach Satz 1 zulassen, soweit die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen auf Seiten der abrufenden öffentlichen Stelle nicht gegeben sind.

(3) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass Daten nur durch hierzu befugte Personen abgerufen werden können und dass nur die Daten abgerufen werden, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die registerführende Stelle überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht.

(4) Die registerführende Stelle übermittelt der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Datensätze im automatisierten Verfahren.

§ 26e

Datenverarbeitung

(1) Die registerführende Stelle verarbeitet Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie nimmt keinen eigenständigen Datenabruf vor, soweit dies nicht der Aufrechterhaltung und Pflege des Registerbetriebs dient.

(2) Der Datensatz nach § 26c ist nach Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Aufnahme in das Register auf die im Grundbuch enthaltenen Daten zu reduzieren. Die über das Grundbuch hinausgehenden Daten sind nach Ablauf der Frist nach Satz 1 unverzüglich zu löschen.

(3) Registerabrufe nach § 26d sind von der registerführenden Stelle zu Zwecken der Datenschutzkontrolle zu protokollieren. Die Protokolle sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem jeweiligen Abruf zu speichern.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen führt die Rechts- und Fachaufsicht über die registerführende Stelle.

§ 26f

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung und Führung des Registers,
2. die Datenspeicherung,
3. die Auskunft aus dem Register und den automatisierten Datenabgleich mit dem Register, einschließlich der Protokollierung von Registerabrufen,
4. die Änderung und Löschung von Registereintragungen und
5. die Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu treffen über die Übermittlung der Angaben des Auszugs aus dem Grundbuch nach § 26c Absatz 3.

§ 26g

Übertragung der Führung des Immobilientransaktionsregisters; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beleihen.

(2) Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beleihen werden, wenn sie die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere für den langfristigen und sicheren Betrieb des Immobilientransaktionsregisters, bietet. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die natürlichen Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. sie grundlegende Erfahrungen mit der Zugänglichmachung von registerrechtlichen Informationen hat,
3. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Organisation sowie technische und finanzielle Ausstattung hat und
4. sie sicherstellt, dass sie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhält.

(3) Die Dauer der Beleihung ist zu befristen. Sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten. Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Beleihung vor Ablauf der Frist zu beenden, ist vorzusehen. Haben die Voraussetzungen für die Beleihung nicht vorgelegen oder sind sie nachträglich entfallen, soll die Beleihung jederzeit beendet werden können. Es ist sicherzustellen, dass mit Beendigung der Beleihung dem Bundesministerium der Finanzen oder einer von ihm bestimmten Stelle alle für den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb des Immobilientransaktionsregisters erforderlichen Softwareprogramme und Daten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und die Rechte an diesen Softwareprogrammen übertragen werden.

(4) Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität. Das Bundesamt kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufsichtstätigkeit jederzeit über die Angelegenheiten des Beliehenen unterrichten, insbesondere durch Einholung von Auskünften und Berichten sowie durch das Verlangen nach Vorlage von Aufzeichnungen aller Art, rechtswidrige Maßnahmen beanstanden sowie entsprechende Abhilfe verlangen. Der Beliehene ist verpflichtet, den Weisungen des Bundesamtes nachzukommen. Dieses kann, wenn der Beliehene den Weisungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten des Beliehenen selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Die Bediensteten und sonstigen Beauftragten des Bundesamtes sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, soweit dies zur

Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang eingesehen und in Verwahrung genommen werden.

(5) Dem Beliehenen werden die mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Registers verbundenen Aufwendungen durch den Bund erstattet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit nur einzelne Aufgaben und Funktionen der registerführenden Stelle auf einen Dritten übertragen werden. Die registerführende Stelle ist befugt, ihr vorliegende Unterlagen und Daten, auch soweit darin personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, an den beauftragten Dritten zu übermitteln, soweit dies für die Durchführung der übertragenen Aufgaben und Funktionen erforderlich ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Übermittlung von Unterlagen und Daten durch den beauftragten Dritten an die registerführende Stelle.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Bundesnotarkammer die Aufgaben der registerführenden Stelle zu übertragen. Absatz 5 gilt entsprechend. Das Register wird in diesem Fall im Verantwortungsbereich der Bundesnotarkammer geführt. Die Bundesnotarkammer unterliegt als registerführende Stelle der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz nach § 77 Absatz 2 der Bundesnotarordnung.“

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Informationen“ ein Komma und die Wörter „einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen“ angefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörden“ ein Komma und die Wörter „der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht und den Koordinierenden Stellen der Länder“ angefügt.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Bei Erfüllung der ihr nach Absatz 1 Satz 1 übertragenen Aufgabe wirkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch mit an der Feststellung von

1. Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die aufgrund eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, und
2. Transaktionen, die im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Bei der Wahrnehmung der Aufsicht ist die fachliche Unabhängigkeit der Zentralstelle nach § 27 Absatz 2 zu berücksichtigen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 5 und 6 ist die Aufsicht auf die Rechtsaufsicht beschränkt.“

22. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Unterrichtung des Deutschen Bundestages

Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus neun vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1a. Das Gremium kann zur Berichterstattung Angehörige der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einladen.“

23. In § 30 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichteten“ die Wörter „oder sonstige Informationen, einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen“ eingefügt.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „keine“ die Wörter „in diesem oder in anderen Gesetzen geregelt“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Finanztransaktionen“ durch das Wort „Finanztransaktionsuntersuchung“ ersetzt.
- c) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die in ihrem Informationssystem gespeicherten, personenbezogenen Daten mit den in dem Immobilientransaktionsregister enthaltenen personenbezogenen Daten automatisiert abgleichen, soweit aufgrund der Analyse einer Meldung, Mitteilung oder Information nach § 30 Absatz 1 vorliegender Tatsachen diese Daten für die weitere Analyse erforderlich sind. Wird im Zuge des Abgleichs nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit in dem Register gespeicherten Daten festgestellt, so erhält die Zentralstelle automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers und ist berechtigt, die dazu in dem Register vorhandenen Daten automatisiert abzurufen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die übermittelten Daten einen Zusammenhang mit einem nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes anzuzeigenden Vorgang aufweisen. Der Einsatz selbstlernender Systeme zur Datenanalyse, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sowie eine Verknüpfung mit allgemein zugänglichen Quellen zwecks automatisierten Datenabgleichs sind unzulässig.“

25. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Meldungen nach § 43 Absatz 1 oder § 44 sind von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich zu übermitteln an

1. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
2. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung oder
3. das Ermittlungszentrum Geldwäsche im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung dieser Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Behörde oder Organisationseinheit erforderlich ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht und der Koordinierenden Stellen der Länder.“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3b wird folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt darüber hinaus von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, soweit dies für die Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen erforderlich ist.“

26. In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Geldwäsche“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und von Terrorismusfinanzierung“ durch die Wörter „Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“ ersetzt.
27. In § 34 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Vortaten der Geldwäsche“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „sowie von Terrorismusfinanzierung“ durch die Wörter „Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“ ersetzt.
28. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird nach den Wörtern „Bekämpfung von Geldwäsche“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „von Vortaten der Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung“ durch die Wörter „von Vortaten der Geldwäsche, von Terrorismusfinanzierung, Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Geldwäsche“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder Terrorismusfinanzierung“ durch die Wörter „Terrorismusfinanzierung, Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“ ersetzt.
29. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „so kann“ die Wörter „die Generalzolldirektion“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „unterrichtet“ die Wörter „die Generalzolldirektion“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ ersetzt.
30. In § 40 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Straftat nach“ die Wörter „§ 17 Absatz 1 oder“ und nach dem Wort „Außenwirtschaftsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 80 Außenwirtschaftsverordnung oder dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ eingefügt.
31. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Rückmeldung an Verpflichtete und Behörden“
 - b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch im Falle des § 44 dieses Gesetzes und des § 31b Absatz 2 Abgabenordnung.“
32. In § 42 Absatz 1 werden vor den Wörtern „die Erhebung“ die Wörter „die Einleitung des Strafverfahrens“ eingefügt.
33. In § 43 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen“ durch die Wörter „rechtswidrigen Tat im Sinne des § 261 Strafgesetzbuches stammen“ ersetzt.
34. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe j angefügt:

„j) Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Versicherungs-Holdinggesellschaften und sonstige Unternehmen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7a“.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10

 - a) der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung); die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung), die Befugnisse nach § 51 Absatz 3 nach Maßgabe des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts wahrnimmt,
 - b) in Fällen, in denen die Notaraufsicht nach § 92 Absatz 1 oder Absatz 3 der Bundesnotarordnung für den gesamten Bezirk eines Oberlandesgerichts nur einem Präsidenten eines Landgerichts obliegt, abweichend von Buchstabe a, der jeweilige Präsident des Landgerichts,“.
35. Nach § 50 werden die folgenden §§ 50a bis 50c eingefügt:

„§ 50a

Zentralstelle für Geldwäschaufsicht

(1) Die Zentralstelle für Geldwäschaufsicht hat zur Sicherstellung eines bundesweit und sektorübergreifend einheitlichen Vorgehens die Aufgabe der Koordinierung und Unterstützung der von den Aufsichtsbehörden nach § 50 geführten Aufsicht nach Maßgabe des risikobasierten Ansatzes gemäß § 3a Absatz 1 Satz 1 und § 51 Absatz 3 Satz 4. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die jeweiligen Verpflichteten bleibt davon unberührt.

(2) Der Zentralstelle für Geldwäschaufsicht obliegt im Einzelnen:

1. die Koordinierung behördenübergreifender Aufsicht nach § 51,
2. die nationale Koordinierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit der Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sobald diese errichtet ist,
3. die Unterstützung bei Erstellung, Harmonisierung und Aktualisierung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Verpflichteten dieses Gesetzes,
4. die Erstellung von Leitlinien für ein einheitliches Vorgehen bei Ausübung der Aufsichtstätigkeit über die Verpflichteten,
5. die Unterstützung von Aufsichtsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden im Einzelfall,
6. die Erarbeitung von Kriterien zur Feststellung der Effektivität von Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 51 Absatz 9a,
7. die Entgegennahme und Sammlung von statistischen Daten nach § 51 Absatz 9 und Berichten nach § 51 Absatz 9a und
8. die Durchführung von Analysen zur Effektivität der Aufsicht und Erstellung von Berichten aufgrund dieser Analysen.

Die Nummern 4 bis 8 finden keine Anwendung auf die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Aufsicht über Verpflichtete. Nummer 2 findet keine Anwendung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch ihre Aufsicht über einzelne Verpflichtete betrifft.

(3) Bei der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 arbeitet die Zentralstelle für Geldwäschaufsicht mit den Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen von Bund und Ländern zusammen.

§ 50b

Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei Aufsichtsmaßnahmen

(1) Die Zentralstelle für Geldwäschaufsicht kann auf Ersuchen der Aufsichtsbehörden im Einzelfall bei der Durchführung besonders umfangreicher oder

überregionaler Prüfungen im Sinne von § 51 Absatz 3 die ersuchende Aufsichtsbehörde unterstützen. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht hat im Rahmen der Unterstützung der ersuchenden Aufsichtsbehörde bei der Durchführung der Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 dieselben Befugnisse wie die ersuchende Aufsichtsbehörde. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahme der ersuchenden Aufsichtsbehörde. Sie unterliegt insoweit der Weisung der ersuchenden Aufsichtsbehörde.

§ 50c

Koordinierende Stellen von Bund und Ländern

(1) Die Länder unterhalten eine zentrale Stelle zur Koordinierung der strategischen und risikobasierten Ausrichtung der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stellen des jeweiligen Landes (Koordinierende Stelle).

(2) Die Koordinierenden Stellen der Länder haben folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Tätigkeit der nach § 50 für die Aufsicht zuständigen Behörden des Landes,
2. Entwicklung und Aktualisierung der für die risikobasierte Aufsicht nach § 3a Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Risikoanalyse für die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 5, 7a, 8 und 9 des Landes,
3. Sicherstellung eines strategischen Austauschs auf Landesebene zwischen Strafverfolgungsbehörden, Finanzverwaltung und Aufsichtsbehörden nach § 50 für Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
4. Zusammenarbeit mit den für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen nationalen und internationalen Behörden und Gremien.

(3) Die Koordinierende Stelle Bund unterstützt die Koordinierenden Stellen der Länder bei der Aufgabenwahrnehmung nach den Absätzen 1 und 2.“

36. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aufsicht, Verordnungsermächtigung“

b) Nach Absatz 5b wird folgender Absatz eingefügt:

„(5c) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a haben sich bei der Aufsichtsbehörde unter Angabe ihrer jeweiligen Verpflichteteigenschaft zu registrieren. Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in § 2 Absatz 1 Nummer 2a genannten Verpflichteten bezieht, kann Personen, die die Geschäfte der Verpflichteten tatsächlich führen, abberufen, soweit begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese nicht die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen oder sie vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Anordnungen der

Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 verstoßen haben und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 dieses Verhalten fortsetzen.“

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „in der Aufsichtsbehörde beschäftigten“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörden haben der Zentralstelle für Geldwäschaufsicht und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Daten nach Satz 1 mit Stand zum 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum 31. März des Folgejahres in einem automatisierten Verfahren oder in elektronischer Form zu übermitteln.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Zentralstelle für Geldwäschaufsicht“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden nach den Wörtern „teilen der“ die Wörter „Zentralstelle für Geldwäschaufsicht und der“ eingefügt.

d) Nach Absatz 9 wird der folgende Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Die Zentralstelle für Geldwäschaufsicht kann im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen von Bund und Ländern Kriterien zur Effektivitätsbewertung von Aufsichtsmaßnahmen bestimmen. Die Aufsichtsbehörden haben nach den Vorgaben der Zentralstelle für Geldwäschaufsicht zur Erfüllung dieser Kriterien zu berichten. Die Zentralstelle für Geldwäschaufsicht kann den Aufsichtsbehörden ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung stellen, anhand dessen die Berichte vorzunehmen sind. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

e) Die folgenden Absätze 11 und 12 werden angefügt:

„(11) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, im Wege einer Allgemeinverfügung festzulegen,

1. welche Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstigen Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die den Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Auskunftersuchen vorzulegen sind, elektronisch eingereicht werden müssen, und
2. welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Vorlagepflicht bei den Aufsichtsbehörden zu nutzen ist und welche Bestimmungen für dessen Nutzung gelten.

Die Allgemeinverfügung kann nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Datenformat der Einreichung gemäß Satz 1 Nummer 1 treffen.

(12) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen,

1. welche Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstigen Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die der Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 und 2, soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

zuständige Aufsichtsbehörde ist, nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Auskunftersuchen vorzulegen sind, elektronisch eingereicht werden müssen, und

2. welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Vorlagepflicht bei der Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 und 2, soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Aufsichtsbehörde ist, zu nutzen ist und welche Bestimmungen für dessen Nutzung gelten, und insbesondere, eine Verpflichtung zu einem Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsverfahren im Sinne der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vorzunehmen.

Absatz 11 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden. Der Erlass einer Rechtsverordnung nach diesem Absatz ersetzt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 11, soweit eine solche Allgemeinverfügung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen wurde.“

37. § 51a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „durch Aufsichtsbehörden“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörden“ die Wörter „, die Koordinierenden Stellen der Länder und die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht, sowie im Fall des § 50 Nummer 5 Buchstabe a die Landgerichte,“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verarbeiten die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden oder die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht im Zuge einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme nach diesem Gesetz oder auf Grundlage der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen personenbezogene Daten, stehen den betroffenen Personen die Rechte aus den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zu, soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen Folgendes gefährden würde:

1. den Zweck der Maßnahme,
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,
3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse oder
4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Unter diesen Voraussetzungen sind die zuständige Aufsichtsbehörde und die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht auch von den Pflichten nach den Artikeln 12 bis 14, 19 und 34 sowie den Transparenzpflichten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen und Einrichtungen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Zentralstelle

für Geldwäscheaufsicht bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient sowie für die registerführende Stelle.“

38. Dem § 52 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Verpflichtete haben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 ist, zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsicht nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Zwecke der risikobasierten Aufsicht, regelmäßig Daten zu übermitteln. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht legt durch Allgemeinverfügung fest, welche Daten zu welchen Zeitpunkten zu übermitteln sind.“

39. In § 54 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „sowie an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,“ eingefügt.

40. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht, den Koordinierenden Stellen der Länder und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „sind die Aufsichtsbehörden“ ein Komma und die Wörter „die Koordinierenden Stellen der Länder und die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht“ eingefügt, nach den Wörtern „für die Erfüllung der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt und die Wörter „der Aufsichtsbehörden nach § 51“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Oberlandesgerichte und die Landgerichte stellen einander alle Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zur Verfügung, die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.“

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen den nach § 50 Nummer 9 zuständigen Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen der Länder kostenfrei Daten von Verpflichteten, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Registrierung von Verpflichteten nach § 45 Absatz 1 Satz 2 speichert. Sammelabfragen der für eine Gruppe von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 13, 14 und 16 sind für den Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Stelle zulässig.“

d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „der Aufsichtsbehörden“ ein Komma und die Wörter „der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht und der Koordinierenden Stellen der Länder“ eingefügt.

41. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 69 wird folgende Nummer 69a eingefügt:

„69a. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 2 sich nicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen registriert,“

bb) Nummer 73 wird wie folgt gefasst:

„73. entgegen § 52 Absatz 1, 6 und 7

- a) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- b) Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
- c) Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder“

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Nummer 15 bis 17, 19 und 23 gelten unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. entgegen § 51 Absatz 5c Satz 1 sich nicht unter Angabe der jeweiligen Verpflichteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a bei der Aufsichtsbehörde registriert.“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 50 Nummer 1“ ein Komma und die Angabe „5“ eingefügt.

e) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Ist nach Absatz 5 Satz 1 zuständige Verwaltungsbehörde eine Finanzbehörde, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Im Übrigen gelten §§ 387 Absatz 2, 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.“

42. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Güterhändler besteht die Pflicht zur Registrierung spätestens ab dem 1. Januar 2027. Die Registrierungspflicht gilt nicht für Annahmestellen, die nach Maßgabe des § 29 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Sportwetten vermitteln.“

b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 14 werden folgende Absätze 15 und 16 eingefügt:

„(15) Die registerführende Stelle beginnt mit der Aufnahme von Daten nach § 26c Absatz 1, sobald eine elektronische Übermittlung der Veräußerungsanzeigen nach § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes an die Finanzbehörden nicht mehr ausgeschlossen ist. Angaben des Auszugs aus dem Grundbuch nach § 26c Absatz 3 werden ab dem 1. Januar 2026 aufgenommen.“

(16) Die registerführende Stelle wird Auskünfte nach § 26d ab dem 1. Januar 2026 erteilen.“

- d) Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 17.

- e) Es werden die folgenden Absätze 18 bis 21 angefügt:

„(18) § 56 Absatz 1 Nummer 69a findet für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 ab dem 1. Januar 2027 Anwendung.“

(19) Die Pflicht zur Mitteilung des Geburtsorts nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 findet ab 1. Januar 2027 mit der Maßgabe Anwendung, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung des Geburtsorts freiwillig erfolgen kann.

(20) Die Möglichkeit zur Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 18a ist durch die registerführende Stelle spätestens zum 31. Dezember 2024 einzurichten.

(21) Die Möglichkeit der Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 5 und § 21 Absatz 1 Satz 4 ist durch die registerführende Stelle spätestens zum 1. Juli 2025 einzurichten.“

Artikel 20

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Absatz 5 wird nach der Angabe „des § 52“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
b) Folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Unternehmen im Sinne des § 52 Absatz 2, die einer Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 316 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unterliegen, hat der Prüfer zu prüfen, ob diese ihre Pflichten nach § 53 und nach dem Geldwäschegesetz erfüllt haben.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 53 gilt auch für folgende Unternehmen, wenn sie Verpflichtete im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2a, 7a, 7b oder 7c des Geldwäschegesetzes sind:

1. Versicherungs-Holdinggesellschaften,
2. gemischte Finanzholding-Gesellschaften,
3. Unternehmen im Sinne des § 293 Absatz 4 und
4. Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen im Sinne dieser Vorschrift oder einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 tatsächlich ausüben.“

3. § 293 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „32,“ die Angabe „37 Absatz 1 und Absatz 5, sofern diese Unternehmen der Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Für Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen oder einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 tatsächlich ausüben.“

4. Nach § 359 wird folgender § 360 eingefügt:

„§ 360

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität

§ 35 Absatz 6 in der in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2023 beginnt.“

Artikel 21

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 20 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In der Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 22 wird angefügt:

„22. zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach dem Geldwäschegesetz.“

2. In § 36 wird nach Absatz 21 der folgende Absatz eingefügt:

„(2m) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1 Nummer 22 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgen.“

Artikel 22

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

In § 35 Absatz 1 der [Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 \(BGBl. I S. 367\)](#), die zuletzt durch [Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 \(BGBl. I S. 3091\)](#) geändert worden ist, werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „[Zolldienst](#)“ die Wörter „[und das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität](#)“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung

§ 1 der [Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 6. Februar 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 33\)](#) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

2. Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. [das Ermittlungszentrum Geldwäsche, soweit es bei der Strafverfolgung von Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität tätig wird.](#)“

Artikel 24

Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

Die [Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 \(BGBl. I S. 930\)](#), die zuletzt durch [Artikel 28 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 \(BGBl. I S. 1568\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:

„[§ 50a Ergänzende Vorschriften für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften](#)“.

2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„[Für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften regelt diese Verordnung den Gegenstand der Prüfung nach § 29 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes.](#)“

- 3. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Ergänzende Vorschriften für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften

Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften hat der Prüfer festzustellen, ob die Gesellschaften ihren Verpflichtungen nach den §§ 25h bis 25m des Kreditwesengesetzes und dem Geldwäschegesetz nachgekommen sind. Die §§ 26 und 27 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, denen eine Zulassung nach § 2f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, ist auch zu prüfen, ob die Anforderungen nach § 2f Absatz 3 des Kreditwesengesetzes eingehalten sind. Bei Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, die aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes keiner Zulassung nach § 2f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bedürfen, ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes weiterhin vorliegen. Die §§ 43 bis 50 bleiben unberührt.“

- 4. Dem § 71 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 1 Satz 3 und § 50a dieser Verordnung in der in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung sind erstmals auf die Prüfung anzuwenden, die das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr betrifft.“

Artikel 25

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung

Nummer 17 in der Anlage der [Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung vom 2. September 2021 \(BGBl. I S. 4077\)](#) wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 17.5 wird wie folgt gefasst:

„17.5	Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2, 5 oder Absatz 5c GwG“.	
-------	--	--

- 2. Nach Nummer 17.5.2 werden die folgenden Nummern 17.5.3 und 17.6 eingefügt:

„17.5.3	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter, gegen den Vorstand, gegen die Geschäftsleitung oder gegen die Geschäftsführung; Verlangen der Abberufung (§ 51 Absatz 5c Satz 2 GwG)	nach Zeitaufwand
17.6	Registrierung eines Verpflichteten nach § 2 Absatz 2a und 7a GwG	nach Zeitaufwand“.

Artikel 26

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Anlage 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

Nr.	Laufbahn	Fachspezifischer Vorbereitungsdienst	Oberste Dienstbehörde(n)
„19		Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität	Bundesministerium der Finanzen“.

2. Die bisherigen Nummern 19 bis 45 werden die Nummern 20 bis 46.

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Artikel 17 Nummer 1, 2, 4, 5 und 11, Artikel 18, Artikel 19 Nummer 36 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc, Artikel 19 Nummer 38, Artikel 19 Nummer 41 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 20 Nummer 3 und Artikel 25 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7 Nummer 2, Artikel 13 und Artikel 19 Nummer 29 treten am 1. Juni 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die 20. Legislaturperiode sieht die Optimierung der Strukturen bei der Geldwäschebekämpfung und ihrer Ressourcen, eine stärkere Verankerung des Themas in der Ausbildung in den Sicherheitsbehörden sowie eine verbesserte Analysefähigkeit und eine Umsetzung der Empfehlungen aus der Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) vor.

Am 25. August 2022 hat die FATF ihren Abschlussbericht zur Prüfung Deutschlands veröffentlicht. Darin wird u. a. die Durchführung von Finanzauswertungen in komplexen Fällen kritisiert und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als ausbaufähig beschrieben. Es gäbe zudem eine mangelnde Priorisierung von Geldwäsche, insbesondere komplexer und internationaler Geldwäsche, in der Strafverfolgung und eine mangelnde Ressourcenausstattung. In der Aufsichtstätigkeit im Nichtfinanzsektor fordert die FATF u. a. Maßnahmen für einen harmonisierten Aufsichtsansatz.

In einer Entschließung des Bundestages fordert dieser u. a. ein Maßnahmenpaket zur Geldwäschebekämpfung vorzulegen, welches die notwendigen Handlungsempfehlungen der FATF und Ideen des vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorgestellten Konzepts zur schlagkräftigen Bekämpfung der Finanzkriminalität umsetzt und damit aufbauorganisatorische Änderungen durch den Aufbau einer neuen Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität einschließt (BT-Plenarprotokoll 20/73, S. 8567, BT-Drs. 20/4727, S. 8).

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das BMF, das Bundesministerium des Innern und für Heimat, das Auswärtige Amt sowie das Bundesministerium der Justiz haben aus den o. g. Gründen vereinbart, die Geldwäschebekämpfung in Deutschland nachhaltig zu verbessern und hierzu eine Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität zu errichten, welche in einem ganzheitlichen Ansatz Analyse, straf- und verwaltungsrechtliche Ermittlungen sowie Aufsicht unter einem Dach zusammenführt.

Ein wesentlicher Teil des Konzepts zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche wird durch die Errichtung des Ermittlungszentrums Geldwäsche (EZG) innerhalb der Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität umgesetzt, die Strafermittlungen durchführt. Das EZG soll eine originäre Zuständigkeit für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung von bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug erhalten. Darüber hinaus sollen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder das EZG um die Ermittlung von weiteren bedeutsamen Fällen der Geldwäsche in Deutschland ersuchen können.

Ein weiterer wesentlicher Teil des Konzeptes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche sieht vor, dass die Zuständigkeiten des BKA als polizeiliche Zentralstelle im nationalen und internationalen Verbund sowie die Zuständigkeit für Ermittlungen von Geldwäsche sowie die Ermittlung der Vortaten, insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität, gemäß § 4 BKAG, sowie die Zuständigkeit für Ermittlungen im Bereich der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus gemäß § 5 BKAG, unberührt bleiben. Um der Forderung der FATF zu quantitativen Stärkung der Ressourcen in diesem Phänomenbereich gerecht zu werden, wird parallel ein nachhaltiger Ressourcenaufbau durch

Schaffung von spezifisch für Geldwäsche- und Finanzermittlungen geschaffenen Stellen beim BKA erfolgen und mit den bereits vorhandenen Ressourcen in einer neuen Organisationsstruktur „Geldwäsche, Wirtschafts- und Finanzkriminalität“, gebündelt. Die Geldwäschermittlungen beim BKA werden dabei in konkreter Abgrenzung zur Aufgabenwahrnehmung des BBF mit Fokus auf den Bereich der deliktsspezifischen Geldwäsche gemäß § 4 BKAG geführt. Die Ermittlungsbereiche des BBF und des BKA werden sich dadurch synergetisch ergänzen und durch Einrichtung einer GEG weiter verzahnt. Auf diese Weise wird eine ganzheitliche und nachhaltige Stärkung der Geldwäschebekämpfung realisiert.

Darüber hinaus sieht das Konzept vor, dass auch die Regelungen für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Anpassungen erfahren. So sind insbesondere die Zusammenarbeit und der effektive Datenaustausch mit den weiteren Arbeitsbereichen des BBF zu regeln, um die Einbindung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in den ganzheitlichen Ansatz von Analyse, straf- und verwaltungsrechtliche Ermittlungen und Aufsicht unter einem Dach zu realisieren. Darüber hinaus soll auch die Zusammenarbeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den weiteren Akteuren der Geldwäschebekämpfung weiter verbessert werden..

Durch die Verlagerung der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Notare von den Landgerichten auf die Oberlandesgerichte wird die Ausübung der Aufsichtstätigkeit in diesem Bereich stärker gebündelt. Dadurch werden Verwaltungsprozesse, die bisher von jedem Landgericht ausgeführt werden mussten, an zentraler Stelle beim Oberlandesgericht ausgeführt. Dies trägt zu einer effizienteren Aufgabenerledigung bei. Darüber hinaus werden die Aufsichtsbehörden durch die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht (ZfG) nach § 50a Geldwäschegesetz (GwG) bei der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben ihrer Aufsichtstätigkeit unterstützt, sodass auch hier eine effizientere Ausgestaltung der Prozesse zu erwarten ist. Dies gilt vornehmlich für den Kontakt zu der noch zu errichtenden Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der grundsätzlich durch jede beziehungsweise mit jeder Aufsichtsbehörde einzeln geführt werden müsste.

Vor dem Hintergrund der Deutschlandprüfung durch die FATF sowie der Fortschreibung der FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums („Beneficial Ownership“) ist Deutschland dazu angehalten, die im Transparenzregister befindlichen Daten zu den eintragungspflichtigen Rechtseinheiten künftig verstärkt auf deren Qualität (u. a. Authentizität, Angemessenheit und Richtigkeit) zu prüfen und die Datenqualität sicherzustellen.

Die geplante EU-Geldwäscheverordnung sieht zudem vor, dass eintragungspflichtige Rechtseinheiten die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten anlassbezogen zu überprüfen haben, mindestens jedoch jährlich. Dies hat zur Folge, dass staatliche Stellen diese Eintragungen auf ihre Qualität überprüfen müssen.

Zum Immobilientransaktionsregister:

Aufbauend auf den Erkenntnissen der ersten Nationalen Risikoanalyse aus dem Jahr 2019 hat Deutschland in der jüngeren Vergangenheit verschiedene Maßnahmen ergriffen, mit denen den im anfälligen Immobiliensektor erkannten Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken begegnet und das Risikobewusstsein auf staatlicher Seite und auf Seiten der Verpflichteten nach dem GwG geschärft werden soll.

Gesetzgeberische Maßnahmen umfassten zum einen eine Verordnung zu den nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien). Die Verordnung konkretisiert Meldepflichten bestimmter Berufsträger – u. a. der Notarinnen und Notare – bei Immobilientransaktionen. Seit Inkrafttreten der GwGMeldV-Immobilien im Jahr 2020 hat sich das Meldeaufkommen der adressierten Berufsträger massiv erhöht. Zum

anderen wurde im Rahmen der Verabschiedung des Zweiten Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SDG II) die Aufnahme von Immobiliendaten in das Transparenzregister vorgesehen, mit dem Ziel, dessen Datenbasis weiter zu verbessern. Die Maßnahme umfasst jedoch nur die Übermittlung der Daten zum Liegenschaftsbesitz von im Transparenzregister eintragungspflichtigen Rechtseinheiten, nicht dagegen von natürlichen Personen. Die Umsetzung dieser Maßnahme hat bereits begonnen. Die ersten Immobiliendaten wurden von den Ländern an das Transparenzregister übermittelt und müssen nun noch den dort eingetragenen Rechtseinheiten zugeordnet werden.

Vor dem Hintergrund der Empfehlungen der FATF zu weiteren Verbesserungen und Reformen im Bereich der Transparenzpflichten und dem andauernden Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine ist eine weitere Stärkung des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Sanktionsdurchsetzung zwingend erforderlich.

Das Register soll die Daten aus den Angaben, die aus den Grunderwerbsteuerlichen elektronischen Veräußerungsanzeigen zu entnehmen sind, speichern, um den zuständigen Stellen für die Kriminalitäts- und insbesondere für die Geldwäschebekämpfung sowie den Behörden im Bereich der Sanktionsdurchsetzung einen voll digitalen Zugriff auf aktuelle Immobiliendaten zu ermöglichen. Die Einrichtung des Registers erfolgt bei dem BBF und ergänzt somit den ganzheitlichen Ansatz des BBF, die Analyse, straf- und verwaltungsrechtlichen Ermittlungen und die Aufsicht unter einem Dach zu bündeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Bündelung wichtiger Kompetenzen für die Geldwäschebekämpfung im Geschäftsbereich des BMF wird zum 1. Januar 2024 mit dem BBF eine spezialisierte Behörde errichtet.

Innerhalb des BBF wird mit dem EZG eine Einheit für strafrechtliche Ermittlungen bei bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug eingerichtet. Aufgaben und Befugnisse des EZG werden im Geldwäscheremittlungsgesetz (GwEG) geregelt. Das EZG wird komplementär zu bestehenden Strukturen tätig und kann durch Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen in geeigneten Fällen mit anderen Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern besondere Synergien schaffen und die Geldwäschebekämpfung in Deutschland insgesamt nachhaltig stärken.

Gleichzeitig erfolgt ein nachhaltiger Ressourcenaufbau bei BKA im Rahmen der Einrichtung einer Organisationsstruktur „Geldwäschebekämpfung, Wirtschafts- und Finanzkriminalität“. Da das BKA bereits über die erforderlichen gesetzlichen Kompetenzen im § 4 BKAG verfügt, ist hier kein gesetzlicher Anpassungsbedarf notwendig.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden von der Generalzolldirektion (GZD) in das BBF am 1. Juni 2025 überführt, um Synergieeffekte zwischen der Sanktionsdurchsetzung und der Geldwäschebekämpfung zu erzielen sowie die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung und Analyse nachhaltig zu verbessern. Die Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ZfS werden gesetzlich zum o. g. Datum in das BBF übergeleitet.

Zudem wird im BBF die ZfG eingerichtet. Diese dient der Stärkung eines einheitlichen, stringenten risikobasierten Ansatzes bei der Geldwäscherechtsaufsicht über den Nichtfinanzsektor sowie der bundesweiten Koordinierung und Unterstützung von geldwäscherechtlichen Aufsichtsmaßnahmen.

Im BBF wird ein Kompetenzzentrum mit Aus- und Fortbildungsangeboten den Aufbau spezifischer Expertise beim BBF und weiteren Schlüsselakteuren für die wirksame Bekämpfung von komplexer Geldwäsche und erfolgreiche Sanktionsdurchsetzung unterstützen.

Zur Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen:

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft in Bezug auf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen tragfähige Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit den anderen Säulen des BBF, damit die gewünschten Synergieeffekte in der Geldwäschebekämpfung gehoben werden. Auch werden Rechtsgrundlagen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs mit nationalen und internationalen Zusammenarbeitsbehörden, insbesondere im Bereich der Sanktionsdurchsetzung und der Verhinderung und Bekämpfung der Proliferation und Proliferationsfinanzierung geschaffen.

Zur Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung:

Zur effektiven Aufgabenwahrnehmung der ZfS wird neben einzelnen, insbesondere redaktionellen, Korrekturen im SanktDG ein Verbot zur Informationsweitergabe über Maßnahmen der ZfS eingeführt und mit einem Bußgeld bewehrt.

Zur Zentralstelle für Geldwäschaufsicht:

Im Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht erfolgt die Einrichtung der ZfG als Teil des BBF. Diese hat maßgeblich die Aufgabe, die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden unter verschiedenen Aspekten zu koordinieren, zu unterstützen und zu harmonisieren. Sie erhält auch die Befugnis, durch eigenes Personal einzelne Prüfungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden zu unterstützen. Zudem soll sie als zentraler Ansprechpartner für alle Belange im Zusammenhang mit der neu zu errichtenden europäischen Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fungieren und auf diese Weise die Arbeit der Aufsichtsbehörden stärken und unterstützen.

Dem Ziel einer verbesserten Koordinierung der Aufsicht, speziell im Nichtfinanzsektor, dienen des Weiteren Regelungen, die die bereits existierenden Koordinierenden Stellen von Bund und Ländern erfassen und die eine Verlagerung der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Notare auf die Oberlandesgerichte beinhalten und dadurch die Strukturen der Aufsicht in diesem Bereich verschlanken. Zudem wird sichergestellt, dass im Bereich der Notare die Aufsichtsbehörden bundeseinheitlich auch die zuständigen Verwaltungsbehörden nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht sind.

Durch die Regelungen wird auch eine Verbesserung der Datenlage im Rahmen der Geldwäschaufsicht beabsichtigt und ermöglicht, dass die ZfG für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zukünftig sowohl auf die Meldungen der statistischen Daten durch die Aufsichtsbehörden zurückgreifen kann als auch auf Berichte der Aufsichtsbehörden zu bestimmten, von ihr zuvor entwickelten Kriterien für eine Bemessung der Effektivität der Aufsichtstätigkeit. Zudem wird der Austausch der mit der Wahrnehmung der Aufsicht betrauten Stellen untereinander sowie mit anderen für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden sichergestellt. Die Durchsetzung der zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden elektronischen Registrierungspflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird ebenfalls sichergestellt und unterstützt dadurch mittelbar die Bestimmung des Verpflichtetenkreises für diejenigen Bereiche, in denen keine anderweitige Registrierungspflicht besteht. Zudem wird die Möglichkeit zur Datenübermittlung durch die Finanzbehörden an die Aufsichtsbehörden nach dem GwG erweitert und eine Befugnis zur Datenverarbeitung im Rahmen der Aufsichtstätigkeit geschaffen.

Zum Transparenzregister:

Die weiteren Änderungen im GwG zielen insbesondere auch auf eine Steigerung der Qualität der im Transparenzregister hinterlegten Daten zu den eintragungspflichtigen Rechtseinheiten ab. Die hierfür geplanten Maßnahmen umfassen zum einen eine Abrufbefugnis für die registerführende Stelle für öffentlich und nicht-öffentlich zugängliche Register, Verzeichnisse und Datenbanken zwecks der Durchführung eines Datenabgleichs und zum

anderen die Benennung von vertretungsberechtigten Personen zur Steigerung der Datenqualität im Register. Zudem sollen die freiwillige Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten als auch die Einleitung von Verfahren zur Prüfung von Unstimmigkeiten nach § 23a GwG durch die registerführende Stelle auf Basis von Hinweisen zu Unstimmigkeiten von Dritten oder eigener Erkenntnisse weitere qualitätssteigernde Potenziale heben.

Zum Immobilientransaktionsregister:

Der Entwurf sieht die Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters beim BBF vor. Das Register soll Daten zu Rechtsvorgängen, die nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) anzeigepflichtig sind, speichern und dient der Prävention und Verfolgung von Geldwäschetaten nach § 261 StGB sowie der Sanktionsdurchsetzung nach § 1 SanktDG.

Der Inhalt des Registers soll sich aus dem Datenbestand aus Datenspeisen, die von den Notaren und Gerichten elektronisch an das Register übermittelt werden. Hierzu zählen u. a. Daten zu den Transaktionsbeteiligten (Veräußerer und Erwerber), Daten zur Liegenschaft und der Kaufpreis. Der Entwurf sieht zudem vor, dass eine Verknüpfung mit dem Transparenzregister hergestellt wird, um weitere Informationen in dem Immobilientransaktionsregister abrufbar zu machen (z. B. Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen). Ferner sollen die auftretende Person, sofern diese vom wirtschaftlich Berechtigten abweicht, und die Staatsangehörigkeit des an der Immobilientransaktion beteiligten Veräußerers und Erwerbers erfasst werden.

Auf Ersuchen kann die registerführende Stelle den zuständigen Stellen für die Kriminalitäts- und insbesondere für die Geldwäschebekämpfung sowie den Behörden im Bereich der Sanktionsdurchsetzung Auskunft aus dem Register erteilen. Die Suche nach Immobilientransaktionsdaten soll u. a. auf Basis von Angaben wie dem Namen, dem Vornamen und das Geburtsdatum erfolgen.

Der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll eine Verarbeitung der im Immobilientransaktionsregister gespeicherten personenbezogenen Daten auf dem Wege automatisierter Verfahren erlaubt werden.

Mit Blick auf den Datenschutz sind verschiedene Löscho- und Protokollieranforderungen vorgesehen. So sollen Daten bspw. nach Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Aufnahme in das Register auf die im Grundbuch enthaltenen Daten reduziert werden. Nähere Bestimmungen, u. a. zur Errichtung und Führung des Registers sowie der Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit, sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Der Entwurf sieht auch vor, dass der Betrieb des Registers auch auf einen Beliehenen (juristische Person des Privatrechts), die Bundesnotarkammer (BNotK) oder – mit Blick auf die Erbringung einzelner Leistungen – auf einen Auftragnehmer übertragen werden kann.

III. Alternativen

Keine.

Das in Verantwortung der Länder betriebene Projekt zur Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs steht in den nächsten Jahren noch nicht für die Zwecke der zentralen Einsichtnahme durch die Behörden im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Sanktionsdurchsetzung zur Verfügung und wird auch nicht dieselben Inhalte zu vereinbarten bzw. durchgeführten Immobilientransaktionen enthalten wie das mit dem vorliegenden Gesetz einzurichtende Immobilientransaktionsregister.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Errichtung des BBF als Bundesoberbehörde folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Der Bund kann hiernach das Bundesamt als selbstständige Bundesoberbehörde errichten, da ihm für die Angelegenheiten des Bundesamtes die jeweilige Gesetzgebungskompetenz zusteht (siehe nachfolgend) und die Aufgaben zentral von einer für das ganze Bundesgebiet zuständigen Stelle erledigt werden können.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Einrichtung einer Bundesbehörde zur strafrechtlichen Verfolgung bedeutsamer internationaler Fälle der Geldwäsche mit Deutschlandbezug folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummern 1 und 10 GG. Danach kommt dem Bund u. a. die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamts und zur internationalen Verbrechensbekämpfung zu. Eine zahlenmäßige Begrenzung auf ein einziges Bundeskriminalpolizeiamt ist dem GG nicht zu entnehmen. Die Gesetzgebungskompetenz für die datenschutzrechtlichen Regelungen ergibt sich als Annex zu den jeweiligen Sachkompetenzen.

Für die Regelungen im GwG zum Immobilientransaktionsregister folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum einen aus dem Kompetenztitel des Rechts der Wirtschaft aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Mit der Verhinderung und Aufdeckung von illegalen Immobilientransaktionen haben die Regelungen wirtschaftsregulierende Funktion. Zum anderen besteht für die Regelungen zum Immobilientransaktionsregister im Hinblick auf die Durchsetzung von Sanktionen eine Annexkompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 Variante 4 GG.

Für die Änderung des GwG, des Kreditwesengesetzes (KWG) und des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Die Kompetenz für die Änderungen des Straßenverkehrsgesetz (StVG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes das Bundesmeldegesetz (BMG) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG, für beamten- und personalvertretungsrechtlichen Regelungen folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG, diejenige für die Änderung des SanktDG und des Zollverwaltungsgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 Variante 4 GG.

Der Bund kann die konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen in Anspruch nehmen, da gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Abweichende Länderegelungen brächten erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich. Unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Ländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen. Insbesondere kann den vorstehend beschriebenen Gefahren des Einsickerns bedeutender Vermögenswerte unklarer Herkunft oder mit unklarer wirtschaftlicher Berechtigung in den Wirtschafts- und Finanzkreislauf nur auf Bundesebene wirkungsvoll begegnet werden.

Für die Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 GG, da ihm das Aufkommen der Steuer nach Artikel 106 Absatz 1 Nummer 3 GG zusteht. Die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) stützt sich auf Artikel 108 Absatz 1 GG.

Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verlagerung der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Notare von den Landgerichten auf die Oberlandesgerichte wird die Ausübung der Aufsichtstätigkeit in diesem Bereich stärker gebündelt. Dadurch werden Verwaltungsprozesse, die bisher von jedem Landgericht ausgeführt werden mussten, an zentraler Stelle beim Oberlandesgericht ausgeführt. Dies trägt zu einer effizienteren Aufgabenerledigung bei. Darüber hinaus werden die Aufsichtsbehörden durch die ZfG nach § 50a GwG bei der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben ihrer Aufsichtstätigkeit unterstützt, sodass auch hier eine effizientere Ausgestaltung der Prozesse zu erwarten ist. Dies gilt vornehmlich für den Kontakt zu der noch zu errichtenden Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der grundsätzlich durch jede beziehungsweise mit jeder Aufsichtsbehörde einzeln geführt werden müsste.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Verhütung, Aufklärung und Verfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie anderer schwerer Straftaten. Es trägt damit zur Erreichung des Ziels 16.4 der Agenda 2030 („Illegale Finanzströme verringern“) bei und entfaltet im Übrigen keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

i. Einzelplan 08

Durch die Umsetzung des Gesetzes ergeben sich im Einzelplan 08 bei dem BMF, dem BBF, der GZD und dem ITZBund einmalige Ausgaben in Höhe von rund 190 Mio. Euro für die Erstausrüstung des BBF, einsatz- und ermittlungsunterstützende IT-Systeme und die Einrichtung des Immobilientransaktionsregisters sowie insgesamt laufende jährliche Ausgaben in Höhe von rund 421 Mio. Euro (davon fortlaufend ab dem Jahr 2027: 170 Mio. Euro) insbesondere für Personal, Unterbringung, Geschäftsbedarf, Ersatzbeschaffungen, für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, für den Betrieb und die Weiterentwicklung von Informationstechnik und für die Unterstützung durch die Zollverwaltung. Die einmaligen und laufenden jährlichen Ausgaben verteilen sich dabei wie folgt auf den Zeitraum 2024 bis 2027:

	2024	2025	2026	2027
Einmalige Ausgaben (in Mio. Euro)	97	93	0	0
Laufende Ausgaben (in Mio. Euro)	22	66	163	170

Etwaige durch die Neuregelungen dieses Gesetzes erzielten Einnahmen (insbesondere Erträge aus der Einziehung von Taterträgen) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Zum einen können Anzahl, Umfang und Qualität der Ermittlungsverfahren derzeit noch nicht hinreichend bemessen werden. Zum anderen bestehen Unsicherheiten im Hinblick auf die Dauer der zukünftigen Ermittlungsverfahren und die Höhe der eingezogenen Taterträge. Vor diesem Hintergrund wurde auf die Darstellung von Ansätzen zu Einnahmen durch die Neuregelungen einstweilen verzichtet.

Der Personalmehrbedarf bei dem BBF, dem BMF, der GZD und dem ITZBund für die Wahrnehmung der nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben beläuft sich bis 2027 auf 1.002 Planstellen/Stellen. Davon entfallen 199 Planstellen auf die Wertigkeit des höheren Dienstes, 645 Planstellen auf die Wertigkeit des gehobenen Dienstes, 156 Planstellen/Stellen auf die Wertigkeit des mittleren Dienstes und 2 Planstellen auf die Wertigkeit des einfachen Dienstes.

Die zur Umsetzung des Gesetzes in den Jahren 2024 bis 2027 bei dem BBF, dem BMF, der GZD und dem ITZ Bund voraussichtlich notwendigen Planstellen/Stellen fallen wie folgt an:

	2024	2025	2026	2027
Planstellen-/Stellenbedarf (gesamt)	373	740	989	1.002
<i>davon BBF</i>	262	509	744	744

Die Ausgaben für das Personal einschließlich der dafür anfallenden Sachausgaben (Sachkostenpauschalen) bei dem BBF, dem BMF, der GZD und dem ITZ Bund verteilen sich auf den Zeitraum 2024 bis 2027 wie folgt:

	2024	2025	2026	2027
Personalausgaben einschließlich dafür anfallender Sachausgaben (in Mio. Euro)	22	66	101	116
<i>davon BBF</i>	15	44	71	85

Die sonstigen Sachausgaben bei dem BBF, dem BMF, der GZD und dem ITZ Bund in den Jahren 2024 bis 2027 fallen wie folgt an:

	2024	2025	2026	2027
Sachausgaben (in Mio. Euro)	97	93	62	54
<i>davon BBF</i>	54	65	44	45

Der Haushaltsmittelbedarf wurde anhand von Erfahrungswerten anderer Verwaltungen mit ähnlichen Prozessen und Einheiten sowie validierten Annahmen der zu erwarteten Fallzahlen geschätzt. Anhand der ersten Erfahrungen im laufenden Betrieb des BBF werden die angenommenen Haushaltsauswirkungen zu überprüfen sein.

ii. Einzelplan 06

[...]

Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs ist im Rahmen des aktuellen sowie künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

4. Erfüllungsaufwand

i. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

ii. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch notwendige Umstellungen entsteht für die Wirtschaft aufgrund von nationalen Regelungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 750 Tsd. Euro. Aufgrund von nationalen Regelungen entsteht für die Wirtschaft zusätzlich ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4 Mio. Euro (inkl. Informationspflichten) jährlich. Im Einzelnen:

Laufender jährlicher Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraph	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tä- tigkeit/ Prozess	Status	Periodizität	Kom- plexität	Tarif pro Stunde	Fall- zahl p. a.	Grund- lage Fall- zahl	Unterneh- mensanzahl	Zeitauf- wand in Minuten pro Fall	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personal- aufwand + Sachauf- wand)
KWG	§ 2c Abs. 4	Zusammenstellen, Ausfüllen und Einreichen der Unterlagen zur Inhaberkontrolle von interessierten Erwerbern einer bedeutenden Beteiligung an Finanzholding-Gesellschaften	Neu	anlassbezogen	mittel	51,30 €	5	n/a	n/a	679	11,32	2.902,73 €	0,00 €	./.	2.902,73 €
KWG	§ 29 Absatz 2a i.V.m. § 50a PrüfV	Unterstützung des Prüfers bei der Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sowie nach §§ 25h bis 25m	Änderung	jährlich	einfach	30,90 €	100	Schätzung durch GW 11	n/a	130	2,17	6.695,10 €	221.400,00 €	Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sowie nach §§ 25h bis 25m durch den JA-Prüfer (geschätzt 27 Stunden je Fall à EUR 82,00; 100 Fälle	228.095,10 €
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a, 7a	Erweiterung Adressatenkreis des Geldwäschegesetzes (ondea-DB-Erweiterung)	Neu	anlassbezogen	hoch	80,90 €	1	Abfrage Geschäftsbereiche	200	ondea	0,00	1.947.855,96 €	0,00 €	GW 11, Daten aus Ondea-DB; Fallzahl bezieht sich auf die Anzahl neuer Verpflichteter, die die Pflichten des GwG neu umzusetzen haben.	1.947.855,96 €
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3a S. 2 GwG	kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung zwischen Kreditkäufer und Kreditnehmer anhand eines IT-Tools	Neu	anlassbezogen	mittel	51,30 €	200	Schätzung	n/a	612	10,20	104.652,00 €	0,00 €	./.	104.652,00 €
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1-4, Abs. 3a S. 2 GwG	Anwendung allgemeiner Sorgfaltspflichten auf bestehende Geschäftsbeziehungen	Neu	anlassbezogen	mittel	51,30 €	25	Schätzung	n/a	612	10,20	13.081,50 €	0,00 €	./.	13.081,50 €
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG	Identifizierung des Vertragspartners oder der für diesen auftretenden Person	Neu	anlassbezogen	einfach	30,90 €	1000	Schätzung	n/a	202	3,37	104.030,10 €	0,00 €	./.	104.030,10 €
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG	Einholung von Informationen über den Zweck der Geschäftsbeziehung	Neu	anlassbezogen	einfach	30,90 €	1000	Schätzung	n/a	202	3,37	104.030,10 €	0,00 €	./.	104.030,10 €
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG	PeP-Prüfung	Neu	anlassbezogen	einfach	30,90 €	1000	Schätzung	n/a	202	3,37	104.030,10 €	0,00 €	./.	104.030,10 €
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	Neu	anlassbezogen	mittel	51,30 €	1000	Schätzung	n/a	612	10,20	523.260,00 €	0,00 €	./.	523.260,00 €
VAG	§ 35 Abs. 6	Unterstützung des Prüfers bei der Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach	Änderung	jährlich	einfach	30,90 €	87	interne Erhebung der BaFin	Zahl der Verpflichteten	132	2,20	5.914,26 €	192.618,00 €	Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sowie nach § 53 durch den	198.532,26 €

		dem Geldwäschegesetz sowie nach § 53							i.S.d. Nrn. 1 bis 4					JA-Prüfer (geschätzt 27 Std. à EUR 82,00 x 87 Fälle)	
Fin-DA-GebV	Nr. 17.5.3 des Gebührenverzeichnisses der FinDAGebV	Zahlungsabwicklung bei Gebührenforderung	Neu	anlassbezogen	einfach	30,90 €	200	n/a	n/a	60	1,00	6.180,00 €	0,00 €	/.	6.180,00 €
Fin-DA-GebV	Nr. 17.6 des Gebührenverzeichnisses der FinDAGebV	Zahlungsabwicklung bei Gebührenforderung	Neu	anlassbezogen	einfach	30,90 €	1	n/a	n/a	60	1,00	30,90 €	0,00 €	/.	30,90 €
Summe															3.336.680,76 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ge-setz	Paragraph	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/ Prozess	Status	Periodizität	Kom-plexität	Tarif pro Stunde	Fall-zahl p. a.	Grund-lage Fall-zahl	Unterneh-mensanzahl	Zeitauf-wand in Minuten pro Fall	Zeitauf-wand in Stunden pro Fall	Summe Perso-nalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personal-aufwand + Sachauf-wand)
KWG	§ 29 Absatz 2a i.V.m. § 50a PrüfV	Anpassung des Prozesses zur Unterstützung des Jahresabschlussprüfers (Tätigkeit der Holdinggesellschaft)	Änderung	einmalig	mittel	51,30 €	100	Schät-zung durch GW 11		903	15,05	77.206,50 €	323.700,00 €	Anpassung Prüfungsprozess beim Abschlussprüfer (geschätzt 26 Stunden je Fall à EUR 124,50; 100 Fälle)	400.906,50 €
VAG	§ 35 Abs. 6	Anpassung des Prozesses zur Unterstützung des Jahresabschlussprüfers - Tätigkeit der Holdinggesellschaft -	Änderung	einmalig	mittel	51,30 €	87	interne Erhebung der BaFin	Zahl der Verpflichteten i.S.d. Nrn. 1 bis 4	903	15,05	67.169,66 €	281.619,00 €	Anpassung des Prüfungsprozesses beim Jahresabschlussprüfer (geschätzt 26 Std. à EUR 124,50 x 87 Fälle)	348.788,66 €
Summe															749.695,16 €

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Durch elf nationale Vorschriften fallen vom laufenden jährlichen Erfüllungsaufwand rund 1 Mio. Euro durch Informationspflichten an. Im Einzelnen:

Informationspflichten																
Gesetz	Paragraph	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/ Prozess	Status	Periodizität	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde	Fall- zahl p. a.	Grundlage Fall- zahl	Unternehmens- anzahl	Zeitauf- wand in Mi- nuten pro Fall	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Ta- rif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkos- ten	Erläute- rung	Erfüllungsaufwand Wirtschaft: Informationspflichten gesamt (Perso- nalaufwand + Sachaufwand)	
KWG	§ 2c Abs. 4	Zusammenstellen, Ausfüllen und Einreichen der Unterlagen zur Inhaberkontrolle von interessierten Erwerbern einer bedeutenden Beteiligung an Finanzholding-Gesellschaften	Neu	anlassbezogen	mittel	51,3	5	n/a	n/a	188	3,13	803,70 €	0,00 €	./.	803,70 €	
KWG	§ 26 Absatz 3a	Einreichung von Jahresabschluss und Lagebericht	Änderung	jährlich	mittel	51,3	100	Schätzung durch GW 11	n/a	17	0,28	1.453,50 €	0,00 €	./.	1.453,50 €	
KWG	§ 26 Absatz 3a	Vorlage des Berichts des Abschlussprüfers	Änderung	jährlich	mittel	51,3	100	Schätzung durch GW 11	n/a	17	0,28	1.453,50 €	0,00 €	./.	1.453,50 €	
KWG	§ 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Absatz 4	Anzeige der Bestellung des Jahresabschlussprüfers	Änderung	jährlich	einfach	30,9	100	Schätzung durch GW 11	n/a	4	0,07	206,00 €	0,00 €	./.	206,00 €	
GwG	§ 51 Abs. 5c	Registrierungspflicht für neue Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a, 7a GwG	Neu	anlassbezogen	mittel	51,3	200		200	110	1,83	18.810,00 €	0,00 €	./.	18.810,00 €	
VAG	§ 293 i.V.m. § 37 Abs. 1	Einreichung von Jahresabschluss und Lagebericht	Änderung	jährlich	hoch	80,9	87	interne Erhebung der BaFin	Zahl der Verpflichteten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 2a und 7a GWG	160	2,67	18.768,80 €	0,00 €	./.	18.768,80 €	
VAG	§ 293 i.V.m. § 37 Abs. 5	Vorlage des Berichts des Abschlussprüfers	Änderung	jährlich	hoch	80,9	87	interne Erhebung der BaFin	Zahl der Verpflichteten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 2a und 7a GWG	160	2,67	18.768,80 €	0,00 €	./.	18.768,80 €	
VAG	§ 293 i.V.m. § 53	Vorlage des Berichts der internen Revision bei der Geschäftsleitung, dem Geldwäschebeauftragten und der Aufsichtsbehörde	Änderung	jährlich	hoch	80,9	87	interne Erhebung der BaFin	Zahl der Verpflichteten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 2a und 7a GWG	160	2,67	18.768,80 €	0,00 €	./.	18.768,80 €	
FinDA-GebV	Nr. 17.5.3 des Gebührenverzeichnisses der FinDAGebV	Zahlungsabwicklung bei Gebührenforderung	Neu	anlassbezogen	einfach	30,9	200	n/a	n/a	5	0,08	515,00 €	0,00 €	./.	515,00 €	
FinDA-GebV	Nr. 17.6 des Gebührenverzeichnisses der FinDAGebV	Zahlungsabwicklung bei Gebührenforderung	Neu	anlassbezogen	einfach	30,9	1	n/a	n/a	5	0,08	2,58 €	0,00 €	./.	2,58 €	
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a, 7a	Erweiterung Adressatenkreis (ondea-DB-Erweiterung)	Neu	anlassbezogen	mittel	51,3	1	Abfrage Geschäftsbereiche	n/a	ondea	0,00	202.351,79 €	0,00 €	./.	202.351,79 €	
GwG	§ 52 Abs. 7	Melden von definierten (noch zu definierenden) Daten	Neu	jährlich	mittel	51,3	4000	Unternehmen bei denen voraussichtlich Daten angefordert werden und deren Daten somit auszuwerten sind	n/a	215	3,58	735.300,00 €	0,00 €	./.	735.300,00 €	

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlich entstehende jährliche Erfüllungsaufwand (in Höhe von rund 4 Mio. Euro) wird im Sinne der ‚One in one out‘-Regelung innerhalb von zwei Jahren durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

iii. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand durch die Umsetzung des Gesetzes, insbesondere durch die Errichtung und den Aufbau des BBF, beträgt auf Bundesebene 165 Mio. Euro pro Jahr und auf Länderebene inkl. Kommunen jährlich [...] Mio. Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 196 Mio. Euro.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurden die Lohnkostensätze aus „Anhang 9 - Lohnkostentabelle Verwaltung“ des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Stand September 2022: e. D. $28,30 \times 1600 = 45.280$ Euro; m. D. $33,80 \times 1600 = 54.080$ Euro; g. D. $46,50 \times 1600 = 74.400$ Euro und h. D. $70,50 \times 1600 = 112.800$ Euro) zugrunde gelegt.

(1) BBF

Durch die Umsetzung des Gesetzes insbesondere durch die Einrichtung und den Aufbau des BBF in den Jahren 2024 und 2025 entsteht bei dem BBF ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten (insbesondere IT-Sachkosten) in Höhe von rund 119 Mio. Euro für den Aufbau und Ausstattung dieser Behörde und der Einrichtung des Immobilientransaktionsregisters. Die einmaligen IT-Sachkosten (in Höhe von rund 89 Mio. Euro) umfassen im Einzelnen die folgenden Maßnahmen:

#	Maßnahme	2024 (in T€)	2025 (in T€)	Gesamt (in T€)
1	Projektunterstützung	3.399 €	2.228 €	5.961 €
2	Basis-IT-Arbeitsplatz IT-Arbeitsplätze	9.458 €	2.266 €	12.419 €
3	Basis-IT-Arbeitsplätze Telefonie (VoIP)	420 €	136 €	589 €
4	Basis-IT-Arbeitsplätze Videokonferenzenanlagen, dig. Whiteboards	540 €	135 €	715 €
5	Basis-IT-Arbeitsplätze Drucker	54 €	76 €	138 €
6	Basis-IT-Arbeitsplatz div. HW, SW (Plotter, Beamer, WebEx)	119 €	37 €	165 €
7	IT-Infrastruktur Netzanbindung	1.116 €	455 €	1.664 €
8	IT-Infrastruktur Ertüchtigung der Liegenschaften	- €	- €	- €
9	Vor-Ort-Betreuung	1.322 €	2.360 €	3.900 €
10	Querschnittsverfahren	468 €	145 €	650 €
11	Fachverfahren Säule 1 Vorgangsbearbeitung	2.626 €	8.850 €	11.476 €
12	Fachverfahren Säule 1 Fallbearbeitung	2.626 €	8.850 €	11.476 €
13	Fachverfahren Säule 1 Analyse	8.900 €	11.500 €	20.400 €
14	Fachverfahren Säule 1 Schmutzdatenumgebung	1.199 €	665 €	1.864 €
15	Fachverfahren Säule 1 Einsatz-IT	550 €	583 €	1.133 €
16	Fachverfahren Säule 2 Migration	3.990 €	1.995 €	5.985 €
17	Fachverfahren Säule 3 Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht	3.094 €	2.320 €	5.414 €
18	Fachverfahren Säule 3 ZfS - Migration	210 €	205 €	415 €
19	Fachverfahren BBF Immobilientransaktionsregister	1.329 €	2.389 €	3.939 €
20	Aus- und Fortbildung	267 €	755 €	1.083 €
	Gesamt	41.687 €	45.950 €	89.386 €

Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand des BBF beläuft sich auf Personalkosten in Höhe von rund 59 Mio. Euro sowie Sachkosten in Höhe von 45 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen rund 744 AK (inkl. Leitung) zur Erfüllung der nachstehenden Aufgaben des BBF.

Der Erfüllungsaufwand wurde anhand von Erfahrungswerten anderer Verwaltungen und (Sicherheits-)Behörden mit ähnlichen Prozessen und Einheiten (u.a. Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, ITZ Bund) sowie validierten Annahmen der zu erwarteten Fallzahlen vorläufig geschätzt. Die Schätzung wird in künftigen Jahren anhand der ersten Erfahrungen im laufenden Betrieb des BBF überprüft.

Zur Vermeidung einer doppelten Veranschlagung wurden etwaige Aufwände der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) in der nachstehenden Aufstellung (insbesondere bei den Aufgaben im Bereich IT und Innovation sowie bei den Querschnittsdiensten) nicht berücksichtigt. Mit der Überführung der FIU und ZfS in die BBF erfolgt dann die aufwandsneutrale Umsetzung dieser Aufwände in die BBF.

Etwaige von bzw. durch Unterstützung der BBF und den Neuregelungen dieses Gesetzes erzielten Einnahmen bzw. Einnahmeeffekte (insbesondere Erträge aus der Einziehung von Taterträgen) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

(a) Ermittlungszentrum Geldwäsche

Für Aufgaben im Bereich des Ermittlungszentrums Geldwäsche (einschließlich der unterstützenden Aufgaben) fällt ein Personalaufwand in Höhe von ca. 367 AK an. Im Einzelnen:

Nr.	Kurzbezeichnung	Anzahl AK (1.600 h/a)
Ermittlungen		
1	Führung und Steuerung	1 AK 1 hD
2	Grundsatz, Statistik, Koordination, fachliche Steuerung	9 AK 1 hD, 8 gD
3	Amts- und Rechtshilfe	5 AK 1 hD, 4 gD
4	Clearingprozesse (inkl. Eingangserfassung und Steuerung)	11 AK 2 hD, 7 gD, 2 mD
5	Massendatenauswertung, (z.B. Leaks, Massendaten aus Kryptonetzwerken)	82 AK 82 gD

6	Führung des Ermittlungsverfahrens; offene Ermittlungsmaßnahmen (Zeugenvernehmung, Beschuldigtenvernehmung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Festnahme); Kurzfristige Observationen und Objektabklärungen durchführen; Akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen (insb. Kfz); TKÜ-Maßnahmen; Beweismittelsicherung/-aufbereitung (außer digitale Beweismittel)	160 AK 6 hD, 154 gD
Zwischensumme		268 AK 11 hD, 255 gD, 2 mD
unterstützende Aufgaben		
7	Führung und Steuerung	1 AK 1 hD
8	Einsatztechnik (ohne IT)), Eigensicherung	10 AK 1 hD, 9 gD
9	Beweismittelsicherung/-aufbereitung (außer digitale Beweismittel)	<i>enthalten in Nr. 6</i>
10	Beweismittelsicherung IT (Forensik/Datenaufbereitung)	68 AK 23 hD, 45 gD
11	Vermögensabschöpfung	20 AK 2 hD, 18 gD
Zwischensumme		99 AK 27 hD, 72 gD
Summe		367 AK 38 hD, 327 gD, 2 mD

(b) Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht

Für Aufgaben im Bereich der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht fällt ein Personalaufwand in Höhe von ca. 68 AK an. Im Einzelnen:

Nr.	Kurzbezeichnung	Anzahl AK (1.600 h/a)
1	Führung und Steuerung	1 AK 1 hD
2	Grundsatzfragen der Geldwäscheaufsicht	7 AK 3 hD, 2 gD, 2 mD

3	Geldwäsche Informationszentrum	8 AK 3 hD, 4 gD, 1 mD
4	Geldwäsche Aufsicht (Begleitung und Koordinierung von Aufsichtsmaßnahmen bei Gewerbetreibenden und Glücksspielanbietern)	20 AK 10 hD, 8 gD, 2 mD
5	Geldwäsche Aufsicht III (Begleitung und Koordinierung von Aufsichtsmaßnahmen bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren, Wirtschaftsprüfern)	8 AK 6 hD, 1 gD, 1 mD
6	Geldwäsche Aufsicht IV (Begleitung von Aufsichtsmaßnahmen im Finanzsektor und Koordinierung gemeinsamer Aufsichtsprozesse FS/NFS, Koordinierung gemeinsamer Sektoruntersuchungen; konzertierte Aktionen, Ansprechpartner AMLA)	8 AK 5 hD, 2 gD, 1 mD
7	Geldwäsche Leitlinien	8 AK 5 hD, 2 gD, 1 mD
8	Geldwäsche Statistik und Reporting	8 AK 3 hD, 4 gD, 1 mD
Summe		68 AK 36 hD, 23 gD, 9 mD

(c) Immobilientransaktionsregister

Für Aufgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Immobilientransaktionsregisters, insbesondere der Bearbeitung von nicht-elektronisch Auskunftsersuchen und sonstigen Anfragen von Notaren, Gerichten und natürlichen Personen sowie allmeinen Serviceaufgaben fällt ein Personalaufwand in Höhe von ca. 33 AK (13 AK in der Wertigkeit des m. D. 17 AK in der Wertigkeit des g. D. und 3 AK in der Wertigkeit des h. D.).

Für die Zwecke der Ermittlung des Personalaufwands wurde u.a. von 1 Mio. Veräußerungsanzeigen pro Jahr nach § 26c Abs. 1 GWG-E, 10 Tsd. Auskünften pro Jahr im Wege des automatischen Abrufs nach § 26d Abs. 2 S. 1 GWG-E und 200 Auskünften im Jahr im nicht-elektronischen Verfahren nach § 26d Abs. 2 S. 3 GWG-E ausgegangen.

Die Aufwände, die entstünden, wenn das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 26g GWG-E eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und den hierfür erforderlichen Befugnissen beleihen würde, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffern.

(d) Leitung, Leitungsstab sowie Aus- und Fortbildung

Für Aufgaben in den Bereichen Leitung, Leitungsstab sowie Aus- und Fortbildung fällt ein Personalaufwand in Höhe von ca. 62 AK (8 AK in der Wertigkeit des m. D., 21 AK in der Wertigkeit des g. D. und 33 AK in der Wertigkeit des h. D.).

(e) IT und Innovation

Für Aufgaben in den Bereichen IT und Innovation fällt ein Personalaufwand in Höhe von ca. 140 AK (31 AK in der Wertigkeit des m. D., 73 AK in der Wertigkeit des g. D. und 36 AK in der Wertigkeit des h. D.). Im Einzelnen:

Nr	Kurzbezeichnung	Anzahl AK (1.600 h/a)
1	Führung und Steuerung	1 AK 1 hD
2	Grundsatzfragen für IT und Digitalisierung	16 AK 5 hD, 9 gD, 2 mD
3	Innovationsmanagement	12 AK 6 hD, 5 gD, 1 mD
4	Fach-Auftraggeberschnittstelle	36 AK 4 hD, 17 gD, 15 mD
5	Fachliche IT-Verfahrensbetreuung (Abt. I, II und IV)	41 AK 4 hD, 25 gD, 8 mD
7	Datenmanagement und Analytics	33 AK 16 hD, 17 gD, 5 mD
Summe		140 AK 36 hD, 73 gD, 31 mD

(f) Querschnittsdienste inkl. Beauftragte

Für Aufgaben in den Querschnittsdiensten inkl. der Beauftragten fällt ein Personalaufwand in Höhe von ca. 74 AK (37 AK in der Wertigkeit des m. D., 24 AK in der Wertigkeit des g. D. und 13 AK in der Wertigkeit des h. D.).

(2) BMF

Dem BMF entsteht für die strategische Steuerung des BBF und Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personalkosten in Höhe von 2 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen rund 29 AK (5 AK in der Wertigkeit des m. D., 13 AK in der Wertigkeit des g. D. und 11 AK in der Wertigkeit des h. D.).

(3) GZD

Der GZD entstehen für Leistungen im Zusammenhang mit der Ermittlungs- und Einsatzunterstützung (EEU) der BBF (einschließlich der EEU der gemeinsamen Ermittlungsgruppe aus BBF und Zollkriminalamt (ZKA)) bis 2029 ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von rund 20 Mio. Euro. Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand der GZD beläuft sich auf Personalkosten in Höhe von rund 6 Mio. Euro sowie Sachkosten in Höhe von 6 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen rund 86 AK (34 AK in der Wertigkeit des m. D., 49 AK in der Wertigkeit des g. D. und 3 AK in der Wertigkeit des h. D.). Im Einzelnen:

Laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personalkosten																
Nr.	Bundesbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) Bereiche	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in € / pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in €	Gesamtpersonalaufwand in T €
		m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h. D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €		
1	Unterstützung bei Live-Forensik z.B. für verschlüsselte, inkriminierte Finanzplattformen/IT-Serverstrukturen	800	400	240	2	27	13	8	0,02	0,01	0,01	1.082	744	1.128	2.954	3
2	Fachberatung für Einsatztechnik und besondere EEU-Themen: u.a. Automotive-IT (AIT), Spezialelektronik	6000	3000	240	2	200	100	8	0,13	0,06	0,01	7.030	4.464	1.128	12.622	13
3	Fachberatung für Einsatztechnik und besondere EEU-Themen: u.a. Automotive-IT (AIT), Spezialelektronik		19200		3	0	960	0	0,00	0,60	0,00	0	44.640	0	44.640	45
4	AMTA-ESB Bestands- und Verkehrsdatenabfragen		60440		3	0	3.022	0	0,00	1,89	0,00	0	140.616	0	140.616	141
5	Koordinierungsstelle SE		12000		5	0	1.000	0	0,00	0,63	0,00	0	46.872	0	46.872	47
6	Einsatzunterstützung durch OEZ	652800	422400		3	32.640	21.120	0	22,40	11,20	0,00	1.211.392	833.280	0	2.044.672	2.045
7	Einsatzunterstützung durch ZUZ	154000	100000		3	7.700	5.000	0	5,81	2,13	0,00	314.205	158.472	0	472.677	473
8	Mobilfunk-/WLAN-Aufklärung	19200	19200		3	1.700	3.400	0	1,06	2,13	0,00	57.325	158.472	0	215.797	216
9	Einsatz von Vertrauenspersonen und Informanten		204000		3	0	10.200	0	0,00	6,38	0,00	0	474.672	0	474.672	475
10	Einsatz Nicht offen ermittelnder Beamten (NoeB)		172800		2	0	5.760	0	0,00	3,60	0,00	0	267.840	0	267.840	268
11	Einsatz von Verdeckten Ermittlern (VE)	48000	192000	48000	1	800	3.200	800	0,50	2,00	0,50	27.040	148.800	56.400	232.240	232
12	Maßnahmen des Zeugenschutzes	96000	96000		1	1.600	1.600	0	1,00	1,00	0,00	54.080	74.400	0	128.480	128
13	Einsatzpsychologie		14000	30000	3	0	700	1.500	0,00	0,44	0,94	0	32.736	106.032	138.768	139
14	Eigensicherung und Einsatztraining für Waffenträger (BfE)					0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0
15	Lagezentrum		1200		3	0	60	0	0,00	0,04	0,00	0	2.976	0	2.976	3
16	Sachbearbeitung Einsatz Polizeiführer		98400		3	0	4.920	0	0,00	3,08	0,00	0	229.152	0	229.152	229
17	Fortbildungsmöglichkeiten	58000	19000		3	2.900	950	0	1,81	0,59	0,00	97.885	43.896	0	141.781	142
18	Fortbildungsmöglichkeiten		38400		2	0	1.280	0	0,00	0,80	0,00	0	59.520	0	59.520	60
19	Fortbildungsmöglichkeiten		58900		2	0	1.963	0	0,00	1,23	0,00	0	91.512	0	91.512	92
20	Sichernde Kriminaltechnik	10800	5400	240	2	360	180	8	0,23	0,11	0,01	12.438	8.184	1.128	21.750	22
21	Sichernde Kriminaltechnik		8000		2	0	267	0	0,00	0,17	0,00	0	12.648	0	12.648	13
22	Auswertende Kriminaltechnik	3200	1600	240	2	107	53	8	0,07	0,03	0,01	3.786	2.232	1.128	7.146	7
23	Auswertende Kriminaltechnik		54000		2	0	1.800	0	0,00	1,13	0,00	0	84.072	0	84.072	84
24	Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)		38480		5	0	3.207	0	0,00	2,00	0,00	0	148.800	0	148.800	149
25	TKÜ- Datenanalysen (TKÜ-DA)		19171	19171	5	0	1.598	1.598	0,00	1,00	1,00	0	74.400	112.800	187.200	187
26	Informationstechnische Überwachung (ITÜ)		72778		3	0	3.639	0	0,00	2,27	0,00	0	168.888	0	168.888	169
27	Unterstützung bei den Einsatz- und Ermittlungsunterstützenden IT-Systeme im Rahmen des Programms des Zolls zu Polizei 20/20		100000	20000	2	0	3.333	667	0,00	2,08	0,42	0	154.752	47.376	202.128	202

28	IT-Ausstattung und -betreuung von zusätzlichen 100 AK im ZFD (DVIII.C1)	28812	63386		3	1.441	3.169	0	1,38	1,50	0,00	74.630	111.600	0	186.230	186
29	Einsatz Nicht offen ermittelnder Beamten (NoeB): virtuelle NoeB		56000		2	0	1.867	0	0,00	1,17	0,00	0	87.048	0	87.048	87
								Summe:	34,41	49,27	2,90			5.853.701	5.854	

einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten

Nr.	Bezeichnung		Summe in €	Summe in T €
1	Ausstattung	Grundausstattung für 2 Spezialisten Digitale Forensik (SDF)		
2	Zu Nr. 3 Fachberatung für Einsatzttechnik und besondere EEU-Themen: u.a. Automotive-IT (AIT), Spezialelektronik	Ausstattung ZKA-Gerätepool mit Spezialtechnik und Ausstattung von zwei FEM-Arbeitsplätzen	194.000	194
3	Zu Nr. 6 Einsatzunterstützung durch OEZ (TaG)	Einrichtung zusätzlicher TaG (Taktischer Einsatzgruppen) an vier verschiedenen Standorten	5.987.072	5.987
4	Zu Nr. 6 Einsatzunterstützung durch OEZ (TEG)	Ausstattung zusätzlicher AK bei den TEG der OEZ (Ausstattung je AK und zusätzliche FEM) an 9 OEZ Standorten	2.045.895	2.046
5	zu Nr. 7 Einsatzunterstützung durch ZUZ	Einsatzausstattung und DKfz	532.065	532
6	Zu Nr. 8 Mobilfunk-/WLAN-Aufklärung	Beschaffung IMSI-Catcher nebst Trägerfahrzeug	850.000	850
7	zu Nr. 9 Einsatz von Vertrauenspersonen und Informanten	persönliche Ausstattung; operative Einsatztechnik	37.954	38
8	zu Nr. 10 Einsatz nicht offen ermittelnder Beamter	persönliche Ausstattung; operative Einsatztechnik	18.977	19
9	zu Nr. 11 Einsatzunterstützung durch VE	persönliche Ausstattung; Legendierungskosten; operative Einsatztechnik	63.479	63
10	zu Nr. 12 Maßnahmen des Zeugenschutzes	persönliche Ausstattung; operative Einsatztechnik	63.573	64
11	zu Nrn. 24-26 TKÜ-Auswertepplätze	Ansatz: Kosten für <u>einen</u> TKÜ-Auswertepplatz, bestehend aus Thin Client (Rechner), Monitor mit Soundbar, Tastatur, Maus, Arbeitsplatzdrucker und Kopfhörer	9.000	9
12	zu Nrn. 24-26 Netzwerkdrucker	Ansatz: es werden Netzwerkdrucker für größere Druckaufträge benötigt	3.000	3
13	zu Nrn. 24-26 SINA-Box	Ansatz: Kosten für ein Verschlüsselungsgerät - SINA-Box	3.500	4
14	zu Nrn. 24-26 Führungsschienen	Ansatz: Für die SINA-Box werden Führungsschienen benötigt	100	0
15	zu Nrn. 24-26 Netzwerk-Switch	Ansatz: Kosten für einen Netzwerk-Switch	750	1
16	zu Nrn. 24-26 Kleinmaterial	Ansatz: Kosten die für anfallendes Kleinmaterial	200	0
17	zu Nrn. 24-26 ZKA-Net Leitung	Ansatz: Einmalige Realisierungskosten für den Anschluss an die TKÜ-Anlage bzw. an das TKÜ-NG System auf Grundlage des ZKA-Net-Bestandsvertrags	4.000	4
18	zu Nrn. 24-26 SINA-Laptop	Ansatz: 20 x SINA-Laptop für iTÜ	50.000	50
19	zu Nr. 27 P 20	IT-Kosten im Rahmen der Bereitstellung der IT-Systeme (z.B. Lizenzkosten, externe Dienstleistungen für die Realisierung von Anforderungen, Hardwarekosten im Sinne des Anteils des Teilnehmers P20Zoll)	8.000.000	8.000
20	zu Nr. 28 IT-Ausstattung	IT-Kosten im Rahmen der Bereitstellung der IT-Systeme (z.B. Lizenzkosten, externe Dienstleistungen für die Realisierung von Anforderungen, Hardwarekosten im Sinne des Anteils des Teilnehmers P20Zoll)	240.649	241

21		IT-Kosten im Rahmen der Bereitstellung der IT-Systeme (z.B. Lizenzkosten, externe Dienstleistungen für die Realisierung von Anforderungen, Hardwarekosten im Sinne des Anteils des Teilnehmers P20Zoll)	1.800.728	1.801	
22		IT-Kosten im Rahmen der Bereitstellung der IT-Systeme (z.B. Lizenzkosten, externe Dienstleistungen für die Realisierung von Anforderungen, Hardwarekosten im Sinne des Anteils des Teilnehmers P20Zoll)	480.194	480	
23	zu Nr. 23 Ausstattung	Grundausstattung für 7 Spezialisten Online-Recherchen sowie Kryptowährungsanalyse und -sicherung	85.000	85	
24	zu Nr. 29 virtuelle NoeB	Grundausstattung für 3 virtuelle NoeB	20.000	20	
			Summe:	20.490.135	20.490
laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Sachkosten					
Nr.	Bezeichnung		Summe in €	Summe in T €	
1	Zu Nr. 6 Einsatzunterstützung durch OEZ (TaG)	Betriebskosten der zusätzlichen TaG an vier verschiedenen Standorten	569.306	569	
2	Zu Nr. 6 Einsatzunterstützung durch OEZ (TEG)	Laufende Kosten der zusätzlichen TEG - Kräfte an 9 OEZ Standorten	192.108	192	
3	zu Nr. 7 und Nr. 3 Einsatzunterstützung durch ZUZ; Fortbildung (FSZ)	laufende Kosten ZUZ / FSZ	4.043	4	
4	Zu Nr. 8 Mobilfunk-/WLAN-Aufklärung	Betriebskosten IMSI-Catcher-Fahrzeug	6.000	6	
5	zu Nr. 9 Einsatz von Vertrauenspersonen und Informanten	Leasingkosten verwaltungsuntypische Dienst-Kfz samt Unterhaltskosten (1 Kfz ja 2 AK); Telefonlogistik	29.187	29	
6	zu Nr. 10 Einsatz nicht offen ermittelnder Beamter	Leasingkosten verwaltungsuntypische Dienst-Kfz samt Unterhaltskosten (1 Kfz ja 2 AK); Telefonlogistik	14.714	15	
7	zu Nr. 11 Einsatzunterstützung durch VE	Leasing Dienstfahrzeuge; Fortbildung; Telefonlogistik	16.738	17	
8	zu Nr. 12 Maßnahmen des Zeugenschutzes	Unterhaltskosten DKfz Zeugenschutz; Telefonlogistik	3.822	4	
9	zu Nr. 13 Einsatzpsychologie	psychologische Fachliteratur und Testverfahren	16.000	16	
10	zu Nrn. 24-26 ZKA-Net Leitung	Ansatz: Mietkosten der ZKA-Net Leitung für 36 Monate	16.000	16	
11	zu Nrn. 24-26 iÜ	Ansatz: Mietkosten der ZKA-Net Leitung für 36 Monate	5.000	5	
12	zu Nr. 27 P20	IT-Kosten im Rahmen der Weiterentwicklung und Pflege der IT-Systeme (z.B. Lizenzkosten, externe Dienstleistungen für die Realisierung von Anforderungen, Hardwarekosten im Sinne des Anteils des Teilnehmers P20Zoll)	4.500.000	4.500	
13	zu Nr. 28 IT-Ausstattung	Arbeitsplatzausstattung zusätzlicher AK im ZFD: 25% der einmaligen Investitionskosten	60.162	60	
14		Erweiterung Infrastruktur: 25% der einmaligen Investitionskosten	450.182	450	
15		Erweiterung Fachverfahren und Betriebssysteme: 25% der einmaligen Investitionskosten	120.049	120	
16	zu Nr. 22 Lizenzpflege	12 Mon. Lizenzverlängerung für Software von 2 SDF	28.600	29	
17	zu Nr. 23 Lizenzpflege	12 Mon. Lizenzverlängerung (zumindest anteilig) für Software von 7 Spezialisten Online-Recherchen sowie Kryptowährungsanalyse und -sicherung	50.000	50	
18	zu Nr. 29 Lizenzpflege	12 Mon. Lizenzverlängerung (zumindest anteilig) von 3 virtuellen NoeB	5.000	5	
			Summe:	6.086.911	6.087

Für Leistungen der GZD im Zusammenhang mit der geplanten Aus- und Fortbildung bei der BBF, der Sicherung von unbaren Vermögenswerten durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie der fachlichen Unterstützung der Direktionen III und VIII entsteht bis 2027 ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personalkosten in Höhe von rund 4 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen rund 47 AK (19 AK in der Wertigkeit des m. D., 13 AK in der Wertigkeit des g. D. und 15 AK in der Wertigkeit des h. D.). Im Einzelnen:

laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personalkosten																		
Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in € / pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in €	Gesamtpersonalaufwand in T €	
			m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h. D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €			
1	FKBG	Aufbau Aus- und Fortbildung					0	0	0	19,00	12,00	15,00	1.027.520,00	892.800,00	1.692.000,00	3.612.320,00	3.612	
2	FKBG Art.3 § 4 Abs. 2 und 3	Befugnisse bei Ermittlungen		1440		20	0	480	0	0,00	0,30	0,00	0,00	22.320,00	0,00	22.320,00	22	
3	FKBG Art.3 § 22	Allgemeine Datenübermittlung an		1440		15	0	360	0	0,00	0,23	0,00	0,00	17.112,00	0,00	17.112,00	17	
4	FKBG Art.3 §§ 37,38	Unterstützung durch andere Behörden und Unterstützung anderer Behörden		960		20	0	320	0	0,00	0,20	0,00	0,00	14.880,00	0,00	14.880,00	15	
5	FKGB Art. 3 § 2 Absatz 2	Sicherung und Schutz von eingesetzten Be diensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeu genschutz		150		15	0	38	0	0,00	0,02	0,00	0,00	1.488,00	0,00	1.488,00	1	
9	FKBG Art.3 § 37	Unterstützung durch andere Behörden und Un terstützung anderer Behörden	2400	480		12	480	96	0	0,30	0,06	0,00	16.224,00	4.464,00	0,00	20.688,00	21	
										Summe:	19,30	12,81	15,00				3.688.808,00	3689

Bei der GZD entsteht durch die Umsetzung des Gesetzes für die automatisierte Datenanalyse und -auswertung zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Personalkosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro und Sachkosten in Höhe von rund 12 Mio. Euro. Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf Personalkosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro und Sachkosten in Höhe von rund 9 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen rund 18 AK (15 AK in der Wertigkeit des g. D. und 3 AK in der Wertigkeit des h. D.). Im Einzelnen:

einmaliger Erfüllungsaufwand durch Personalkosten																	
Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten einmalig	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1600 Std./Jahr)			Personalaufwand in € / pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in €	Gesamtpersonalaufwand in T €
			m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h. D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €		
1	§§ 18a, 36a ZFdG	automatisierte Datenanalyse / -auswertung		192000		1	0	3.200	0	0,00	2,00	0,00	0,00	148.800,00	0,00	148.800,00	149
2	§18a ZFdG § 36a ZfdG	Fachliche Entwicklung der Auswertungs- und Analysesysteme im ZFD		864000	211200	1	0	14.400	3.520	0,00	9,00	2,20	0,00	669.600,00	248.160,00	917.760,00	918
4							0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
										Summe:	0,00	11,00	2,20			1.066.560,00	1067
laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personalkosten																	
Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Fallzahl für Personalkosten jährlich	Gesamtpersonalaufwand in Std.			Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1.600 Std./Jahr)			Personalaufwand in € / pro Jahr			Gesamtpersonalaufwand in €	Gesamtpersonalaufwand in T €
			m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	m. D.: 33,80 x 1600 = 54.080 €	g. D.: 46,50 x 1600 = 74.400 €	h. D.: 70,50 x 1600 = 112.800 €		
1	§§ 18a, 36a ZFdG	automatisierte Datenanalyse /-auswertung Fortbildung zu Systemanalytikern/-innen durch die ZKA-Fortbildungsstätte		28.800		10	0	4.800	0	0,00	3,00	0,00	0,00	223.200,00	0,00	223.200,00	223
2	§§ 18a, 36a ZFdG	automatisierte Datenanalyse / -auswertung		480		200	0	1.600	0	0,00	1,00	0,00	0,00	74.400,00	0,00	74.400,00	74
3	§18a ZFdG § 36a ZfdG	Fachliche Betreuung und Weiterentwicklung der Auswertungs- und Analysesysteme im ZFD		480000	211200	1	0	8.000	3.520	0,00	5,00	2,20	0,00	372.000,00	248.160,00	620.160,00	620
4	§18a ZFdG § 36a ZfdG	Technische Betreuung und (Weiter-)Entwicklung der Auswertungs- und Analysesysteme im ZFD		576000	38400	1	0	9.600	640	0,00	6,00	0,40	0,00	446.400,00	45.120,00	491.520,00	492
5							0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
										Summe:	0,00	15,00	2,60			1.409.280,00	1409
einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten																	
Nr.	Bezeichnung															Summe in €	Summe in T €
1	Fortbildungsmöglichkeiten		Fortbildungskosten für 450 AK zu Systemanalytiker/-innen durch externe Firmen													6.750.000,00	6.750
1			Anbindung der Quellsysteme (Anzahl der Quellsystem: 8; pro Quellsystem 150.000 €)													1.200.000,00	1.200
2			Aufbau der Hardware-Infrastruktur und Lizenzkosten (zusätzlich zur eigentlichen Auswertung und Analyse Software)													2.900.000,00	2.900
4	Technische Entwicklung der Auswertungs- und Analysesysteme im ZFD		526 Personentage x 1.500 Euro für die technische Entwicklung und Weiterentwicklung der Auswertungs- und Analysesysteme im ZFD													789.000	789
													Summe:	11.639.000,00	11.639		
laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Sachkosten																	
Nr.	Bezeichnung															Summe in €	Summe in T €

1		Miete der Auswertung- und Analysesysteme (jährlich)	8.000.000,00	8.000
2		Erweiterung Infrastruktur: 25% der einmaligen Investitionskosten Aufbau der Hardware-Infrastruktur in Höhe von 2.900.000 €	725.000,00	725
3				0
4				0
5				0
			Summe:	8.725.000,00
				8.725

Bei der GZD entsteht durch die Umsetzung des Gesetzes für den Wachschatz (§ 1 Abs. 5a ZollVG-E) zusätzlicher Erfüllungsaufwand. § 1 Abs. 5a ZollVG-E stellt die tatsächliche Übernahme der hier in Rede stehenden Aufgaben unter den Vorbehalt einer entsprechend positiven Entscheidung des BMF. Aufgrund dieser Ausgestaltung können die Aufwände nur auf Grundlage von annahmebasierten Schätzungen erfolgen.

Angenommen wird eine Aufgabenwahrnehmung durch verbeamtete Waffenträger der Zollverwaltung. Der hier anfallende Erfüllungsaufwand unterscheidet sich stark bei näherer Betrachtung der zu betreuenden Objekte. Hierbei kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Objekt ein Ansatz von 15,51 AK bis 72,05 AK (als Personalansatz) sowie eine Kostenspanne von 809 T€ bis 3.728 T€ (laufend) sowie 180 T€ bis 643 T€ (einmalig) zu berücksichtigen sein.

Zur Anzahl der konkret in den Wachschatz einzubeziehenden Objekte ist eine fundierte Aussage derzeit aufgrund der ausstehenden einzelfallbezogenen Entscheidung über die Übernahme der Aufgabe nicht möglich. Der Aufwand zur baulichen Herrichtung/Ertüchtigung hängt von der jeweiligen Liegenschaft ab.

(4) Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)

Daneben entsteht beim ITZBund für Leistungen insbesondere im Zusammenhang mit der IT-Vor-Ort-Betreuung und IT-Fachverfahren der BBF sowie der technischen Einrichtung und des Betriebs des Immobilientransaktionsregisters ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von rund 22 Mio. Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

#	Maßnahme	2024 (in T€)	2025 (in T€)	Gesamt (in T€)
1	Basis-IT-Arbeitsplatz div. HW, SW (Plotter, Beamer, WebEx)	7 €	- €	7 €
2	IT-Infrastruktur Netzanbindung	38 €	38 €	80 €
3	IT-Infrastruktur Ertüchtigung der Liegenschaften	1.794 €	- €	1.900 €
4	Querschnittsverfahren	494 €	494 €	1.046 €
5	Fachverfahren Säule 1 Schmutzdatenumgebung	260 €	260 €	520 €
6	Fachverfahren Säule 2 Migration	4.750 €	- €	4.750 €
7	Fachverfahren Säule 3 Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht	1.320 €	224 €	1.544 €
8	Fachverfahren Säule 3 ZfS - Migration	250 €	- €	250 €
9	Fachverfahren BBF Immobilientransaktionsregister	2.696 €	8.938 €	12.324 €
	Gesamt	11.608 €	9.953 €	22.421 €

Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand des BBF beläuft sich auf Personalkosten in Höhe von rund 8 Mio. Euro sowie Sachkosten in Höhe von rund 7 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen rund 81 AK (73 AK in der Wertigkeit des g.D. und 8 AK in der Wertigkeit des h. D.).

[Anm: Aufwände (sowie ggf. Ausgaben) für die Unterstützung der geplanten automatisierten Datenanalyse und -auswertung bei der GZD durch das ITZ Bund noch zu ergänzen.]

(5) Bundesanzeiger Verlag

Bei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters, dem Bundesanzeiger Verlag, entstehen für die Umsetzung des Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von rund 4 Mio. Euro. Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf Personalkosten in Höhe von rund 3 Mio. Euro und Sachkosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen 60 VZK für die neuen Aufgaben.

(6) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bei der BaFin entsteht für die Umsetzung des Gesetzes ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personalkosten in Höhe von rund 2 Mio. Euro. Im Einzelnen:

Ge- setz	Para- graph	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/ Prozess	Status	Periodizität	Komplexi- tät	Tarif pro Stunde	Fall- zahl p. a.	Grundlage Fall- zahl	Unternehmensan- zahl	Zeitauf- wand in Mi- nuten pro Fall	Zeitauf- wand in Stunden pro Fall	Summe Perso- nalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkos- ten	Erläute- rung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
KWG	§ 2c Abs. 4	Prüfung der eingereichten Unterlagen von interessier- ten Erwerbem einer bedeu- tenden Beteiligung an Finan- zholding-Gesellschaften, ggf. Nachforderungen, ggf. Untersagung	Neu	anlassbezo- gen	mittel	46,5	5	n/a	n/a	1648	27,47	6.386,00	0,00 €	./.	6.386,00
KWG	§ 29 Ab- satz 3a	Prüfung JA und WP-Bericht	Ände- rung	jährlich	hoch	70,5	100	Schätzung durch GW 11	n/a	2140	35,67	251.450,00	0,00 €	./.	251.450,00
KWG	§ 28 Ab- satz 1 Satz 1 i.V.m. Ab- satz 4	Entgegennahme der An- zeige der Bestellung des Jahresabschlussprüfers	Ände- rung	jährlich	einfach	33,8	100	Schätzung durch GW 11	n/a	5	0,08	281,67	0,00 €	./.	281,67
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a, 7a	Erweiterung Adressaten- kreis (ondea-DB-Erweite- rung)	Neu	anlassbezo- gen	hoch	70,5	1	Abfrage Ge- schäftsbereiche	n/a	ondea	0,00	581.803,42	0,00 €	./.	581.803,42
VAG	§ 293 i.V.m. § 37	Prüfung JA und WP-Bericht	Ände- rung	jährlich	hoch	70,5	87	interne Erhe- bung der BaFin	Zahl der Verpflich- ten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 2a und 7a GWG	5463	91,05	558.455,18	0,00 €	./.	558.455,18
VAG	§ 293 i.V.m. § 53	Prüfung des Berichts der internen Revision	Ände- rung	jährlich	hoch	70,5	87	interne Erhe- bung der BaFin	Zahl der Verpflich- ten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 2a und 7a GWG	5463	91,05	558.455,18	0,00 €	./.	558.455,18
KWG	§ 56 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Nr. 2 lit. a), Nr. 2a, Nr. 3 lit. a)	Verhängung von Bußgel- dern	Neu	anlassbezo- gen	mittel	46,5	20	Schätzung		868	14,47	13.454,00	0,00 €	./.	13.454,00
GwG	§ 56 Abs. 2 Nr. 8	Verhängung von Bußgel- dern	Neu	anlassbezo- gen	mittel	46,5	20	Schätzung		868	14,47	13.454,00	0,00 €	./.	13.454,00
GwG	§ 52 Abs. 7	Erstellung Rundschreiben oder ähnliches durch BaFin	Neu	anlassbezo- gen	hoch	70,5	1	Einmalige Erstel- lung; ggf. Anpas- sung		4320	72,00	5.076,00	0,00 €	./.	5.076,00
GwG	§ 52 Abs. 7	Auswerten der Daten	Neu	jährlich	mittel	46,5	4000	Unternehmen, bei denen vo- raussichtlich Daten angefor- dert werden und deren Daten so- mit auszuwerten sind		67	1,12	207.700,00	0,00 €	./.	207.700,00
GwG	§ 56 Abs. 1 Nr. 73 lit. c)	Ordnungswidrigkeitenver- fahren führen	Neu	anlassbezo- gen	mittel	46,5	5	Schätzung		780	13,00	3.022,50	0,00 €	./.	3.022,50
														Summe	2.199.537,94

(7) BMI

[...]

(8) Länder und Kommunen

[...]

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Regelungen fördern die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, indem sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine Verbesserung des Schutzes des öffentlichen Friedens stärken.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung Regelungen ist nicht vorgesehen, da das Bundesamt und seine Aufgaben auf Dauer angelegt sind. Das Bundesministerium der Finanzen wird die Regelungen dieses Gesetzes regelmäßig, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, auf wissenschaftlich fundierter Grundlage evaluieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität)

Zu § 1 (Errichtung)

Zu Absatz 1

Mit § 1 Absatz 1 wird das BBF unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikels 87 Absatz 3 Satz 1 GG errichtet. Das Bundesamt ist Teil des unmittelbaren Geschäftsbereichs des BMF und untersteht dessen Rechts- und Fachaufsicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Abkürzung des Bundesamtes, unter welcher dieses auch nach außen auftritt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bezeichnung der Leitung des Bundesamtes.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird das EZG als funktional abgrenzbarer Teil im Bundesamt eingerichtet. Es ist damit keine eigenständige Behörde im organisationsrechtlichen Sinne, aber eine Einheit mit eigenen gesetzlichen Befugnissen und damit Behörde im funktionalen (verwaltungsverfahrenrechtlichen) Sinne. Die funktional abgrenzbaren Teile des Bundesamtes benennen jeweils eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der eigenständigen Verantwortlichkeit der Organisationseinheiten im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 46 Nummer 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Im Hinblick auf die enge Verzahnung der betreffenden Einheiten die kann die Wahrnehmung der Aufgaben auch in Personenidentität erfolgen. Die ZfG nach § 50a GwG ist ebenfalls Teil des Bundesamtes.

Zu § 2 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Kernaufgaben des Bundesamtes bzw. seiner Teile im Rahmen der Bekämpfung von Finanzkriminalität.

Zu Nummer 1

Aufgabe nach Nummer 1 ist die strafrechtliche Verfolgung von bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug durch das EZG. Aufgaben und Befugnisse für das EZG regelt das GwEG.

Zu Nummer 2

Das Bundesamt hat die Aufgabe der Unterstützung und Koordinierung der Aufsicht über Verpflichtete des Nichtfinanzsektors nach § 2 Absatz 1 des GwG. Näheres hierzu regeln §§ 50a ff GwG (vgl. Artikel 21).

Zu Nummer 3

Aufgrund der Ausgestaltung als funktionale Behörden im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne innerhalb des Bundesamtes sind das EZG und das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung datenschutzrechtlich als eigene Verantwortliche nach § 3 i. V. m. § 46 Nummer 7 BDSG zu qualifizieren. Auskunftersuchen anderer Stellen sind auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen an diese zu richten bzw. von diesen zu beantworten. Auskunftersuchen anderer Behörden, welche das Bundesamt insgesamt betreffen, könnten somit an mehrere Verantwortliche innerhalb des Bundesamtes zu richten sein. Um die Synergien des Bundesamtes nutzbar zu machen, werden daher Auskunftersuchen anderer Behörden durch eine Einheitliche Stelle unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 7) intern koordiniert und beantwortet.

Zu Nummer 4

Dem Bundesamt können durch oder aufgrund von Bundesrecht sowie im Erlasswege weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Bekämpfung von Finanzkriminalität auf Bundesebene übertragen werden. Dies entspricht der Regelung in § 4 Absatz 2, 3 FVG.

Zu Satz 2

Das Bundesamt hat nach Absatz 1 Satz 2 die Aufgabe, andere Behörden auf dem Gebiet der Bekämpfung von Finanzkriminalität zu unterstützen. Hierbei können insbesondere auch Schulungen/Fortbildungen für Bundes- und Länderbehörden durch das Bundesamt (Kompetenzzentrum Aus- und Fortbildung) durchgeführt werden. Die Unterstützung durch das

Bundesamt führt nicht zu einer Übernahme der Aufgaben anderer Behörden etwa im Bereich der Verfolgung von Steuerstraftaten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass sich die Aufgabenwahrnehmung und Befugnisse des neuen EZG nach dem GwEG richtet.

Zu § 3 (Aufsicht)

Das Bundesamt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des BMF. Die Aufsicht erfolgt nach Maßgabe des geltenden Rechts. Mithin bleiben auch künftig besondere Regelungen zur Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 28 GwG bestehen.

Zu § 4 (Erstmalige Wahlen der Personalvertretung und Übergangsmandat)

Die Vorschrift sieht vor, dass die erste Wahl der Personalvertretung beim Bundesamt abweichend von der gesetzlich vorgesehenen Frist sechs Monate nach dem Datum der Überleitung der Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ZfS stattfindet.

Grundsätzlich ist gemäß § 27 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) der Personalrat alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai zu wählen. Abweichend davon ist gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 6 BPersVG ein Personalrat zu wählen, wenn in der Dienststelle kein Personalrat besteht. Die Frist nach § 4 zur Durchführung der ersten Personalratswahl nach Errichtung des Bundesamtes ist erforderlich, da der Personalaufwuchs zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Errichtungsgesetzes erst beginnt und schrittweise erfolgen wird. Um eine angemessene Anzahl an Personalratsmitgliedern (§ 16 BPersVG) zum Zwecke einer effektiven Interessenvertretung der Beschäftigten und eine hohe demokratische Legitimation der Personalvertretung zu gewährleisten, ist es sachgerecht, Personalratswahlen erst durchzuführen, wenn das Bundesamt über eine gewisse Personalausstattung verfügen dürfte.

Für die Übergangszeit bis zur Tätigkeitsaufnahme erfolgt zur Vermeidung einer personalvertretungslosen Zeit die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Personalvertretung durch den Hauptpersonalrat beim BMF. Die Aufgaben der Gesamtpersonalvertretung für die bis zum Wahltermin ggf. verselbstständigten Dienststellen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der ZfS sollen übergangsweise durch die bislang zuständige Gesamtpersonalvertretung bei der Generalzolldirektion wahrgenommen werden.

Zu § 5 (Erstmalige Wahlen der Schwerbehindertenvertretung und Übergangsregelung)

Die Bestimmung des Wahltermins in § 5 wird aufgrund der gesetzlich vorgesehenen engen Zusammenarbeit zwischen der Schwerbehindertenvertretung und der Personalvertretung an die Regelung in § 4 angelehnt.

Aufgrund des schrittweisen Personalaufwuchses und zur Gewährleistung einer hohen demokratischen Legitimation der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist es auch hier sachgerecht, deren Wahl erst dann durchzuführen, wenn das Bundesamt über eine gewisse Personalausstattung verfügt.

Für die Übergangszeit bis zur Tätigkeitsaufnahme erfolgt zur Vermeidung einer interessenvertretungslosen Zeit die Wahrnehmung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen durch die Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des BMF.

Zu § 6 (Erstmalige Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und Übergangsregelung)

Für die Übergangszeit bis zur Tätigkeitsaufnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin bzw. ihrer Stellvertreterinnen beim Bundesamt erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten durch die Gleichstellungsbeauftragte des BMF.

Zu § 7 (Einheitliche Stelle zur Beantwortung von Auskunftersuchen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einrichtung einer Einheitlichen Stelle zur Beantwortung von Auskunftersuchen anderer Behörden oder der Betroffenen. Die Aufgabe ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Nummer 4. Auskunftersuchen anderer Behörden sind auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen grundsätzlich an das Bundesamt oder die jeweilige Stelle im Bundesamt zu richten bzw. zu beantworten. Auskunftersuchen der Betroffenen beziehen sich auf Anträge auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder auf Auskunftsbegehren nach der DSGVO bzw. dem BDSG. Auskunftersuchen anderer Behörden oder der Betroffenen, welche mehrere Verantwortliche innerhalb des Bundesamtes oder das Bundesamt insgesamt betreffen, werden durch eine Einheitliche Stelle unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen intern koordiniert und beantwortet. Die Einheitliche Stelle wird nur tätig, soweit sich Auskunftersuchen an mehrere datenschutzrechtlich Verantwortliche im Bundesamt richten. Durch die Einheitliche Stelle werden die Synergien des Bundesamtes nutzbar gemacht und ein Mehrwert auch für andere Behörden erzeugt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnis zur Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Einheitliche Stelle.

Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe der einheitlichen Beantwortung darf die Einheitliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten, die ihr von anderen Verantwortlichen innerhalb des Bundesamtes übermittelt werden speichern und zur Beantwortung an die anfragende Behörde oder den Betroffenen übermitteln. Die Prüfung der Voraussetzung zur grundsätzlichen Datenübermittlung erfolgt durch die jeweiligen Verantwortlichen auf Basis der von der auskunftssuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und Rechtsgrundlagen oder auf Basis des Auskunftsbegehrens des Betroffenen.

Die Einheitliche Stelle kann nach Absatz 2 Nummer 3 die beteiligten Verantwortlichen innerhalb des Bundesamtes über eine Beantwortung informieren. Die Information umfasst dabei ausschließlich die Mitteilung darüber, dass eine einheitliche Beantwortung an die ersuchende Behörde oder den Betroffenen erfolgt ist, da Daten bei den jeweiligen Verantwortlichen vorliegen. Die jeweiligen Stellen innerhalb des Bundesamtes erhalten dadurch die Möglichkeit im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen ihrerseits bei den anderen beteiligten Stellen Informationen anzufragen. Das Verfahren kann daher insbesondere einen Informationsaustausch zwischen dem EZG und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen initiieren. Dadurch wird stets ein kontinuierlicher Datenaustausch zwischen den einzelnen Verantwortlichen gewährleistet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung. Diese liegt bei der auskunftersuchenden Behörde. Der Einheitlichen Stelle obliegt insoweit die Prüfung, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Behörde und der mitgeteilten Rechtsgrundlagen liegt. Bestehen Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung, so ist diese Prüfung von der Einheitlichen Stelle vorzunehmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die beim der Einheitlichen Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten nach Wegfall des Verarbeitungszwecks zu löschen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des BBF-Errichtungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die ZfS werden zum 1. Juni 2025 in das Bundesamt überführt. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die ZfS werden im Bundesamt eingerichtet und fungieren wie bisher als Behörden im materiellen (funktionalen) Sinn. Die Zentralstelle wird im Sinne der in § 27 Absatz 2 GwG und der internationalen Vorgaben (Geldwäscherichtlinie, Egmont Group und FATF) verankerten Unabhängigkeit überführt. Diese Unabhängigkeit erfährt durch die Überführung in das BBF keinerlei Einschränkungen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Aufgabennach § 28 GwG wird durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unter dem Dach des Bundesamtes fortgesetzt. Ebenso werden die Aufgaben nach § 1 SanktDG durch die ZfS unter dem Dach des Bundesamtes fortgeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass sich die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als Behörde im funktionalen Sinne wie bisher ausschließlich nach den Bestimmungen des GwG richtet. Gleiches gilt für die Aufgabenwahrnehmung der ZfS nach dem SanktDG. Aufgaben und Befugnisse des neuen EZG richten sich nach dem GwEG.

Zu Nummer 3

§ 8 regelt in Folge der Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der ZfS die Überleitung der am 31. Mai 2025 bei der Generalzolldirektion tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche zum Zeitpunkt der Überleitung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Direktion X) oder der ZfS (Direktion XI) beschäftigt sind. Die gesetzliche Überleitung stellt sicher, dass die Arbeitsfähigkeit der beiden Zentralstellen auch im Bundesamt erhalten bleibt. Durch die klare Stichtagsregelung wird den Beschäftigten zudem eine bis dahin zu treffende Entscheidung ermöglicht, sich alternativ um einen Verbleib in der Zollverwaltung in anderer Verwendung zu bemühen. Die Planstellen und Stellen, die für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die ZfS im Bundeshaushalt veranschlagt sind, werden zum 1. Januar 2025 von der Generalzolldirektion zum Bundesamt umgesetzt. Deren Bewirtschaftung erfolgt aus personalwirtschaftlichen Gründen bis zum 31. Mai 2025 durch die Generalzolldirektion.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 regelt, dass bestehende Abordnungen von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Direktion X) oder der ZfS (Direktion XI) zu anderen Behörden, welche zum Zeitpunkt der Überführung bestehen, als Abordnungen des Bundesamtes

fortgelten. § 8 Absatz 2 Satz 2 regelt, dass Beschäftigte, welche zum Zeitpunkt der Überführung von anderen Behörden sowie der Zollverwaltung (beispielsweise von Hauptzollämtern oder Zollfahndungsämtern) zur Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Direktion X) oder ZfS (Direktion XI) abgeordnet sind, als zum Bundesamt abgeordnet gelten. Die Abordnungen bestehen mithin fort und gewährleisten somit die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der ZfS.

§ 8 Absatz 3 regelt, dass übergeleitete Beschäftigte der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Direktion X) oder ZfS (Direktion XI) bei (künftigen) Stellenbesetzungsverfahren der Zollverwaltung, den Beschäftigten der Zollverwaltung gleichgestellt sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die übergeleiteten Beschäftigten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch an internen Stellenbesetzungsverfahren der Zollverwaltung teilnehmen können und ihnen insoweit keine Nachteile aus der Überleitung zum Bundesamt entstehen.

§ 9 regelt die Anwendung von Dienstvereinbarungen, welche zwischen den zuständigen Personalvertretungen und der Generalzolldirektion am 1. Juni 2025 bestehen, im Bundesamt. Voraussetzung ist, dass diese für die Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der ZfS galten. Die Norm führt zu einer Fortgeltung der in den Dienstvereinbarungen geregelten Arbeitsbedingungen für die bisher bei der Generalzolldirektion beschäftigten und aufgrund von § 8 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarung, welche den gleichen Regelungsgegenstand betreffen, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten, um einer Perpetuierung einer ggf. aufgrund der Fortentwicklung der Arbeitswirklichkeit und Arbeitsprozesse überkommenden Regelungslage im Bundesamt entgegenzuwirken.

Zu Artikel 3 (Gesetz über das Ermittlungszentrum Geldwäsche)

Zu Kapitel 1 (Aufgaben und Befugnisse)

Zu Abschnitt 1 (Aufgaben)

Zu § 1 (Strafverfolgung)

Zu Absatz 1

Der erste Absatz der Vorschrift bestimmt die originäre Zuständigkeit des EZG auf dem Gebiet der Strafverfolgung. So soll diese zum Zwecke der internationalen Verbrechensbekämpfung tätig werden und seine originäre Zuständigkeit in den bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Inlandsbezug finden, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern. Dazu gehören auch die damit im Zusammenhang begangenen Straftaten, einschließlich der Vortaten der Geldwäschetat.

Internationale Fälle mit Deutschlandbezug sind insbesondere gegeben bei Verbringen von Tatobjekten aus dem Ausland, Verbringen von Tatobjekten in das Ausland (Tatobjekte sind insbesondere Barmittel, Bargeld und Gold sowie andere hochwertige Güter und Waren) und Steuerung der Geldwäschetat in Deutschland aus dem Ausland. Auch die Begehung der Geldwäsche unter Einbindung oder Nutzung des deutschen Finanzsystems durch nicht in Deutschland ansässige Täterinnen und Täter oder unter Einbindung oder Nutzung von deutschen Unternehmen (z. B. juristischen Personen, Einzelkaufleuten) durch nicht in Deutschland ansässige Täterinnen und Täter kann dieses Kriterium erfüllen, ebenso wie die Steuerung der Geldwäschetat im Ausland aus Deutschland.

Als bedeutsam sind diese Fälle insbesondere dann anzusehen, wenn eine komplexe Ausgestaltung der Geldwäsche unter Verwendung aufwändiger Firmengeflechte und Unternehmenskonstruktionen erfolgt, unter Vermischung legaler und illegaler Geldströme oder unter Nutzung besonderer Finanzinstrumente. Auch eine aktive Beteiligung von Verpflichteten

nach dem GwG an der Geldwäsche oder von politisch exponierten Personen (PEP) kann den Fall bedeutsam erscheinen lassen. Dazu kann auch die Gefährdung für das (internationale) Ansehen und die Reputation des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes Deutschland führen, ebenso wie ein hohes Volumen der Geldwäsche in einem konkreten Zeitraum oder wenn eine neue Typologie der Geldwäsche zur Anwendung kommt.

Die Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Zollverwaltung, die ihre Zuständigkeiten aufgrund der Vortaten ableiten und die Ermittlungen der damit im Zusammenhang stehenden Geldwäsche vornehmen, bleiben dadurch unberührt. Sollten sich hier Überschneidungen ergeben, sollen die Ermittlungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der jeweils am besten geeigneten Behörden erfolgen.

Zu Absatz 2

Der zweite Absatz regelt eine Zuständigkeit des EZG bei Übernahme der Ermittlungen auf Ersuchen einer zuständigen Bundes- oder Landesbehörde in Fällen von bedeutsamen Geldwäschetat sowie der damit im Zusammenhang begangenen Straftaten, einschließlich der Vortaten der Geldwäschetat. Hierunter fallen solche Fälle, in denen das EZG keine originäre Zuständigkeit nach Absatz 1 hat und daher die Zuständigkeit eigentlich bei einer anderen Behörde liegt. Diese kann unter der Voraussetzung, dass es sich um eine bedeutende Geldwäschetat handelt, eine Übernahme durch das EZG ersuchen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Vermeidung von parallelen Ermittlungen verschiedener Behörden. Durch die Benachrichtigung soll sichergestellt werden, dass insbesondere die sonst zuständigen Behörden der Länder von der Aufnahme der Ermittlungen durch das EZG informiert werden.

Zu § 2 (Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeugenschutz)

Die Vorschrift weist dem EZG die Aufgabe zu, eingesetzte Bedienstete, Dritte und Vermögenswerte sowie Zeugen zu schützen. Als Behörde, die Aufgaben in bestimmten Bereichen der Strafverfolgung wahrnimmt, ist es erforderlich, dass diese ihre eingesetzten Bediensteten und die weiteren genannten Personen oder Vermögen adäquat schützen kann, soweit dies erforderlich ist. Die Vorschrift ist an § 7 Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) angelehnt, der wiederum dem § 5 ZFdG in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes von 2002 (BGBl. I 2002, S. 3202) entspricht. Das Zollkriminalamt hält nach § 3 Absatz 6 Nummer 3 ZFdG Spezialeinheiten, unter anderem die Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ), zur Unterstützung der anderen Behörden der Zollverwaltung vor. Die Vorschrift wird durch dieses Gesetz dahingehend ergänzt, dass Einsatzunterstützung nach § 3 Absatz 6 Nummer 3 ZFdG auch für das EZG erfolgt. Eine der wesentlichen Aufgaben der ZUZ besteht in der Sicherung präventiv oder repressiv eingesetzter Zollfahndungsbeamter und zukünftig auch der eingesetzten Beamtinnen und Beamten des EZG. Daneben gewährleistet sie den Schutz von Vertrauenspersonen und von unbeteiligten Dritten, etwa beim Vollzug eines Haftbefehls durch Festnahme einer gewaltbereiten Person, die einer Straftat dringend verdächtig ist (BT-Drs. 14/8007, S. 29). Befugnisnormen sind die §§ 6 ff..

Zu Absatz 1

Der erste Absatz der Vorschrift legt dar, wann eine Erforderlichkeit zum Schutz der eingesetzten Bediensteten, Dritter oder von Vermögenswerten vorliegt. Der Katalog ist dabei auf die Mindestanforderungen beschränkt, die einerseits die Gefährdung der Erfüllung ihrer Aufgaben darstellen kann oder wenn die Sicherung zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung der genannten Personen oder für wesentliche Vermögenswerte erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Der zweite Absatz widmet sich dem Schutz von Zeuginnen oder Zeugen und deren Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen. In dieser Vorschrift wird die Aufgabe definiert; die daraus resultierenden möglichen Maßnahmen werden in § 21 dieses Gesetzes näher bestimmt. Des Weiteren wird neben der Aufgabenzuweisung an das EZG zugleich die Durchführung dem ZKA übertragen, um bereits bestehende Strukturen effektiv nutzen zu können und Synergien zu schaffen.

Zu § 3 (Sicherung des Ermittlungszentrums Geldwäsche, behördlicher Eigenschutz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt als weitere Aufgabe des EZG die Liegenschaftssicherung auf. Das EZG kann sich hierbei jedoch – insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Liegenschaften mit anderen Bundesbehörden oder bei sog. „Housing-Lösungen“ – der Unterstützung von Dienstleistern bedienen. Diese Vorschrift ist ebenso wie Absatz 2 an § 6 ZFdG angelehnt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet das EZG zur Sicherung seines Dienstbetriebs gegen Gefahren, die von Personen ausgehen, die für das EZG tätig werden sollen. Hierzu sieht § 20 die Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung der für das EZG tätig werdenden Personen vor.

Zu Abschnitt 2 (Befugnisse)

Zu Unterabschnitt 1 (Strafverfolgung)

Zu § 4 (Befugnisse bei Ermittlungen)

Soweit das EZG Ermittlungen durchführt, hat es und haben seine Bediensteten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Bediensteten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der StPO. Die insoweit mit den konkreten Ermittlungen betrauten Bediensteten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Die Vorschrift orientiert sich dabei an § 52 ZFdG, § 163 StPO und § 37 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG).

In bestimmten Bereichen soll die Einsatz- und Ermittlungsunterstützung durch den Zollfahndungsdienst erbracht werden, hierfür ist eine entsprechende Änderung des ZFdG vorgesehen. Danach soll der Zollfahndungsdienst dem EZG die erforderliche Einsatzunterstützung gewähren, insbesondere durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und durch die Bereitstellung von Spezialeinheiten und bestimmten Sachmitteln.

Zu § 5 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung bei Ermittlungen)

Die Vorschrift entspricht § 62 ZFdG und § 34 BKAG und gibt dem EZG die Befugnisse, zur Eigensicherung bei Ermittlungen bestimmte technische Mittel verwenden zu können. So dürfen ohne Wissen der betroffenen Personen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz der von dem EZG beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen verwendet werden. Dies allerdings nur in Fällen, in denen dies zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der beauftragten Personen unerlässlich ist. Die Vorschrift sieht darüber hinaus Bestimmungen vor, falls der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist. Der Begriff beauftragte Personen bezeichnet wie in § 34 BKAG alle auf Veranlassung des EZG tätig werdenden Personen. Ob es sich um Bedienstete des BBF handelt, ist unerheblich (zu § 34 BKAG *Pohlreich*, in: Barczak, BKAG, 2023, § 34 Rn. 6 ff.).

Solche anderen Personen können beispielsweise Vertrauenspersonen (VP) sein, die ohne Bedienstete zu sein im Auftrag des EZG tätig werden.

Die gemäß Absatz 1 erlangten Daten dürfen nach Absatz 4 nur beschränkt weiterverwendet werden. Die Regelung entspricht den §§ 62 Abs. 5 Satz 3 ZFdG und 34 Absatz 4 Satz 1 BKAG. Mit „Gefahrenabwehr“ ist jede gefahrenabwehrrechtliche Verwendung über den hier beschriebenen Integritätsschutz hinaus gemeint (*Pohlreich*, in: Barczak, BKAG, 2023, § 34 Rn. 28).

Zu Unterabschnitt 2 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)

Unterabschnitt 2 regelt die erforderlichen Befugnisse des EZG im Rahmen der Sicherung eingesetzter Personen sowie des Schutzes Dritter und wesentlicher Vermögenswerte, also die Befugnisse des EZG im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 statuierten Aufgaben. Die Regelungen eröffnen nicht eine Befugnis zur allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der Polizeigesetze, sondern sollen die umfängliche, ungestörte Wahrnehmung der dem EZG zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben gewährleisten.

Zu § 6 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)

Die Vorschrift ist an § 53 ZFdG angelehnt und gibt dem EZG die Befugnis, die zur Sicherung von Bediensteten, Dritten und wesentlichen Vermögenswerten notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwehren. Dies soll das EZG in die Lage versetzen, die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes ergreifen zu können.

Zu § 7 (Identitätsfeststellung)

Die Vorschrift ermächtigt die Bediensteten des EZG, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes Identitätsfeststellungen vorzunehmen und ist damit als Konkretisierung des § 7 zu verstehen. Die Regelung ist an § 54 ZFdG angelehnt.

Zu § 8 (Prüfung von mitzuführenden Dokumenten)

Als weitere Konkretisierung zu § 7 versetzt die Vorschrift die Bediensteten des EZG in die Lage, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes mitgeführte Dokumente zu prüfen. Die Regelung ist an § 55 ZFdG angelehnt.

Zu § 9 (Durchsuchung von Personen und Sachen)

Bei der Regelung handelt es sich um eine wichtige und erforderliche polizeiliche Befugnis zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes. Die Vorschrift entspricht § 56 ZFdG und ermöglicht beispielsweise die Durchsuchung mitgebrachter Behältnisse bei der Eingangskontrolle.

Zu § 10 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung)

Die Vorschrift ermöglicht erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung. Liegen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 und des § 7 vor und ist die Feststellung der Identität ansonsten nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, darf das EZG die Maßnahmen nach § 24 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) ergreifen. Der dortige Maßnahmenkatalog ist nicht abschließend, sodass auch dem EZG über diese Aufzählung hinausgehende Maßnahmen gestattet sind. Eine etwaige Mitnahme von Personen zur Dienststelle zur Durchführung der Maßnahmen richtet sich nach § 7 Absatz 2 Satz 3. Ferner regelt Absatz 3 die Löschungsfristen für Daten, die zum Zwecke des Erkennungsdienstes nach Absatz 1 erhoben wurden.

Zu § 11 (Platzverweisung)

Die Vorschrift entspricht § 58 ZFdG und erlaubt es dem EZG, Platzverweisungen auszusprechen, wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist, so beispielsweise, wenn bestimmte Orte für Vorbereitungen oder Transporte benötigt werden.

Zu § 12 (Sicherstellung)

Die Befugnis zur Sicherstellung von Sachen ist an § 59 ZFdG angelehnt. Voraussetzung der Sicherstellung ist eine gegenwärtige Gefahr für die Schutzgüter. Die entsprechende Geltung von §§ 41 und 43 des ZFdG sowie 49 BPolG bezieht sich auf die Verwahrung, Verwertung und Vernichtung von sichergestellten Sachen.

Zu § 13 (Betreten und Durchsuchen von Wohnungen)

Die Vorschrift nimmt Anleihen in den §§ 60 ZFdG sowie 45 und 46 BPolG. Das Betreten von Wohnungen und ihre Durchsuchung greifen in die grundrechtlich geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG ein. Diese Maßnahmen sind daher nur unter engen Voraussetzungen und, im Falle von Durchsuchungen, unter Beachtung des Richtervorbehalts zulässig.

Zu Absatz 1

Voraussetzung aller Durchsuchungsmaßnahmen ist zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absatz 1.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Durchsuchung zur Durchsetzung einer Ingewahrsamnahme nach § 14 Nummer 1. Es darf also nach Personen gesucht werden, die in Gewahrsam genommen werden sollen, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat gegen zu schützende Personen, zu sichernde Bedienstete oder zu schützende Vermögenswerte zu verhindern.

Zu Nummer 2

Nach Sachen darf gesucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese nach § 13 Satz 1 sichergestellt werden dürfen, also zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für zu schützende Personen, zu sichernde Bedienstete oder zu schützende Vermögenswerte.

Zu Nummer 3

Über Gewahrsams- und Sicherstellungsfälle hinaus sind Betretungen und Durchsuchungen nach Nummer 3 zulässig, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu schützender Personen oder zu sichernder Bediensteter oder für zu schützende wesentliche Vermögenswerte unerlässlich sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 45 Absatz 2 BPolG und 60 Absatz 2 ZFdG die Zulässigkeit von Betretens- und Durchsuchungsmaßnahmen zur Nachtzeit und berücksichtigt die verfassungsrechtlichen Vorgaben dazu (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 12. März 2019 – 2 BvR 675/14). Eine Durchsuchung ist auch während der Nachtzeit zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Zu Absatz 3 bis 7

Absatz 3 normiert wie § 60 Absatz 3 ZFdG und § 46 Absatz 1 BPolG den für alle Durchsuchungen geltenden Richtervorbehalt. Die Ordnungsvorschriften der Absätze 4 bis 7 entsprechen den §§ 60 Absätze 4 bis 7 ZFdG und 46 Absätze 2 bis 5 BPolG.

Zu § 14 (Gewahrsam)

Zu Absatz 1

Unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 sind Ingewahrsamnahmen zulässig, wenn sie zur Erreichung bestimmter Ziele unerlässlich sind. Die Vorschrift ist an § 61 ZFdG angelehnt.

Zu Nummer 1

Eine Person kann zum einen in Gewahrsam genommen werden, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat gegen die Schutzgüter zu verhindern.

Zu Nummer 2

Die weitere Möglichkeit der Ingewahrsamnahme dient der Durchsetzung von Platzverweisen.

Zu § 15 (Richterliche Entscheidung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Richtervorbehalt für solche Maßnahmen, bei denen Personen auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 2, des § 9 Absatz 3 und des § 14 festgehalten werden, um der besonderen Intensität des grundrechtlichen Eingriffs Rechnung zu tragen. Dabei orientiert sich die Vorschrift an § 40 BPolG.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird festgelegt, dass für die Entscheidung das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu § 16 (Behandlung festgehaltener Personen)

Die Regelung dient der Sicherung der Rechte der festgehaltenen Person und orientiert sich dabei an § 41 BPolG um einen Gleichlauf der polizeilichen Regelungen auf Bundesebene zu gewährleisten.

Zu § 17 (Dauer der Freiheitsentziehung)

Die Regelung bestimmt, wann eine festgehaltene Person zu entlassen ist und orientiert sich dabei ebenfalls an den bewährten Regelungen des BPolG, hier an § 42 BPolG.

Zu § 18 (Befragung und Auskunftspflicht)

Die Norm regelt die Standardbefugnis zur Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung und ist an § 22 BPolG und § 9 ZFdG angelehnt.

Satz 1 regelt die grundlegende Befugnis zur Befragung von Personen, Satz 2 enthält eine Befugnis, die zu befragende Person anzuhalten. Eine grundsätzliche Auskunftspflicht ist nicht geregelt und kann sich nur aus Absatz 2 ergeben.

Absatz 3 überträgt die strafprozessualen Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte für den Regelfall in die gefahrenabwehrrechtliche Regelung des § 16. Satz 2 statuiert jedoch für die Abwehr von Gefahren für besonders wichtige Rechtsgüter eine Ausnahme, die ihrerseits von Satz 3 für bestimmte zeugnisverweigerungsberechtigte Personen wieder eingeschränkt wird. Aus Satz 5 folgt eine strikte Zweckbindung für Auskünfte, die unter gesetzlicher Überwindung der Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte erlangt wurden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Verbot bestimmter Befragungsmethoden ebenso wie das Verbot des unmittelbaren Zwangs zur Erzwingung der Auskunft.

Zu Absatz 5

Juristische Personen, Gesellschaften und Personenvereinigungen dürfen ebenfalls um Auskunft ersucht werden. Die übrigen Regelungen der Vorschrift gelten entsprechend.

Zu § 19 (Besondere Mittel der Datenerhebung)

Zu Absatz 1

In weiterer Ausformung der Generalklausel des § 6 Absatz 1 gestattet die an § 62 Absatz 1 ZFdG angelehnte Vorschrift dem EZG die Erhebung personenbezogener Daten mit besonderen Mitteln, sofern dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die Schutzgüter unerlässlich ist.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Besonderes Mittel der Datenerhebung ist zum einen die legaldefinierte längerfristige Observation. Von der bloßen, auch mehrfachen, Beobachtung ist eine Observation anhand des Kriteriums der Planmäßigkeit abzugrenzen (BR-Drs. 418/94, S. 60).

Zu Nummer 2

Ferner gestattet Nummer 2 den offenen und verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen. Nach Buchstabe a) dürfen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen angefertigt, nach Buchstabe b) das nichtöffentlich gesprochene Wort abgehört werden. Nicht von Buchstabe b) erfasst ist jedoch das Abhören von Telefongesprächen im Sinne einer Telekommunikationsüberwachung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des ZFdG zum Richtervorbehalt, dem Erfordernis eines schriftlichen und begründeten Antrags, der gerichtlichen Zuständigkeit (§ 48 ZFdG) und dem Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung (§ 49 ZFdG) entsprechend.

Zu Unterabschnitt 3 (Behördlicher Eigenschutz und Zeugenschutz)

Unterabschnitt 3 enthält die Befugnisse des EZG bei der Sicherung der Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und eigenen Veranstaltungen gegen allgemeine Gefahren für die Aufgabenerfüllung des EZG sowie zur Sicherung seines Dienstbetriebes gegen Gefahren durch (zukünftiges) eigenes Personal und korrespondiert mit den Aufgaben nach § 3.

Zu § 20 (Behördlicher Eigenschutz)

Die Vorschrift regelt die Befugnisse des EZG bei der Sicherung seiner Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und eigenen Veranstaltungen nach § 3 Absatz 1. Inhaltlich entsprechen die Befugnisse denjenigen des BKA, der Bundespolizei (BPol) und der Behörden des Zollfahndungsdienstes bei der Sicherung ihrer eigenen Liegenschaften. Dies ist vor dem Hintergrund einer vergleichbaren Gefährdungslage sachgerecht. Das EZG ist im Rahmen dieser Aufgabe insbesondere berechtigt zur Feststellung der Identität, zur Durchsuchung von mitgeführten Sachen bei der Einlasskontrolle, wenn die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen, zur Sicherstellung von Sachen und zur Ingewahrsamnahme einer Person, die eine Straftat gegen die Schutzgüter begehen will sowie zur Befragung von Personen (§ 18) und – subsidiär bedingt durch Unerlässlichkeit – zur Gefahrenabwehr mit besonderen Mitteln der Datenerhebung (§ 19).

Zu § 21 (Sicherheitsüberprüfung)

Die Vorschrift enthält im Hinblick auf die Aufgabe nach § 3 Absatz 2 eine Befugnis zur Sicherheitsüberprüfung und entspricht § 68 BKAG. Auch im Hinblick auf das EZG muss wegen der elementaren Funktion bei der Bekämpfung Organisierter Kriminalität ausgeschlossen werden können, dass nicht erkannte gefährliche Personen versuchen, für das EZG tätig zu werden und als so genannte Innentäterinnen oder Innentäter die effektive Aufgabenerfüllung des EZG behindern oder gefährden.

Durch den Verweis auf § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in Satz 2 kann das EZG von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Bei der Ausübung des Ermessens wird das EZG auch den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff berücksichtigen müssen. Für die Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung gilt im Übrigen § 17 SÜG.

Zu § 22 (Maßnahmen zum Zeugenschutz)

Vorbehaltlich der Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes und anderer Vorschriften dieses Gesetzes regelt die Vorschrift die Befugnisse des EZG bei Zeugenschutzmaßnahmen nach § 2 Absatz 2. Die Vorschrift bestimmt die Maßnahmen, die das EZG treffen kann, um den Zeugenschutz zu gewährleisten, und orientiert sich dabei an § 81 ZFdG. Regelungen über den Zeugenschutz, die durch andere Gesetze getroffen werden, bleiben davon gemäß der Bestimmung in Absatz 2 unberührt. Absatz 5 Satz 1 regelt, dass Zeugenschutzmaßnahmen auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, in dem die Zeugenaussage erfolgt ist, fortgeführt werden dürfen. Satz 2 legt fest, dass dies im Falle fortdauernder Strafvollstreckung und/oder Inhaftierung im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde und ggf. der Justizvollzugsbehörde zu erfolgen hat.

Zu Unterabschnitt 4 (Datenverarbeitung)

Der Unterabschnitt 4 enthält allgemeine Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten durch das EZG.

Zu unterscheiden ist zwischen Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafverfolgung nach § 1 dieses Gesetzes und der präventiven Aufgabenerledigung nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes. Dabei richtet sich die Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung grundsätzlich nach den Vorschriften der StPO, es sei denn, dieses Gesetz enthält konkretisierten Regelungen, wie z. B. Einsatz von automatisierten Verfahren unter Einwendung von der künstlichen Intelligenz.

Um der besonderen Sensibilität beim Umgang mit personenbezogenen Daten durch das EZG, insbesondere bei Erfüllung seiner Aufgaben im präventiven Bereich Rechnung zu

tragen, wird die Erhebung von der Verarbeitung und Nutzung getrennt. Dies trägt auch dem Grundsatz der Normenklarheit Rechnung.

Zu § 23 (Allgemeine Datenerhebung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche)

Zu Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an § 9 Absatz 1 BKAG. Satz 1 ist die Grundnorm für die Erhebung personenbezogener Daten durch das EZG, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 erforderlich ist und andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Satz 2 regelt die Datenerhebung durch das EZG, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Satzes 1, auch bei in den §§ 37 und 38 genannten Behörden sowie bei sonstigen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen im Ausland, soweit die Voraussetzungen des § 81 BDSG erfüllt sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an § 9 Absatz 2 BKAG und bildet eine zentrale Norm für die Datenerhebung für Zwecke des Zeugenschutzes und der Eigensicherung nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes. Satz 2 bis 4 übernimmt § 9 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BKAG. Der Rechtssatz, dass personenbezogene Daten grundsätzlich offen und beim Betroffenen zu erheben sind, wird auf die Aufgaben des Schutzes von eingesetzten Bediensteten, des Schutzes Dritter und wesentlicher Vermögenswerte sowie des Zeugenschutzes nach § 2 sowie der Sicherung der Liegenschaften des EZG nach § 3 erweitert. Zudem findet eine Einschränkung bei Datenerhebung, die nicht als Maßnahme des EZG erkennbar ist, dahingehend statt, dass dies nur bei Gefährdung der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 oder bei der Annahme zulässig ist, dass die Datenerhebung dem überwiegenden Interesse des Betroffenen entspricht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich an § 9 Absatz 3 BKAG. Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Verpflichtung des EZG, im Falle einer erstmaligen Datenerhebung bei der betroffenen Person oder der nicht öffentlichen Stelle diese auf Verlangen über ihre Auskunftspflicht und die Rechtsgrundlage der Datenerhebung zu unterrichten. Die Unterrichtung kann nur unterbleiben, wenn durch sie die Erfüllung der Aufgaben des EZG gefährdet oder erheblich erschwert würde. Besteht eine Auskunftspflicht nicht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

Zu § 24 (Allgemeine Datenübermittlung an das Ermittlungszentrum Geldwäsche)

Zu Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an § 9 Absatz 4 BKAG und regelt die Übermittlungsbefugnis personenbezogener Daten durch andere Behörden an das EZG. Nach Satz 2 bleiben die Regelungen der StPO (§ 477), des Artikel 10-Gesetzes (§ 7), des BVerfSchG (§ 19), des BND-Gesetzes (§ 18) und des MAD-Gesetzes (§ 12) unberührt. Insoweit soll es bei den dort geregelten Übermittlungsregelungen bleiben. Zudem regelt Absatz 1 die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 9 Absatz 5 BKAG, wonach eine Pflicht zur Übermittlung personenbezogener Daten besteht, wenn die Informationen zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder einer Sache von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt einen weiteren Übermittlungsgrundsatz und bezieht sich nicht nur auf Daten aus Akten. Sollen Daten übermittelt werden und sind weitere Daten der betroffenen Person oder eines Dritten, die der Empfänger nicht benötigt, so miteinander verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, ist eine Übermittlung dieser nicht erforderlichen Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung nicht überwiegen. Eine Veränderung oder Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Die weiteren Unterformen der Datenverarbeitung sind jedoch zulässig, da sonst auch die nach Absatz 1 übermittelten Daten auf Grund ihrer Verbindung mit den nicht erforderlichen Daten nicht gespeichert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht werden könnten.

Zu § 25 (Allgemeine Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine Grundnorm für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EZG und entspricht im Wesentlichen dem § 8 ZFdG. Dabei wird die aktuelle Terminologie des Datenschutzrechts in Form der Formulierung des „Verarbeitens“ übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an § 8 Absatz 2 ZFdG. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung derselben Straftaten durch das EZG unterliegt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung. Das BVerfG führt hierzu in seinem Urteil vom 20. April 2016 (BVerfG, a. a. O., Rn. 278 f., 282) aus: „Der Gesetzgeber kann eine Datennutzung über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus als weitere Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten erlauben. Er kann sich insoweit auf die der Datenerhebung zugrundeliegenden Rechtfertigungsgründe stützen und unterliegt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung. Die zulässige Reichweite solcher Nutzungen richtet sich nach der Ermächtigung für die Datenerhebung. Die jeweilige Eingriffsgrundlage bestimmt Behörde, Zweck und Bedingungen der Datenerhebung und definiert damit die erlaubte Verwendung. Die Zweckbindung der auf ihrer Grundlage gewonnenen Informationen beschränkt sich folglich nicht allein auf eine Bindung an bestimmte, abstrakt definierte Behördenaufgaben, sondern bestimmt sich nach der Reichweite der Erhebungszwecke in der für die jeweilige Datenerhebung maßgeblichen Ermächtigungsgrundlage. Eine weitere Nutzung innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung kommt damit nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht wie für die Datenerhebung maßgeblich. Für die Wahrung der Zweckbindung kommt es demnach darauf an, dass die erhebungsberechtigte Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt.“

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass eine Verarbeitung selbst erhobener personenbezogener Daten zu anderen als in Absatz 2 genannten Zwecken nur in Betracht kommt, soweit dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt eine Erlaubnisvorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die das EZG selbst erhoben hat oder ihm von einer anderen Stelle übermittelt wurde, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse oder -auswertung dar. Die Regelung dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in

automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung. Absatz 4 orientiert sich daher an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Die Verarbeitung gespeicherter Daten im Rahmen einer automatisierten Datenanalyse greift zweifach in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) ein: Zum einen stellt die Nutzung der Daten über den ursprünglichen Zweck hinaus einen neuen Grundrechtseingriff dar, der (allgemein) nach dem Grundsatz der Zweckbindung gerechtfertigt sein muss. Zum anderen hat das BVerfG ein potentielles Eigengewicht der automatisierten Datenanalyse festgestellt (BVerfG, a. a. O., Rn. 53 ff.), welches über das Eingriffsgewicht der ursprünglichen Datenerhebung hinausgeht. Insofern ist immer eine Bestimmung dieses Eigengewichts erforderlich. Das BVerfG hebt in seinem Urteil zwei Kriterien hervor, die für diese Bestimmung von besonderer Bedeutung sind. Das sind einerseits „Art und Umfang der Daten“ sowie andererseits die „Methoden der Analyse“.

Das Eingriffsgewicht der automatisierten Datenanalyse wird laut BVerfG vor allem durch Art und Umfang der Daten bestimmt, die in diese einbezogen werden. Anhand dieser Variable kann das Eingriffsgewicht und damit die Anforderungen an die Rechtsgrundlage somit erheblich gesteigert oder reduziert werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 71 ff.). Danach wird das Gewicht des Grundrechtseingriffs durch gesetzliche Regelungen zur Herkunft der Daten reduziert, wenn eine Begrenzung auf Daten, die die Behörde selbst oder zumindest eine andere inländische Behörde erhoben hat, stattfindet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt eine Erlaubnisvorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach §§ 2 und 3 in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung dar. Die Regelung orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 5 stellt also fest, dass das EZG automatisierte Verfahren zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zur Abwehr einer hinreichend konkretisierten Gefahr im Bereich der Terrorismusbekämpfung und sonstigen besonders schweren Straftaten oder besonders gewichtiger Rechtsgüter einsetzen kann.

Dabei setzt eine hinreichend konkretisierte Gefahr voraus, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestehen. Allgemeine Erfahrungssätze reichen insoweit allein nicht aus. Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen festgestellt sein, die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens, das zu einer zurechenbaren Verletzung der hier relevanten Schutzgüter führt, tragen. Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann (BVerfGE 141, 220 <272 Rn. 112>).

Ferner können automatisierte Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter eingesetzt werden. Zu den besonders gewichtigen Rechtsgütern zählen vor allem Leib, Leben und Freiheit der Person sowie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes (vgl. BVerfGE 133, 277 <365 Rn. 203>; 141, 220 <270 f. Rn. 108, 328 ff. Rn. 288, 292>; 154, 152 <269 Rn. 221>; 156, 11 <55 Rn. 116>; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 243). Vergleichbares Gewicht entfalten kann der Schutz von Sachen von bedeutendem Wert,

deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, sofern darunter einem engen Verständnis folgend etwa wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen gefasst werden (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 244, unter Verweis auf BVerfGE 141, 220 <296 Rn. 183> sowie BVerfGE 133, 277 <365 Rn. 203>).

Zu Absatz 6

Absatz 6 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 6 regelt dabei die Speicherdauer in automatisierten Verfahren und bestimmt dadurch die Datenmenge (BVerfG, a. a. O., Rn. 84).

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient im Wesentlichen der Klarstellung und regelt den Vorrang der StPO in strafrechtlichen Verfahren.

Zu § 26 (Verarbeitungsbeschränkungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt eine Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten dar, die mittels eingriffsintensiven Maßnahmen nach §§ 5, 19 gewonnen wurden. Denn die neue Nutzung derartiger Daten kann nur dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten. Die Regelung orientiert sich an § 27 Absatz 1 ZFdB.

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 klargestellt, dass eine zweckändernde Nutzung von Daten, die aus eingriffsintensiven Maßnahmen stammen, nur dann zulässig ist, wenn die entsprechenden Daten auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften (BVerfG, a. a. O., Rn. 287). Darüber hinaus müssen sich aus den vorliegenden Informationen im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist (BVerfG, a. a. O., Rn. 290).

Satz 1 stellt zunächst klar, welche Maßnahmen als besonders eingriffsintensiv im Sinne des Urteils des BVerfG vom 20. April 2016 zu bewerten sind. Hierunter fallen die im §§ 5, 19 genannten Maßnahmen (besondere Mittel der Datenerhebung, der Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung). Die Weiterverarbeitung von aus diesen eingriffsintensiven Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten zu anderen als in der jeweiligen Erhebungsvorschrift vorgesehenen Zwecken richtet sich nach dem vom BVerfG mit vorgenanntem Urteil aufgestellten Anforderungen.

Das BVerfG (BVerfG, a. a. O., Rn. 288 bis 290) hat für eine zweckändernde Nutzung von Daten, die aus eingriffsintensiven Maßnahmen stammen, ausgeführt: „Voraussetzung für eine Zweckänderung ist danach (...) jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten. Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten primär den Anlass nur unmittelbar für die Datenerhebung selbst, nicht aber auch für die weitere Nutzung der

erhobenen Daten. Als neu zu rechtfertigender Eingriff bedarf aber auch die Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt. Der Gesetzgeber kann danach – bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden – eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar wichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist.“

Für die in Satz 1 angeführten Eingriffsbefugnisse bedeutet dies, dass eine Weiterverarbeitung zu anderen als in der jeweiligen Erhebungsvorschrift vorgesehenen Zwecken nur unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zulässig ist. Satz 2 stellt klar, dass besondere Regelungen sowohl nach diesem Gesetz als auch nach sonstigen Rechtsvorschriften, welche die allgemeinen Voraussetzungen des Satz 1 als Mindestanforderung erfüllen müssen, als *lex specialis* vorrangig zur Anwendung gelangen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die strengen Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung nicht gelten, wenn die Personendaten einer Person zu Identifizierungszwecken verwendet werden sollen. Da die Datenverwendung so in doppelter Weise eng begrenzt ist – nur Personendaten nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und nur zum Zweck der Identifizierung – ist das Eingriffsgewicht dieser Maßnahme mit der Rechtsprechung des BVerfG zu vereinbaren. Weitere Daten – etwa die weiteren zu einer als „Treffer“ identifizierten Person gespeicherten Ereignisse – sind hingegen nach Absatz 2 nicht verfügbar; insoweit bleibt es bei den Begrenzungen nach Absatz 1.

Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden. Das EZG muss daher zur Erfüllung seiner Aufgaben die Personendaten einer Person stets zu diesem Zweck verarbeiten können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 3 regelt dabei die unmittelbare Aussonderung von Daten bei Nichttreffern. Wenn große Datenmengen verarbeitet werden, die eine hohe Anzahl von überwiegend unbeteiligten Personen beinhalten, wirkt es eingriffsmildernd, wenn die Datenverarbeitung in Sekundenschnelle durchgeführt wird und die erfassten Daten im Nichttrefferfall unmittelbar wieder ausgesondert werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 84). Unter unbeteiligten Personen sind Personen zu verstehen, die mit den Beschuldigten nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen. Dazu gehören keine Kontaktpersonen. Kontaktpersonen sind Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie mit den Beschuldigten nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen oder durch sie weiterführende Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung der Finanzkriminalität zu erwarten sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 4 regelt dabei eine automatisierte Einbeziehung personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen in automatisierte Verfahren.

Die Vorgabe, dass Daten nicht automatisiert einbezogen werden, sondern für jeden Analysevorgang händisch hinzugezogen werden müssen, trägt zur Reduktion der Datenmenge bei (BVerfG, a. a. O., Rn. 87). Eine mögliche Verknüpfung der Analyseanwendung mit dem Internet ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 5 schließt von der Verarbeitung in automatisierten Verfahren personenbezogene Daten aus, die ursprünglich vom Nachrichtendienst erhoben wurden. Dadurch bestimmt die Regelung die Herkunft der Daten und reduziert das Gewicht des Grundrechtseingriffs (BVerfG, a. a. O., Rn. 78 und 80).

Zu Absatz 6

Absatz 6 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 6 schließt von der Verarbeitung in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung biometrische Daten aus. Durch den Ausschluss biometrischer Daten, also besonders sensibler Daten, entfaltet die Regelung begrenzende Wirkung und verringert Eingriffsgewicht (BVerfG, a. a. O., Rn. 86).

Zu Absatz 7

Absatz 7 orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 6 schließt den Einsatz von automatisierten selbstlernenden Systemen und von automatisierten Systemen, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen (sog. „Predictive Policing“) treffen können, aus. Dadurch wird der Eingriffsgewicht verringert (BVerfG, a. a. O., Rn. 97 ff. und 120). Ferner ist es ausgeschlossen, Daten in automatisierten Verfahren ohne konkreten Anlass, also unberechtigt und rechtsgrundlos, zu verarbeiten.

Zu Absatz 8

Absatz 8 sieht für das EZG die Verpflichtung vor, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die in Absatz 1 getroffenen Vorgaben beachtet werden. Hierzu zählen beispielweise auch die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten nach § 25.

Zu § 27 (Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich im Informationssystem des EZG und im Falle der Übermittlung von Daten an andere Stellen in deren Informationssystemen nur umsetzen, wenn die darin gespeicherten personenbezogenen Daten mit den notwendigen Zusatzinformationen versehen, das heißt gekennzeichnet, sind. Satz 1 sieht dementsprechend vor, dass personenbezogene Daten durch Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden (Nummer 1), bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden, durch die Angabe der Kategorie nach §§ 26, 27 (Nummer 2), durch die Angabe der Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder Straftaten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient (Nummer 3), und durch die Angabe der Stelle, die sie erhoben hat, sofern nicht das EZG

die Daten erhoben hat (Nummer 4), zu kennzeichnen sind. Diese umfassende Kennzeichnung schafft die Voraussetzung für eine konsistente Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung.

Nach Satz 2 kann die Kennzeichnung auch durch eine Angabe der Rechtsgrundlage der Erhebung zugrundeliegenden Mittel ergänzt werden.

Soweit das EZG als Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund nach § 29 BKAG Daten in den Verbund einstellt, richtet sich die Kennzeichnung nach den hierfür geltenden Bestimmungen des BKAG (§ 29 Absatz 4 i. V. m. § 14 BKAG). Das EZG stellt durch sowohl technische als auch organisatorische Vorkehrungen eine den maßgeblichen Vorgaben entsprechende Datenanlieferung in den Verbund sicher.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung einer Weiterverarbeitung von Daten, die nicht dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung entspricht, bestimmt Absatz 2, dass personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden dürfen.

Zu Absatz 3

Zur Vermeidung einer Weiterverarbeitung von Daten, die nicht dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung entspricht, bestimmt Absatz 2, dass personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden dürfen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt eine Übergangsvorschrift dar und erlaubt eine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne entsprechende Kennzeichnung nur für den Fall, dass eine solche aus tatsächlichen oder technischen Gründen langfristig nicht gegeben ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eine vollständige Kennzeichnung der Daten in den fremden Systemen technisch nur mittelfristig umgesetzt werden kann.

Zu § 28 (Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen)

Die Vorschrift regelt die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben im präventiven Bereich. Soweit das EZG im repressiven Bereich tätig wird, richten sich die datenschutzrechtlichen Befugnisse nach den Vorschriften der StPO.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem § 31 Absatz 1 und 2 ZFdG. Die nach Absatz 1 und 2 vorgesehenen Daten sind für die Durchführung eines verlässlichen und effektiven Risikomanagements erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 31 Absatz 3 ZFdG. Absatz 3 regelt Fälle, in denen bei dem EZG durch Hinweisgeber, aber auch durch in- oder ausländische Ermittlungsdienststellen, Erkenntnisse und Angaben zu Personen eingehen, die dem EZG bislang unbekannt waren und bei denen noch nicht feststeht, ob die betroffenen Personen einer der in Absatz 1 genannten Kategorien unterfallen. Nachdem das EZG zunächst festzustellen hat, ob die mitgeteilten personenbezogenen Daten und Erkenntnisse zu dieser Person zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden, hat es in einem weiteren Schritt zu prüfen, welcher

Personenkategorie die betroffenen Personen unterfallen. Die Sätze 1 und 2 legen hierzu datenschutzrechtliche Maßstäbe fest. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten darf nur zu dem Zweck erfolgen, festzustellen, ob die betroffenen Personen den Kategorien als Verurteilte, Beschuldigte, Tatverdächtige oder Personen mit Negativprognose zuzuordnen sind. Zudem sind die personenbezogenen Daten gesondert zu speichern. Satz 3 bestimmt, dass die Daten nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, zu löschen sind, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betroffenen Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem § 31 Absatz 4 ZFdG. Diese Regelung erlaubt dem EZG bereits zu den über eine Person gespeicherten Daten auch personenbezogene Hinweise zu speichern, wenn diese zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Bediensteten erforderlich sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist an § 31 Absatz 5 ZFdG angelehnt und regelt die Fälle, in denen eine Verarbeitung bereits erhobener Daten unzulässig ist. Der neu eingefügte Satz 2 entspricht inhaltlich dem § 75 Absatz 2 BDSG und dient der Klarstellung, dass der Verantwortliche personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen hat, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist.

Zu § 29 (Daten zu anderen Personen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 12 ZFdG. Die Nummerierung der unterschiedlichen Personengruppen soll zum besseren Verständnis der Norm beitragen. Zugleich dient die Vorschrift der Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Nummer 2 umschreibt dabei den Begriff der Kontakt- und Begleitperson. Hiernach ist eine Kontakt- und Begleitperson eine Person, die mit in § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung steht, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfolgung oder vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erfordert. Die gewählte Begriffsbestimmung entspricht dem vom BVerfG in seinem Urteil vom 20. April 2016 - Rn. 167 bis 169 - aufgestellten Voraussetzungen an die Definition einer Kontakt- und Begleitperson, insbesondere fordert sie das Vorliegen konkreter Tatsachen für einen objektiven Tatbezug.

Zu § 30 (Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Befugnis des EZG, eingehende Telefongespräche aufzuzeichnen und speichern zu dürfen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist und orientiert sich dabei an § 34 ZFdG. Dies gilt nach Absatz 1 bei Anrufen zu Telefonnummern, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben bekannt gegeben worden sind. Aus Gründen der transparenten Datenverarbeitung ist zu Beginn des Telefongesprächs auf die Aufzeichnung entsprechend hinzuweisen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die aufgezeichneten Daten spätestens nach 30 Tagen zu löschen, es sei denn, die aufgezeichneten Telefonanrufe werden zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung oder zum Zeugenschutz benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.

Zu § 31 (Daten aus Strafverfahren)

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, die Daten aus den Strafverfahren auch zum Zwecke der Eigensicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 3 unter Beachtung der Vorschriften der StPO verarbeiten zu können und entspricht damit § 35 ZFdG.

Zu § 32 (Abgleich personenbezogener Daten)

Die Vorschrift regelt die Befugnis zum Abgleich von personenbezogenen Daten aus eigenen Dateisystemen oder solchen, zu denen eine Berechtigung zum Abruf besteht und entspricht damit § 36 ZFdG. Datenabgleich im Sinne der Vorschrift ist die Feststellung, ob zu einer Person bereits eine Speicherung in einer Sammlung personenbezogener Daten enthalten ist.

Zu § 33 (Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung)

Die Vorschrift entspricht dem § 37 ZFdG und regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung. In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Übersendung von Akten zum Zwecke der Einsichtnahme im Regelfall in Form von Ablichtungen erfolgen soll, um das Risiko von Beschädigungen, Verlust oder möglichen Veränderungen des Akteninhalts möglichst gering zu halten. Die Übersendung von Originalen ist insoweit begründeten Ausnahmefällen vorbehalten.

Zu § 34 (Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken)

Die Vorschrift bestimmt die Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Vorgangsverwaltung und ist an § 38 ZFdG angelehnt, mit der Abwandlung, dass keine Regelung zum Informationssystem erforderlich ist (§ 38 Absatz 2 ZFdG).

Zu Unterabschnitt 5 (Datenübermittlung durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche)

Zu § 35 (Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich)

Der Inhalt dieser Vorschrift lehnt sich an § 65 ZFdG an. Der erste Absatz regelt die Befugnis zur Datenübermittlung an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen und die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen. Grundsätzlich soll eine Übermittlung anhand des Katalogs aus Satz 1 beurteilt werden.

Darüber hinaus soll das EZG Daten in den polizeilichen Informationsverbund übermitteln (§§ 29 und 30 BKAG). Nach Absatz 2 werden derartige Übermittlungen nicht in das Ermessen des EZG gestellt. Eine moderne und erfolgsorientierte Strafverfolgung setzt einen umfassenden und bewerteten Datenbestand zur Wahrnehmung der obliegenden Aufgaben (Ermittlungen zu Personen, Personengruppen, Sachverhalten) nach der StPO sowie den Polizeigesetzen voraus. Es ist daher nur folgerichtig, dass das EZG hierzu unter Beachtung der im Übrigen geltenden Verarbeitungsregelungen einen obligatorischen Beitrag leistet.

Zudem ist es erforderlich, dass das EZG der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der ZfS als Teile der gleichen Behörde personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem GwG und dem SanktDG übermitteln kann.

Die Regelung des Absatz 5 Satz 1 schreibt für die Fälle der Übermittlung von Daten an nicht öffentliche Stellen die Zustimmung der Stelle vor, von der die Daten übermittelt wurden, wenn für das EZG Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Übermittlung der Zweck der ursprünglichen Datenerhebung gefährdet würde. Satz 2 sieht für die übermittelnde Stelle die Möglichkeit vor, bestimmte Daten von vornherein so zu kennzeichnen oder

mit einem Hinweis zu versehen, dass vor einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen ihre Zustimmung einzuholen ist.

Zu § 36 (Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Die Vorschrift, die an § 66 ZFdG angelehnt ist, regelt die Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch das EZG und stellt sie mit den Datenübermittlungen im Inland gleich, wodurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprochen wird.

Durch Absatz 1 Satz 1 wird die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Regelungen über die Übermittlung an inländische Stellen gleichgestellt.

In Absatz 1 Satz 2 wird die Verantwortung des EZG für die Zulässigkeit der Datenübermittlung zum Zwecke der Hervorhebung der Bedeutung und zur Klarstellung ausdrücklich benannt.

Übermittlungen an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union stellen den Regelfall der Übermittlungen nach Satz 3 dar. Als solche können insbesondere jene Stellen gelten, die von dem betreffenden Staat gemäß Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, L 75 vom 15.3.2007, S. 26) benannt wurden. Satz 3 regelt im Übrigen den Vorrang des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Absatz 2 regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengen-assozierten Staates.

Zu § 37 (Datenübermittlung im internationalen Bereich)

Die §§ 37 und 38 sind im Zusammenhang zu betrachten. § 37 regelt die Übermittlungsbefugnisse im internationalen Bereich, die durch die Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe in § 38 beschränkt werden, wobei § 38 nicht nur auf den internationalen Bereich der Datenübermittlung anzuwenden ist. Die §§ 78 bis 81 BDSG sind im Rahmen der geregelten Datenübermittlung stets zu beachten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem § 67 Absatz 1 ZFdG und regelt die Übermittlungsbefugnis personenbezogener Daten an Zoll-, Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 36 genannten Staaten sowie an andere als die in § 36 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind. Durch die Inbezugnahme der §§ 78 bis 80 BDSG wird den Vorgaben des BDSG in Bezug auf die Datenübermittlung an Drittstaaten und internationale Organisationen Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 67 Absatz 2 ZFdG.

Satz 1 stellt klar, dass das EZG im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen im Ausland Daten, insbesondere im Rahmen von Ersuchen um Beauskunftung, unmittelbar auch an andere als die in § 81 BDSG genannten Stellen übermitteln darf. Die Voraussetzungen des § 81 BDSG sind hierbei zu beachten.

Satz 2 enthält eine Befugnis zur Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen, die nicht mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Datenübermittlung auch an zwischen- und überstaatliche Organisationen, wie zum Beispiel an die Organe der Vereinten Nationen, die Weltzollorganisation oder die Welthandelsorganisation, erforderlich sein kann für die Aufgabenerfüllung, zur Gefahrenabwehr sowie bei Anhaltspunkten, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 67 Absatz 3 ZFdG. Mit Satz 2 wird die entsprechende Geltung des § 78 Absatz 2 BDSG angeordnet; danach unterbleibt die Übermittlung, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den personenbezogenen Daten bei den Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte nicht hinreichend gesichert ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten und gibt vor, die Übermittlung und deren Anlass zu dokumentieren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Pflicht des EZG, die Stelle, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden, auf die Zweckbindung hinzuweisen. Zudem ist auch die Mitteilung des vorgesehenen Lösungszeitpunktes erforderlich.

Zu § 38 (Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 68 Absatz 1 ZFdG. Die Regelung berücksichtigt dabei Vorgaben des BVerfG aus dessen Urteil vom 20. April 2016. Die in Absatz 1 genannten Gründe, die einer Datenübermittlung entgegenstehen, gelten für Übermittlungen ins Inland, an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an das internationale Ausland.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 68 Absatz 2 ZFdG. Absatz 2 regelt, in welchen Fällen Datenübermittlungen an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 36 sowie an das internationale Ausland nach § 37 unterbleiben müssen. Um den Anforderungen des BVerfG (Urteil vom 20. April 2016, a. a. O., Rn. 328) gerecht zu werden, wird die Tatbestandsvoraussetzung der Besorgnis der Verletzung von elementaren Rechtsstaatsgrundsätzen und Menschenrechten als Regelbeispiel in Nummer 5 explizit genannt.

Zu Unterabschnitt 6 (Ergänzende Vorschriften)

Zu § 39 (Unterstützung durch andere Behörden)

Die Vorschrift ist an § 69 ZFdG angelehnt. Vor dem Hintergrund Organisierter Kriminalität und zunehmender Finanzkriminalität ist eine enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von zentraler Bedeutung. Um eine umfassende Rechts- und Handlungssicherheit der im Einzelfall eingesetzten Vollzugskräfte zu gewährleisten, ist eine gesetzliche Regelung

für Unterstützungsleistungen sowohl in personeller Hinsicht als auch bei der Bereitstellung von Führungs- und Einsatzmitteln erforderlich. Im Hinblick auf den Grundsatz einer einheitlichen Führungsverantwortung ist sicherzustellen, dass alle beteiligten Vollzugskräfte der einsatzführenden Dienststelle unterstellt werden. In der Folge sind für diese Bediensteten anlassbezogen die gleichen Befugnisse wie für die Bediensteten des EZG herzustellen.

Zu § 40 (Unterstützung anderer Behörden)

Diese Bestimmung regelt, dass Vollzugskräfte des EZG im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. Die Regelung entspricht § 70 ZFdG. Vergleichbare Regelungen sind ebenfalls in § 65 Absatz 1 BPolG und in § 35 BKAG getroffen.

Zu § 41 (Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger)

Die Vorschrift entspricht § 82 ZFdG und regelt den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger. Das BVerfG (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 257) hat die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und den in anderen Mandatsverhältnissen tätigen Rechtsanwälten als Abgrenzungskriterium für einen unterschiedlichen Schutz als verfassungsrechtlich nicht tragfähig erachtet. Absatzes 1 Satz 4 sowie Absatzes 2 Satz 3 trägt diesem Umstand jeweils Rechnung und bezieht sämtliche Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in den Schutzbereich ein. Der absolute Schutz vor Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsmaßnahmen ist zudem auf Steuerberater und Notare ausgeweitet. Denn sie sind ebenfalls unabhängige Organe der (Steuer-)Rechtspflege und unterliegen vergleichbaren Rechten und Pflichten wie Rechtsanwälte und Kammerbeistände.

Zu § 42 (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung)

Die Vorschrift entspricht § 83 ZFdG und stellt durch einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage sicher, dass Verwaltungsakte nach diesem Gesetz, für deren gerichtliche Überprüfung die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sind, sofort vollziehbar sind. Bei der Vorschrift handelt es sich um ein Bundesgesetz im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Kapitel 2 (Datenschutz und Datensicherheit)

Zu Abschnitt 1 (Datenschutzaufsicht; Datenschutzbeauftragung)

Zu § 43 (Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

Die Vorschrift ist an § 84 ZFdG angelehnt und dient der Umsetzung der Anforderungen aus dem Urteil des BVerfG vom 20. April 2016 (Rn. 140 f., 266, 340 und 354) im Hinblick auf die wirksame aufsichtliche Kontrolle der Wahrnehmung der Verarbeitungsbefugnisse des Zollfahndungsdienstes, die nicht für das EZG gelten müssen. Absatz 2 ordnet der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – auch in Umsetzung von Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 – die Befugnis zu, gegenüber dem EZG verbindliche Maßnahmen anzuordnen, sofern sie oder er datenschutzrechtliche Verstöße zuvor nach den allgemeinen Regelungen auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 BDSG beanstandet hat. Diese Maßnahmen schließen nicht die Löschung personenbezogener Daten ein und setzen voraus, dass ein erheblicher Verstoß in Rede stehen muss. Die in § 61 BDSG niedergelegten Rechtsschutzmöglichkeiten gegen solche verbindlichen Maßnahmen bleiben unberührt.

Zu Abschnitt 2 (Datenschutzrechtliche Verantwortung; Pflichten des Ermittlungszentrums Geldwäsche)

Zu § 44 (Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten)

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 89 ZFdG und hat im Hinblick auf die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Verbindungsbeamtinnen und -beamten klarstellende Funktion. Mithin ist eine gemeinsame Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

Zu § 45 (Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 90 Absatz 1 ZFdG und regelt das Erfordernis einer Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme. Vor Erlass einer Errichtungsanordnung muss eine Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stattfinden. Zudem bedarf eine Errichtungsanordnung der Zustimmung des BMF.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 90 Absatz 2 ZFdG und dient der Klarstellung, dass auch lediglich vorübergehend geführte Dateisysteme einer Errichtungsanordnung bedürfen, sofern in ihnen personenbezogene Daten aus verdeckten, eingriffsintensiven Maßnahmen nach § 19 verarbeitet werden sollen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 90 Absatz 3 ZFdG und regelt die Fälle, in denen die Einholung einer Zustimmung des BMF bzw. eine Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich ist und es zur Aufgabenerfüllung der Sofortanordnung des EZG bedarf. Satz 2 bestimmt, dass in solchen Fällen das Verfahren nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem § 90 Absatz 4 ZFdG und dient der Klarstellung, dass die Notwendigkeit der Führung der automatisierten Dateisysteme regelmäßig zu überprüfen ist.

Zu § 46 (Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen)

Diese Regelung orientiert sich im Wesentlichen an § 92 ZFdG und setzt die Anforderungen aus dem Urteil des BVerfG vom 20. April 2016 an eine umfassende Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen um. Sie dient der gesetzlichen Regelung der Dokumentationspflichten im Kontext verdeckter Überwachungsmaßnahmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Dokumentation der dort genannten Maßnahmen und dient der Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes der betroffenen Personen, zugleich aber auch der Gewährleistung der Gerichtsfestigkeit der aufgefundenen Beweise.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen darüber, wann Nachforschungen zur Identität geboten sind, soweit die zu benachrichtigende Person nicht bekannt ist. Die Anzahl der Personen, hinsichtlich derer Nachforschungen unterblieben sind, ist zu dokumentieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 enthält eine Zweckbegrenzung für die Nutzung der Protokolldaten auf Benachrichtigungszwecke sowie Zwecke der Datenschutz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Satz 2 fordert die automatisierte Löschung der Protokolldaten nach Abschluss der in § 44 Absatz 1 genannten Datenschutzkontrolle, es sei denn, die Aufbewahrung der Protokolldaten ist für Zwecke des Satzes 1 noch erforderlich.

Zu § 47 (Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen)

Diese Regelung orientiert sich im Wesentlichen an § 93 ZFdG und stellt eine zentrale Benachrichtigungsvorschrift im Sinne der Regelung des § 56 Absatz 1 BDSG dar.

Aus systematischen Gründen wurde diese Benachrichtigungsvorschrift in den Datenschutzabschnitt aufgenommen. Dies dient dem Ziel, die datenschutzrechtlichen Pflichten des EZG soweit wie möglich an geeigneter Stelle zusammenzuführen. § 47 legt fest, bei Vorliegen welcher Maßnahmen welche Betroffenen seitens des EZG zu benachrichtigen sind. Der geforderte Inhalt der Benachrichtigung ergibt sich aus der Regelung des § 56 Absatz 1 BDSG.

Zu § 48 (Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern)

Diese Regelung entspricht dem § 75 BKAG und regelt die Benachrichtigungspflichten für den Fall der Speicherung personenbezogener Daten von Kindern, wenn deren Erhebung ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erfolgt worden ist. Besteht Besorgnis, dass die Benachrichtigung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt, so ist von einer solchen abzu-
sehen.

Zu § 49 (Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Lösungsverpflichtungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 96 Absatz 1 ZFdG und normiert eine Pflicht zur Berichtigung bzw. Löschung personenbezogener Daten. Die Berichtigungspflicht nach § 75 Absatz 1 BDSG tritt ein, wenn personenbezogene Daten unrichtig sind. Die Löschungspflicht nach § 75 Absatz 2 BDSG tritt ein, wenn aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung oder bei der nach Ablauf bestimmter Fristen generell vorzunehmenden Prüfung festgestellt wird, dass die Verarbeitung unzulässig ist, die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Das Höchstmaß der Fristen, differenziert nach Erwachsenen und Jugendlichen, ergibt sich aus Satz 2. Bei der Festlegung der Aussonderungsprüffristen ist der Zweck der Speicherung sowie die Art und Schwere des Sachverhaltes zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 96 Absatz 2 ZFdG. Satz 1 regelt für die Fälle von § 29 Absatz 1 maximale Aussonderungsprüffristen. Satz 2 trägt der besonderen Sensibilität der Speicherung von personenbezogenen Daten von Kontakt und Begleitpersonen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen Rechnung, indem die Speicherung grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt ist. Die Speicherung von jeweils einem weiteren Jahr nach Satz 3 erfordert eine erneute Prüfung der Speichervoraussetzungen. Nach Satz 4 sind die

maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung zu dokumentieren. Satz 5 bestimmt die Höchstdauer der Speicherung auf drei Jahre.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 96 Absatz 3 ZFdG. Absatz 3 regelt die Berechnung der Fristen, die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführt sind. Die Speicherung über die genannten Fristen hinaus ist für Zwecke der Vorgangsverwaltung zulässig. Sind diese Daten bereits gespeichert, nach Aussonderungsprüfung aber eigentlich zu löschen, erlaubt Satz 2 die Aufrechterhaltung der Speicherung aus Gründen einer ordentlichen Verwaltung.

Vorgangsverwaltung ist die Anlegung von Dateien zur Erfassung des bestehenden Akten- und Dateienmaterials, wobei vor allem die verwaltungsmäßige Erfassung des Aktenbestandes im Vordergrund steht sowie die zeitliche Übersicht über die verschiedenen Verfahrensstadien vom Eingang der Sache bzw. Beginn der Ermittlungen an. Neben den Personendaten ist die Speicherung der Tatzeit (ohne Deliktsbezeichnung) und der Art der Verfahrensbeendigung im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister für die in der Aufbewahrungsordnung niedergelegte Frist zum Zwecke der Vorgangsverwaltung zulässig. Die Speicherung des Straftatbestandes oder der Deliktsgruppe, der Wohnanschrift oder des Familienstandes für Zwecke der Vorgangsverwaltung ist im Regelfall nicht erforderlich und damit unzulässig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem § 96 Absatz 4 ZFdG und verhindert, dass Löschungsverpflichtungen aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen durch eine Speicherung in einer bei dem EZG geführten Sammlung personenbezogener Daten ausgehöhlt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem § 96 Absatz 5 ZFdG. Die Aussonderungsprüffristen sind in diesen Fällen von dem EZG im Benehmen mit der übermittelnden Stelle festzulegen.

Zu § 50 (Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten, Vernichtung von Akten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 97 Absatz 1 ZFdG und regelt den Umgang bei Feststellung der Unrichtigkeit der Daten in Akten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 97 Absatz 2 ZFdG und regelt die Fälle, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten einzuschränken ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 97 Absatz 3 ZFdG und regelt den Verarbeitungszweck der in ihrer Verarbeitung eingeschränkten Daten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem § 97 Absatz 4 ZFdG und regelt anstelle der Vernichtung nach Absatz 2 Satz 2 die Abgabe der Unterlagen an das zuständige Archiv.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem § 97 Absatz 5 ZFdG und dient der Klarstellung, dass besondere in diesem Gesetz enthaltene Vorschriften zur Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten oder deren Vernichtung und hierfür zu beachtende Fristen unberührt bleiben.

Zu Kapitel 3 (Schlussvorschriften)

Zu § 51 (Schadensausgleich)

Die Vorschrift entspricht § 102 ZFdG und verweist für den Schadensausgleich auf die Vorschriften des BPolG, die entsprechend Anwendung finden sollen.

Zu § 52 (Übergangsvorschrift)

Durch die Übergangsvorschrift soll die originäre Zuständigkeit zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in dem in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes festgelegten Rahmen erst zum 1. Juli 2025 gelten. Diese Regelung soll sicherstellen, dass das EZG eine Übergangsphase zum Aufbau der Ermittlungseinheit erhält. Dies erlangt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der originär zuständigen Behörde kein Entscheidungsspielraum verbleibt, ob im Falle eines Anfangsverdachts die Ermittlungen durchzuführen sind. In diesem Moment sind die Bediensteten der Behörde Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und gemäß § 163 StPO verpflichtet, die in ihrer originären Zuständigkeit liegenden Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Da sich die Behörde jedoch zunächst erst im Aufbau befinden wird, soll diese Zuständigkeit erst zum einem Zeitpunkt gelten, in der eine Vornahme dieser Ermittlungsmaßnahmen auch gewährleistet werden kann. Sollte eine Vornahme solcher Maßnahmen grundsätzlich bereits vor dem genannten Datum möglich sein, ist es dem EZG unbenommen, Ersuchen nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes anzunehmen.

Zu § 53 (Einschränkung von Grundrechten)

Durch diese Vorschrift wird dem Zitiergebot des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung werden die Obergrenzen für die Anteile der Beförderungsämtler für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes des Bundesamtes festgelegt. Diese dürfen in der Besoldungsgruppe A 8 sowie A 9 den Anteil von 50 Prozent nicht überschreiten. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass zum 1. Juni 2025 Beamtinnen und Beamte der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der ZfS der GZD, für die die vorgenannten Anteile der Beförderungsämtler bereits Anwendung finden, in das Bundesamt überführt werden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung werden die Voraussetzungen für zulässige Ausübung unmittelbaren Zwangs durch die Bediensteten des BBF geschaffen, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind. Da diesen Bediensteten neben den Aufgaben zur Strafverfolgung auch in begrenztem Umfang gefahrenabwehrrechtliche Aufgaben übertragen werden, ist eine Aufnahme neben der bereits bestehenden Nummer 9 erforderlich.

Zu Nummer 2

Durch diese Änderung soll den Bediensteten des BBF, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges auch der Gebrauch von Schusswaffen gestattet sein.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Die Ergänzung ist erforderlich, damit die Zugriffsbefugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aus § 31 Absatz 7 Satz 1 GwG ebenfalls im BMG verankert ist.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 7 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung des § 1 wird bestimmt, dass das Bundesamt eine Bundesfinanzbehörde im Sinne des FVG ist. Sie ist dem BMF nachgeordnet. Die bisher durch die Generalzolldirektion als Bundesfinanzbehörde (§ 1 Nummer 2 FVG) wahrgenommenen und in § 5 Absatz 2 FVG aufgeführten Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ZfS werden auf das Bundesamt übergehen und somit kontinuierlich in der Bundesfinanzverwaltung fortgeführt. Insbesondere die Aufgabe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Auswertung von Informationen und Daten des grenzüberschreitenden Barmittel- und Bargeldverkehrs der Zollbehörden ist als Aufgabe nach Artikel 108 Absatz 1 GG zu qualifizieren, welche von einer Bundesfinanzbehörde wahrzunehmen ist.

Das BMF bestimmt u. a. den Hauptsitz des Bundesamtes (§ 4 Absatz 1 FVG). Das Bundesamt kann über mehrere Dienstsitze verfügen. Die Dienstsitze der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, welche zum Zeitpunkt der Überführung (Artikel 2) bestehen, werden fortgeführt.

Zu Nummer 2

§ 5a FVG wird dergestalt gefasst, dass die bisher dort verortete Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ZfS aus der GZD herausgelöst sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Die Regelung sieht vor, dass das ZKA dem EZG die erforderliche Einsatzunterstützung gewährt, insbesondere durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und durch die Bereitstellung von Spezialeinheiten und bestimmten Sachmitteln.

Zu Nummer 3

Die Zollfahndungsämter übernehmen für die gesamte Zollverwaltung die Informationserhebung mittels Vertrauenspersonen. Diese spezielle Form der Informationserhebung ist bisher im § 5 ZFdG nicht ausdrücklich erwähnt. Aufgrund der vergleichbaren Gewichtigkeit bspw. zum in Nummer 1 erwähnten Vorhalten von Spezialeinheiten ist sie ausdrücklich im Gesetzestext zu verankern. Diese Aufgabe sowie das Vorhalten von Spezialeinheiten zur Unterstützung soll durch die Anfügung des weiteren Satzes auch zugunsten des EZG wirken.

Zu Nummer 4

Die Änderung weist die Durchführung der dem EZG übertragenen Aufgabe des Zeugnenschutzes dem ZKA zu.

Zu Nummer 5

Die Zielsetzung einer automatisierten Analyseplattform ist es, die verschiedenen zollinternen Datenbanken und Systeme sowie Verbundsysteme untereinander zu verknüpfen. Die Daten aus den unterschiedlichen Quellsystemen sollen dabei in ein einheitliches Datenformat zusammengeführt und dadurch recherchier- und auswertbar gemacht werden. Die aufbereitete Darstellung der Suchergebnisse soll es ermöglichen, Zusammenhänge schneller erkennen zu können, da sie eine direkte vergleichende Darstellung aller Informationen bieten würde, wodurch Überschneidungen bei den Abfrageergebnissen offensichtlich werden könnten. Dabei würde die Analyseplattform ausschließlich lesend auf die angebotenen Quellsysteme zugreifen, d.h. es würden dort keine Daten verändert werden. Daten, die im Quellsystem gelöscht werden, würden auch in der Analysesoftware nicht mehr zur Verfügung stehen.

Derzeit muss zu der Frage, ob zu einer Person straf- und/oder gefahrenabwehrrechtlich relevante Erkenntnisse vorliegen, ressourcenintensiv in jedem System von Hand recherchiert werden. Die Ergebnisse müssen manuell zusammengetragen und verglichen werden, was enorm viel Zeit kostet und – aufgrund der Masse der Daten – das Risiko birgt, dass wichtige Informationen zur Abwehr von Gefahren und/oder der Verfolgung von Straftaten zu spät erkannt werden oder sogar unerkannt bleiben. Die automatisierte Datenanalyse bzw. -auswertung wird die Aufgabenerfüllung mit den vorhandenen Quellsystemen erleichtern, den Datenbestand aus den verschiedenen Systemen und Datenbanken erheblich schneller zur Verfügung stellen und im Ergebnis die Qualität der täglich erforderlichen Recherchen und Auswertungen verbessern.

Durch den neu geschaffenen § 18a werden die durch das Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) konkretisierten Anforderungen an einer verfassungskonformen Rechtsgrundlage für den Einsatz einer automatisierten Datenanalyse umgesetzt. Die Regelung ist keine Befugnisnorm zur Erhebung neuer personenbezogener Daten, sondern regelt lediglich die automatisierte Analyse bereits rechtmäßig erlangter personenbezogener Daten. Die Vorschrift für den Datenabgleich nach § 18 bleibt davon unberührt. Anknüpfungspunkt für eine Neuregelung ist der § 18. Danach kann das Zollkriminalamt im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle personenbezogene Daten (automatisiert) mit dem Inhalt von Dateisystemen, die es selbst führt oder für die es eine Abrufberechtigung besitzt, abgleichen. Unter dem Begriff Datenabgleich ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits eine Speicherung ihrer personenbezogenen Daten in einem Dateisystem enthalten ist. Dieser „einfache Datenabgleich“ als lediglich suchender Vergleich von

Daten zur Feststellung von Übereinstimmungen ist abzugrenzen von den komplexeren Formen des Datenabgleichs, die durch die automatisierte Datenanalyse möglich ist. Es ist gerade der beabsichtigte fachliche Mehrwert und die Zielsetzung moderner Analyseplattformen, Tat-Täter-Strukturen sowie weitere Verbindungen und Zusammenhänge zwischen Personen und Objekten über große Datenbestände hinweg zu erkennen und abzubilden. Daraus folgt, dass eine automatisierte Datenanalyse mit weitreichenden Verknüpfungs- und Abgleichsfunktionen in der Regel erhöhte verfassungsrechtliche Anforderungen mit sich bringen wird, die durch § 18 allein verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sein werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt zunächst gesondert die Befugnis des Zollkriminalamts, die in den angegebenen Quellsystemen gespeicherten Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse technisch zusammenzuführen. Aus technischen Gründen ist es wichtig, die Zusammenführung der Daten vom Einzelfall und weiteren Eingriffsschwellen unabhängig zu machen, da der Vorgang der Zusammenführung und Formatierung zeitintensiv und aufwändig ist, so dass eine Zusammenführung im Einzelfall dem gewünschten Zweck der schnellen und effektiven Gefahrenabwehr nicht gerecht werden könnte. Der Absatz 1 regelt ferner die Befugnis, diese zusammengeführten Daten zu analysieren, sofern zusätzlich die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen. Auf den deklaratorischen Zusatz, dass diese Verarbeitung nach Maßgabe des § 8 zu erfolgen hat, wurde bewusst verzichtet, da bei allen Datenverarbeitungsvorgängen durch Sicherheitsbehörden die vom BVerfG entwickelten Grundsätze zur Datenweiterverarbeitung, Zweckbindung und zur hypothetischen Datenneuerhebung zu beachten sind. Die Eingrenzung der Quellsysteme auf das Zollfahndungsinformationssystem, das polizeiliche Informationssystem nach § 29 BKAG sowie auf Daten entsprechend § 13 aus anderen Dateisystemen der Zollverwaltung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angezeigt. Daten aus externen behördlichen Quellen können im konkreten Einzelfall aufgrund bestehender Datenverarbeitungsregeln nicht automatisiert in die Analyse einbezogen werden. Dasselbe gilt für Daten aus öffentlichen Quellen, sofern sie im Einzelfall als Beweismittel erhoben worden sind.

Besonders sensible Daten, die durch eingriffsintensive Maßnahmen gewonnen worden sind, werden von der Einbeziehung ausgeschlossen. Kategorisch ausgeschlossen ist die Einbeziehung dieser Daten nach dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) – zumindest, wenn die automatisierte Datenanalyse nicht im Gefahrenvorfeld eingesetzt werden soll – nicht, sondern auf das Vorliegen einer dringenden bzw. hinreichend konkretisierten Gefahr beschränkt. Der Ausschluss wirkt jedoch eingriffsmildernd. Durch Verordnung des Ausschlusses in Absatz 1 der Vorschrift wird klargestellt, dass diese Daten bereits vor der Zusammenführung aus den verschiedenen Dateisystemen angenommen werden.

Durch Verknüpfung des § 18a mit den §§ 27 f. wird sichergestellt, dass auch bei der zweckändernden Weiterverarbeitung von verdeckt erhobenen Daten die bestehenden Verarbeitungsbeschränkungen und Kennzeichnungspflichten aufrecht erhalten bleiben.

In Absatz 1 Nummer 1 wird die Eingriffsschwelle im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten an bestimmte Tatsachen geknüpft, die ein konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen. Dadurch werden die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung bestimmter Straftaten berücksichtigt. Nach Auffassung des Gerichts dürfen eingriffsintensive Maßnahmen – wie heimliche Überwachungsmaßnahmen – auch der Straftatenverhütung dienen und damit bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr ansetzen. Eine Anknüpfung der Einschreitschwelle an das Vorfeldstadium sei verfassungsrechtlich angesichts der Schwere des Eingriffs jedoch nicht hinnehmbar, wenn „nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren bestehen“ (aaO. Rn. 113). Voraussetzung sei vielmehr eine auf bestimmte Tatsachen und nicht allein auf

allgemeine Erfahrungssätze gestützte Prognose, die auf eine konkrete Gefahr bezogen ist. Dazu gehöre, dass ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist (aaO., Rn. 112). Durch die Anlehnung an die Voraussetzungen für verdeckte Maßnahmen und durch die Begrenzung auf schwere Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung werden die Hürden für den Einsatz einer automatisierten Analyse zwar vermeintlich sehr hoch gesetzt, gleichzeitig ist es aber möglich, hinsichtlich des Umfangs und der Art der Daten sowie der Analysemethode umso eingriffsintensivere Maßnahmen zu rechtfertigen. Unter dem unbestimmten und damit gerichtlich voll nachprüfbareren Rechtsbegriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ sind in aller Regel Straftaten anzusehen, die mindestens dem mittleren Kriminalitätsfeld zugerechnet werden können. Weiterhin einschränkend muss die Straftat gewerbs-, gewohnheitsrechtlich- oder bandenmäßig begangen werden. D.h. es kommt auf eine besonders gefährliche Form der Tatbegehung an. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 ist die Analyse auch zur Gefahrenabwehr zulässig. Mit Rücksicht auf die Schwere des Grundrechtseingriffs ist der Kreis der Schutzgüter auf besonders hochrangige Rechtsgüter und Rechte beschränkt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der möglichen Formen der Verarbeitung im Rahmen einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse und ist angelehnt an § 6a Abs. 5 des Antiterrordateigesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409 Nr. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402).

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 Satz 1 und 2 erfolgt der laut Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) ausdrücklich im Gesetz selbst zu regelnde Ausschluss des Einsatzes „Künstlicher Intelligenz“ im Gefahrenvorfeld. Selbstlernende Systeme werden nur zum Zwecke der Identifikation eingesetzt. Darüber hinaus ist der Einsatz nach Absatz 3 Satz 2 ausgeschlossen.

Durch Absatz 3 Satz 3 wird eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungsfindung ohne menschliches Zutun ausgeschlossen. Der explizite Ausschluss von automatisierten Entscheidungsfindungen schränkt die Methodik der automatisierten Datenanalyse gesetzlich ein und führt zur Senkung der potenziellen Eingriffsintensität einer auf die Vorschrift gestützten Maßnahme. Zusätzlich wird über den Verweis auf § 54 Absatz 3 BDSG klarstellend festgehalten, dass „Profiling“, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten diskriminiert werden, verboten ist.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 schafft die Befugnis für eine zweckändernde Weiterverarbeitung repressiv-polizeilich gewonnener Daten zur Gefahrenabwehr unter Beachtung der Regelungen der Absätze 1 – 3. Absatz 4 knüpft an § 481 Absatz 1 Satz 1 StPO an, der grundsätzlich die Zulässigkeit einer Zweckänderung repressiv-polizeilicher Daten für präventiv-polizeiliche Zwecke nach Maßgabe der Polizeigesetze eröffnet.

Zu Absatz 5

Laut Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) kann der Gesetzgeber aufgrund der besonderen Technizität der automatisierten Datenanalyse und der daraus folgenden ggf. raschen Fortentwicklungsbedürftigkeit von entsprechenden Vorschriften die tieferegehende Regelung mit der Verwaltung teilen. Mit einer entsprechenden Ermächtigung des Gesetzgebers können nähere Regelungen zu technischen und organisatorischen Einzelheiten auch in einer Rechtsverordnung oder in Verwaltungsvorschriften festgelegt werden. Im Zusammenwirken der Vorgaben an den Gesetzgeber mit der Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift muss dann der Umfang der Datenverarbeitung und

die Verarbeitungsmethode inhaltlich ausreichend, normenklar und transparent begrenzt werden. Verwaltungsvorschriften müssen zudem veröffentlicht werden, um dem Transparenzgebot zu genügen.

Absatz 5 hat nur klarstellende Wirkung. Eine gesetzliche Ermächtigung ist nur für eine Rechtsverordnung erforderlich, nicht für eine reine Verwaltungsvorschrift. Näher auszugestaltende Regelungen zu organisatorischen sowie technischen Einzelheiten wären u.a. ein Rechte- und Rollenkonzept, die Beachtung von Löschungspflichten und Prüffristen, eine Kennzeichnungspflicht sowie weitergehende Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzbelange.

Zu Nummer 6

§ 36a schafft die Befugnis zum Einsatz einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse für die eigene Aufgabenwahrnehmung der Behörden des Zollfahndungsdienstes. Abgesehen von redaktionell erforderlichen Anpassungen entspricht § 36a inhaltlich dem § 18a.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des ZKA ist nicht nur die Einführung des § 18a, sondern auch die Einführung des § 36a erforderlich. Neben seinen Aufgaben als Zentralstelle gem. § 3 nimmt das ZKA auch eigene Aufgaben im Rahmen der Verhütung und Verfolgung Straftaten gem. § 4 wahr. Um auch im Zuge der Erfüllung dieser Aufgaben die automatisierte Analyse einsetzen zu können, ist die Schaffung beider neuer Rechtsnormen erforderlich.

Darüber hinaus ermöglicht die Regelung den Einsatz einer Anwendung zur automatisierten Datenanalyse bzw. -auswertung für die Zollfahndungsämter zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5. Dies dient der Stärkung der Ortsebene bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Zu den einzelnen Absätzen wird auf die Begründung zu § 18a verwiesen.

Zu Nummer 7

In § 40 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird eine ausdrückliche Regelung zur Sicherstellung von unbaren Vermögensrechten wie Forderungen, elektronischem Geld und digitalen Zahlungsmitteln wie etwa Bitcoins geschaffen. Um diese Regelung in der Praxis ordnungsgemäß umsetzen zu können, sind ergänzende Befugnisse sowohl zum Abruf von Konteninformationen nach § 24c Absatz 3 Nummer 5 KWG als auch zu Auskunftersuchen gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 GwG erforderlich.

Die Befugnis im § 39a Absatz 2 ist neben den bereits bestehenden Befragungsrechten

und Auskunftspflichten im ZFdG ergänzend notwendig. Die Befragungsrechte und Auskunftspflichten im Übrigen knüpfen an andere Voraussetzungen an: § 9 i. V. m § 29 ZFdG sieht eine Auskunftsverpflichtung nur in besonders geregelten Konstellationen vor, so bei Personen, die im Sinne der §§ 17, 18 BPolG verantwortlich sind. Adressat des § 39a Absatz 2 sind Dritte (nicht öffentliche Stellen), wohingegen der Adressat der Auskunftspflicht nach § 71 ZFdG, die Person ist, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt, also an dem in Rede stehenden Ausfuhrvorhaben beteiligt ist. Da die Maßnahmen im präventiven Bereich grundsätzlich zunächst verdeckt erfolgen sollen, ist das Herantreten an diese Person zur Ermittlung der bestehenden Konten und durchgeführten Zahlungen nicht angezeigt. Zum einen können die Angaben nicht überprüft werden, zum anderen würden die präventiven Maßnahmen gefährdet, da durch die offene Befragung die Person gewarnt und über mögliche Maßnahmen des ZKA bei der bevorstehenden Ausfuhr in Kenntnis gesetzt würde.

Zu Nummer 8

In § 40 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird eine ausdrückliche Regelung zur Sicherstellung von unbaren Vermögensrechten wie Forderungen, elektronischem Geld und digitalen Zahlungsmitteln wie etwa Bitcoins geschaffen. Auf Grund des bestehenden rechtspraktischen Bedürfnisses für die präventivpolizeiliche Sicherstellung auch unbarer Vermögenswerte gilt es, eine explizite und zugleich den aktuellen Stand von Wirtschaft und Technik (insb. Im Hinblick auf sog. Kryptowährungen) abbildende, zukunftsorientierte Sicherstellungsregelung für das ZFdG zu schaffen. Innerhalb des Absatzes 3 regelt Satz 1 dabei die Voraussetzungen der Sicherstellung von (unbaren) Vermögensrechten und stellt klar, dass diese durch Anordnung der Pfändung erfolgt. Satz 2 bestimmt die Art und Weise der Pfändung (sinngemäße Anwendung der ZPO); insbesondere auf Grund der Geltung der Formvorschriften der ZPO wird auch sichergestellt, dass die von der Maßnahme Betroffenen über den Umfang und die Gründe der Sicherstellung in Kenntnis gesetzt werden. Die Notwendigkeit zur Sicherstellung von Forderungen besteht beispielsweise im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Geldwäsche, sofern eine Buchgeldüberweisung von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen angehalten wird, ein Anfangsverdacht der Geldwäsche sich im weiteren Verfahren nicht ergibt, aber durchaus eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 40 Absatz 1 Nummer 2 vorliegt. Die Vorschrift ist an § 33 Absatz 2 PolG BW, Artikel 25 Absatz 2 PAG Bayern und § 40 Absatz 2 HSOG angelehnt.

Zu Nummer 9

In § 41 Absatz 5 wird eine Regelung zur Unbarmachung von präventiv sichergestelltem Bargeld geschaffen. Bei Bargeld handelt es sich regelmäßig um eine vertretbare Sache. Deshalb besteht grundsätzlich kein Rechtsschutzbedürfnis bei dem Beteiligten dafür, die nämlichen Scheine zurück zu erhalten. Es soll im Ermessen der Behörden des Zollfahndungsdienstes liegen, ob sie im jeweiligen Einzelfall von der Möglichkeit der Einzahlung Gebrauch machen möchten oder ob das beschlagnahmte Bargeld im Original aufbewahrt wird. § 41 Absatz 5 statuiert als „Kann-Vorschrift“ keine Verpflichtung zur Einzahlung und erlaubt somit eine flexible Handhabung. Wird eine Unbarmachung durch Einzahlung vorgenommen, so wird ein Verwahrungsverhältnis gemäß den §§ 688 BGB analog begründet. Die Vorschrift ist an § 111d Absatz 2 und 3 StPO angelehnt.

Zu Nummer 10

Der § 43 Absatz 2 enthält derzeit für zwei nahezu identische Sachverhalte zwei unterschiedliche Rechtsfolgen. So gelten nach § 43 Absatz 2 Satz 2 die Vorschriften des BGB zur Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB), wenn eine berechtigte Person nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, an die der Erlös aus einer Verwertung nach § 42 Absatz 3 oder § 49 BPolG herauszugeben ist. § 43 Absatz 2 Satz 5 regelt hingegen, dass der Erlös von der sicherstellenden Behörde in Verwahrung zu nehmen ist, wenn die zur Entgegennahme der Sache berechtigte Person nicht zu ermitteln ist. Die wertungswidersprüchliche Rechtslage soll zu Gunsten der Praktikabilität vereinfacht werden, in dem eine unanbringliche sichergestellte Sache bzw. deren Verwertungserlös von der sicherstellenden Bundesbehörde in Verwahrung zu nehmen ist. Die Anwendung der Hinterlegungsvorschriften, die in § 43 Absatz 2 Satz 2 angeordnet werden, ist demgegenüber komplex und schwer handhabbar. Sie führt zur Anwendung der Ländervorschriften zur Hinterlegung und kann dazu führen, dass der hinterlegte Erlös zu Gunsten des Landesfiskus verfällt. Für die Zollverwaltung als Teil der Bundesfinanzverwaltung ist es praktisch nicht erforderlich, eine Länderhinterlegungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 11

Durch die Änderung kann das EZG im Bereich des Zollfahndungsdienstes unterstützen. Dadurch haben die Bediensteten des EZG, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, die gleichen Befugnisse wie die Bediensteten der Behörden des Zollfahndungsdienstes und ihre

Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Behörde des Zollfahndungsdienstes, für die sie tätig sind.

Zu Nummer 12

Durch die Änderung dürfen die Vollzugsbeamtinnen und -beamten des Zollfahndungsdienstes auch im Zuständigkeitsbereich des EZG tätig werden. Die Vorschrift bildet damit die Entsprechung zu § 37 GwEG.

Zu Artikel 9 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Mit der Änderung des § 3 wird eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, welche durch das Bundesamt verwendet werden, geregelt. Die Steuerbefreiung dient der Verwaltungsvereinfachung und fügt sich in die bereits bestehenden Befreiungstatbestände ein. Das Bundesamt nimmt vergleichbare Aufgaben der Polizei oder Zollverwaltung wahr. Insbesondere werden die in der Zollverwaltung bestehende Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ZfS in das Bundesamt überführt. Das Bundesamt wird auch auf dem Gebiet der Strafverfolgung tätig. Die vom Bundesamt verwendeten Dienstfahrzeuge sind mithin von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien.

Zu Artikel 10 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 und 2

Die aktuelle Sicherheitslage erfordert ein höheres Schutzniveau für die Behörden der Bundesfinanzverwaltung, um Störungen und sonstige negative Einwirkungen abzuwehren und die Handlungsfähigkeit des Staates und seiner Institutionen sicherzustellen. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sehen sich einer zunehmenden Störung der Aufgabenwahrnehmung durch mittelbare oder unmittelbare Gefährdungen der Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen gegenüber.

Nach geltender Rechtslage kann die Bundespolizei nur die Liegenschaften der Bundesministerien schützen (§ 5 BPolG;). Hierfür ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat herzustellen. Der Zoll ist nicht befugt diese Aufgabe für die Bundesfinanzverwaltung neben der Bundespolizei wahrzunehmen. Die Unterstützung durch externe Kräfte der Landespolizei oder der Bundespolizei kann aus tatsächlichen Gründen entweder nicht, nicht rechtzeitig oder in nicht ausreichender Stärke sichergestellt werden. Es bedarf daher einer Rechtsnorm, die den Behörden der Zollverwaltung entsprechende Befugnisse zum Schutz der Liegenschaften, Einrichtungen und Veranstaltungen entsprechende Befugnisse einräumt. Die Wahrnehmung solcher Schutzmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Befugnisse der Zollverwaltung sind daher für eine Übernahme des Objektsschutzes durch Ergänzung der §§ 1 und 10a des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) zu erweitern. Die Regelung tritt neben § 5 BPolG.

Durch die Neuregelung zum behördlichen Eigenschutz wird die Aufgabe der Gefahrenabwehr für Einrichtungen der Bundesfinanzbehörden auf die Zollverwaltung übertragen. Die Übertragung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Hierbei handelt es sich um Kann-Vorschrift. Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung einer behördenspezifischen Gefährdungsbeurteilung ist die Übernahme von Objektschutzmaßnahmen bzw. von Gefahrenabwehrenden Maßnahme für Bundesfinanzbehörden durch die Zollverwaltung zu prüfen.

Zu Nummer 3

Das Einfließen rechtswidrig erzielter Erlöse in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf und die Umleitung von Geldern zur Finanzierung illegaler Aktivitäten führen zu Verzerrungen und

zu Wettbewerbsnachteilen für gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Diese Praktiken können zudem kriminelle und terroristische Aktivitäten fördern, welche ihrerseits die Sicherheit der Bundesrepublik gefährden (vgl. dazu Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005).

Die sogenannte „Schattenwirtschaft“ ist noch immer zum überwiegenden Teil bargeldbasiert. Bargeld ist leicht zu transportieren und zu verbergen und hinterlässt darüber hinaus keine „Papierspur“. Gleiches gilt für dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel im Sinne der VO (EU) 2018/1672.

Zwar existieren zahlreiche Gründe, Bargeld auch in größeren Mengen über Grenzen zu transportieren. Mit der Zunahme – auch grenzüberschreitend – unbar abgewickelter Zahlungsströme in den vergangenen Jahrzehnten nimmt jedoch insbesondere für natürliche Personen die Notwendigkeit, größere Mengen Bargeld oder gleichgestellter Zahlungsmittel über Landesgrenzen zu transportieren, ab. Hinzu kommt innerhalb der Europäischen Union die Verfügbarkeit der Gemeinschaftswährung an Geldausgabeautomaten auch im Ausland. Schließlich dürfte eine gewisse Verlustangst große Teile der Bevölkerung davon abhalten, größere Mengen Bargeld oder gleichgestellter Zahlungsmittel im internationalen Verkehr mit sich zu führen. Das Risiko, dass große Bargeldtransporte im internationalen Verkehr der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Sanktionsumgehung dienen, dürfte daher eher gestiegen sein.

In der Praxis der Behörden der Zollverwaltung können die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel bei Verletzung der Anmeldepflichten zunächst gemäß § 12a Absatz 7 Sätze 1 und 2 ZollVG für 30 bis 90 Tage sichergestellt werden, um ihre Herkunft oder ihren Verwendungszweck aufzuklären. Ist nach diesem Zeitraum eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden wegen beispielsweise Geldwäscheverdachts nicht möglich, sind sie an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind.

Eine Geldbuße soll der betroffenen Person den Unrechtsgehalt seiner Handlungen vor Augen führen. Eine Festlegung der Geldbuße muss sich daher an den persönlichen Umständen des Täters, also dessen wirtschaftlichen Verhältnissen messen. Zudem soll gemäß § 17 Absatz 4 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) der mit der Rechtsverletzung entstandene wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden. Beide Bewertungskriterien sind aber auf den möglicherweise fahrlässig handelnden, ggf. nahezu mittellosen Bargeldkurier nicht anwendbar.

Wirtschaftlich betrachtet wird im Ergebnis somit nur ein geringer Teil der nicht deklarierten Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel als Bußgeld einbehalten und der verbleibende Teil an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben.

Die FATF hat daher in ihrem Länderbericht für Deutschland aus dem Jahre 2022 die gesetzlichen Regelungen und die Sanktionspraxis in „Bargeldschmuggelfällen“ vor dem Hintergrund des Geldwäscherisikos in Deutschland als verhältnismäßig, möglicherweise jedoch nicht ausreichend abschreckend bezeichnet und empfohlen, sowohl die Sanktionierung als auch die Einziehungsmöglichkeiten einer Prüfung zu unterziehen.

Daher soll die Möglichkeit der fakultativen Einziehung der Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel als Beziehungsgegenstände der Ordnungswidrigkeit eröffnet werden. Auf diese Weise wird verhindert, dass Bußgelder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kuriere gering ausfallen und der Großteil der möglicherweise inkriminierten Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel an die Kuriere herausgegeben werden muss. Die Einziehung von Beziehungsgegenständen stellt nicht auf die persönlichen Umstände der Betroffenen der Ordnungswidrigkeit ab, sondern soll die Verwendung der betreffenden Gegenstände (Betäubungsmittel, Waffen, Kfz nach verbotenen Kraftfahrzeugrennen,

Vermögensgegenstände bei Geldwäsche) für weitere rechtswidrige Handlungen verhindern und somit auch präventiv wirken.

Der Verweis auf § 23 OWiG ermöglicht eine Einziehung auch in den Fällen, in denen der Kurier angibt, das Geld gehöre einem anderen.

Die Einziehung nicht angemeldeter Bargeldbeträge oder vergleichbarer Zahlungsmittel als Beziehungsgegenstand stellt somit eine notwendige Ergänzung der Sanktionsmöglichkeiten eines Verstoßes gegen die Anmeldepflicht des § 12a dar, da er auf die Gesamtumstände des Sachverhaltes abstellt und nicht auf die Person des Betroffenen. Nur dadurch kann weiteren Verstößen gegen die Anmeldepflicht wirksam entgegengewirkt werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes wird aufgrund der besonderen politischen Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität in den Katalog der sog. politischen Beamtinnen und Beamten des § 54 Absatz 1 Satz 1 Bundesbeamtengesetz aufgenommen, die jederzeit von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Die diesbezüglichen beamtenrechtlichen Folgen treffen diese oder diesen mit Wirksamwerden seiner Ernennung. Die Möglichkeit, politische Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, stellt eine Ausnahme von dem hergebrachten beamtenrechtlichen Lebenszeitgrundsatz dar. Ausnahmen sind nur in einem eng begrenzten Rahmen möglich, wenn Ämter zu den notwendigen politischen Schlüsselstellen für die wirksame Unterstützung der Regierung gehören und ihnen insoweit eine so genannte „Transformationsfunktion“ zukommt. Dies ist dann der Fall, wenn die Ämter sich an der Nahtstelle zwischen Politik und Verwaltung bewegen und entscheidend für eine wirksame Umsetzung der Regierungspolitik in die Verwaltung sind. Dies ist bei der Leitung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität gegeben.

Geldwäsche hat unmittelbare negative Auswirkungen auf das Leben der Bürgerinnen und Bürger und ihr Vertrauen in einen funktionierenden Staat, aber auch auf das Wirtschaftssystem und ist inzwischen deutlich ins öffentliche Problembewusstsein gerückt. Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die 20. Legislaturperiode definierten Optimierung der Strukturen bei der Geldwäschebekämpfung wird die neue Bundesoberbehörde die notwendigen Kernkompetenzen für die Bekämpfung von Finanzkriminalität und für die Sanktionsdurchsetzung unter einem Dach bündeln und damit eine Schlüsselstellung bei diesem gesellschafts- und sicherheitspolitisch besonders wichtigen Thema einnehmen.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern und anderen Bundesbehörden wird das BBF komplementär zu bestehenden Strukturen als wesentlicher Teil der Sicherheitsarchitektur Deutschlands agieren. Auch die anderen Sicherheitsbehörden des Bundes sind aus gutem Grund in den Katalog des § 54 BBG aufgenommen worden. Aus der Internationalität des Aufgabenspektrums der Behörde und des dazu nötigen Vertrauenskapitals - wie der grenzüberschreitenden Finanzinformationsanalyse und Ermittlungstätigkeit sowie der Zusammenarbeit mit Partnern wie der auf europäischer Ebene entstehenden Anti-Money Laundering Authority (AMLA) – wird für die Behörde eine besondere, auch öffentlichkeitswirksame Verantwortung erwachsen.

Durch die Aufgabenwahrnehmung des BBF wird insgesamt erstmals ein ganzheitliches und vernetztes Vorgehen zur Bekämpfung der Geldwäsche etabliert, um einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den Schutz hochrangiger Rechtsgüter zu leisten und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat zu stärken. Die Behördenleitung wird mit der öffentlichkeitswirksamen Vertretung des Bundesamtes dabei eine Schlüsselposition einnehmen, auch im Zuge eines integrativen Wirkens bei der für die Behörde erfolgskritischen Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern.

Eine fortdauernde Übereinstimmung zwischen der Bundesregierung und der Leitung des Bundesamts zur Bekämpfung von Finanzkriminalität in der Durchführung der politischen Ziele ist daher sicherzustellen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass neben der beim BBF gewährten behördenweiten Stellenzulage nach Nummer 13a (BBF-Zulage) keine Polizeizulage gewährt wird.

Zu Buchstabe b und c und zu Nummer 2

Für die Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes wird eine Stellenzulage nach § 42 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) geregelt. Mit der Zulage werden die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus der Anlage IX BBesG. Das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz verbessert die Geldwäschebekämpfung in Deutschland nachhaltig. Hierzu wird das BBF als Bundesoberbehörde errichtet, welche in einem ganzheitlichen Ansatz, Analyse, straf- und verwaltungsrechtliche Ermittlungen und Aufsicht unter einem Dach zusammenführt. Auf diesem Wege werden die Strukturen und Kompetenzen geschaffen werden, die eine nachhaltige Priorisierung der Geldwäschebekämpfung, insbesondere internationaler und bedeutsamer Fälle mit Deutschlandbezug, sicherstellen.

Das BBF wird zum 1. Januar 2024 errichtet und arbeitet bereits ab diesem Zeitpunkt (ZfG, Kompetenzzentrum) eng mit der ZfS und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zusammen, die schließlich zum 1. Juni 2025 aus der GZD in das BBF überführt werden. Derzeit werden den Beamtinnen und Beamten der ZfS die Stellenzulagen gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 - 1. Alternative - BBesG weitergewährt, soweit ihnen diese jeweils unmittelbar vor der Personalmaßnahme gewährt wurden. Die Beamtinnen und Beamten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erhalten aktuell eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 2 (sog. FIU-Zulage), an deren Höhe und Ausgestaltung sich die künftige BBF-Zulage orientiert. Tarifbeschäftigte erhalten zurzeit für die Dauer ihrer Verwendung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine außertarifliche Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie die entsprechenden vergleichbaren Beamtinnen und Beamten des Bundes.

Die seinerzeit für die Einführung der FIU-Zulage maßgeblichen Gründe sind auch auf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des BBF zu übertragen. So werden essentielle Kernkompetenzen für die herausgehobene Aufgabe der Bekämpfung von Finanzkriminalität und für die Sanktionsdurchsetzung wahrgenommen und im BBF unter einem Dach gebündelt. Das BBF tritt in Folge als führende Kraft in herausgehobenem Maße in Erscheinung. Relevante Funktionen und Kompetenzen zur Bekämpfung von Finanzkriminalität werden künftig von einer Behörde wahrgenommen und greifen folglich ineinander: die Ermittlungstätigkeit für internationale bedeutsame Fälle von Geldwäsche, die operative Verantwortung für die Umsetzung von Sanktionen, die Analysetätigkeit für Meldungen sowie die Koordinierung der Aufsichtstätigkeit, insbesondere im Nichtfinanzsektor. Auch im internationalen Bereich wird das BBF sowohl bei der Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Technologien als auch im länderübergreifenden Austausch deutschlandweit eine Vorreiterrolle einnehmen. Hierfür werden hoch qualifizierte Finanzermittlerinnen und Finanzermittler benötigt, die künftig auch beim BBF ausgebildet werden. Die hiermit verbundene besondere Verantwortung der Beamtinnen und Beamten in diesem noch in der Entwicklung befindlichen Bereich soll mit dieser Zulage abgegolten werden.

Die bisherige FIU-Stellenzulage (vgl. Nr. 13 Abs. 2 der Anlage I zum BBesG) umfasste bisher die in der Direktion XI der Generalzolldirektion tätigen Beschäftigten. Mit der Errichtung des BBF, in dem die FIU als wesentlicher Bestandteil vollständig aufgeht, werden die herausgehobenen Funktionen (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 1 BBesG) strukturell und organisatorisch in das BBF überführt, ohne dass die Aufgaben und Funktionen ihre Herausgehobenheit aufgeben würden. Vielmehr werden die zukünftigen Funktionen der übrigen Beschäftigten des BBF als ebenfalls herausgehoben qualifiziert und in der Kooperation mit den Funktionen der bisherigen FIU-Zulage folgerichtig als gemeinsame und behördenweite Stellenzulage ausgeprägt. Dies umfasst auch diejenigen Leitungsebenen des BBF, die der B-Besoldung angehören. Die Begrenzung der FIU-Zulage auf die Besoldungsordnung A, die historisch bedingt aus der Zeit der Einrichtung der FIU als Abteilung innerhalb des ZKA stammt, ist unter den geänderten strukturellen Bedingungen nicht mehr länger sachgerecht. Falls dies für erforderlich gehalten wird, kann eine Ergänzung in den Begründungsteil des Gesetzentwurfs aufgenommen werden.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Im Zuge der Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in das BBF erhalten die übergeleiteten Beamtinnen und Beamte der Zentralstelle fortan die Zulage des Bundesamtes. Die Regelungen zur FIU-Zulage können daher entfallen und werden mit der Änderung aufgehoben.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Überschrift zur Vorbemerkung Nummer 13 wird entsprechend der Aufhebung der FIU-Zulage angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Regelung zur FIU-Zulage aus dem bisherigen Absatz 2 wird gestrichen.

Zu Buchstabe c und d

Folgeänderung durch Aufhebung von Absatz 2.

Zu Nummer 2

Folgeänderung durch Aufhebung der Zulage für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung. Die dadurch freiwerdenden Zeilen 94 bis 97 werden für die BBF-Zulage (bisher Zeile 97a bis 97d) genutzt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Anpassung des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist erforderlich, da ansonsten zwar ein Tätigwerden der neuen Behörde im originären Kompetenzbereich des BKA, nicht aber anders herum möglich wäre.

Zu Nummer 2

Diese Anpassung des § 29 Absatz 3 Satz 1 erfolgt, damit die Zugriffsberechtigung des BBF auf den Informationsverbund ebenfalls im BKAG verankert ist.

Zu Buchstabe c

Zu Artikel 15 (Änderung des Waffengesetzes)

Durch die Änderungen werden die Voraussetzungen für die Waffentragereigenschaften der Bediensteten des BBF geschaffen, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind.

Zu Artikel 16 (Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Änderung der Überschrift des § 4 und durch den neu eingefügten § 4a wird die Inhaltsübersicht entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 3 in Absatz 2 dient der Klarstellung im Rahmen der nicht abschließenden Aufzählung des Absatzes 2, dass die ZfS auch Maßnahmen zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person treffen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann. Die erste Praxiserfahrung hat gezeigt, dass ein Bedürfnis für die explizite Nennung dieser Befugnis besteht.

Die neuen Nummern 7 und 8 in Absatz 2 Satz 1 dienen ebenfalls der Klarstellung, dass die ZfS neben den in § 2 Absatz 2 Ziffer 5 genannten Geschäfts- und Betriebsräumen sowie Wohnungen auch Sachen anderer Art durchsuchen darf, sofern sich in diesen entweder von Sanktionen erfasste Wirtschaftsgüter oder Hinweise auf deren Verbleib befinden können. Ebenso dürfen Personen durchsucht werden, sofern diese entweder derartige Wirtschaftsgüter oder Hinweise auf deren Verbleib bei sich führen.

In § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird eine Regelung eingeführt, wonach es den auskunftsgewährenden Personen untersagt wird, Vertragspartner, Auftraggeber oder sonstige Dritten von Ermittlungsmaßnahmen der ZfS in Kenntnis zu setzen. Die Regelung dient der Sicherung des Ermittlungsverfahrens der ZfS. Ein vergleichbares Verbot zur Informationsweitergabe enthält beispielsweise § 47 Absatz 1 Nummer 3 GwG. Das Verbot der Informationsweitergabe gilt nicht bei Informationsweitergabe an Behörden oder an von ihnen beauftragte Rechtsanwälte. Das Verbot der Informationsweitergabe wird aus Gründen der besseren Durchsetzbarkeit mit einem Bußgeld bewehrt (vgl. Nummer 6). Der Betroffene ist auf das Verbot seitens der ZfS hinzuweisen.

Die Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 (neu) SanktDG regelt den Zugriff der ZfS auf das Immobilientransaktionsregister. Die dort gespeicherten Informationen sind für die ZfS insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von Sanktionsverstößen im Immobilienbereich von Bedeutung. Läge bereits eine Eigentumseintragung vor, wäre der Vorgang von der ZfS an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben.

Zu Buchstabe b

Als Ergänzung zu der neuen Nummer 3 in Absatz 2 Satz 1 konkretisiert der neue Absatz 7 die Maßnahmen, die zur Feststellung der Personenidentität von der ZfS ergriffen werden können. Die Regelung orientiert sich dabei an bestehenden Regelungen zur Identitätsfeststellung im Bereich der Gefahrenabwehr.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird aufgrund der wegfallenden Verordnungsermächtigung angepasst.

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 Satz 4 wird der Halbsatz ergänzt, weil durch die Neuaufnahme von § 4a vorrangige Einzelheiten zur Sicherstellung von unbeweglichem Vermögen geregelt werden.

Zu Buchstabe c

Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt unverzüglich über die (vorläufige) Sicherstellung der Sache zu unterrichten. Diese Informationspflicht besteht unverändert bei klarstellender Anpassung des Wortlautes – da eine Sicherstellung grundsätzlich immer vorläufig ist – fort. Das heißt, die Unterrichtungspflicht besteht sowohl in den Fällen des § 3 Absatz 1, als auch in den Fällen des § 3 Absatz 2.

Zu Buchstabe d

Die Verwertung nach § 4 Absatz 7 erfolgt durch Versteigerung. Diese kann vor Ort oder als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen. Nach Absatz 8 konnte bisher durch Rechtsverordnung eine Versteigerungsplattform bestimmt werden. Durch die Änderung wird eine Auktionsplattform der Zollverwaltung als Versteigerungsplattform gesetzlich festgelegt.

Zu Buchstabe e

§ 4 Absatz 8 wird aufgehoben. Durch die Regelung zur Versteigerungsplattform in Absatz 7 kann die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung des Absatz 8 entfallen, wonach das BMF die Versteigerungsplattform im Wege der Rechtsverordnung festlegen kann. Von der Verordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 4

Sperrvermerk im Grundbuch: Bisher sieht § 4 Absatz 1 Satz 4 bzgl. der Sicherstellung von unbeweglichem Vermögen vor, dass die Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Vermögensrechte und in unbewegliche Sachen entsprechend gelten. Die Sicherstellung ist letztlich aber nur die nach außen erkennbare Maßnahme der Behörde, um einen Verstoß gegen Verfügungs- und Bereitstellungsverbote zu verhindern. Die Verfügungs- und Bereitstellungsverbote folgen aus unmittelbar geltenden EU-Verordnungen (z. B. Artikel 2 Absatz 1 EU-VO 269/14) und bedürfen keiner Umsetzung in nationales Recht. Um einen Verstoß hiergegen zu verhindern, ist der bisherige Verweis in Absatz 1 Satz 4 nicht geeignet, denn die Maßnahmenmöglichkeiten der Zwangsvollstreckung, die letztlich primär auf die Befriedigung von Ansprüchen bzw. Forderungen gerichtet sind, verfolgen andere Ziele als das Einfrieren und die Sicherstellung. Um zu verhindern, dass über Immobilien (wirtschaftliche Ressourcen) unter Verstoß gegen ein europäisches Verfügungs- und Bereitstellungsverbot verfügt wird oder dass die wirtschaftlichen Ressourcen entgegen einem solchen Rechtsakt genutzt werden, ist im Hinblick auf das Publizitätsprinzip und die effektive Durchsetzung des zwingenden EU-Rechts eine entsprechende gesetzliche Regelung im SanktDG erforderlich. Diese Konstellation wird durch die Regelungen der Zwangsvollstreckung bzw. die bisherigen im Zivilrecht befindlichen Instrumente nicht abgedeckt. § 111c StPO ist für die ZfS nicht anwendbar. Die Beschlagnahme dient auch einem anderen Zweck als die Sicherstellung nach den §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 SanktDG. Der ZfS wird daher die Möglichkeit eingeräumt, einen Sperrvermerk in das Grundbuch eintragen zu lassen, um Verstöße gegen Verfügungs- und Bereitstellungsverbote zu

verhindern. Für ein Ersuchen an das Grundbuchamt gem. § 38 GBO zur Eintragung eines Sperrvermerks wird daher in dem neuen § 4a Absatz 1 eine Rechtsgrundlage zur Eintragung eines entsprechenden Sperrvermerks geschaffen. In einfach gelagerten Fällen, in denen eine sanktionierte Person oder Entität unmittelbar im Grundbuch eingetragen ist, wird dies den beteiligten Stellen wie bspw. dem Notar auffallen und die Beurkundung nicht vollzogen werden. Bei komplexen Gesellschaftsstrukturen, die der Verschleierung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse dienen, ist die Eigentümerschaft oder wirtschaftliche Berechtigung an einem Grundstück jedoch nicht ohne weiteres feststellbar, weshalb ein Bedürfnis für die Eintragung eines Sperrvermerks besteht. Diese Regelung entlastet sowohl Notare als auch die Grundbuchämter, da bei eingetragenen Sperrvermerk das Vorliegen eines Verfügungsverbot sofort erkennbar ist und aufwändige Recherchen der am Erwerbsprozess beteiligten Stellen erspart bleiben.

Sperrvermerk im Schiffsregister, Schiffsbauregister und in der Luftfahrzeugrolle: Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist darüber hinaus erforderlich, soweit Schiffe, Luftfahrzeuge u.ä. betroffen sind. Denn das Sicherstellen durch die ZfS konnte bislang auch in diesen Fällen nicht sachgerecht erfolgen. Die Situation wird in diesen Fällen zusätzlich dadurch erschwert, dass sich das (bei Schiffen) dem Liegenschaftsrecht nachgebildete Recht von den zivilrechtlichen Regelungen teilweise unterscheidet. Darüber hinaus sind diese bislang im Kontext der Sicherstellung nicht zielführend. Da es sich bei Sanktionsdurchsetzung durch die ZfS häufig um Schiffe handeln dürfte, die sich nicht im Eigentum von EU-Bürgern/Unternehmen befinden und darüber hinaus auch nur größere Schiffe eintragungspflichtig sind (vgl. § 10 Absatz 1 SchRegO), aber auch kleinere Schiffe bzw. nicht in der BRD eingetragene/eintragungspflichtige Schiffe „wirtschaftliche Ressourcen“ i. S. d. EU-Verordnungen darstellen, ist jedenfalls über eine Eintragung hinaus auch die bereits bestehende Möglichkeit der „Inverwahrnehmung“ erforderlich. Denn anders als bei Grundstücken besteht schließlich die faktische Möglichkeit, dass andernfalls eine Verfügung nicht verhindert werden kann. Entsprechende Erwägungen gelten ebenso für Luftfahrzeuge, bei denen zwar die Luftfahrzeugrolle existiert, aber auch hier insbesondere das Problem bei nicht in der BRD eingetragener/eintragungspflichtiger Luftfahrzeuge besteht, sodass eine (zusätzliche) Verwahrung erforderlich ist.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf § 5 Absatz 6.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 betreffen zunächst sprachliche Korrekturen und Klarstellungen. Mit der neuen Nummer 4 in § 9 Absatz 1 Satz 3 wird aus Klarstellungsgründen eine weitere Maßnahme in die nicht abschließende Aufzählung des § 9 Absatz 1 Satz 3 aufgenommen. Diese soll verdeutlichen, dass der ZfS auch handlungsgeprägte Überwachungsmaßnahmen zur Flankierung der Maßnahmen der vorherigen Nummern 1 bis 3 zur Verfügung stehen. So kann die ZfS auch überwachungsbezogene Anordnungen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation einschließlich eines angemessenen Risikomanagements und einer wirksamen Sanktions-Compliance bestimmen. Sie kann im Rahmen dieser gegenüber dem Vertretungsorgan der juristischen Person oder Personengesellschaft beispielsweise bestimmen, besondere Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, möglichen Sanktionsverstößen der juristischen Person oder Personengesellschaft präventiv entgegenzuwirken oder weitere Sanktionsverstöße zu verhindern. Im Übrigen wird der Wortlaut „Betroffene“ ersetzt und konkretisiert durch juristische Personen und Personengesellschaften.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 soll einer zu praxisnahen Vereinfachung der Regelbeispiele beitragen und dient vorwiegend Klarstellungsgründen. Die Unterscheidung nach juristischen Personen, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften wird aufgegeben. Vielmehr sollen die Nummern 1 bis 3 alle Gesellschaftsformen gleichermaßen betreffen. Die Nummern 1 und 2 unterscheiden nun vielmehr nach dem Kriterium des Eigentums bzw. der Gesellschafterstellung (Nummer 1) und dem Kriterium der Kontrolle (Nummer 2) an der jeweils betroffenen Gesellschaft (vgl. hierzu Artikel 2 der Verordnung (EU) 269/2014). Im Rahmen der Nummer 2 werden ergänzend Beispiele für das Vorliegen einer kontrollierenden Stellung angeführt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend; vielmehr ist dieser Aufzählung ein entsprechender Wertungsgedanke zu entnehmen, ab wann von einer entsprechenden Kontrolle auszugehen ist. Kontrolle im Sinne der Nummer 2 kann dementsprechend auch in anderen Konstellationen angenommen werden (vgl. hierzu unter anderem die ebenfalls nicht abschließenden Kriterien in den Vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen, Ratsdokument 10572/22, dort ab Randnummer 63). Die Möglichkeit zur Bestimmung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Leitungs- oder Aufsichtsorgane der juristischen Person oder Personengesellschaft (Nummer 2 Buchstabe b) meint insbesondere eine Weisungsbefugnis gegenüber den Leitungs- oder Aufsichtsorganen;

In Hinblick auf den § 9 Absatz 2 Satz 2 soll ebenfalls klargestellt werden, dass im Rahmen des § 9 Absatz 2 auch Konstellationen im Unternehmensverbund zu berücksichtigen sind, also solche Konstellationen, in denen eine juristische Person oder Personengesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesellschaftsanteile (oder ein entsprechendes Äquivalent) an einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft hält. Liegt beispielsweise eine Beteiligung einer sanktionierten natürlichen Person von 75 Prozent an einer juristischen Person vor und ist diese juristische Person ihrerseits zu 75 Prozent an einer anderen juristischen Person beteiligt, dann liegen die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 auch auf Ebene der anderen juristische Person vor. Dieser Gedanke ist beliebig entlang einer Beteiligungskette zu erweitern. In solchen Konstellationen ist maßgeblich auf die bestehenden tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse abzustellen. Nur in Ausnahmefällen dürften auch Konstellationen der Kontrolle nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Unternehmensverbundes maßgeblich sein.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung des Wortes „unabhängig“ in § 9 Absatz 3 Satz 2 entspricht den gängigen Anforderungen an einen in einem Unternehmen präventiv eingesetzten Dritten, wie es etwa auch im Aufsichtsrecht (KWG) der gesetzlichen Lage entspricht. Die Neufassung des § 9 Absatz 3 Satz 3 erfolgt aus Klarstellungsgründen und entspricht ebenfalls den im Aufsichtsrecht geltenden Bestimmungen. Grundsätzlich ist der ZfS gegenüber, jede Auskunft zu erteilen. Einschränkend soll jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen verdeutlicht werden, dass nur solche Auskünfte zu erteilen sind, die im Bereich der gesetzlichen Aufgabe der ZfS liegen.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung in Absatz 6 Satz 2 soll sicherstellen, dass zu den mit der Anordnung verbundenen Kosten auch die dem beauftragten Dritten zu gewährenden angemessenen Auslagen und eine angemessene Vergütung zählen. Der bisherige Wortlaut war diesbezüglich nicht ganz eindeutig, sollte aber auch bislang schon die Auslagen und Vergütung des beauftragten Dritten erfassen, da dies die maßgebliche Kostenposition der Beauftragung darstellt.

Zu Buchstabe e

Aus systematischen Gründen wird in Absatz 7 Nummer 6 noch ein Verweis auf Absatz 6 aufgenommen, der sich mit den zu erhebenden Gebühren und Auslagen befasst.

Zu Nummer 7

Der Hinweis auf die Meldepflicht soll künftig nur noch nach pflichtgemäßem Ermessen der ZfS erfolgen, da es nicht wenige Fälle geben dürfte, in denen ein Hinweis nicht angezeigt ist, weil bspw. das Bekanntwerden der Aufnahme von Ermittlungen der ZfS den Ermittlungserfolg gefährden könnte.

Zu Nummer 8

Die Regelung des § 13 zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Verwaltungsakten nach diesem Gesetz wird um den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei Verwaltungsakten der ZfS nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erweitert. Damit wird sichergestellt, dass die Durchsetzung von Verwaltungsakten im Wege der Verwaltungsvollstreckung (insb. Zwangsgelder) effizient erfolgen kann ohne zeitkritische Verfahren der ZfS bei der Sanktionsdurchsetzung durch Verzögerungen zu gefährden. Die Rechtsschutzgewährung wird weiterhin uneingeschränkt ermöglicht, etwa im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes oder einer Fortsetzungsfeststellungsklage.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird ein redaktioneller Fehler behoben. Die Erfassungen im Rahmen des Registers nach § 14 sollen neben wirtschaftlichen Ressourcen auch Gelder umfassen.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 3 wird geändert und zwei neue Absätze 3a und 3b werden eingefügt. Hintergrund für diese Änderung ist das Urteil des EuGH vom 22. November 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20. Der EuGH hat eine Regelung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie für nichtig erklärt, die EU-weit festlegt, dass Informationen über wirtschaftlich Berechtigte der im Transparenzregister eingetragenen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen in allen Fällen für alle Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Auch wenn dieses Urteil sich nur auf Register zu wirtschaftlich Berechtigten bezieht, erscheint es aus den im Urteil dargelegten datenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz der Betroffenen notwendig, die Einsicht der Öffentlichkeit auf Personen oder Organisationen zu beschränken, die ein berechtigtes Interesse an einer Einsichtnahme haben. Denn der Sinn und Zweck des Registers ist mit den datenschutzrechtlichen Interessen der Betroffenen abzuwägen und in Einklang zu bringen. Für die Erreichung des Zwecks des Registers, die Einhaltung der EU-Sanktionen im Rechtsverkehr zu fördern, ist es im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich, dass die gesamte Öffentlichkeit voraussetzungslos Zugang zu Informationen über Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sanktionierter Personen hat. Ein berechtigtes Interesse an solchen Informationen kann nur derjenige haben, der in einer rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zu diesem Personenkreis steht oder beabsichtigt, eine solche einzugehen (z.B. Mieter/Vermieter). In diesen Fällen ist immer ein berechtigtes Interesse gegeben, an das im Übrigen keine hohen Anforderungen gestellt werden sollen.

Absatz 3 regelt nun neu, dass lediglich Angaben zu Personen und Personengesellschaften veröffentlicht werden sollen, zu denen Registereinträge nach Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, ohne die Registereinträge selbst zu veröffentlichen. So ist es Behörden, Gerichten, Verpflichteten und der übrigen Öffentlichkeit möglich, zunächst grundsätzlich Kenntnis

davon zu erlangen, ob Registereinträge zu bestimmten Personen oder Personengesellschaften vorhanden sind. Ist dies der Fall und werden Informationen über die Registereinträge benötigt, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3a Zugang zu diesen erlangt werden. Hierfür erstellt die ZfS auf Antrag digitale Auszüge von Registereinträgen nach Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3a regelt, wer in welchem Umfang Zugang zu Registereinträgen nach Absatz 1 bekommt. Behörden und Gerichte haben Zugang, soweit die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Nach § 2 Absatz 1 GwG haben Verpflichtete Zugang, sofern sie der ZfS darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 und 3a GwG genannten Fälle oder zur Einhaltung von Sanktionen erfolgt. Die übrigen Mitglieder der Öffentlichkeit haben Zugang, sofern sie der ZfS nachweisen, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben.

Zu Buchstabe d

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 wird ergänzt um die Befugnis zur Regelung von Einzelheiten der Einsichtnahme, der Datenübermittlung, insbesondere der Online-Registrierung und der Protokollierung, die zu protokollierenden Daten und die Lösungsfrist für die protokollierten Daten, der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme und Übermittlung. Dies ist eine Folge der neuen Zugangsregelungen in den Absätzen 3 bis 3b, die für den Einsichtnahmeprozess weitere Regelungen erforderlich machen.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Das Verbot zur Informationsweitergabe aus § 2 Absatz 2 Satz 2 wird bußgeldrechtlich durch Aufnahme eines entsprechenden Tatbestandes in § 17 flankiert.

Zu Buchstabe a

§ 17 Absatz 1 wird um den Bußgeldtatbestand erweitert, welcher den Verstoß gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 beweht (§ 17 Absatz 1 Nummer 2). Im Zuge dessen wird § 17 Absatz 1 neu strukturiert und der bisherige Absatz 1 wird zur Absatz 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird die Bußgeldhöhe für Verstöße gegen Absatz 1 Nummer 2 festgelegt. Diese beträgt bei vorsätzlichen Verstößen bis zu 150.000 Euro und im Übrigen 100.000 Euro. Die Bußgeldhöhe orientiert sich dabei an den insoweit vergleichbaren Verstößen gegen das Informationsweitergabeverbot aus § 47 GwG.

Zu Artikel 17 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung von § 25l.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung werden bedeutende Beteiligungen an Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften einer Inhaberkontrolle wie bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten unterworfen, da es sich bei der Inhaberkontrolle um ein wesentliches Element der Geldwäscheprävention handelt. Eine gesonderte Kontrolle der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft ist nicht erforderlich, wenn diese Kontrolle bereits durch die Kontrolle der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gewährleistet ist.

Zu Nummer 3

Nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 KWG erteilt die BaFin dem ZKA auf Ersuchen Auskunft aus dem Dateisystem nach Absatz 1 Satz 1, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Absatz 2 und 3 des ZFdG erforderlich ist. Die Aufgaben des ZKA nach § 4 Absatz 2 bis 4 ZFdG (Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Aufdeckung unbekannter Straftaten, Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten) sind mit den Aufgaben der Zollfahndungsämter nach § 5 Absatz 2 des ZFdG identisch, sodass die korrespondierenden Befugnisse entsprechend zu erweitern sind. Damit alle Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 4 Absatz 2 bis 4, 5 Absatz 2 ZFdG entsprechende Ersuchen stellen können, ist nach dem vom BVerfG aufgestellten Grundsatz des Doppeltürmodells neben der Einfügung eines neuen § 39a in das ZFdG auch eine Anpassung des § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 KWG notwendig. Die Zollfahndungsämter (ZFÄ) sind im Rahmen ihrer repressiven Aufgabenerfüllung über § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWG als Strafverfolgungsbehörde erfasst. Da die Zollfahndungsämter ebenso wie das ZKA auch präventiv - außerhalb strafrechtlicher Ermittlungen - und darüber hinaus im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach § 12a Zollfahndungsdienstgesetz tätig werden, ist eine Ausweitung der dortigen Befugnis auf die ZFÄ erforderlich. Schließlich dienen die aus dem Kontenabrufverfahren gewonnenen Erkenntnisse auch der effektiven Umsetzung der Erweiterung des § 40 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Zollfahndungsdienstgesetz auf die präventive Sicherstellung von unbaren Vermögensrechten.

Mit der Anfügung der Nummer 7 soll der BaFin die Befugnis eingeräumt werden, der registerführenden Stelle des Transparenzregisters Auskunft aus dem Kontenabrufverfahren erteilen zu können. Die hierfür erforderliche Anfragebefugnis der registerführenden Stelle ergibt sich aus dem in §18 neu geschaffenen Absatz 3b und dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister, indem die im Transparenzregister hinterlegten Daten zur Vereinigung und zu ihren wirtschaftlich Berechtigten mit denen im Kontenabrufverfahren abgeglichen werden. Angaben zu Konto-, Depot- und Schließfachnummern sowie dem Tag der Eröffnung und dem Tag der Beendigung oder Auflösung eines Kontos, Depots oder Schließfachs sind von diesem Abgleich nicht erfasst.

Mit Nummer 8 wird die Befugnis zur Auskunftserteilung auch gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) eingeräumt, das die Rechts- und Fachaufsicht über die registerführende Stelle wahrnimmt. Der Zugriff auf das Kontenabrufverfahren versetzt das BVA in die Lage, die Maßnahmen der registerführenden Stelle nachträglich zu kontrollieren. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass die Angaben nach § 18 Absatz 3b Satz 4 von der registerführenden Stelle nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zu löschen sind. Ohne eigenes Abrufrecht ist eine umfassende (nachträgliche) Kontrolle durch das BVA nicht möglich. Überdies ist das Zugriffsrecht erforderlich, um in Ordnungswidrigkeiten- und Unstimmigkeitsverfahren auf schnelle Art und Weise Abweichungen zwischen den Angaben bei Kreditinstituten und im Transparenzregister festzustellen. Dies ist für das BVA ein wichtiger Ermittlungsansatz, um Ordnungswidrigkeiten und Unstimmigkeiten aufzuklären. Das BVA ist zudem die Behörde, die in Einzelfällen letztlich für die abschließende Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten zuständig ist – entweder über das Ordnungswidrigkeiten- oder das Unstimmigkeitsverfahren. Es ist daher geboten, dass das BVA in der Lage ist,

Abweichungen zwischen den Angaben im Transparenzregister und den Angaben bei den Kreditinstituten bzw. anderen geldwäscherechtlich relevanten Registern festzustellen. Dies dient letztlich nicht nur der Datenqualität des Transparenzregisters. Es dient ebenso der Richtigkeit der nach § 24c KWG abrufbaren Daten und ist somit mittelbar auch eine Hilfe für die Strafverfolgungsbehörden. Das BVA wird im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23a zudem in die Lage versetzt, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Kreditinstitute selbst zu überprüfen.

Zu Nummer 4

Durch den Wegfall von § 25I wird eine Bezugnahme auf diese Regelung obsolet.

Zu Nummer 5

Die geldwäscherechtliche Aufsicht über alle Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften wird im GwG aufgenommen. Insbesondere wird § 2 GwG um einen Verpflichtetenkreis der Finanzholding-Gesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften erweitert. Mit dieser Erweiterung wird die Regelung in § 25I überflüssig.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift erweitert die Verpflichtung zur Vorlage von Jahresabschlüssen an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften. Die Berichte bilden eine wichtige Grundlage der Steuerung aufsichtsrechtlichen Handelns.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift erweitert die Pflicht zur Anzeige der Prüferbestellung, die Befugnis der Bundesanstalt zur Ablehnung von Abschlussprüfern sowie die gerichtliche Bestellmöglichkeit von Abschlussprüfern auf Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften. Die Regelungen dienen dazu, sicherzustellen, dass der Prüfungszweck bei Jahresabschlüssen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften erreicht wird und die geprüften Jahresabschlüsse hinreichende Erkenntnisgrundlage für die aufsichtliche Bewertung von Finanzholding-Gruppen bieten.

Zu Nummer 8

Diese sprachliche Anpassung der Vorschrift erweitert deren Anwendungsbereich und konkretisiert den Aufgabenbereich des Abschlussprüfers. Die Anpassung erfolgt insbesondere, um die Einreichung von einem Berichtsteil über die Einhaltung geldwäscherechtlicher Regelungen zu gewährleisten.

äZu Nummer 9

Die Bestimmung von Prüfungsinhalten nach dieser Vorschrift stellt ein wichtiges Instrument der Aufsicht dar, um vertiefte Informationen über bestimmte Prüfungsbereiche zu erhalten. Die Anpassung erweitert die bestehenden Befugnisse auf Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften.

Zu Nummer 10

Die Anpassung erweitert die bestehenden Befugnisse auf Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften.

Zu Nummer 11

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Erweiterung des § 2c durch die Änderungen nach Nummer 1 und eröffnet insofern den Anwendungsbereich der genannten Bußgeldtatbestände für entsprechende Verstöße durch Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften.

Zu Artikel 18 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Erweiterung der geldwäscherechtlichen Aufsicht der Bundesanstalt auf die Finanzholding-Gesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften. Da davon auszugehen ist, dass der Großteil der Aufwendungen über die Erhebung von Gebühren und die gesonderte Erstattung refinanziert werden kann, wird für die Umlage der verbleibenden Kosten eine verwaltungsökonomische Lösung der Zurechnung auf die bereits etablierten Aufgabenbereiche je nach der Art der Unternehmensbeteiligungen eingeführt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Erweiterung der geldwäscherechtlichen Aufsicht der Bundesanstalt auf die Finanzholding-Gesellschaften.

Bereits jetzt sind im geldwäscherechtlichen Kontext die Finanzholding-Gesellschaften Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GwG und damit der Gruppe der Kreditinstitute zugeordnet. Die Kosten der geldwäscherechtlichen Aufsicht sind deshalb auch für Zwecke der Umlage dem Sachzusammenhang folgend der Gruppe nach § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des FinDAG zuzuordnen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.

Zu Artikel 19 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird der Rechtsentwicklung angepasst.

Zu Nummer 2

Unternehmen, die zwar nach den Vorschriften des KWG erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausführen, jedoch nur einem begrenzten Tätigkeitsbereich nachgehen, gelten nach den Regelungen des KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute (§ 2 Absatz 6 Nummer 5 KWG). In der Folge sind diese Unternehmen auch vom Kreis der nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Verpflichteten ausgenommen. Grundsätzlich bleibt für diese Unternehmen nach bisheriger Rechtslage eine Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 1 Absatz 24 möglich. Für eine Übertragung des solvenzrechtlichen Konzernprivilegs auf die geldwäscherechtliche Verpflichteteneigenschaft von Finanzunternehmen besteht innerhalb der geldwäscherechtlichen Vorgaben keine Grundlage. Der Begriff des Finanzunternehmens nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 ist durch das GwG eigenständig in § 1 Absatz 24 definiert. Auch eine sinngemäße Anwendung des Konzernprivilegs nach dem KWG unter geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten ist daher nicht möglich.

Die Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 1 Absatz 24 soll jedoch nicht als Auffangtatbestand für Unternehmen dienen, die zwar erlaubnispflichtige

Finanzdienstleistungen erbringen, aber nach den Wertungen des KWG von der Erlaubnispflicht befreit sind und in der Folge auch nicht von der BaFin geldwäscherechtlich beaufsichtigt werden. Würde für diese Unternehmen nach geldwäscherechtlicher Betrachtung eine Verpflichteteneigenschaft in Betracht gezogen, so wären diese Unternehmen unter die geldwäscherechtliche Aufsicht der BaFin zu stellen. Mit der Ergänzung wird daher klargestellt, dass § 1 Absatz 24 insoweit nicht als Auffangtatbestand hinsichtlich der Verpflichteteneigenschaft dieser Unternehmen eingreifen soll.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften löst die Regelung des § 25l KWG, die bislang den Kreis der geldwäscherechtlich verpflichteten Finanzholdings regelt, ab. Eine Beschränkung der Verpflichteteneigenschaft nur auf bestimmte Finanzholding-Gesellschaften, wie sie § 25l KWG vorsah, ist nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a nicht mehr vorgesehen. Um Risiken adressieren zu können, die sich insbesondere aus stark verzweigten und international agierenden Finanzholding-Gesellschaften ergeben, ist es erforderlich, alle Finanzholding-Gesellschaften geldwäscherechtlichen Pflichten aufzuerlegen. Eine Unterscheidung zwischen nach § 2f KWG zugelassenen Finanzholding-Gesellschaften sowie sonstigen Finanzholding-Gesellschaften, wie das KWG vorsieht, ist unter einer geldwäscherechtlichen Risikobetrachtung nicht angemessen.

Die Definition der Begriffe Finanzholding-Gesellschaft sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist deckungsgleich mit den entsprechenden Begriffen im KWG.

Die Regelung für Versicherungs-Holdinggesellschaften trägt dem Umstand Rechnung, dass die Haupttätigkeit solcher Gesellschaften im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, die ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittlandsversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen sind und diese Versicherungsunternehmen – sofern sie überhaupt einer Aufsicht nach dem GwG unterfallen – in ganz überwiegendem Maße aufgrund ihrer Größe von der BaFin beaufsichtigt werden. Eine Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Versicherungs-Holdinggesellschaften ist damit erforderlich, um eine einheitliche Gruppenaufsicht sicherzustellen. Entsprechendes muss für Unternehmen nach § 293 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) gelten, welche Versicherungs-Holdinggesellschaften gleichgestellt werden.

Die Einführung des § 2 Absatz 1 Nummer 7a dient der Erfassung sowohl von verschiedenen Beteiligungsgesellschaften als auch von Unternehmen, die eine Erlaubnis als Erst- oder Rückversicherer haben und zugleich Mutterunternehmen i. S. d. § 7 Nummer 23 VAG für andere Versicherer sind (Konstellation des § 293 Absatz 1 Satz 2 VAG). Sofern das Halten und Erwerben von Anteilen an Tochterunternehmen nicht Hauptzweck dieser Unternehmen ist, erfüllen diese nicht die Voraussetzung an eine Versicherungs-Holdinggesellschaft. Dennoch besteht ein besonderes aufsichtliches Interesse daran, diese Unternehmen unter Geldwäscheaufsicht der BaFin zu stellen. Die Anpassung dient damit der Rechtsklarheit und der Vermeidung von eventuellen Missverständnissen.

Gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der RL 2022/87/EG, auf den Artikel 13 Nummer 25 Buchstabe d) der RL 138/2009/EG verweist, sind schon in Nummer 2a des § 2 Absatz 1 erfasst.

Zu Buchstabe b und c

Die Regelungen stellen klar, dass hinsichtlich der im Rahmen der Durchführung von Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 gelten. Die Klarstellung erfolgt aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken aus der Praxis der Aufsichtsbehörden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es wird in Absatz 2 ein neuer Satz 2 eingefügt. Dieser konkretisiert die grundsätzlich nach Absatz 2 Satz 1 bestehende Verpflichtung der zuständigen Behörden von Bund und Ländern zur Mitwirkung an der nationalen Risikoanalyse für den Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht. Danach haben die Aufsichtsbehörden grundsätzlich gesonderte Risikoanalysen für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen, wobei auch die Möglichkeit der Erstellung einer gemeinsamen Risikoanalyse für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Aufsichtsbehörden besteht. Dies gilt namentlich für den Bereich der Aufsichtsbehörden der Länder nach § 50 Nummer 5, 7a, 8 und 9, wo die Aufgabe der Erstellung einer gemeinsamen Risikoanalyse nach § 50c Absatz 2 Nummer 2 den Koordinierenden Stellen der Länder zugewiesen ist und kommt insbesondere auch für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in Betracht. Solche gemeinsamen Risikoanalysen haben sich – je nach Größe des Zuständigkeitsbereichs und betrachteten Sektors – in der Praxis bereits bewährt und sollen fortgeführt werden können. Die genannten Analysen bewerten sämtliche für die Aufsicht relevanten Risiken, die auch im Rahmen der nationalen Risikoanalyse berücksichtigt werden müssen. Damit wird die Forderung der FATF aus der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung, die nationale Risikoanalyse durch formalisierte Länderbeiträge stärker auf den Nichtfinanzsektor zu fokussieren, gesetzlich festgeschrieben.

Zu Buchstabe b

Der Ressortübergreifende Steuerungskreis wurde 2019 unter Federführung des BMF eingerichtet und stellt das zentrale Gremium für die Ausrichtung der Bemühungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf höchster fachlicher Ebene dar. Dementsprechend weist ihm Absatz 3 Satz 1 die Aufgabe zu, im Rahmen dieser Tätigkeit die Beachtung des in Absatz 1 niedergelegten risikobasierten Ansatzes sicherzustellen. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, Schwerpunkte für die nationale Risikoanalyse und weitere Analysefelder festzulegen sowie aus den so gewonnenen Ergebnissen eine nationale Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entwickeln. Insgesamt wird durch die Einfügung des Absatzes 3 das Bestehen des bereits existierenden Ressortübergreifenden Steuerungskreises gesetzlich festgeschrieben und damit eine Forderung der FATF aus der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung umgesetzt.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt die Zusammensetzung des Ressortübergreifenden Steuerungskreises und benennt die zuständigen Bundesressorts und Bundesbehörden sowie Vertreter der Koordinierenden Stellen der Länder nach § 50c als seine Mitglieder. Dadurch wird eine hochrangige Besetzung des Gremiums sichergestellt und der FATF-Empfehlung folgend die Vertretung der Länder festgeschrieben. Da die Koordinierenden Stellen der Länder durch Vertreter repräsentiert werden, wird zudem klargestellt, dass nicht alle Koordinierenden Stellen aller 16 Länder gleichzeitig Mitglied im Ressortübergreifenden Steuerungskreis sein müssen.

Zu Nummer 5

Es wird klargestellt, dass die Anordnungsbefugnis nach § 7 Absatz 3 Satz 1 nicht nur die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, sondern entsprechend der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 auch die Bestellung eines Stellvertreters umfasst.

Zu Nummer 6

Einige EU-Mitgliedstaaten verzichten bei den für ihre Staatsangehörigen ausgestellten Personalausweisen auf die Angabe der ausstellenden Behörde, sodass nur der ausstellende Staat abzulesen ist (z. B. Portugiesische Republik). Da in den Dokumentationsvorschriften für Identifizierungen, z. B. für Kontoeröffnungen, grundsätzlich auf das Erfordernis der

Aufzeichnung der ausstellenden Behörde hingewiesen wird (§ 8 Absatz 2 Satz 1), kommt es in der Praxis vor, dass solche Ausweise für bestimmte Identifizierungsverfahren von den Anbietern ausgeschlossen werden. Mit der Änderung werden entsprechende Beschwerden gegenüber der EU-Kommission adressiert und der Tatsache Rechnung getragen, dass auch solche Personalausweise als amtliche Ausweise im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 für eine Überprüfung der Identität von natürlichen Personen geeignet sind, soweit die weiteren dort genannten Voraussetzungen (Gültigkeit, Lichtbild, Erfüllung der Pass- und Ausweispflicht im Inland) gegeben sind.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung zielt darauf ab, dass die in § 10 Absatz 1 geregelten Sorgfaltspflichten auch dann durchgeführt werden, wenn sich der in Deutschland ansässige Verpflichtete zur Durchführung der Transaktion oder Begründung der Geschäftsbeziehung außerhalb des deutschen Territoriums begibt. In der Praxis hat sich insbesondere im Bereich des Nichtfinanzsektors gezeigt, dass die Aufsichtsbehörden häufig die Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten durch die Verpflichteten dann nicht überprüfen können, wenn der Kontakt des Verpflichteten zu seinem Vertragspartner außerhalb deutschen Territoriums stattfindet. Die Regelung stellt klar, dass der Verpflichtete in diesen Fällen nicht von der Durchführung von Sorgfaltspflichten befreit ist.

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist grundlegend für den gesamten Pflichtenkreis nach dem GwG. Kommt der Verpflichtete den Sorgfaltspflichten nicht nach mit der Folge, dass ihm schon die Identität seines Vertragspartners, aber auch die dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten unbekannt bleiben, erschwert bzw. beeinträchtigt dies die Erfüllung der weiteren Pflichten nach dem GwG auch, soweit der Verpflichtete sich später wieder auf deutschem Territorium aufhält. So fehlen ihm etwa die Informationen, die gegebenenfalls die Pflicht zur Abgabe einer Meldung nach § 43 Absatz 1 auslösen und die für die Erstellung der Risikoanalyse nach § 5 erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass der Verpflichtete im Wege der Sorgfaltspflichten die vorgegebenen Informationen sowohl im Rahmen von im Inland wie auch im Ausland durchgeführter Transaktionen bzw. begründeter Geschäftsbeziehungen einholt. In Bezug auf Verpflichtete, die in grenznahen Gebieten ansässig sind und sich regelmäßig zur Durchführung von Transaktionen oder Begründung von Geschäftsbeziehungen ins Ausland begeben, drängt sich dieses Erfordernis besonders auf. Begibt sich der Verpflichtete in einen anderen europäischen Mitgliedstaat, ist zu berücksichtigen, dass ihn hier aufgrund der Anforderungen der Vierten Geldwäschereichtlinie derselbe Katalog an Sorgfaltspflichten trifft, die Zuständigkeit auch unter europäischen Vorgaben aber bei der nationalen Aufsichtsbehörde verbleibt, in der der Verpflichtete ansässig ist.

Zu Nummer 8

Die Regelung stellt klar, dass die Vorgaben des § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 auch für den nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 verpflichteten Immobilienmakler gelten. Insoweit hat sich aus der Aufsichtspraxis ergeben, dass bei den Verpflichteten Rechtsunsicherheit im Anwendungsbereich der Regelung bestehen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Neueinfügung des Absatzes 3a sieht vor, dass die registerführende Stelle von der mitteilenden Person geeignete Nachweise für deren Vertretungsberechtigung einfordern darf. Dies soll gewährleisten, dass eine Eintragung bei der die registerführende Stelle berechnete Zweifel an der Vertretungsberechtigung hat, nicht ungeprüft Eingang in das Transparenzregister findet. Die Vorschrift dient damit der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3b dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Der registerführenden Stelle werden hierfür zusätzliche Abrufbefugnisse eingeräumt, um zur Aufklärung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23a oder bei Qualitätssicherungsmaßnahmen Falscheintragungen aufzudecken und auf Berichtigungen hinzuwirken.

In Bezug auf das Kontenabrufverfahren der BaFin nach § 24c KWG soll die Speicherung von Daten auf Angaben zur Vereinigung und zu ihren wirtschaftlich Berechtigten begrenzt sein. Angaben zu Konto-, Depot- und Schließfachnummern sowie dem Tag der Eröffnung und dem Tag der Beendigung oder Auflösung eines Kontos, Depots oder Schließfachs sind durch den neuen Absatz 3b nicht erfasst. Für die Auskunft aus dem Dateisystem hat die registerführende Stelle gemäß § 24c Absatz 3 KWG ein Ersuchen an die BaFin zu stellen.

Eine Abrufbefugnis der registerführenden Stelle für die in den Melderegistern gespeicherten Daten soll den Abgleich mit den im Transparenzregister hinterlegten Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten (bspw. Vor- und Nachnamen oder Wohnort) ermöglichen.

Die Stiftungsverzeichnisse der Länder sind zwar öffentlich zugänglich, nicht immer werden jedoch alle Daten (z. B. Adressen der Stiftungen) veröffentlicht, sodass für deren Abruf eine gesonderte Befugnis erforderlich ist. Die registerführende Stelle könnte somit abgleichen, ob sich alle bereits existierenden Stiftungen ordnungsgemäß eingetragen oder neue Stiftungen zeitnah eine Eintragung vorgenommen haben.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Die Einfügung des neuen § 18a dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Durch die Überprüfung und Bestätigung der Vertretungsberechtigung einer Person für eine eintragungspflichtige Rechtseinheit nach den §§ 20 und 21 und eine entsprechende Kennzeichnung auf den Registerauszügen sollen das Risiko fehlerhafter Eintragungen zu den Rechtseinheiten durch nicht vertretungsberechtigte Personen beseitigt sowie die elektronische Kommunikation mit Rechtseinheiten und die Aufklärung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23a erleichtert werden. Hierzu wird die Möglichkeit Dritter, für eine Rechtseinheit Eintragungen vorzunehmen, gesperrt, sofern für diese ein Antrag auf Bestätigung der Vertretungsberechtigung für eine natürliche Person gestellt wurde. Um die Berechtigung ausreichend prüfen zu können, sollen bei der registerführenden Stelle gängige Identifikationsverfahren wie bspw. die elektronische Identifizierung (eID) oder das Video-Identifikationsverfahren zur Anwendung kommen. Die Sperrwirkung tritt erst ein, sobald die registerführende Stelle nach Absatz 1 Satz 3 die Identität und Berechtigung anhand von Nachweisen geprüft und bestätigt, dass die Person als vertretungsberechtigt geführt wird. Ist die Vertretungsberechtigung bestätigt, kann die Person stets Einsicht in die Eintragung für die jeweilige Vereinigung nehmen.

Zu Nummer 11

Die Ergänzung der eintragungspflichtigen Daten in Absatz 1 Nummer 2 um die Angabe des Geburtsorts trägt der Tatsache Rechnung, dass zur eindeutigen Identifikation einer Person insbesondere die im Lebensverlauf unveränderlichen Angaben wie Geburtsort und Geburtsdatum nötig sind. Ein einzelnes dieser beiden Daten genügt dabei oftmals nicht zur eindeutigen Abgrenzung von namensgleichen Personen. Die eindeutige Unterscheidung namensgleicher Personen wird insbesondere im Hinblick auf den automatisierten Datenabruf von bestimmten Behörden nach § 26a Absatz 2 sowie die Möglichkeit der Suche nach natürlichen Personen aus Gründen des Datenschutzes erforderlich (gezielte Treffer).

Die Ergänzung der Angabe des Geburtsorts erfolgt auch im Hinblick auf das geplante EU-Legislativpaket, welches nach derzeitigem Stand die Angabe des Geburtsorts künftig erforderlich macht. Durch die frühzeitige Erfassung dieses Merkmals sollen zusätzliche Änderungsmitteilungen in der Zukunft verhindert werden.

Zu Nummer 12

Strukturierte verfügbare Daten nach § 19b Absatz 1 stehen in den Ländern in sehr unterschiedlichem Umfang zur Verfügung. Nach § 19b Absatz 2 Satz 2 müssen durch die Länder nur bereits verfügbare strukturierte Daten übermittelt werden. Die Grundbuchinhalte werden jedoch in den meisten Ländern nur in Hilfstabellen strukturiert vorgehalten, sodass z. B. oft die Registerdaten (Registergericht, Registerart und Registernummer) oder der Sitz der Rechtseinheit, obwohl diese im eigentlichen Grundbuch vorhanden sind, nicht nach § 19b übermittelt werden. Zudem werden die strukturierten Daten durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger manuell erfasst, sodass es auch hier zu inhaltlichen Abweichungen (z. B. durch Tippfehler) kommen kann. Aus diesem Grund wird es der registerführenden Stelle nicht immer möglich sein, die ihr übermittelten Immobiliendaten bei fehlenden Angaben zweifelsfrei einer eingetragenen Rechtseinheit zuzuordnen. Zu diesem Zwecke ist die registerführende Stelle daher befugt, fehlende Angaben durch gebührenfreie Einsichtnahme in das jeweilige Grundbuch zu vervollständigen oder zu korrigieren. Somit wird eine gleichbleibend hohe Qualität der im Transparenzregister enthaltenen Immobiliendatensätze gewährleistet.

Zu Nummer 13

Die Ergänzung nach Satz 5 dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Durch die freiwillige Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten soll in Form eines Best-Practice-Ansatzes mehr Transparenz hergestellt und so die Durchführung der Sorgfaltspflichten durch die geldwäscherechtlich Verpflichteten erleichtert werden. Auch die Überprüfung abgegebener Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23a durch die registerführende Stelle soll auf diese Weise einfacher durchgeführt werden können. Um eine möglichst hohe und gleichwertige Qualität der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten gewährleisten zu können, soll die registerführende Stelle das Datenformat und die inhaltliche Struktur für die Übermittlung der Übersichten vorgeben können.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um die gleiche Ergänzung wie in § 20 Absatz 1, insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Von der Einsichtnahme sollen alle von § 20 Absatz 1 erfassten Vereinigungen umfasst sein.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in §§ 20 Absatz 1 und 21 Absatz 1.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Nach § 12 Absatz 6 SanktDG besteht für die ZfS bereits die Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen an das Transparenzregister. § 23a Absatz 1 Satz 3 wird daher aus Gründen des Gleichlaufs der gesetzlichen Regelungen noch um die ZfS ergänzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in Absatz 5 Satz 4 wird klargestellt, dass im Rahmen einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a die aktuelle Eintragung zur Rechtseinheit geprüft wird und nicht die vorhandenen älteren Eintragungen. Die Unstimmigkeitsmeldung dient der Überprüfung eines korrekten aktuellen Datenbestandes im Transparenzregister. Die Überprüfung älterer Datensätze würde einen erheblichen Mehraufwand bei der registerführenden Stelle bedingen, dem kein entsprechender Nutzen für die Verbesserung der Datenqualität gegenüberstehe.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Absatz 6 dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Durch einen Vermerk auf dem Transparenzregisterauszug über eine bisher nicht aufgelöste Unstimmigkeit aufgrund fehlender Mitwirkung durch die eintragungspflichtige Rechtseinheit sollen diese künftig stärker in die Pflicht genommen werden, zur Erledigung und Mitwirkung im Unstimmigkeitsverfahren beizutragen. In das Transparenzregister Einsichtnehmende hätten somit mehr Klarheit hinsichtlich der Richtigkeit bzw. Aktualität der Angaben zu einer Rechtseinheit. Ähnliches gilt für den Fall, dass einer eintragungspflichtigen Rechtseinheit die Aufforderung zur Mitwirkung nicht zugestellt werden kann, weil zu dieser bspw. keine zustellungsfähige Anschrift vorliegt.

Zu Buchstabe d

Die Einfügung des neuen Absatzes 7 dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Bisher müssen Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 – und unter bestimmten Voraussetzungen auch Behörden – der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Die neue Regelung des Absatzes 7 ermöglicht der registerführenden Stelle die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung von Unstimmigkeiten auch dann, wenn Hinweise auf Unstimmigkeiten von anderen als den in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Verpflichteten oder von behördlicher Seite eingehen (z. B. von Nichtregierungsorganisationen, NGO), die zudem ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung geltend machen (Nummer 1) (z. B. bei NGO im Rahmen von Recherchen mit Bezug zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung), oder wenn die registerführende Stelle Hinweise auf eine Unstimmigkeit aufgrund eigener Erkenntnisse erlangt (Nummer 2). Die Erweiterung des Hinweisgeberkreises im neuen Absatz 7 Nummer 1 soll weiteres Potential zur Überprüfung des Datenbestandes im Transparenzregister heben. Die in Absatz 7 Nummer 2 neu geschaffene Möglichkeit für die registerführende Stelle der Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung von Unstimmigkeiten aufgrund eigener Erkenntnisse soll es dieser ermöglichen, auf Basis der erlangten Erkenntnisse risikoorientiert Schwerpunkte zur Überprüfung der Datenqualität, bspw. bei bestimmten Gruppen mitteilungspflichtiger Rechtseinheiten, setzen zu können.

Abweichend von Absatz 3 Satz 1 ist die Einleitung von in Absatz 7 geregelten Verfahren in das pflichtgemäße Ermessen der registerführenden Stelle gestellt und soll risikoorientiert sowie in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgen.

Absatz 5 Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, weil die Einleitung von in Absatz 7 geregelten Verfahren in das pflichtgemäße Ermessen der registerführenden Stelle gestellt ist und es der registerführenden Stelle mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich sein wird, jedem Hinweisgeber unverzüglich nach Abschluss eines Verfahrens eine Rückmeldung zu geben.

Zu Nummer 17

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Der betreffende Antrag findet sich nach der letzten Änderung des § 23 GwG nunmehr im achten Absatz.

Zu Nummer 18

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Der in Bezug genommene Absatz 3 findet sich nach der letzten Änderung des § 23 GwG nunmehr im vierten Absatz.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Gemäß § 1 Absatz 5 ZollVG erforschen und verfolgen die Behörden des Zollfahndungsdienstes die Geldwäsche, sofern diese im Zusammenhang steht mit dem grenzüberschreitenden Verkehr von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln (Nummer 1) oder Straftaten, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fallen (Nummer 2). Darüber hinaus wirken die Behörden des Zollfahndungsdienstes im Rahmen des § 1 Absatz 4 bei der Bekämpfung sonstiger Straftaten und Zuwiderhandlungen mit. Die Mitwirkung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Aufklärung der Herkunft und des Verwendungszwecks festgestellter Barmittel oder gleichgestellter Zahlungsmittel.

Gemäß § 4 Absatz 4 ZFdG hat das ZKA bei der Bekämpfung der organisierten Geldwäsche nach den §§ 1, 5, 12 a bis 12c und 31a ZollVG eine Mitwirkungspflicht. Um diese Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, in Sachverhalten, die Geldwäsche betreffen, Informationen aus dem Transparenzregister zu erhalten. Dies betrifft neben den Zollfahndungsämtern bzw. Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen (GFGen) insbesondere auch die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Bund von BKA und ZKA.

Die Zollfahndungsämter sind im Rahmen ihrer repressiven Aufgabenerfüllung über § 26a Absatz 1 Nummer 2 GWG als Strafverfolgungsbehörde erfasst. Da die Zollfahndungsämter auch im präventiven Bereich tätig werden, ist eine Ausweitung der dortigen Befugnis auf die Aufgaben der Zollfahndungsämter nach dem ZFdG (§ 5 Absatz 1 und 2 ZFdG) erforderlich. Da die Maßnahmen im präventiven Bereich grundsätzlich zunächst verdeckt erfolgen sollen, ist das Herantreten an diese Person zur Ermittlung der im Transparenzregister enthaltenen und für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen nicht angezeigt. Zum einen können die Angaben nicht überprüft werden, zum anderen würden die präventiven Maßnahmen gefährdet, da durch die offene Befragung die Person gewarnt und über mögliche Maßnahmen des ZKA in Kenntnis gesetzt würde. Der Datenzugriff auf die im Transparenzregister enthaltenen Angaben dient dabei insbesondere dazu, im Verfahren nach § 12a Absatz 7 ZollVG Angaben zu den Beteiligten und den wirtschaftlichen Verhältnissen zu erhalten, um so eine umfassende Gesamtbewertung des betreffenden Sachverhaltes vornehmen zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgenänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zwar hat die BaFin bereits die automatisierte Abrufmöglichkeit als Geldwäschaufsichtsbehörde über den Finanzsektor aus Absatz 1 Nummer 3. Für ihre umfangreichen Aufgaben aus den anderen Geschäftsbereichen bestand diese Befugnis bislang jedoch nicht. Die umfassenden Zugriffsmöglichkeiten auf das Transparenzregister nach § 26a (einschließlich der sog. Rückwärtssuche nach wirtschaftlich Berechtigten) sind für die übrigen, umfangreichen Aufsichtstätigkeiten der BaFin (Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht) jedoch erforderlich. Dies betrifft zum Beispiel Inhaberkontrollverfahren zum Abgleich der von den Anzeigepflichtigen ausgeführten Angaben zu beispielsweise Beteiligungen in Bezug auf deren Vollständigkeit und Korrektheit im Bedarfsfall. Ein Bedarf zur Nutzung der Informationen aus dem Transparenzregister bestünde bspw. im Fall von bereits identifizierten Auffälligkeiten (Häufung von sog. „red flags“), um die Sachverhalte mit Bezügen zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen eigenständig aufklären zu können. Auch könnten Informationen über wirtschaftlich Berechtigte oder die Liste der Beteiligungsunternehmen einer Person bspw. im Rahmen von Kreditvergabeprüfungen nützlich sein, um ggf. auffällige Engagements identifizieren und damit gezielt diese Engagements prüfen zu können. Darüber hinaus ergeben sich Anwendungsbereiche bei der Zurechnung von Stimmrechten, der Bilanzkontrolle und vielen anderen Prüfungstätigkeiten der BaFin.

Zu Buchstabe b

Bei Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in § 19.

Zu Nummer 20

Zu § 26b (Einrichtung und Zweck)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird das Immobilientransaktionsregister statuiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass das Immobilientransaktionsregister in bundeseigener Verwaltung betrieben wird, um sicherzustellen, dass alle im Immobilientransaktionsregister nach diesem Gesetz vorzuhaltenden Daten zentral an einer Stelle abrufbar zur Verfügung stehen. Die registerführende Stelle ist das BBF, sofern nicht nach § 26g von der Möglichkeit der Übertragung der Führung des Registers an eine juristische Person des Privatrechts Gebrauch gemacht wird. Ferner wird festgelegt, dass die im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten, also diejenigen Daten, die an das Immobilientransaktionsregister elektronisch übermittelt werden, in historischer Abfolge aufgenommen werden, wie dies auch beispielsweise beim Handelsregister oder dem Transparenzregister der Fall ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Anwendungsbereich der Verwertungsbefugnisse der im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten. Mit Blick darauf, dass in dem Register teilweise sensible personenbezogenen Daten gespeichert werden und die damit verbundene Eingriffsintensität muss der Datenverwertung eine tatbestandsbegrenzenden Eingriffsschwelle zugrunde liegen. Auskunftersuchen für Behörden nach § 26d Absatz 1 können folglich nur durch die registerführende Behörde beantwortet werden, wenn sie der Verhütung und Verfolgung von Geldwäsche sowie der Sanktionsdurchsetzung nach dem SanktDG dienen.

Zu § 26c (Inhalt des Registers)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Inhalt der im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten. Aufgenommen werden nur Daten, bei denen der bezahlte oder noch zu bezahlende Kaufpreis mehr als 100 000 Euro beträgt. Diese Schwelle bezieht sich auf die insgesamt aufgrund der Transaktion zu leistenden Zahlungen, sei es, dass diese zunächst als Sicherheit für die Transaktion oder bei (z. B. bei Zwangsversteigerungen) teilweise als Bargebot und teilweise als Zahlungen zu Ablösungen bestehenbleibender Rechte geleistet werden. Die Höhe der Schwelle berücksichtigt zudem, dass auch in strukturschwachen oder ländlichen Regionen in Deutschland mit vergleichsweise niedrigen Immobilienpreisen die Möglichkeit besteht, Immobilien für Geldwäschewecke oder zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung zu erwerben. So werden bspw. in ländlichen Regionen nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden verstärkt Immobilien durch Personen oder Gruppen erworben, die den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“ und „Reichsbürger“ zugeordnet werden können. Diese nutzen die Immobilien bspw. für Versammlungen zwecks Generierung von Einnahmen sowie zur Finanzierung ihrer Vereinigungen. Auch die FATF kommt in einem 2021 veröffentlichten Bericht zu ähnlichen Erkenntnissen (vgl. FATF, 2021: *Ethnically or Racially Motivated Terrorism Financing*, FATF, Paris, France).

Im Einzelnen werden folgende Daten in das Register aufgenommen:

Nach Nummer 1 soll sich der Inhalt aus den Angaben aus elektronischen Veräußerungsanzeigen speisen (Datenbestand). Hierzu zählen nach § 20 GrEStG u. a. die Daten des an der Transaktion beteiligten Veräußerers und Erwerbers, Daten zur Liegenschaft und der Kaufpreis. Die Informationen über den Namen der Person, die nach der vertraglichen Vereinbarung die Grunderwerbssteuer zu tragen sowie die Angabe zu tätigen hat, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nummer 3 bis 7 GrEStG es sich bei der Erwerberin oder dem Erwerber handelt, sind u. a. für die Analysearbeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen regelmäßig erforderlich. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass die Erfüllung der Steuerpflichten durch nicht am Vertrag beteiligte Dritte eine mögliche Begehungsweise der Geldwäsche darstellen kann. Zudem wird durch diese Informationen ermöglicht, (steuerliche) Verbindungen unter den Beteiligten aufzudecken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in § 3 Nummer 3 bis 7 GrEStG genannten Personen (Ehepartner, Lebenspartner sowie in gerader Linie verwandte Personen) regelmäßig Beteiligte an Strohmanngeschäften sein können.

Die Größe des Grundstücks sowie bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 3 GrEStG bilden die wesentlichen Faktoren für die Wertbildung eines Grundstücks und damit die Grundlage für den Kaufpreis ab. Diese Informationen können relevante in der Form darstellen, um eine Unterverbriefung, Schwarzbeurkundung bzw. einen Verkauf deutlich über dem Marktwert aufzudecken. Mit Blick auf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist zu ergänzen, dass die Zentralstelle oftmals keinen Zugriff auf notarielle Kaufvertragsurkunden hat. Eine Einsichtnahme in das Grundbuch ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und einem darauffolgenden zeitlichen Versatz verbunden, sodass jede Möglichkeit einer automatisiert unterstützten Datenerhebung die Analysetätigkeit der Zentralstelle optimiert.

Die Erlangung von Informationen über den Namen und die Anschrift der Urkundsperson gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 GrEStG ist für die Arbeit von Strafverfolgungsbehörden von erheblicher Relevanz. Aus einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität ist bekannt, dass von bestimmten Tätergruppen nur bestimmte Notarinnen und Notare überwiegend oder ausschließlich für notwendige Beurkundungen wie die Abwicklung von Immobilienkäufen genutzt werden. Es handelt sich dabei sowohl um Notarinnen und Notare, deren Verhalten strafrechtlich relevant ist als auch solche, die durch die Täterstrukturen für Geldwäscheaktivitäten missbraucht werden. Das Erkennen von Geldwäscheaktivitäten setzt die Bewertung einer Vielzahl von Indizien voraus. Im Regelfall wird nicht der bereits einschlägig bekannte Grunddeliktstäter oder die Grunddeliktstäterin als Erwerber oder Erwerberin in Erscheinung treten, sondern von ihm bestimmte Strohpersonen. Sollte bekannt sein, welche Urkundsperson durch eine Tätergruppe überwiegend

genutzt wird, könnten anhand der Verknüpfung zwischen Immobilientransaktion und Urkundsperson weitere Immobiliengeschäfte unter Nutzung dieser oder einer weiteren Person identifiziert werden. Denkbar wäre bei Nutzung derselben Person die Abschluss weiterer Immobilientransaktionen in einem anderen Bundesland bzw. der Zuständigkeit eines anderen Grundbuchamtes. Bei der Überprüfung von Immobilientransaktionen unter Nutzung verschiedener Personen könnte auffallen, dass diese Gemeinsamkeiten aufweisen, z. B. Vertretung durch einen bevollmächtigten Inländer oder eine Inländerin bei einem Eigentümer oder eine Eigentümerin mit einem ständigen Wohnsitz im Ausland. Die nur aufgrund entsprechenden Datenbestandes des Immobilientransaktionsregisters den Nutzern des Registers zur Verfügung stehenden Informationen dienen einerseits dazu, das Ausmaß der Zuwiderhandlungen möglicherweise pflichtwidrig agierender Notarinnen und Notare noch vor Beginn offener Ermittlungsmaßnahmen erkennbar zu machen und so gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der betroffenen Immobilien treffen zu können. Andererseits könnten die Notarinne und Notare so dafür geschützt werden, weiterhin unwissentlich durch kriminelle Organisationen für Geldwäscheaktivitäten missbraucht zu werden.

Darüber hinaus soll nach Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer diese in das Immobilientransaktionsregister aufgenommen werden und als Ordnungskriterium bzw. als eindeutiges Identifikationsmerkmal für wirtschaftlich Tätige fungieren. Damit einher geht zudem eine Reduzierung der Verwaltungsaufwände, die im Rahmen der Ermittlung der Wirtschafts-Identifikationsnummer auf Seiten der für das Immobilientransaktionsregister vorgesehenen abrufberechtigten öffentlichen Stellen im Falle einer Nichtaufnahme der Nummer in das Register anfallen würden. Nicht erfasst wird die Identifikationsnummer nach § 139b AO. Im Rahmen des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Identifikationsnummerngesetzes wurde geregelt, dass die Identifikationsnummer nur in einem eng begrenzten Umfang außerhalb der Finanzverwaltung für einen verwaltungsbereichsübergreifenden Austausch und zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz genutzt werden soll. Diese enge Zwecksetzung diente der verfassungskonformen Ausgestaltung des Gesetzes. Eine verfassungsfeste Registermodernisierung ist auch in dieser Legislaturperiode ein prioritäres Anliegen der Koalition (Ziffer 407 KoA V).

Nach Nummer 2 sollen Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten bei nicht-natürlichen Transaktionsbeteiligten über das Immobilientransaktionsregister einsehbar sein. Hierfür bedarf es einer Verknüpfung mit dem Transparenzregister nach § 18 anhand eines einmaligen „Identifiers“, der sog. einheitlichen und kontinuierlichen Rechtseinheitsnummer (EKRN). Die EKRN wird seit 2018 im Transparenzregister für die Zuordnung verwendet und an eine jede eintragungspflichtige Rechtseinheit vergeben. Über diese lebenslange Nummer, die u. a. auch bei umwandlungsrechtlichen Vorgängen oder bei der Verlegung eines Firmensitzes in einen anderen Gerichtsbezirk bestehen bleibt, kann zu einer Rechtseinheit der wirtschaftlich Berechtigten aus dem Transparenzregister abgerufen werden. Veränderungen innerhalb der Rechtseinheiten (Vorgänger-Nachfolger-Konstellationen usw.) werden über die EKRN innerhalb des Transparenzregisters abgebildet. Durch die Verknüpfung des Immobilientransaktionsregisters mit dem Transparenzregister über die EKRN wäre es folglich möglich, bei Veränderung der wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 zum Zeitpunkt der Immobilientransaktion und zum aktuellen Zeitpunkt anzusehen und zu vergleichen. Eine solche Lösung entspricht dem „Once-Only-Prinzip“, ohne gleichzeitig neue bürokratische Aufwände entstehen zu lassen. Nach diesem Prinzip sollen staatliche Stellen u. a. Daten, welche bereits vorliegen, einfach und sicher austauschen können. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO stellt keine Alternative zur EKRN dar, da diese nur an deutsche Steuersubjekte vergeben wird. So erhalten bspw. ausländische Rechtseinheiten mit Immobilieneigentum, die gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 eintragungspflichtig im Transparenzregister sind, keine Wirtschafts-Identifikationsnummer. Ferner werden unter der Wirtschafts-Identifikationsnummer keine Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einer in das Transparenzregister eintragungspflichtigen Rechtseinheit erfasst.

Nach Nummer 3 soll auch die Staatsangehörigkeit und der Geburtsort des an der Immobilientransaktion beteiligten Veräußerers und Erwerbers im Register gespeichert werden. Bei Veräußerern und Erwerbern, die Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 darstellen, müssen die Staatsangehörigkeit und der Geburtsort nicht gesondert erfasst werden, da diese Merkmale für alle wirtschaftlich Berechtigten durch die Referenz mit der EKRN aus dem Transparenzregister abgerufen werden kann. Durch diese Referenz ist es mit Blick auf die die Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlich Berechtigten zudem möglich, diese zu verschiedenen Zeitpunkten (z. B. Transaktionsdatum und tagesaktuell) abzurufen. Bei natürlichen Personen ist dieser Weg über das Transparenzregister nicht möglich, so dass hier die Erfassung der Staatsangehörigkeiten und des Geburtsorts zum Zeitpunkt der Transaktion erforderlich ist (dies gilt allerdings bereits nach bestehenden geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten gemäß § 11 Absatz 4). Die Erfassung der Staatsangehörigkeit sowie des Geburtsorts dient der eindeutigen Identifizierung der an der Transaktion Beteiligten (Veräußerer/Erwerber). Die Erfassung der Staatsangehörigkeit dient ferner statistischen Auswertung der Immobilientransaktionsdaten, insbesondere für die Fortschreibung der nationalen Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Unter Nummer 4 soll auch die auftretende Person in dem Immobilientransaktionsregister erfasst werden. Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Berechtigung an einer Immobilie oder der Herkunft der zum Erwerb eingesetzten Mittel ist die Erfassung und Recherchierbarkeit der tatsächlich vor der Notarin oder dem Notar als auftretende natürliche Person von großer Bedeutung, um Strohmanggeschäfte zu erkennen. Dies gilt auch in Bezug auf die Meldepflichten der Notarinnen und Notare wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretungen (§ 5 GwGMeldV-Immobilien).

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die Übermittlung der Daten nach § 26c Absatz 1 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle durch die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes zuständigen Gerichte, Behörden und Notarinnen und Notare erfolgt. Hierbei soll das Verfahren genutzt werden, welches auch für die künftige elektronische Übermittlung der Veräußerungsanzeigen der Gerichte, Behörden und Notarinnen und Notare an die Finanzverwaltung genutzt wird. Dies reduziert die bürokratischen Belastungen auf Seiten der zur Mitteilung Verpflichteten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass nach Eintragung eines Eigentümers im Grundbuch, das Grundbuchamt oder die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständige Behörde unverzüglich die Angaben zu der Eintragung aus dem Grundbuch an die registerführende Stelle übermittelt. Die Übermittlung erfolgt in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten. Dies dient dazu, den Vollzug der Eigentumsübertragung zu bestätigen und somit der Sicherstellung der Aktualität der in dem Immobilientransaktionsregister gespeicherten Transaktionsvorgänge. Insbesondere im Rahmen von Ermittlungen ist die Erkenntnis, ob eine Eigentumsübertragung tatsächlich stattgefunden hat, für die Strafverfolgungsbehörden von zentraler Bedeutung. Oft versuchen bestimmte Grunddeliktäter sowohl die Ermittlung von ihnen zuzurechnenden, aber unter Verwendung von Strohleuten erworbenen Immobilien als auch die Vollstreckung in diese Objekte dadurch zu erschweren, dass im Wesentlichen alle Voraussetzungen für einen Eigentumsübergang geschaffen werden (Kaufvertrag, Zahlung des Kaufpreises etc.), es jedoch dennoch nicht zu einer Eigentumsumschreibung kommt. Solange die Eigentumsumschreibung nicht erfolgt, erscheint der Erwerber weder in dem durch Strafverfolgungsbehörden eine Recherche zugänglichen Kataster, noch kann der Abwicklungsstand des noch nicht abgeschlossenen Eigentumsübergangs ohne aufwändige Ermittlungen eingeschätzt werden, was wiederum maßgeblichen Einfluss auf die Sicherungsmöglichkeiten hat.

Zu Absatz 4

Sollten Immobiliendaten aus Transaktionen unvollständig oder fehlerhaft in das Immobilientransaktionsregister übermittelt und gespeichert worden sein, z. B. aufgrund von Tippfehlern im Rahmen der Erfassung der Daten, ist die registerführende Stelle befugt, fehlende oder fehlerhafte Angaben durch Einsichtnahme in das jeweilige Grundbuch gebührenfrei zu vervollständigen beziehungsweise zu korrigieren. Somit wird eine gleichbleibend hohe Qualität der im Register enthaltenen Immobiliendatensätze gewährleistet.

Zu § 26d (Auskunft aus dem Register)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die öffentlichen Stellen, denen auf Ersuchen Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister gestattet wird. Dies sind v. a. Behörden, die im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Sanktionsdurchsetzung tätig sind, z. B. Strafverfolgungsbehörden (worunter auch das neue Ermittlungszentrum Geldwäsche fällt) oder die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.

Zu Absatz 2

Die Übermittlung der Auskunft erfolgt im Wege des automatisierten Abrufs, sofern die technischen Voraussetzungen auf Seiten der abrufenden öffentlichen Stelle gegeben sind. Andernfalls kann die Übermittlung auf dem Schriftweg erfolgen. Die Ausgestaltung des automatisierten Datenzugriffs obliegt der registerführenden Stelle des Immobilientransaktionsregisters, um einen einheitlichen technischen Standard sowie eine gleichwertige Qualität bei der Übermittlung der Daten gewährleisten zu können.

Die Suche nach Immobiliendaten des Veräußerers, des Erwerbers, der für diese auftretende Person sowie eines vom Veräußerer oder Erwerber abweichenden wirtschaftlich Berechtigten kann nach Nummer 1 über die Angaben Name und Vorname sowie zusätzlich das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Wohnort und die Staatsangehörigkeit erfolgen. Nach Nummer 2 ist auch die Suche über die Straße, die Hausnummer und den Grundbuchbezirk der veräußerten Immobilie möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt entsprechend den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, dass bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch die abrufberechtigte Stelle zu treffen sind, um sicherzustellen, dass Daten aus dem Immobilientransaktionsregister nur durch hierzu befugte Personen abgerufen werden können und die abgerufenen Datensätze für die Aufgabenerfüllung dieser Personen erforderlich sind. Die Zulässigkeit eines Abrufs ist durch die abrufende Stelle zu prüfen oder durch die registerführende Stelle, wenn dazu Anlass besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Übermittlung der im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Datensätze an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im automatisierten Verfahren.

Zu § 26e (Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt als Generalklausel klar, dass die registerführende Stelle im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Datenverarbeitung, z. B. zur elektronischen Kommunikation im laufenden Geschäftsbetrieb, berechtigt ist. Demgegenüber regelt Satz 2, dass die registerführende Stelle grundsätzlich nicht zur Datenverarbeitung in Form eigenständiger Datenabrufe aus dem Register berechtigt ist. Eigenständige Datenabrufe darf sie vielmehr nur

vornehmen, soweit dies für sie oder einen von ihr beauftragten Dienstleister erforderlich ist, um die Funktionstüchtigkeit des Registers durch Prüf- und Wartungsarbeiten am IT-System zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt den Grundsätzen der Datenminimierung und Speicherbegrenzung Rechnung. Mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres werden die Datensätze auf die im Grundbuch geführten Daten reduziert. Die Reduzierung auf diese Datensätze ermöglicht es den Behörden auch für künftige Verfahren, die sich bspw. aus der Aufdeckung von Massendatenauswertungen (sog. „Leaks“ wie die Panama Papers) ergeben und sich aufgrund aufwändiger und zeitintensiver Ermittlungsarbeiten über mehrere Jahre erstrecken können, zeitnah auf ermittlungsrelevante Immobilientransaktionsdaten zuzugreifen. Ferner werden die abrufberechtigten Behörden in die Lage versetzt, auch nach Ablauf des zehnten Kalenderjahres den gesamten Bestand des Immobilienvermögens natürlicher und juristischer Personen im Rahmen von Ermittlungen zentral einsehen zu können, ohne hierfür erneut Einsicht in das Grundbuch vornehmen zu müssen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu generieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Protokollierung von Datenabrufen für einen Zeitraum von fünf Jahren, sodass Datenabrufe stichprobenartig oder gezielt auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden können.

Zu Absatz 4

Die registerführende Stelle untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu § 26f (Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Die Einzelheiten des technischen Aufbaus und Betriebs des Immobilientransaktionsregisters brauchen nicht im Gesetz selbst geregelt zu werden. Daher enthält § 26f eine Verordnungsermächtigung für das BMF bezüglich der Führung des Immobilientransaktionsregisters in technischer Hinsicht. Zum technischen Aufbau und Betrieb gehören auch Detailregelungen dazu, wie die registerführende Stelle neue Datensätze anlegt, ändert oder löscht. Weitere Detailregelungen in der Rechtsverordnung betreffen die zur Anwendung kommenden Datenformate und elektronischen Formulare, bspw. im Rahmen der Abgabe von Auskunftersuchen durch Behörden, sowie Regelungen zur Umsetzung der Protokollierungsanforderungen und zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit.

Zu Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 ermöglicht zusätzlich den Erlass näherer Vorschriften zur Übermittlung der Angaben aus den Grundbüchern nach § 26c Absatz 3. Nur bei Ausübung dieser Verordnungsermächtigung und mit Zustimmung des Bundesrates können nähere, abweichungsfeste Regelungen zum Verwaltungsverfahren der in § 26c Absatz 3 genannten Behörden getroffen werden.

Zu § 26g (Übertragung der Führung des Immobilientransaktionsregisters, Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird dem BMF die Möglichkeit eröffnet, den Aufbau und Betrieb des Immobilientransaktionsregisters auf einen privatrechtsförmigen Träger als Beliehenen zu übertragen. Hierdurch können privater Sachverstand, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen elektronischen Informations- und Datenverarbeitungsverfahren sowie eine nutzerfreundliche Präsentation und Ausgestaltung der Registersuche, sowie private Kapazitäten genutzt werden. Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen, die Bundesverwaltung von dieser Aufgabe zu entlasten. Die Einzelheiten der Beleihung einer privatrechtsförmigen Einrichtung mit der Führung des Immobilientransaktionsregisters brauchen nicht im Gesetz selbst geregelt zu werden. Dafür ist mit Absatz 1 eine Verordnungsermächtigung nach Artikel 80 Absatz 1 GG für das BMF vorgesehen.

Zu Absatz 2

Vorgabe für eine Beleihung ist, dass der zu beleihende privatrechtsförmige Träger Gewähr für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, insbesondere für einen dem Zweck des Immobilientransaktionsregisters angemessenen sicheren und auf Dauer angelegten Betrieb, bietet. Hierzu konkretisiert Absatz 2 die personen- und sachbezogenen Voraussetzungen für die Auswahl des zu Beleihenden.

Zu Absatz 3

Die Rechtsverordnung soll im Rahmen der in Absatz 3 genannten Vorgaben auch Regelungen über die Dauer der Beleihung umfassen. Die vorzusehende Befristung eröffnet dem BMF Spielräume, um auf eine effiziente und sichere Registerführung auf hohem Niveau hinzuwirken. Zugleich soll der Mindestzeitraum von fünf Jahren für die Beleihung dem Beliehenen die notwendige Sicherheit hinsichtlich der für den Aufbau und Betrieb des Immobilientransaktionsregisters zu tätigen Investitionen geben. Ein solcher Mindestzeitraum erscheint zudem angemessen, um die Kontinuität der Registerführung zu gewährleisten. Hierfür bedarf es ferner der Übertragung der Registerdaten, der für das Immobilientransaktionsregister genutzten Softwareprogramme im Fall der Beendigung der Beleihung. Schließlich wird klargestellt, dass die Beleihung aus wichtigem Grund beendet werden kann und jederzeit, jedoch nicht rückwirkend, wenn die Beleihungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder sie nachträglich entfallen sind.

Zu Absatz 4

Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private durch die Beleihung verlangt als Kompensation eine angemessene Kontrolle des Beliehenen durch den Bund. Absatz 6 unterwirft dementsprechend den Beliehenen der Rechts- und Fachaufsicht. Die Aufsicht dient der Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit der Handlungen des Beliehenen. Instrumente der Aufsicht sind insbesondere Informationsrechte, Beanstandungen, Anweisungen und Ersatzmaßnahmen. Ergänzend sieht Absatz 4 die Berechtigung vor, die Geschäftsräume des Beliehenen zu betreten und Gegenstände sowie geschäftliche Unterlagen in erforderlichem Umfang einzusehen und in Verwahrung zu nehmen. Das Recht, Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen betreten zu dürfen, ist erforderlich, weil nur so z. B. Unterlagen oder Einrichtungen in Augenschein genommen werden können.

Zu Absatz 5

Die mit der Registerführung verbundenen Aufwendungen sind dem Beliehenen zu erstatten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass die vorangegangenen Absätze 1 bis 5 auch dann gelten, soweit nur einzelne Aufgaben und Funktionen der registerführenden Stelle auf einen Dritten übertragen werden. Hierunter sind u. a. einmalige Leistungen im Rahmen des Aufbaus des Immobilientransaktionsregisters zu verstehen (z. B. Einrichtungen von Schnittstellen für die

Entgegennahme und Speicherung der Daten) oder jährlich wiederkehrende Leistungen (z. B. Weiterentwicklung und Pflege der zur Anwendung kommenden IT-Systeme). Erfolgt eine Übertragung von Aufgaben und Funktionen auf einen Dritten, können sowohl der Dritte als auch die registerführende Stelle über Unterlagen und Daten verfügen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben und Funktionen des Registers erforderlich sind. Solche Unterlagen und Daten können auch personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Absatz 6 stellt insoweit klar, dass auch solche Unterlagen und Daten zwischen dem Dritten und der Behörde zum Zwecke der jeweiligen Aufgabenerfüllung ausgetauscht werden dürfen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sieht abweichend von der Führung des Immobilientransaktionsregisters durch das BBF oder eine juristische Person des Privatrechts eine Übertragung auf die Bundesnotarkammer (BNotK) vor. In diesem Fall und für diese Aufgabe unterliegt die BNotK der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Durch den Verweis auf Absatz 5 wird sichergestellt, dass der Bund der BNotK die Kosten für die vollständige Einrichtung und Führung des Registers erstattet und somit auch keine Gebührenfinanzierung erfolgt.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ermächtigt die Zentralstelle zusätzlich zur Bewertung von allgemein zugänglichen Informationen, bspw. aus dem Internet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ermöglicht den Informationsaustausch und die Koordinierung auch mit der ZfG und den Koordinierenden Stellen der Länder. Dadurch wird die Koordinierung mit allen an der Aufsicht beteiligten Akteuren in Deutschland sichergestellt. Ebenso wird gewährleistet, dass die Zusammenarbeit unter dem gemeinsamen Dach des BBF effektiv erfolgt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Absatz 1a dient der Klarstellung, dass der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch die Mitwirkung bei der Feststellung von Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen, obliegt. Die bei der Zentralstelle eingehenden Meldungen und Informationen können grundsätzlich geeignet sein, Hinweise auf relevante Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen zu enthalten. Das Tätigwerden der Zentralstelle wird hierbei in entsprechender Anwendung des § 28 Absatz 1 Satz 2 an den dort aufgelisteten Teilaufgaben ausgerichtet.

Die Gliederung der Norm in zwei Sätze und Nummern dient dabei der besseren Lesbarkeit.

Die FATF² verpflichtet ihre Mitglieder zur Erstellung einer eigenen Risikoanalyse im Bereich der Finanzierung von Proliferation. Den Empfehlungen der FATF³ und den Anforderungen

² The FATF Recommendations (International Standards on combating Money Laundering and the financing of terrorism & proliferation), S. 7, 9, 10 Nr. 1 (Assessing risks and applying a risk-based approach) <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/recommendations/pdf/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf>.

³ The FATF Recommendations (International Standards on combating Money Laundering and the financing of terrorism & proliferation), S. 7, 9, 10 Nr. 1 (Assessing risks and applying a risk-based approach)

der Richtlinie (EU) 2015/849⁴ folgend, sind bestehende Risiken zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern. Die Analyse entsprechender Meldungen und weiterer relevanter Informationen stellt dabei einen wichtigen Bestandteil der Risikoadressierung, -bewertung, und -minderung dar. Ebenfalls wird im Rahmen der Überarbeitung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Bezug auf die FATF-Standards im Bereich der Finanzierung von Proliferation genommen⁵, unter Verweis auf die bereits erlassenen EU-Rechtsakte⁶. Dabei ist im aktuellen Entwurf des Artikel 45 der Sechsten Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Regelung enthalten, die unter anderem die Zentralstellen in der EU dazu verpflichtet bei der Bekämpfung der Finanzierung von Proliferation und der Durchsetzung der entsprechenden Sanktionen mitzuwirken. Die Finanzierung von Proliferation wird daher nunmehr Teil der nationalen Risikoanalyse⁷ als auch Teil der Risikobewertung und der Compliance-Strukturen in Unternehmen⁸ sein. Um der Zentralstelle auch eine Mitwirkungspflicht bei solchen Transaktionen einzuräumen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen, also der Finanzierung von Proliferation im Sinne der FATF-Standards, wird § 28 Absatz 1a entsprechend erweitert.

Der Begriff der Finanzierung von Proliferation ist bisher im deutschen Recht nicht legaldefiniert, er wird hier mit Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen umschrieben. In den einschlägigen Gesetzen wird teilweise auf die internationale Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren und technischen Unterstützungsleistungen (§§ 4 Absatz 3 Nummer 1f) und 19 Absatz 4 Nummer 1f) und 31 Absatz 5 Nummer 2 BNDG) verwiesen. Damit sind die §§ 17, 18 und 18a des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) gemeint, in denen auch die Förderung der Verbreitung der dort genannten Waffensysteme verboten ist. Die Straftatbestände im Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung gegen Sanktionen aus dem Bereich Proliferation und Proliferations-Finanzierung finden sich in §§ 17, 18 des Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

Die Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen ist in der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstmals global adressiert worden. Es handelt sich dabei um das „erste internationale Instrument, das sich auf integrierte und umfassende Weise mit Massenvernichtungswaffen, ihren Trägersystemen und dazugehörigem Material befasst.“⁹ In dieser Resolution beschließt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf der Grundlage des Kapitel VII der UN-Charta, dass alle Staaten nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verfahren geeignete wirksame Rechtsvorschriften

<https://www.fatf-gafi.org/content/dam/recommendations/pdf/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf>.

⁴ Directive (EU) 2015/849 of the European Parliament and of the Council of 20 May 2015 on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing, amending Regulation (EU) No 648/2012 of the European Parliament and of the Council, and repealing Directive 2005/60/EC of the European Parliament and of the Council and Commission Directive 2006/70/EC, Recital 22, Article 7.

⁵ Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the mechanisms to be put in place by the Member States for the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing and repealing Directive (EU) 2015/849, Recital 16, 17; Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the mechanisms to be put in place by the Member States on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing, Recital 4, 23, 14.

⁶ Council Decisions 2010/413/CFSP and (CFSP) 2016/849 as well as Council Regulations (EU) 267/2012 and (EU) 2017/1509.

⁷ Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the mechanisms to be put in place by the Member States for the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing and repealing Directive (EU) 2015/849, Article 8.

⁸ Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the mechanisms to be put in place by the Member States on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing, Article 7, 8.

⁹ Beschluss (GASP) 2017/809 DES RATES vom 11. Mai 2017 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen.

erlassen und anwenden werden, die nichtstaatlichen Akteuren die aktive Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Unterstützung, als ihre Finanzierung verbietet.¹⁰

Die EU unterstützt diese Resolution durch einen Beschluss¹¹ gemäß der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen aus 2003. Der Rat hat am 11. Mai 2017 den Beschluss (GASP) 2017/809 (19) zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen¹² erlassen, mit dem dazu beigetragen werden soll, die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung von 2016 umzusetzen und die vollständige Umsetzung der Resolution 1540 durch die EU zu unterstützen.

Die FATF sieht in ihren Empfehlungen 2 und 7 vor, dass die Staaten, die entsprechenden Regelungen erlassen müssen, um die Finanzierung zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Dabei sollen die Zentralstellen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung mitwirken. Sie werden dazu angehalten, die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen umzusetzen.

Auf der Grundlage der o. g. Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat die FATF die folgende Beschreibung der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen erarbeitet: "Proliferation financing refers to the act of providing funds or financial services which are used, in whole or in part, for the manufacture, acquisition, possession, development, export, trans-shipment, brokering, transport, transfer, stock-piling or use of nuclear, chemical or biological weapons and their means of delivery and related materials (including both technologies and dual-use goods used for non-legitimate purposes), in contravention of national laws or, where applicable, international obligations"¹³. Auf dieser Beschreibung fußt die Formulierung in § 28 Absatz 1a.

Vor dem Hintergrund der Anpassungen in Absatz 1a ist Absatz 3 dahingehend auszulegen, dass unter die dort genannten sonstigen Straftaten auch die Straftaten aus dem AWG, der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und dem KrWaffKontrG zu zählen sind. Das heißt, dass auch die Zentralstelle gemeinsam mit den in § 28 Absatz 3 genannten Zusammenarbeitsbehörden Hinweisen auf Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen und Sanktionsumgehung, nachgeht.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Absatz 2 verdeutlicht klarstellend, dass bei der Ausübung der Aufsicht die fachliche Unabhängigkeit der FIU gemäß § 27 Absatz 2, die europarechtlich und international vorgeben ist, einbezogen wird.

¹⁰ Weitere internationale Abkommen zu Massenvernichtungswaffen und dem Verbot der Finanzierung der Verbreitung dieser Waffen, an denen die BRD beteiligt ist: Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT), Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen Ottawa-Übereinkommen Oslo-Übereinkommen, Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag), Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies), Wiener Dokument Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ), Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ).

¹¹ Beschluss (GASP) 2022/574 des Rates vom 7. April 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/809 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen.

¹² Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates vom 11. Mai 2017 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen.

¹³ FATF, Combating Proliferation Financing: A Status Report on Policy Development and Consultation, February 2010, Rn. 7.

Zu Nummer 22

Die vorgesehene Unterrichtungspflicht gegenüber dem in § 28a Satz 1 genannten Gremium soll für die Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1a die Transparenz des Bundesministeriums der Finanzen und der Zentralstelle gesetzlich absichern. Die Einrichtung eines solchen Gremiums soll auch dazu dienen, das Informationsinteresse des Deutschen Bundestages und die Sicherheitsinteressen der Zentralstelle, die zur Sicherheitsarchitektur des Bundes gehört, angemessener in Ausgleich zu bringen. Die fachliche Unabhängigkeit der Zentralstelle gemäß § 27 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 23

Die Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und die Einfügung des neuen § 29 Absatz 2b erfordern eine Anpassung der Regelung zur Entgegennahme und Analyse von Meldungen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in § 30 Absatz 3 Satz 1. Ebenfalls dort muss sich die Befugnis der Zentralstelle niederschlagen, allgemein zugängliche Informationen bei der Analyse der Meldungen zu berücksichtigen. Damit die Zentralstelle ihrem gesetzlichen Auftrag umfassend gerecht werden kann und im Weiteren den Strafverfolgungsbehörden und sonstigen Adressaten der Analyseberichte, hochwertige Analyseberichte zur Verfügung stellen kann, bedarf es der gesetzlichen Klarstellung.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in § 31 Absatz 1 ist klarstellender Natur und soll verdeutlichen, dass Auskünfte an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zulässigerweise nur in dem Umfang beschränkt werden können, in dem sich dies aus anderweitigen gesetzlichen Regelungen ergibt. In Umsetzung von Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 wird hiermit sichergestellt, dass das Recht der Zentralstelle, bei anderen inländischen öffentlichen Stellen Daten zu erheben, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, nur im Ausnahmefall und nur auf Basis einer Entscheidung des deutschen oder europäischen Gesetzgebers hinter andere entgegenstehende Rechtsgüter zurücktreten muss.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c

Damit die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die in ihrem Informationssystem gespeicherten, personenbezogenen Daten mit den in dem Immobilienregister enthaltenen personenbezogenen Daten automatisiert abgleichen kann, ist nach dem vom BVerfG aufgestellten Grundsatz des Doppeltürmodells eine Anpassung des Absatzes 5a notwendig.

Die automatisierte Abrufbefugnis gilt, soweit ein hinreichender Anlass für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum automatisierten Abruf dieser Daten besteht. Ein solcher hinreichender Anlass ist gegeben, soweit aufgrund der Analyse einer Meldung, Mitteilung oder Information nach § 30 Absatz 1 vorliegender Tatsachen diese Daten für eine weitere Analyse erforderlich sind. Die neu gewonnenen Tatsachen müssen Hinweise enthalten, die im konkreten Einzelfall den Abfrageanlass stützen.

Nach Satz 2 darf der automatisierte Zugriff auf die im Register gespeicherten Daten im Falle eines Treffers (Übereinstimmung mit dem Datenbestand bei der Zentralstelle) erfolgen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die übermittelten Daten einen

Zusammenhang mit einem nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes anzuzeigenden Vorgang aufweisen und die abzurufenden Daten für die weitere Analyse bei der Zentralstelle erforderlich sind. Die Regelung ist an Absatz 5 angelehnt, der den automatisierten Datenabgleich mit den Landesfinanzbehörden regelt. Die Eingriffsintensität beim automatisierten Datenabgleich mit den im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten ist mit dem automatisierten Datenabgleich mit Steuerdaten (nach Absatz 5) vergleichbar, da das Immobilientransaktionsregister Daten im Zusammenhang mit dem Grunderwerbsteuergesetz speichert.

Die Änderung des Absatzes 5a orientiert sich an Kriterien und Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, wonach eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist, wenn deren Gestaltung verfassungskonform erfolgt. Absatz 5a schließt den Einsatz von automatisierten selbstlernenden Systemen, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen (sog. „Predictive Policing“) treffen können, aus. Dadurch wird das Eingriffsgewicht verringert (BVerfG, a. a. O., Rn. 97 ff. und 120). Ferner ist es ausgeschlossen, Daten in automatisierten Verfahren ohne konkreten Anlass zu verarbeiten oder mit allgemein zugänglichen Quellen zu verknüpfen. Ein Datenabruf ist zudem nur zulässig, soweit im Falle eines Treffers konkrete Tatsachen die Annahme eines Zusammenhangs rechtfertigen sowie die Daten für die weitere Analyse erforderlich sind. Die Ergebnisse der automatisierten Datenanalyse sind unverzüglich individuell zu überprüfen und müssen nach Maßgabe des § 37 verarbeitet, also insbesondere nach § 37 Absatz 2 gelöscht werden, falls sie nicht zur Aufgabenerfüllung der Zentralstelle erforderlich sind.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen in § 28 Absatz 1 Satz 1 durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (SDG I) macht in der Folge auch die Einführung einer entsprechenden Übermittlungsbefugnis bzw. Übermittlungsverpflichtung an die ZfS durch die Nummer 2 erforderlich. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen muss ermächtigt und verpflichtet sein, relevante Sachverhalte nach Erkennen dieser Relevanz, auch vor einer vertieften Analyse, an die ZfS zu übermitteln. Diese unmittelbare Übermittlung hat zum Ziel ein unverzügliches Tätigwerden der ZfS für eine effektivere Durchsetzung von Sanktionen zu gewährleisten.

Die anschließend noch zu erfolgende vertiefte Analyse wird dann im Wege des § 32 Absatz 3b ebenfalls ausgesteuert und kann in enger Abstimmung mit der ZfS erfolgen. Dazu können auch ad hoc Abstimmungsformate eingerichtet werden.

Die neu eingefügte Nummer 3 dient der Ermöglichung des frühzeitigen Informationsaustausches zwischen der Zentralstelle und dem EZG. Damit wird ermöglicht, dass Synergien in der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland zwischen der Zentralstelle und dem neu errichteten EZG geschaffen werden und bereits vor der Übermittlung der Ergebnisse aus der umfassenden Analyse der Zentralstelle, die entsprechende Information bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eingeht. In diesem Zusammenhang können die Zentralstelle und das EZG in enge Abstimmungen treten.

Die anschließend noch zu erfolgende vertiefte Analyse wird dann im Wege des § 32 Absatz 2 ebenfalls ausgesteuert und kann in enger Abstimmung mit dem EZG erfolgen. Dazu können auch ad hoc Abstimmungsformate eingerichtet werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 korrespondiert mit der Ergänzung des § 28 Absatz 1 Nummer 3 und stellt klar, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch der neu gegründeten ZfG und den Koordinierenden Stellen der Länder

personenbezogene Daten übermittelt, soweit dies für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Erweiterung des Datenaustausches auf die ZfG und die Koordinierenden Stellen der Länder stellt die Koordinierung mit der Aufsicht sicher und stärkt eine allumfassende Zusammenarbeit der beteiligten Akteure auch innerhalb des neu gegründeten BBF.

Zu Buchstabe c

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1 a oben) macht in der Folge auch die Einführung einer entsprechenden Übermittlungsbefugnis erforderlich. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen muss ermächtigt sein, relevante Sachverhalte und Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zu übermitteln.

Dabei handelt es sich um eine erforderliche Ergänzung zu Absatz 3, in dem die maßgeblichen Behörden bisher nicht aufgeführt sind, die für die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen im Sinne der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1540 (2004) zuständig sind, insbesondere das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der Zoll. Die Bundesbank ist zuständig für die Umsetzung von Finanzsanktionen zur Verhinderung der Proliferationsfinanzierung

Zu Nummer 26

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1a oben) macht die Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Mitgliedsstaaten in § 33 erforderlich.

Zu Nummer 27

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a Satz 1 (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1 a oben) macht die Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Staaten nach § 34 erforderlich.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen und der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1a oben) macht die Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Staaten, auch zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle in § 35 Absatz 2 erforderlich, soweit diese Stelle die Aufgabe der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und/oder der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen hat.

Zu Buchstabe b

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1a oben) macht die Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Staaten, auch zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle in § 35 Absatz 4 erforderlich,

soweit diese Stelle die Aufgabe der Verhinderung, Aufdeckung und/oder Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und der Umgehung einer durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen hat.

Zu Nummer 29

Aufgrund der Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in das BBF ist diese Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 30

Im Zuge des SDG I wurde § 40 bereits angepasst, um die Möglichkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum Erlass einer Sofortmaßnahme im Rahmen der Mitwirkung an der Sanktionsdurchsetzung zu regeln. Dabei wurde nur auf § 18 Absatz 1 AWG Bezug genommen. Im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Zentralstelle an der Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und insbesondere vor dem Hintergrund der in der Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1509¹⁴ normierten Meldepflicht relevanter Sachverhalte an die Zentralstelle ist jedoch auch die Berücksichtigung des § 17 Absatz 1 AWG, der AWV und des KrWaffKontrG im Rahmen der Sofortmaßnahme aufzunehmen, damit die Zentralstelle im Zusammenhang mit Embargos der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen in der Lage ist, unter den in § 40 Absatz 1 genannten Voraussetzungen eine Sofortmaßnahme zu erlassen.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird der Rechtsentwicklung angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Rückmeldepflicht nach § 41 Absatz 1 und 2 sieht derzeit lediglich bezüglich Meldungen von Verpflichteten vor, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Verpflichteten Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung gibt. Eine vergleichbare Regelung fehlt hinsichtlich Rückmeldungen an Aufsichtsbehörden, die nach § 44 Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abgegeben haben, sowie zu Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31 b AO. Diese Lücke wird mit der Ergänzung geschlossen.

Zu Nummer 32

Der Einschub dient der Betonung der zentralen Bedeutung der Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verwendung der von ihr übermittelten Information, insbesondere zur Einleitung und zum Ausgang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft. Zur Bewertung der Qualität der eigenen Analysen durch die Zentralstelle ist neben der bisherigen Rückmeldung zur Erhebung der öffentlichen Klage und zum Ausgang des Verfahrens auch die Mitteilung zur Einleitung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft relevant und erforderlich. Nur auf dieser Grundlage kann die Zentralstelle wiederum zeitnah an die Verpflichteten nach dem GwG effektiv zurückmelden, damit die Verpflichteten entsprechende Schlüsse daraus ziehen und ihr Meldeverhalten anpassen können.

¹⁴ Council Regulation (EU) 2017/1509 of 30 August 2017 concerning restrictive measures against the Democratic People's Republic of Korea and repealing Regulation (EC) No 329/2007.

Zu Nummer 33

Die Änderungen in Satz 1 Nummer 1 dienen der sprachlichen Anpassung der Norm an die Änderung des § 261 StGB aus 2021.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in § 50 ist erforderlich, um die neuen Verpflichtetengruppen in § 2 einer Aufsichtszuständigkeit der BaFin zu unterstellen.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung wird die Zuständigkeit für die geldwäscherechtliche Aufsicht über die Notare von den Landgerichten auf die Oberlandesgerichte verlagert. Die dadurch entstehende Konzentration aufsichtsrechtlicher Befugnisse dient einem effizienten Einsatz vorhandener Ressourcen. Insgesamt soll durch die Konzentration der aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Zahl der nach dem GwG zuständigen Aufsichtsbehörden signifikant reduziert werden und insbesondere dort, wo relativ wenig verpflichtete Notare in einem Bezirk ansässig sind, eine stärkere Spezialisierung und eine effizientere Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden.

Die Konzentration der Aufsichtsbehörden ist in den Fällen nicht erforderlich, in welchen sich die Aufsicht eines Landgerichtspräsidenten bereits auf sämtliche in einem Oberlandesgerichtsbezirk ansässige Notare erstreckt. Dies umfasst insbesondere solche Fälle, in welchen im Bezirk des Oberlandesgerichts lediglich ein Landgericht vorhanden ist und solche, in welchen die Zuständigkeit für die Notaraufsicht bereits nach § 92 Absatz 3 BNotK bei einem Landgerichtspräsidenten konzentriert wurde. In diesen Fällen soll es bei der Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten verbleiben.

Gleichzeitig wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, insbesondere die vor Ort wahrzunehmenden Befugnisse nach § 51 Absatz 3 weiterhin durch die Landgerichte ausführen zu lassen. Dadurch ist sichergestellt, dass etablierte Prozesse bei Kontrollmaßnahmen weiterhin von den Landgerichten durchgeführt werden können. Die Änderung bewirkt eine Reduktion der Gesamtzahl der Aufsichtsbehörden und soll dadurch die Vereinfachung der Koordination und Kooperation der Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors fördern.

Zu Nummer 35

(§ 50a – Zentralstelle für Geldwäschaufsicht)

§ 50a beschreibt die Aufgaben der ZfG. Diese koordiniert und unterstützt die von den verschiedenen Aufsichtsbehörden nach § 50 ausgeübte Aufsichtstätigkeit.

Zu § 50a Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Koordinierung und Unterstützung der Tätigkeit der verschiedenen, hauptsächlich auf Länderebene angesiedelten, Aufsichtsbehörden als Kernaufgabe der ZfG. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat sie die konsequente Umsetzung des risikobasierten Ansatzes durch die Aufsichtsbehörden zu fördern. Satz 2 stellt dabei klar, dass die gesetzlichen Zuständigkeiten nicht berührt werden. Maßnahmen der Koordinierung und Unterstützung sind keine Instrumente einer Fach- oder Rechtsaufsicht. Die Regelungen nach Bundes- und Landesrecht zur Aufsicht über Behörden bleiben unberührt.

Zu § 50a Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die Aufgaben der ZfG.

Zu § 50a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Nummer 1 greift die Kernaufgabe der Koordinierung auf und stellt klar, dass es zu den konkreten Aufgaben der ZfG gehört, durch geeignete Maßnahmen die Abstimmung der verschiedenen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit zu stärken. Dies betrifft maßgeblich den Nichtfinanzsektor, in dem die Zuständigkeit für die geldwäscherechtliche Aufsicht überwiegend bei den Ländern angesiedelt ist und eine Vielzahl von Aufsichtsbehörden existiert.

Zu § 50a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Nach Nummer 2 koordiniert die ZfG die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf nationaler Ebene mit der zukünftigen Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie nimmt demnach die Funktion einer Ansprechpartnerin für solche Belange ein, die in Zusammenhang mit der Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen. Dadurch soll sie die Kommunikationswege effizienter gestalten und die Aufsichtsbehörden entlasten.

Die Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 ist derzeit noch nicht verabschiedet. Mit deren Inkrafttreten werden weitere Anpassungen, beziehungsweise Klarstellungen, zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit erforderlich.

Zu § 50a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Gemäß § 51 Absatz 8 haben die Aufsichtsbehörden den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die ZfG unterstützt die Aufsichtsbehörden bei der Erstellung und Aktualisierung derartiger Auslegungs- und Anwendungshinweise und wirkt auf eine Harmonisierung der Inhalte hin. Der Umfang der Unterstützung ist dabei zwischen den von § 51 Absatz 8 adressierten Aufsichtsbehörden und der ZfG abzustimmen.

Zu § 50a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

Nach Nummer 4 obliegt der ZfG die Erstellung unverbindlicher Leitlinien für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit. Dies stellt eines der Kerninstrumente dar, um eine verbesserte Koordinierung im Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht umzusetzen. Die Erstellung derartiger Leitlinien dient maßgeblich einer Harmonisierung der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse und soll die flächendeckende und einheitliche Anwendung des risikobasierten Ansatzes fördern. Dies entspricht einer Empfehlung der FATF aus der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung. Diese hatte in Bezug auf die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor die Entwicklung eines kohärenten Ansatzes gefordert, um gleichzeitig die Harmonisierung der Aufsichtstätigkeit zu fördern und eine stärkere Ausrichtung am risikobasierten Ansatz zu gewährleisten.

Zu § 50a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Der ZfG obliegt im Einzelfall die Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen durch eigenes Personal. Dadurch soll die Effektivität der Aufsichtsmaßnahmen der jeweiligen Aufsichtsbehörden gestärkt und bei der ZfG gebündeltes Spezialwissen einheitlich weitergegeben werden. Zudem dient die Durchführung gemeinsamer Aufsichtsmaßnahmen dem Austausch und dem Aufbau eines gegenseitigen Erfahrungswissens. Die Zuständigkeit der jeweiligen Aufsichtsbehörde wird durch die Unterstützung der ZfG nicht berührt. Voraussetzungen und Grenzen der Unterstützung sowie die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZfG werden in § 50b konkretisiert.

Zu § 50a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6

Der ZfG obliegt die Aufgabe der Entwicklung und Fortschreibung von Kriterien zur Bemessung der Effektivität von Aufsichtsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden.

Zu § 50a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7

Die Aufgaben der ZfG erfordern eine Datengrundlage, an der unter anderem die Durchführung koordinierender Maßnahmen ausgerichtet und die aktuellen Entwicklungen im Bereich von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betrachtet werden können. Da eine möglichst breite Datengrundlage insbesondere für die Aufgabe der Koordinierung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden von Bedeutung ist, obliegt es zukünftig der ZfG, die statistischen Daten im Sinne des § 51 Absatz 9, sowie die auf Grundlage der nach § 51 Absatz 9a entwickelten Kriterien übermittelten Berichte, entgegenzunehmen.

Zu § 50a Absatz 2 Satz 1 Nummer 8

Die Befugnis der ZfG zur Analyse der Effektivität von Aufsichtsmaßnahmen und der Erstellung entsprechender Berichte ergänzt die Befugnis zur Entgegennahme von Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7. Der Zentralstelle obliegt damit die Auswertung der Effektivität ausgeführter Aufsichtsmaßnahmen anhand der vorhandenen Datenlage. Dies soll der ZfG ermöglichen, für unterschiedliche Konstellationen der Aufsichtstätigkeit die am besten geeignete Vorgehensweise zu ermitteln und in die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zu erstellenden einheitlichen Leitlinien einfließen zu lassen. Zudem wird hierdurch auf die Kritik der FATF im Rahmen der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung reagiert, dass derzeit keine Möglichkeit bestehe, die Effektivität von Aufsichtsmaßnahmen zu messen.

Zu § 50a Absatz 2 Satz 2

§ 50a Absatz 2 Satz 2 beschränkt bestimmte Koordinierungs- und Unterstützungstätigkeiten der ZfG auf den Bereich des Nichtfinanzsektors. Die Abstimmung des Behördenhandelns war von der FATF im Rahmen der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung unter anderem vor dem Hintergrund der großen Anzahl an Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors kritisiert worden. Zudem bemängelt die FATF die eingeschränkte Fähigkeit, die Effektivität der Aufsichtsmaßnahmen im Nichtfinanzsektor zu bewerten. Kein entsprechender Koordinierungsbedarf bezüglich Leitlinien für ein einheitliches Vorgehen bei der Aufsichtstätigkeit und der Bemessung der Effektivität besteht hingegen für den Bereich des Finanzsektors, in dem die Aufsichtstätigkeit zentral durch die BaFin ausgeführt wird. Das Vorgehen der BaFin unterliegt in diesem Bereich den Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

Zu § 50a Absatz 2 Satz 3

§ 50a Absatz 2 Satz 3 stellt sicher, dass sich die BaFin bei Einzelaufsichtsmaßnahmen direkt mit der Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder mit anderen Aufsehern in bereits bestehenden Austauschformaten und den neuen Aufseher-Kollegien austauschen kann.

Zu § 50a Absatz 3

Die ZfG arbeitet mit den zuständigen Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen von Bund und Ländern zusammen.

(§ 50b – Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei Aufsichtsmaßnahmen)

§ 50b konkretisiert die Unterstützung der zuständigen Aufsichtsbehörden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZfG nach § 50a Absatz 2 Nummer 3 bei der Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 51 Absatz 3. Er bestimmt das Verhältnis zwischen

der zuständigen Aufsichtsbehörde und der ZfG, die Voraussetzungen unter denen eine Unterstützung nach § 50a Absatz 2 Nummer 3 erfolgen kann, sowie die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZfG dabei.

Zu § 50b Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass nach § 50a Absatz 2 Nummer 3 keine dauerhafte Übertragung bestimmter Aufsichtstätigkeiten auf die ZfG erfolgen kann, indem er die Unterstützung auf den Einzelfall begrenzt. Mit der Unterstützung ist keine Aufgabenübertragung verbunden. Dies trägt der grundgesetzlichen Regelung zum Gesetzesvollzug Rechnung, wonach die Länder für die Aufsicht im Nichtfinanzsektor zuständig sind.

Die Unterstützung durch die ZfG erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Wahrnehmung der aufsichtlichen Befugnisse kann daher nur nach Maßgabe der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Dies unterstreicht den Charakter der Tätigkeit der ZfG nach § 50a Absatz 2 Nummer 3 als Unterstützungsleistung und trägt der Hoheit der Länder bei Vollzug des GwG Rechnung. Die Unterstützung durch die ZfG kommt nur bei Vorliegen eines besonderen sachlichen Grundes in Betracht. Der Umstand, dass die Unterstützung grundsätzlich auf Ersuchen erfolgt, schließt nicht aus, dass die Zentralstelle ihre Unterstützung ausdrücklich anbietet und gegebenenfalls auch Maßnahmen, die mit ihrer Unterstützung durchgeführt werden können, vorschlägt. Dies könnte sich zum Beispiel ergeben aus Erkenntnissen über entsprechende Risikoschwerpunkte oder Maßnahmen, die von anderen Aufsichtsbehörden erfolgreich durchgeführt wurden.

Ein sachlicher Grund für die Unterstützung liegt vor, wenn der jeweilige Fall besonders umfangreich ist. Erfasst sind damit vornehmlich Fälle, in denen die Aufsichtsmaßnahme erhebliche Ressourcen bindet, weil diese beispielsweise vertiefter Recherche oder der Auswertung großer Datenmengen bedarf. Ein weiterer Sachgrund liegt bei überregionalen Aufsichtsmaßnahmen, beispielsweise bei überregional tätigen Verpflichteten, vor.

Zu § 50b Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZfG bei der Mitwirkung an aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Sinne des § 51 Absatz 3 grundsätzlich über dieselben Befugnisse verfügen wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörde. Dadurch wird klargestellt, dass sie bei der Wahrnehmung der Unterstützungstätigkeit keinerlei Einschränkungen gegenüber den Befugnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörde unterliegen.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 ergänzen die Regelung des Absatzes 1 und verdeutlichen, dass durch die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZfG nicht die grundsätzliche Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Aufsichtsbehörde angetastet wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen dem Weisungsrecht der ersuchenden Behörde; ihre Handlungen werden dieser zugerechnet.

(§ 50c – Koordinierende Stellen von Bund und Ländern)

Im Rahmen der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung hatte die FATF die Empfehlung ausgesprochen, die durch die Länder eingerichteten Koordinierenden Stellen zu formalisieren und mit einem Mandat auszustatten. § 50c trifft eine entsprechende gesetzliche Regelung und weist den Koordinierenden Stellen der Länder bestimmte Aufgaben zu. Zudem enthält er eine Regelung zur Koordinierenden Stelle Bund.

Zu § 50c Absatz 1

Absatz 1 benennt die Koordinierung der strategischen und risikobasierten Ausrichtung der Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stellen des jeweiligen Landes als grundsätzliche Aufgabe der Koordinierenden Stellen der Länder.

Zu § 50c Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der konkreten Aufgaben der Koordinierenden Stellen der Länder.

Zu § 50c Absatz 2 Nummer 1

Zentraler Bestandteil der Aufgaben der Koordinierenden Stellen der Länder ist die Koordination der Tätigkeit der mit der Aufsicht nach § 50 betrauten Aufsichtsbehörden des jeweiligen Landes. Die Koordinierenden Stellen der Länder haben damit entsprechend zur Regelung in § 50a Absatz 2 Nummer 1 hinsichtlich einer länderübergreifenden Koordination durch die ZfG durch angemessene Maßnahmen die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse auf Landesebene zu koordinieren.

Zu § 50c Absatz 2 Nummer 2

Gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 haben die Länder für eine stringente Umsetzung des risikobasierten Ansatzes im Rahmen der Aufsichtstätigkeit Analysen der für das jeweilige Land bestehenden Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erstellen. Absatz 2 Nummer 2 weist diese Aufgabe für den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 5, 7a, 8 und 9 des Landes den Koordinierenden Stellen der Länder zu, für die eine gemeinsame Risikoanalyse zu erstellen ist.

Zu § 50c Absatz 2 Nummer 3

Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines strategischen Austauschs auf Landesebene zwischen Strafverfolgungsbehörden, Finanzverwaltung und Aufsichtsbehörden nach § 50 zu Fragen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll den Informationsaustausch der benannten Behörden untereinander gewährleisten und damit die strategische risikobasierte Ausrichtung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im jeweiligen Land fördern. Zudem soll gewährleistet werden, dass alle Behörden auf Landesebene zeitnah über aktuelle Entwicklungen und Phänomene aus den jeweils anderen Zuständigkeitsbereichen informiert werden.

Zu § 50c Absatz 2 Nummer 4

Die Koordinierenden Stellen der Länder fungieren nach Nummer 4 als zentrale Ansprechpartner für die im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen nationalen und internationalen Behörden und Gremien, zum Beispiel die Europäische Kommission und die FATF. Auch dies dient einer verbesserten Koordination auf Länderebene, da grundsätzlich jedes Anliegen zentral von der Koordinierenden Stelle entgegengenommen und weitergegeben werden kann. Hindernisse in der gegenseitigen Kontaktaufnahme und Abstimmung der Behörden untereinander, etwa in Form des Ermittels der zuständigen Behörde auf Landesebene, entfallen dadurch.

Zu § 50c Absatz 3

Die Koordinierende Stelle Bund fungiert als Pendant zu den in Absatz 1 angeführten Koordinierenden Stellen der Länder. Die wechselseitige Einrichtung koordinierender Stellen bei Bund und Ländern ermöglicht zentrale Abstimmungsprozesse über strategische Fragen der Aufsichtstätigkeit.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt spezielle Anforderungen an Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a sowie Befugnisse der Aufsichtsbehörde, sofern sich diese nicht bereits aus anderen Gesetzen ergeben.

Eingangs werden Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a zur Registrierung bei der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Die Registrierungspflicht dient dem Erfordernis, den Überblick über den Verpflichtetenkreis zu gewinnen und so eine stabile Aufsichtsbeziehung sicherzustellen. Bei der Registrierung handelt es sich abschließend um eine Erfassung der unter Aufsicht stehenden Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 a und 7 a und nicht um eine Form der Erlaubnis oder Zulassung. Die Vorschrift befugt die Aufsichtsbehörde ferner zur Abberufung leitender Personen eines Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a. Die zugrundeliegende Pflicht, dass Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, zuverlässig und geeignet sein müssen, folgt aus § 2d Absatz 1 KWG. Somit ergänzt die vorliegende Vorschrift die Pflicht von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften nach § 2d Absatz 1 KWG um ein aufsichtsrechtliches Instrument. Die Abberufung von leitenden Personen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft ist nach § 293 Absatz i. V. m. § 303 Absatz 2 Nummer 4 VAG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich. Die Erteilung der Befugnisse ist erforderlich, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Geschäftsleitung angemessen kontrollieren und steuern zu können.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird die bisherige Verpflichtung zur statistischen Aufzeichnung der Anzahl des Aufsichtspersonals bei den Aufsichtsbehörden dahingehend konkretisiert, dass nicht nur die dort beschäftigten und mit der Aufsicht betrauten Personen zu erfassen sind, sondern alle mit der Aufsicht betrauten Personen. Damit werden auch Kräfte erfasst, welche auf Veranlassung der jeweiligen Aufsichtsbehörde Aufsichtsmaßnahmen durchführen. Mithin ergibt sich ein vollständigeres Bild über das tatsächlich für die Aufsicht eingesetzte Personal.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch Änderung des Absatzes 9 Satz 2 sind die statistischen Daten der Aufsichtsbehörden nach Absatz 9 Satz 1 zukünftig nicht mehr an das BMF, sondern an die ZfG zu übermitteln. Dies steht in Zusammenhang mit der Einfügung des § 50a Absatz 2 Nummer 7 und soll der Zentralstelle eine möglichst breite Datengrundlage liefern, um ihren Aufgaben, insbesondere der Analyse der Effektivität der Aufsichtsmaßnahmen, nachkommen zu können. Im Übrigen ist auch bei Entgegennahme der Daten durch die ZfG anstelle des BMF dafür Sorge getragen, dass die Daten an zentraler Stelle gesammelt und ausgewertet werden.

Die Änderung des Absatzes 9 Satz 2 ermöglicht des Weiteren zukünftig eine Übermittlung der Daten nach Absatz 9 Satz 1 in einem automatisierten Verfahren, um den Aufwand der Meldung sowohl für die übermittelnden Aufsichtsbehörden als auch die ZfG zu minimieren.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung des Absatzes 9 Satz 3 stellt eine Folgeänderung der Änderung des Absatzes 9 Satz 2 dar. Zukünftig können Vordrucke zur Abgabe der Statistikmeldung von der ZfG vorgesehen werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Ergänzung in § 51 Absatz 9 Satz 4 stellt sicher, dass auch die ZfG über die aktuellen Kontaktdaten und den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden informiert wird.

Zu Buchstabe d

Die Einfügung des Absatzes 9a ermöglicht die Festlegung geeigneter Kriterien, die der Ermittlung der Effektivität von Aufsichtsmaßnahmen dienen und zu denen die Aufsichtsbehörden regelmäßig oder auf Anforderung der ZfG Informationen zu übermitteln haben. Für die Datenübermittlung kann durch die ZfG ein automatisiertes Verfahren bereitgestellt werden. Die Regelung steht in Zusammenhang mit der Einfügung des § 50a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6. Sie soll ermöglichen, dass von den Aufsichtsbehörden Daten zur Verfügung gestellt werden, die einen Rückschluss auf die Effektivität ausgeführter Aufsichtsmaßnahmen liefern, was allein anhand der statistischen Daten des Absatzes 9 Satz 1 nicht möglich ist. Letzteres war von der FATF im Rahmen der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung kritisiert worden. Zudem hat die FATF empfohlen, die Datenlage in Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit zu verbessern. Auch dem trägt die Regelung Rechnung.

Solche Kriterien können beispielsweise sein: Anzahl der Verpflichteten und deren Risikoeinordnung, Art und Umfang der Maßnahmen der Verpflichteten zur Beseitigung festgestellter Pflichtverstöße, Art und Umfang der Maßnahmen der Verpflichteten zur Minimierung der Risiken für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, Art und Umfang von Abhilfemaßnahmen und Sanktionen der Aufsichtsbehörden bei festgestellten Pflichtverletzungen, Art und Umfang von Prüfungsmaßnahmen. Die Kriterien sollen auch die Vorgaben zur Informationserteilung aus der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) 1095/2010 berücksichtigen.

Die Ausnahme des Satzes 4 hinsichtlich der BaFin setzt die durch § 50a Absatz 2 Satz 2 vorgenommenen Differenzierung zwischen Finanzsektor und Nichtfinanzsektor fort. Die Kritik der FATF im Rahmen der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung, die Effektivität der Aufsichtsmaßnahmen könne nur eingeschränkt bemessen werden, bezog sich maßgeblich auf den Nichtfinanzsektor. Im Finanzsektor unterliegen die nationalen Aufsichtsbehörden hingegen auch zur Bemessung der Effektivität den Vorgaben der EBA. Eine Einbeziehung der BaFin ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe e

Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Geldwäscheaufsicht wird mit den Absätzen 11 und 12 die Grundlage dafür geschaffen, dass die Kommunikation der geldwäscherechtlich Verpflichteten auf Anforderung der Aufsichtsbehörde auf eine elektronische Kommunikation umgestellt werden kann. Zudem schließt eine moderne risikobasierte Aufsicht unter Nutzung digitaler Kommunikation auch ein, dass die zuständige Aufsichtsbehörde auf elektronischem Wege diejenigen Daten erheben kann, die sie für die risikobasierte Aufsicht gemäß § 3a dieses Gesetzes benötigt. Auf Grundlage der einschlägigen Befugnisse und Mitwirkungspflichten nach §§ 51, 52 sowie die jeweils anwendbaren spezifischen Aufsichtsgesetzen kann dabei – soweit erforderlich – auch ein entsprechendes turnusmäßiges Berichtswesen etabliert werden.

Mit Absatz 11 wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, im Wege einer Allgemeinverfügung festzulegen, welche Informationen und Unterlagen, die von den Verpflichteten der jeweiligen Aufsichtsbehörde mitzuteilen oder vorzulegen sind, elektronisch eingereicht werden müssen und welches elektronische Kommunikationsverfahren für diese Einreichung zu nutzen ist.

Mit Absatz 12 wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, für die Kommunikation mit der BaFin die gleichen Anforderungen im Rahmen einer Rechtsverordnung des BMF zu treffen. Hintergrund ist, dass vergleichbare Rechtsgrundlagen für diese Aufsichtsbehörde in anderen Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzen bereits mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz geschaffen wurden. Daher soll für die Bundesanstalt die Möglichkeit bestehen, entsprechende Formvorgaben einheitlich im Wege einer Rechtsverordnung zu treffen. Mit der Übertragungsmöglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die BaFin in Satz 3 besteht die Möglichkeit, die bei der Bundesanstalt vorhandene besondere Sachnähe und die dort bestehenden Erfahrungen in der Verwaltungspraxis zur bisherigen elektronischen Kommunikation zu nutzen. Schon bislang konnte die Kommunikation zwischen der BaFin und den Instituten teilweise über ein von der BaFin eingerichtetes Portal erfolgen, ohne dass dazu jedoch eine gesetzliche Verpflichtung bestand. Das Portal wird in seiner Funktionalität mit Einführung dieser Gesetzesänderung Verwaltungsakte an die Institute bzw. die Antragsteller übermitteln. Dadurch kann die Bundesanstalt über dieses elektronische Kommunikationsverfahren auf Grundlage der §§ 4g und 4f FinDAG Verwaltungsakte, insbesondere den Bescheid über die Erlaubniserteilung oder Registrierung, bekanntgeben bzw. zustellen.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass sowohl die ZfG als auch die Koordinierenden Stellen der Länder mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen und diese verarbeiten. Dies ist vornehmlich bei der ZfG der Fall, zu deren Aufgaben es unter anderem zählt, die zuständigen Aufsichtsbehörden auf Ersuchen bei der Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen zu unterstützen. Aber auch bei den Koordinierenden Stellen der Länder kommt eine Verarbeitung personenbezogener Daten in Betracht, da diese aufgrund ihrer Koordinierungsfunktion auch mit Einzelfällen der Aufsichtstätigkeit in Berührung kommen können, auch wenn keine Beteiligung an der Vornahme konkreter aufsichtsrechtlicher Maßnahmen erfolgt. Dementsprechend bedarf es für beide Stellen einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Buchstabe c

Wie zuvor dargestellt, zählt zu den Aufgaben der ZfG auch die Unterstützung der zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Die Neufassung des Absatzes 2 stellt daher sicher, dass für die in diesem Zusammenhang erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen gelten wie bei Durchführung einer Aufsichtsmaßnahme ohne Unterstützung durch die ZfG.

Zu Nummer 38

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde wird unter anderem innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments tätig, soweit Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors und deren für die Aufsicht zuständige Behörden betroffen sind. Zu diesem Zweck nimmt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Aufgaben

wahr, die der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) oder der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) durch einen rechtlich bindenden Rechtsakt der Union übertragen worden sind. Bei der Durchführung solcher Aufgaben konsultiert die Europäische Bankenaufsichtsbehörde diese Europäischen Aufsichtsbehörden und unterrichtet diese laufend über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unternehmen, bei denen es sich um „Finanzinstitute“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder „Finanzmarktteilnehmer“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 handelt.

Um für die Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, gibt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde Leitlinien für alle zuständigen Behörden und bzw. oder alle Finanzinstitute heraus und richtet Empfehlungen an eine oder mehrere zuständige Behörden oder ein oder mehrere Finanzinstitute. Dies betrifft Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Versicherungsinstitute sowie die übrigen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem GWG zu beaufsichtigenden Unternehmen.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde fordert in den von ihr veröffentlichten Leitlinien, dass Aufsichtsbehörden zum Zwecke der risikobasierten Aufsicht umfangreiche Informationen erheben. Die Leitlinien und Empfehlungen sind zwar grundsätzlich rechtlich unverbindlich, aus Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates folgt aber die Verpflichtung, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde umzusetzen. Sofern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Leitlinien und Empfehlungen zustimmt, hat sie nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates also alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen nachzukommen.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde empfiehlt auch in ihrem Gesamtländerbericht aus 2023, die Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht zu berücksichtigen und insbesondere die Ermittlung etwaiger Informationslücken und Behebung dieser Lücken in ihrer eigenen Risikobewertung vorzunehmen.

Die neue Regelung des § 52 Absatz 7 stellt sicher, dass der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine ausreichende Datengrundlage zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten zur Verfügung steht und sie insofern der Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen aus Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Zwecke der risikobasierten Aufsicht, nachkommen kann.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht macht Vorgaben zu Art, Umfang und Zeitpunkt der zu meldenden Daten und veröffentlicht diese rechtzeitig in geeigneter Form. Sie legt insbesondere fest, welche Daten zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen zur risikobasierten Aufsicht erforderlich sind und in welchem Turnus diese zu übermitteln sind. Dabei berücksichtigt sie Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit. Die umzusetzenden Leitlinien sind auf der Website der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in deutscher Sprache abrufbar. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht auf ihrer Website diejenigen Leitlinien, die trotz der Regelung des Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht übernommen werden.

Zu Nummer 39

In § 55 Absätze 5 bis 6b ist die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit der EBA näher geregelt. Hinsichtlich des dabei stattfindenden Informationsaustausches soll in § 54 Absatz 3 klargestellt werden, dass auf eine Informationsweitergabe an die EBA die Regelung des § 54 Absatz 3 Anwendung findet und damit kein Fall eines unbefugten Offenbarens oder Verwertens vorliegt. Während der Rechtsakt zur Gründung einer neuen EU-Agentur zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktuell noch verhandelt wird und der genaue Zeitpunkt ihrer Gründung ungewiss ist, nimmt gegenwärtig die EBA Funktionen in diesem Aufgabenbereich wahr, die im Einzelfall auch die Übermittlung von Tatsachen im Anwendungsbereich des § 54 erforderlich machen. Die Weitergabe von Informationen entsprechend den Anforderungen der EBA, insbesondere durch die BaFin in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde nach dem GwG, wird daher für die Zwischenzeit rechtssicher zugelassen.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 beziehen die ZfG und die Koordinierenden Stellen der Länder in die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den im Rahmen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden ein.

Zu Buchstabe b

Durch Absatz 1a wird sichergestellt, dass bei Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse nach § 51 Absatz 3 durch die Landgerichte gemäß § 50 Nummer 5 Buchstabe a 2. Halbsatz sowohl die Oberlandesgerichte als auch die Landgerichte über diejenigen Informationen verfügen, die für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind.

Zu Buchstabe c

Die Regelung zu Absatz 3a berechtigt die Aufsichtsbehörden und die Koordinierenden Stellen der Länder, bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Auskunft um Daten zu Verpflichteten zu ersuchen, die die Zentralstelle im Rahmen der Registrierung von Verpflichteten speichert. Die Regelung ist zum einen erforderlich, damit die Aufsichtsbehörden Kenntnis von Verpflichteten erhalten, die bei der Zentralstelle registriert sind, von denen die Aufsichtsbehörden mangels anderweitiger Registrierungserfordernisse bislang jedoch keine Kenntnis hat. Insoweit muss den Aufsichtsbehörden auch die Möglichkeit der Sammelabfragen bei der Zentralstelle offenstehen (Satz 2). Zum anderen ist die Regelung erforderlich, um die effektive Überwachung der Registrierungspflicht durch die Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Dies ist der Aufsichtsbehörde nur möglich, wenn sie Kenntnis hat, welche Verpflichteten bei der Zentralstelle registriert sind oder sich aber noch nicht registriert haben.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 stellt klar, dass die Regelungen des § 55 anderweitige Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ausschließen. Durch die Erweiterung auf die ZfG und die Koordinierenden Stellen der Länder werden auch die benannten Stellen in diese Klarstellung miteinbezogen.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung der Nummer 69a wird eine Regelungslücke geschlossen. Die Ergänzung des Bußgeldtatbestandes stellt sicher, dass die Verletzung der in § 45 Absatz 1 Satz 2 geregelte Registrierungspflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Regelung des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 73 stellt sicher, dass auch die Verletzung der in § 52 Absatz 7 geregelten Pflicht zur Übermittlung von Daten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Ergänzung zu der Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 2. Während der neue § 10 Absatz 3 Satz 2 klarstellt, dass Sorgfaltspflichten auch dann greifen, wenn der im Inland ansässige Verpflichtete sich zur Durchführung einer Transaktion oder Begründung einer Geschäftsbeziehung auf ausländisches Territorium begibt, gewährleistet die Ergänzung in § 56 Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit der Sanktionierung, wenn diese Pflicht verletzt wird. Kommt der Verpflichtete in diesen Fällen seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.

Zu Buchstabe c

Für eine effektive Aufsicht über Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften ist es erforderlich, dass der Aufsichtsbehörde der Verpflichtetenkreis vollständig bekannt ist. Mangels anderer Registrierungs- oder Anzeigepflichten, die für alle Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a gelten ist die Einhaltung der Registrierungspflicht in § 51 Absatz 5c Satz 1 von zentraler Bedeutung. Um die Einhaltung dieser Anzeigepflicht sicherzustellen, ist ein Verstoß hiergegen mit einem Bußgeld zu sanktionieren.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Buchstabe d

Durch die Erweiterung des Absatzes 5 wird für den Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Notare die Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG auf die Stelle verlagert, die auch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 5 ist.

Zu Buchstabe e

Finanzbehörden sind nach § 50 Nummer 7 Buchstabe a zuständige Aufsichtsbehörden für Lohnsteuerhilfvereine für die Durchführung des GwG. Durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in Absatz 5a Satz 1 soll für diese Fälle die Möglichkeit geschaffen werden, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten isoliert auf eine andere Finanzbehörde zu übertragen. Zuständige Aufsichtsbehörde über Lohnsteuerhilfvereine sind in der Regel die Oberfinanzdirektionen. Da in zahlreichen Länderfinanzverwaltungen keine Mittelbehörden mehr vorhanden sind, kann die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine im Einzelfall auch bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde oder einem Finanzamt liegen. Insbesondere in den Fällen, in denen die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde für die Aufsicht zuständig ist, besteht ein praktisches Bedürfnis, die Verfolgung und Ahndung auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Dabei dürfte regelmäßig eine Übertragung auf die Finanzbehörden in Betracht kommen, die über eine Bußgeld- und

Strafsachenstelle und damit über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erforderliche technische Ausstattung verfügen.

Nach Absatz 5a Satz 2 kann die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung aus Praktikabilitätsgründen auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Der Regelungsgehalt von Absatz 5a Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 5a, der lediglich sprachlich angepasst wurde.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Die Pflicht zur Registrierung soll für nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 verpflichtete Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter ab dem 1. Januar 2027 anwendbar sein. Die Verschiebung der Anwendbarkeit der Registrierungspflicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission der Kreis der nach zukünftigen europäischen Vorgaben verpflichteten Güterhändler voraussichtlich erheblich reduziert wird. Die Registrierungspflicht soll dann Anwendbarkeit finden, wenn die entsprechenden europäischen Vorgaben in Kraft sein werden.

Die Pflicht zur Registrierung für Annahmestellen, die nach Maßgabe des § 29 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) Sportwetten vermitteln und damit Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 sind, soll entfallen. Die Länder können nach § 29 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zulassen, dass durch Annahmestellen noch bis zum 30. Juni 2024 auch Ergebnissetten vermittelt werden können. Die derzeitige Verpflichteteigenschaft dieser Annahmestellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG erstreckt sich auf diese Ergebnissetten und endet mit Auslaufen der in § 29 Absatz 6 GlüStV 2021 fixierten Übergangsregelung am 30. Juni 2024. Für Annahmestellen die keine Ergebnissetten vermitteln, greift die Ausnahmeregelung nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 lit. c) GwG. Auch unter Risikogesichtspunkten kann eine Registrierungspflicht für diesen begrenzten Zeitraum daher entfallen.

Zu Buchstabe b

Nach § 31 Absatz 6 i. V. m. § 24c KWG darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen selbst als Abrufstelle im Rahmen des Kontenabrufverfahrens Kontoinformationen von Kreditinstituten automatisiert abfragen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Hierzu ist es erforderlich, automatisierte Schnittstellen zu verschiedenen Behörden, Institutionen und Organisationen zu entwickeln und an den neuen Informationsverbund der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen anzubinden.

Übergangsweise ersucht die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 59 Absatz 7 das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im Rahmen der Amtshilfe bis zur Einführung dieses Verfahrens, Daten gem. §§ 93, 93b AO für sie abzurufen. Dies erfolgt gegenwärtig mittels manueller Eingabe über das BZSt-Online-Portal.

Zukünftig sollen die Abfragen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert über das KEVIZZ-System (KEVIZZ als Fachverfahren zur Abfrage der Daten gemäß § 24c KWG bei den Kreditinstituten) erfolgen. Das System wird betrieben durch das BZSt.

Die Übergangsregelung bis zur technischen Umsetzung des Verfahrens nach § 31 Absatz 6 endet gemäß § 59 Absatz 7 zum 31. Dezember 2023. Aufgrund der Verschiebungen im IT-Erneuerungsprojekt der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, in welchem

die Schnittstelle vorgesehen ist, kann eine technische Umsetzung innerhalb des Projekts erst zum 31. Juli 2027 realisiert werden. Die Regelung stellt die Abrufmöglichkeit der Daten im Rahmen des Kontenabrufverfahrens durch die Zentralstelle sicher, bis das IT-Erneuerungsprojekt der Zentralstelle umgesetzt ist und die Zentralstelle selbst Daten im Kontenabrufverfahren abrufen kann. Hierdurch wird auch den europäischen Vorgaben, wonach gemäß Artikel 32a der Richtlinie (EU) 2015/849 die Mitgliedstaaten „zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale Datenabrufsysteme“ im Hinblick auf Konteninformatoren einrichten müssen, Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 15

Der Absatz berücksichtigt, dass die Umsetzung der elektronischen Veräußerungsanzeige für die Notare im Gesamtvorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) nach derzeitiger Planung in 2024 den Finanzverwaltungen der zur Verfügung gestellt wird. Erst ab dem Zeitpunkt der Umsetzung kann die Entgegennahme und Speicherung der Daten nach § 26c Absatz 1 erfolgen. Zudem sind zuvor auf Seiten der registerführenden Stelle die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Entgegennahme und Speicherung der Daten und zur Führung des Registers zu schaffen. Für die Entgegennahme und Speicherung von Angaben des Auszugs aus dem Grundbuch nach § 26c Absatz 3 ist der 1. Januar 2026 als Frist vorgesehen.

Zu Absatz 16

Die Erteilung von Auskünften nach § 26d soll ab dem 1. Januar 2026 erfolgen. Die Frist berücksichtigt die derzeitige zeitliche und inhaltliche Planung für die Umsetzung der elektronischen Veräußerungsanzeige als KONSENS-Produkt in den Finanzverwaltungen der Länder in 2024 sowie die durch die registerführende Stelle zu schaffenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Entgegennahme und Speicherung der Daten und der Auskunftserteilung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung durch Einfügung von Absatz 15 und Absatz 16.

Zu Buchstabe e

Der neue Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 56 Absatz 1 Nummer 69a soll ab 1. Januar 2027 Anwendung finden. Die fehlende Registrierung soll erst als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn die Voraussetzungen für die Überwachung der Registrierungspflicht durch die Aufsichtsbehörden geschaffen sind. Zu diesem Zweck wird in § 55 Absatz 3b) die Grundlage für den Austausch von Informationen zu registrierten Verpflichteten zwischen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den Aufsichtsbehörden geschaffen. Erst wenn dieser Informationsaustausch in der Praxis tatsächlich sichergestellt ist, soll auch die Regelung zur Ahndung von Verstößen gegen die Registrierungspflicht greifen.

Der neue Absatz 19 ist abgestellt auf die Anwendbarkeit des geplanten EU-Legislativpakets, das nach aktuellem Verhandlungsstand die Mitteilung des Geburtsorts im Rahmen der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten vorsieht.

Der neue Absatz 20 dient als Fristenregelung für die registerführende Stelle. Diese muss die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Möglichkeit zur freiwilligen Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 18a bis spätestens 31. Dezember 2024 schaffen. Dieser Zeitraum ist aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Veränderungen, auch aus vorherigen Gesetzgebungsverfahren wie dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz und dem SDG II, notwendig, um der registerführenden Stelle

ausreichend Zeit zur Umsetzung der neuen Funktion zu geben. Eine frühere Umsetzung durch die registerführende Stelle ist ausdrücklich möglich. Bis zur Umsetzung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen kann eine Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 18a nicht erfolgen.

Der neue Absatz 21 dient als Fristenregelung für die registerführende Stelle. Diese muss die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Möglichkeit zur freiwilligen Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 5 und § 21 Absatz 1 Satz 4 bis spätestens 1. Juli 2025 schaffen. Dieser Zeitraum ist, wie bereits in der Begründung zu Absatz 16 dargelegt, aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Veränderungen, auch aus vorherigen Gesetzgebungsverfahren wie dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz und dem SDG II, notwendig, um der registerführenden Stelle ausreichend Zeit zur Umsetzung der neuen Funktion zu geben. Eine frühere Umsetzung durch die registerführende Stelle ist ausdrücklich möglich. Bis zur Umsetzung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen kann eine freiwillige Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 5 und § 21 Absatz 1 Satz 4 nicht erfolgen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Unternehmen i. S. v. § 293 Absatz 4 und Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen im Sinne dieser Vorschrift oder einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 tatsächlich ausüben, werden in die Berichts- und Vorlagepflichten bzgl. der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einbezogen. Mit den korrespondierenden Änderungen des VAG und des GwG werden diejenigen Unternehmen mit Tätigkeit als Beteiligungsunternehmen, die versicherungsaufsichtsrechtlich der Zuständigkeit der Bundesanstalt unterfallen, auch der geldwäscherechtlichen Aufsicht der Bundesanstalt zugewiesen. Dies betrifft sowohl Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die zugleich mit dem Versicherungsgeschäft als Beteiligungsunternehmen tätig sind, als auch Unternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Unternehmen i. S. v. § 293 Absatz 4 oder Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen im Sinne dieser Vorschrift oder einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 tatsächlich ausüben. Auf diese Weise wird ein einheitliches Vorgehen bei gleichgelagerten Sachverhalten bezweckt.

Zu Nummer 1

Für Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Unternehmen i. S. v. § 293 Absatz 4 und Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen im Sinne dieser Vorschrift oder einen Pensionsfonds im Sinne von § 236 Absatz 1 tatsächlich ausüben, wird die Prüfungspflicht hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Regelungen geschaffen.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 2

Über die Ergänzung des § 52 werden Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften und Unternehmen i. S. v. § 293 Absatz 4 auch zur Erfüllung der Vorschrift des § 53 über interne Sicherungsmaßnahmen und der spezifischen Vorschriften des GwG verpflichtet.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 3

Über die Ergänzung des § 293 Absatz 1 Satz 1 werden auch Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften und Unternehmen i. S. v. § 293 Absatz 4 zur Vorlage des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes bei der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Des Weiteren werden die Prüfungspflichten des Abschlussprüfers entsprechend ausgeweitet. Dies wird mittels des neuen Absatz 5 auch für den Auffangtatbestand der Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen oder einen Pensionsfonds tatsächlich ausüben, normiert.

Zu Nummer 4

§ 360 stellt klar, auf welches Geschäftsjahr die in § 35 Absatz 6 enthaltenen Änderungen anzuwenden sind.

Zu Artikel 21 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe c

Diese Ergänzung erfolgt, damit neben dem § 31 Absatz 1 GwG die Übermittlungsbefugnis in Bezug auf Fahrzeugdaten und Halterdaten ebenfalls im StVG verankert ist.

Zu Nummer 2

Diese Ergänzung erfolgt, damit neben dem § 31 Absatz 1 GwG die Übermittlungsbefugnis in Bezug auf das Zentrale Fahrzeugregister ebenfalls im StVG verankert ist.

Zu Artikel 22 (Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung)

Durch die Änderung werden die Sonderrechte nach der Straßenverkehrsordnung auch auf die Bediensteten des BBF ausgeweitet, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Zu Artikel 23 (Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung)

Die Änderung sieht vor, dass eine Sicherheitsüberprüfung der Bediensteten möglich ist, soweit diese bei der Strafverfolgung von Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität tätig werden.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 24 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

Die Änderung der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) erfolgt parallel zur Anpassung der § 26 und 29 KWG.

§ 71 Absatz 7 PrüfbV stellt klar, auf welches Geschäftsjahr die in § 1 Satz 3 sowie 50a PrüfbV enthaltenen Änderungen anzuwenden sind.

Zu Artikel 25 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung)

Es handelt sich um Gebührentatbestände, die aufgrund von Neuregelungen im GwG bezüglich der Übertragung der geldwäscherechtlichen Aufsichtszuständigkeit über Finanzholdings auf die BaFin neu geschaffen werden mussten.

Durch die Einfügung des neuen § 51 Absatz 5c GwG ist die Nummer 17.5 des Gebührenverzeichnisses entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Gebührentatbestände, die aufgrund von Neuregelungen im GwG bezüglich der Übertragung der geldwäscherechtlichen Aufsichtszuständigkeit über Finanzholdings auf die BaFin neu geschaffen werden mussten.

Zu 17.5.3

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu 17.6

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 26 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung)

Die Ergänzung der Anlage 2 zu § 10 Absatz 1 der Bundeslaufbahnverordnung sieht vor, dass die Befugnis zur Einrichtung des fachspezifischen Vorbereitungsdienstes für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst zur Bekämpfung von Finanzkriminalität dem BMF übertragen wird. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zum BBF-Errichtungsgesetz (Artikel 1).

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt grundsätzlich am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zu Absatz 2

Das Gesetz tritt grundsätzlich zum 1. Januar 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten (gemischte) Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften sowie Unternehmen nach § 293 Absatz 4 VAG als geldwäscherechtlich Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 76a GwG. Sie haben sich unter Angabe ihrer Eigenschaft als verpflichtete (gemischte) Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften zu diesem Zeitpunkt bei der BaFin zu registrieren.

Abweichend von dieser Regelung treten die Vorschriften, die sich auf die Pflichten zur Einreichung der Berichte (insbesondere des Jahresabschlussprüfungsberichts) beziehen, erst zum 1. Januar 2025 in Kraft. Damit sind diese Pflichten erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Die zeitliche Staffelung dient zum einen der Aufsicht, einen Überblick über den Verpflichtetenkreis zu gewinnen und zum anderen den Verpflichteten Gesellschaften, um die erforderlichen Prozesse zu implementieren.

Die vollständige Aufsicht über (gemischte) Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften sowie Unternehmen nach § 293 Absatz 4 VAG beginnt somit zum 1. Januar 2025.

Auch die Regelungen zur Meldung der Statistik und zu Berichten an die ZfG treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist eine vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung durch die ZfG geplant.

Zu Absatz 3

Die Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, der ZfS, die diesbezügliche Änderung im FVG, die weitere Änderung des BBesG sowie die korrespondierenden Änderungen im GwG treten am 1. Juni 2025 in Kraft. Damit erfolgt die Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ZfS einschließlich der notwendigen Folgeänderungen im Bereich des Besoldungsrechts zu diesem Zeitpunkt. Die Änderungen im GwG zu Artikel 20 Nummer 29 erfolgen erst zum 1. Juni 2025, weil die Zentralstelle bis dahin in der GZD verbleibt und die Befugnis zum Erlass einer Sofortanordnung erst nach der Überführung der Zentralstelle auf das BBF übertragen werden kann.